BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pütter, Johann Stephan,

Johann Stephan Pütters Königlich Großbritannischen Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen geheimen Justizraths und ordentlichen Lehrers des Staatsrechts zu Göttingen Grundriß der Staatsveränderungen des Teutschen Reichs

Göttingen 1776

Germ.g. 376
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10016848-9
VD18 1063357

R

Germ. gen 376

E

<36609379090010

<36609379090010

Bayer. Staatsbibliothek

Hafte. proof.

Form.

R

Johann Stephan Pütters
Königlich Großbritannischen Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen
geheimen Justizraths und ordentlichen Lehrers des Staatsrechts
zu Göttingen

Grundriß

der

Staatsveränderungen

des

Teutschen Reichs

Fünfte Auflage
mit Churfürstl. Sächs. gnädigster Freyheit.

Göttingen
im Verlage der Wittwe Vandenhoeck 1776.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Durchlauchtigsten Prinzen und Herrn

Herrn

August

Herzoge zu Sachsen,
Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen,
Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meissen,
gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der
Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein
und Tonna ꝛc.

zu Höchstdero Gebrauch

diese Blätter eigentlich entworfen sind,

widmet solche

in unterthänigster Ehrfurcht

der Verfasser.

Vorrede.

Wem es in der Historie nicht bloß um einzelne Begebenheiten und Erzehlungen, sondern ums Pragmatische zu thun ist; der wird finden, daß hierzu unumgänglich erfordert wird, den Zusammenhang der Geschichte eines Staats im Ganzen einzusehen.

Diesen Zweck habe ich bisher sowohl in meinen Vorlesungen als Schriften über die Reichshistorie beständig vor Augen gehabt. Und da ich nach einem zweymaligen Grundrisse vor kurzem ein vollständigeres Handbuch derselben geliefert; so hoffe ich in dieser neuen Ausarbeitung der Absicht eines eigentlichen academischen Lesebuches noch näher zu kommen, wenn ich anders den Begriff von einem Lesebuche zum Grunde legen darf, daß nur dasjenige, was Lehrer und Zuhörer in der Lehrstunde selber nöthig haben, den eigentlichen Stoff davon ausmache.

Ungeachtet an der Zahl der Bogen gegenwärtige Ausarbeitung weniger, als die vorigen Grundrisse, beträget; so wird sich doch manche Vermehrung an Sachen darinn finden. Und was aus den vorigen Grundrissen hier abgehet, dem habe ich geglaubet, in vorgedachtem Handbuche einen bequemern Platz anzuweisen, ohne es hier wiederholen zu dürfen.

Sollte jemanden mit genauerer Vergleichung dieser und der vorigen Ausarbeitungen gedient seyn, dem will ich wenigstens die vorigen Vorreden in solcher Absicht nicht vorenthalten.

Göttingen den 22. Sept. 1763.

Vorrede
zur ersten Ausarbeitung.

Seit dem ich mich einer genauern Kenntniß des Teutschen Reichs gewidmet, bin ich bald auf die Gedanken gerathen, daß zu einer gründlichen Einsicht unserer heutigen Staatsverfassung die Betrachtung der vorhergegangenen Staatsveränderungen auf eine etwas andere Art, als man bisher gewohnt gewesen, vorauszusetzen sey.

Es gefiel mir insonderheit der Versuch, den der seel. Johann Wilhelm Hoffmann mit dem iure publico interregni gemacht. Und ich halte es noch immer für bedauernswürdig, daß dieser fürtreffliche Mann durch einen frühzeitigen Tod an der fernern Ausarbeitung solcher einzelner Perioden verhindert worden, die er sonst besage des Vorberichts zum andern Theile seiner Sammlung der Urkunden vorgehabt.

Ich habe seit dem immer Lust gehabt, ein ius publicum tempore Rudolphi Habsburgici auszuarbeiten, und bin auch noch der Meynung, daß sich darinn das ius publicum medii aeui in seinem größten Umfange und Nutzen zeigen liesse.

Da mich aber mein Beruf in die Umstände gesetzet, daß ich in academischen Vorlesungen die ganze Reichshistorie erklären müssen, wie nunmehro sechsmal geschehen; so habe ich an statt einer vollständigen Ausarbeitung einer einzelnen Zeit mich an das Ganze machen müssen.

Ich kann mich zwar mit bisheriger Ermangelung solcher zu Erklärung der Reichshistorie dienlicher

Bücher so wenig rechtfertigen, daß ich vielmehr ohne so grosse Vorgänger, als die Spenerische, Schmausische, Mascovische, Koelerische Namen zeigen, nicht einen Schritt in dieses weite Feld würde gewagt haben.

Wenn ich auch nur einen Auszug aus diesen Schriften gemacht, und nur in der Art des Vortrags und Ordnung einige meinem Zwecke gemässe Aenderungen getroffen hätte, wie anfangs, schon vor etlichen Jahren, meine Absicht war; so hoffte ich, auch darinn schon nichts ganz unnützes oder unverantwortliches gethan zu haben. Vielleicht wäre die Arbeit an sich vollkommener geworden, wenn ich bey diesem ersten Plan eines Auszugs wäre stehen geblieben.

Ich glaube aber, daß ich weniger Rechtfertigung meines Unternehmens bedarf, da ich mich seit dem mehr bestrebet, das von jenen aufgeführte Gebäude zugleich brauchbar zu machen, als bloß ins kleine zu ziehen.

Ich habe mich am meisten bemühet, zuerst die Geschichte, auf eine zu academischen Vorlesungen schickliche Art, in einen gewissen Zusammenhang, ich weiß nicht, ob ich es sagen darf, in eine Art von System zu bringen, sodann bey einer jeden Zeit, deren Staatsveränderungen den ganzen Zustand des Reichs von der vorigen und nachfolgenden Zeit merklich unterscheiden, etwas länger, als bisher gewöhnlich, stehen zu bleiben.

Ich habe einen Versuch gemacht, von jeder Zeit die Staatsverfassung, wie sie damahls war, zu entwerfen.

werfen. Denn ich glaube, der Ursprung heutiger Rechte läßt sich nie ohne Gefahr ganz unrichtiger Vorstellungen erörtern, wenn man nicht die ganze Zeit, worinn man die Quelle sucht, in ihrem völligen Umfange betrachtet. Man läßt sich sonst durch blendende Hypothesen, die dem ächten Staatsrechte gefährlicher als andern Wissenschaften sind, gar leicht verführen, auf irrige Vermischung verschiedener Rechte und Zeiten, und eben dadurch auf üble Abwege zu den verkehrtesten Lehren des Staatsrechts zu gerathen.

Man erhält zugleich den Vortheil, die vornehmsten Reichs-Grundgesetze, in der Ordnung, wie sie errichtet worden, in der Verbindung mit den vorhergehenden und damaligen übrigen Umständen, und in ihrem eignen vollständigen Zusammenhange kennen zu lernen, wodurch sich vielleicht erspahren läßt, was grosse Kenner des Staatsrechts sonst von besonderen Vorlesungen über die Goldene Bulle, über den Westphälischen Frieden u. d. g. anrathen.

In Entwerfung der Staatsverfassung einer jeden Zeit habe ich mich nicht sowohl an eine allgemeine gezwungene Ordnung binden, als dem natürlichsten Zusammenhange folgen wollen, den mir die Umstände jeder Zeit selbst an die Hand gegeben. Ich setze gemeiniglich die vornehmsten Staatsveränderungen der ganzen Zeit voraus, so fern solche als Quellen der übrigen anzusehen. Ich betrachte hernach die Unterthanen und Stände die Regierungsform, die Art den Teutschen Thron zu besteigen, die Majestäts-Rechte des Oberhaupts des Teutschen Reichs, die Reichsversammlungen, den Kirchenstaat,

chenstaat, die Verbindung des Reichs mit der Kaiserwürde, mit Rom, mit Italien, und überhaupt das Verhältniß gegen auswärtige.

Selbst in Abtheilung der Zeiten habe ich meines Wissens keinen Vorgänger, der eben diese Maaßregeln darinn beobachtet. Ich vermeyne es jedoch nicht ohne Grund gethan zu haben, wo ich ihre Spuhren verlassen.

Am wenigsten habe ich mich in Anführung der Schriftsteller mit der bisher betretenen Bahn begnüget Ich halte es überhaupt für sehr mißlich, die zumahl mit den Geschichten und Rechten so nöthig zu verbindende Bücher-Kenntniß auf besondere Abhandlung derselben ankommen zu lassen. Mich dünkt, es gehet füglich an, daß man bey jeder Wissenschaft die überhaupt dazu gehörigen Werke in einer Vorbereitung voraussetzt, daß man ferner bey jedem Hauptstücke die zu dessen Erläuterung dienliche Schriften anmerket, und daß man einzelne besondere Abhandlungen jede an ihren Ort einrückt.

Ich weiß nicht, ob es eine überflüssige Sorgfalt ist, an jedem Orte, wo mehrere Schriftsteller anzuführen sind, sie in eben der Ordnung nach einander herzusetzen, wie einer nach dem andern geschrieben hat. Sollte man nicht davon in der Gelehrten- und Bücher-Geschichte eben die Vortheile, wie in der politischen und aller andern Art Geschichte von der natürlich richtigsten chronologischen Ordnung, sich zu versprechen haben? Man entdeckt oft bloß aus dieser Ordnung in dem ersten Schriftsteller eine Quelle, deren alle folgende sich bedienet. Sollte

man nicht den von Schriftstellern zu hoffenden Vortheil auch allezeit lieber aus der ersten Hand zu gewinnen suchen?

Mit den Geschichts-Büchern hat es zudem noch diese besondere Bewandtniß, daß unter denen, die am nächsten zu oder nach der Zeit, da die Geschichte geschehen, geschrieben, und unter den späteren Schriftstellern der Unterschied ist, wie unter einem Zeugen, der zum Beweise dienet, und unter einem, der von andern vernommene Nachrichten erzehlet.

Desto nöthiger habe ich es gehalten, bey Anführung eines jeden Schriftstellers, so viel es möglich, und dieser Absicht gemäß gewesen, die Zeit und Umstände, worinn er gelebt, zu bemerken, damit ein jeder von selbsten urtheilen könne, zu welcher Art der Geschichtschreiber ein jeder zu rechnen sey.

Ich habe zwar auch hin und wieder, bevorab zu Erläuterung oder Bestärkung derer zur Staatsverfassung gehörigen Umstände, einzelner Stellen Anführung (allegata) untermischt, und insonderheit in mittlern Zeiten von dem bekannten Pfeffingerischen Werke, wegen der in selbigem befindlichen Auszüge aus den coaeuis, und von der unstreitig allen andern vorgehenden diplomatischen Sammlung des Freyherrn von Gudenus, auch sonst von den fürtrefflichen Koelerischen Münzbelustigungen, von den beliebten Dattischen, Lehmannischen, Müllerischen, Hertischen, Struvischen, Hoffmannischen, Koppischen, Senkenbergischen, Strubischen und anderen Schriften vielen Gebrauch gemacht.

Wie ich aber keinen Verfasser eines Lesebuchs für schuldig halte, alle seine einzelne Sätze durch besondere Anführungen zu bewähren; so habe ich die aus allen diesen Schriften benutzte Stellen mehr in der Absicht angeführt, um theils überall meine Quellen, und, wo weitere Nachricht zu suchen, aufrichtig anzuzeigen, theils eine Probe zu machen, wie mehrere Anweisungen auf andere, auch neuere Schriften, mit Nutzen nachzutragen, als in der Meynung, etwas vollständiges zu liefern.

Ich bescheide mich ohnehin nur gar zu wohl, daß dieser erste Grundriß noch voller Mängel und Unvollkommenheiten ist. Wäre es thunlich gewesen, meine Vorlesungen länger ohne Leitfaden zu halten; so würde diese Arbeit noch in langer Zeit nicht, vielleicht niemals, ans Licht gekommen seyn. Gibt mir Gott noch länger Leben und Kräfte; will ich gerne alle Gelegenheit ergreifen, mich belehren zu lassen, und das unvollkommene und fehlerhafte auszubessern. Und wie ich auf solchen Fall auch mit der Zeit noch eine Einleitung zur Kenntniß der besondern Teutschen Staaten, und demnächst die zu beyden nöthige genealogische und andere Tabellen herauszugeben gedenke; so ist eben dieses die Ursache, warum ich diesmal die neuere und neueste Historie etwas kürzer gefasset, und noch aller Tabellen mich enthalten habe.

Göttingen am 26. Sept.
1752.

Vorrede
zur zweyten Ausarbeitung.

Da die vor drey Jahren im Grundrisse von mir entworfene Staatsveränderungen des Teutschen Reichs jetzt in einer merklich veränderten Gestalt von neuem erscheinen; so halte ich für eine Pflicht, nur kürzlich davon einige Rechenschaft zu geben.

So sehr ich noch immer, nach der Absicht, um die Teutsche Reichshistorie in unserm heutigen Staatsrechte benutzen zu können, für nöthig erachte, daß man sich nicht bloß um die Geschichte jeden Kaisers, sondern vorzüglich um die in der Staatsverfassung vorgegangene Veränderungen bekümmere, und daß man, selbige etwas näher zu betrachten, wo es nöthig ist, stille stehe;

So habe ich doch bey meinen wiederholten Vorlesungen über gedachten meinen ersten Grundriß seither wahrgenommen, daß man nicht Behutsamkeit genug anwenden könne, um nicht dabey von der chronologischen Ordnung, welche allezeit der richtigste Leitfaden jeder Historie bleibt, zu weit abzuweichen.

Dieses hat mich zuerst bewogen, auf eine andere Art bedacht zu seyn, wie man die in der Staatsverfassung jederzeit vorgegangene Veränderungen mit der Geschichte verbinden könne, ohne sich von der eigentlichen Zeit, die die natürlichste Verbindung von beyden enthält, so wenig als nur möglich zum Nachtheil der Richtigkeit zu entfernen.

Und

Und wie sonst z. E. die an sich gar zu sehr unterschiedene Gestalt der Teutschen Staatsverfassung unter Carl dem Grossen und unter seinen Nachkommen leicht zum Nachtheil der chronologischen Richtigkeit mit einander verwechselt wird, wenn man nur die Staatsverfassung zur Zeit der Carolinger überhaupt beschreibt, u. s. w.;

So habe ich deswegen dienlicher gefunden, theils kürzere Abschnitte der Zeiten zum Grunde zu legen, theils durch eine gar zu strenge Absonderung der Staatsverfassung von der Geschichte mir nicht so genau die Hände zu binden, daß ich nicht oft wichtige Veränderungen der Staatsverfassung an eben dem Orte, wo die damit verknüpfte Geschichte nach der Zeit-Ordnung vorkommen, zugleich anbringen sollte; besonders wo es zu Aufklärung der oft bald darauf folgenden Geschichte und Staatsveränderungen etwas beytragen kann.

Hiernächst habe ich meinen ersten Grundriß selber in den älteren und mittleren Zeiten nicht nur mit vielen Zusätzen, die theils eine genauere Bestimmung der Geschichts-Umstände, theils mehrere Anmerkungen von der jedesmal veränderten Staatsverfassung, wie auch von neuem hinzugefügte Schriftsteller enthalten, merklich bereichert, sondern grossentheils denselben ganz von neuem ausgearbeitet, und insonderheit dabey zum Augenmerke gehabt, so viel möglich hinlängliche Begriffe vom Teutschen Staatsrechte der ältern und mittlern Zeiten darinn zu geben.

Darne-

Darneben habe ich mich bemüht, die Special-Historie, mehr als bisher gewöhnlich gewesen, mit der Reichshistorie in Verbindung zu setzen, und in solcher Absicht nicht nur durchgängig die Hauptveränderungen der Teutschen Chur- und Fürstenthümer, die ich von der Reichshistorie für unzertrennlich halte, samt dem ersten Aufkommen unserer jetzigen hohen Häuser so viel thunlich zu bemerken, sondern auch von den Zeiten des ersten Habsburgischen Römischen Königs Rudolphi an alle geistliche Churfürsten, desgleichen von den übrigen Chur- und Fürstlichen Häusern alle zur Regierung gekommene oder sonst merkwürdige Personen um die Zeit, da sie ihren Vorfahren gefolget, und da sie wieder abgegangen, an bequemen Stellen, so oft sich ein Abschnitt in der Geschichte dazu gezeiget, namhaft zu machen.

Mit dieser Arbeit noch höher, als ich gethan, hinaufzusteigen, habe ich wegen Unsicherheit der genealogischen und chronologischen Nachrichten selbiger Zeiten kaum wagen mögen.

Die Unmöglichkeit, in dieser Art von Arbeiten Irrthümer und Fehler zu vermeiden, hätte mich beynahe von dem ganzen Versuche, der ohnedem nicht ohne mühselige Schwierigkeiten gewesen, zurückgezogen.

Ich hielt aber alle Arbeit durch den Vortheil ersetzt, den ich mir dabey vorstellte, bey jedem Zeitpuncte in der Geschichte ganz Teutschland in seinen vornehmsten Theilen einzeln übersehen zu können, und keinen Chur- oder Fürsten in der allgemeinen Geschichte

schichte des Reichs namhaft machen zu dürfen, den man nicht schon in der Ordnung seiner Wahl oder Erbfolge kennen gelernt.

Ich würde bis auf die neueste Zeiten damit fortgefahren seyn, wenn ich nicht aus vielen Ursachen den Entschluß hätte fassen müssen, von den Westphälischen Friedens-Handlungen an, meinen Grundriß noch in seiner ersten Unvollkommenheit zu lassen, zumahl da das wichtigste der Teutschen Staatsveränderungen, die den Grund des heutigen Staatsrechts enthalten, doch mit dem Westphälischen Frieden meist zu Ende gehet, und da man ohnedem nach dem Zwecke halbjähriger academischer Vorlesungen unmöglich die neueste Zeiten anders, als nur in einem unvollständigen Abrisse, berühren kann.

Ich würde doch schon den Vorwurf befürchten müssen, daß für halbjährige Vorlesungen zu viel Stoff in diesem Grundrisse wäre, wenn ich nicht aus meiner eignen Erfahrung, da ich selbst schon dieses halbe Jahr Bogenweise darüber gelesen, die Möglichkeit davon bezeugen könnte; wie sichs denn insonderheit wegen der Special-Historie von selbsten verstehet, daß es in den Vorlesungen gnug ist, an jedem Orte, wo es nöthig, nur einen Blick auf die jedesmahl in den Chur- und Fürstenthümern veränderte Personen zu thun, ohne deren Lebens-Geschichte weiter zu erörten, als so fern sich mit wenig Worten etwa von einem oder andern eine in die Reichshistorie einschlagende Merkwürdigkeit anbringen läßt.

Eben dieses finde ich wegen der angeführten Schriftsteller zu erinnern, die gleichfalls einem Docenten

centen wenig Zeit zur Hauptsache übrig lassen würden, wenn man die gelehrte Geschichte von einem jeden derselben mit erklären sollte. Man kann aber von Schriften, die es verdienen, oft mit zwey Worten einen nützlichen Eindruck bey Zuhörern machen, wenn diese nur die Namen der Schriften vor sich haben. Und wenn sie in der Lehrstunde auch gänzlich mit Stillschweigen vorbeygegangen werden, können doch blosse Verzeichnisse oder Anführungen solcher Schriften dazu dienen, daß ein jeder für sich den Quellen nachgehen kann, bevorab wo ein so trefflicher Büchersaal, wie hier zu Göttingen, den Lehrbegierigen offen stehet.

Mit dieser Erinnerung wird hoffentlich auch die Weitläuftigkeit der Vorbereitung, wie sie diesmahl erscheinet, entschuldigt seyn. Ich habe unter andern mit gutem Vorbedachte die Geschichtschreiber der ältern und mittlern Zeiten, nach der Ordnung, wie sie ungefähr gelebt und geschrieben, darinn lieber auf einmahl nacheinander, als nur Stückweise bey denen Zeiten, die sie beschrieben, mit unbequemer Trennung oder Wiederholung, anführen wollen.

Bey den übrigen Unvollkommenheiten, womit dieser Grundriß noch behaftet ist, bitte ich den geneigten Leser, so lange den Willen für die That anzunehmen, bis nach Gottes Willen von mir oder andern dieses Feld noch besser wird bearbeitet werden können.

Geschrieben Göttingen den 15. Sept. 1755.

Vorbereitung.

§. 1.

1) Besondere Eigenschaften der Teutschen Reichshistorie.

Die Geschichte des Teutschen Reichs hat I) vor vielen andern dieses voraus, daß sie 1) in sehr alte Zeiten hinauf gehet, ohne an ihrer Wichtigkeit etwas zu verlieren, und daß sie 2) überhaupt sowohl in den ältern, als in den mittlern und neueren Zeiten den Sitz der wichtigsten Begebenheiten von ganz Europa enthält. Sodann ist II) nach der dem Teutschen Reiche eignen Verfassung, da solches mehrere Chur- und Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, wie auch Städte, als besondere Staaten in sich fasset, der Unterschied zwischen der Historie des ganzen Reichs, und der Special-Historie eines jeden von solchen besondern Staaten, von ganz anderer Art, als man in andern Reichen die allgemeine Geschichte des ganzen Staats von der besondern Geschichte einzelner Provinzen, Städte, Geschlechter u. d. g. unterscheiden kann. Unsere Specialhistorie ist zum Theil in den wichtigsten Begebenheiten von Europa mit eingeflochten. Von der Reichshistorie läßt sie sich nur in so weit trennen, als man einen jeden besondern Staat nur einzeln in sich selbst oder in seiner innern Verfassung betrachtet. Sofern aber solche besondere Staaten als

Theile des Ganzen anzusehen sind; so gehöret auch in die Reichshistorie die Erörterung: 1) wie Teutschland überhaupt zu dieser Verfassung gekommen? 2) woher jedes Land und Haus seinen Ursprung genommen? 3) was ein jedes für Staatsveränderungen erlitten, die ins Ganze oder einen ansehnlichen Theil desselben einen Einfluß gehabt? ingleichen 4) wie sich ein jedes bey wichtigen Begebenheiten des Reichs verhalten, und was es für Antheil daran genommen?

§. 2.

II) Quellen der Reichshistorie.

Als Quellen der Teutschen Historie, die man zu deren Beweise anführen kann, dienen theils gleichzeitige Geschichtschreiber (a), die von den älteren und mittleren Zeiten theils einzeln gedruckt (b), theils in grösseren Werken gesammlet sind, denen man den allgemeinen Namen Scriptores rerum Germanicarum gibt (c), und denen mit Nutzen

(a) Siehe davon die Nachrichten 1) in vermischter Ordnung in der Hamburgischen bibliotheca historica, Leipzig 1715-1729. 12.; 2) nach alphabetischer Ordnung in Io. Alb. Fabricii *biblioth. mediae et infimae Latinitatis*, Hamb. 1734. 1735. 8.; 3) nach chronologischer Ordnung a) in Benj. Hederichs notitia auctorum antiqua et media, Wittenb. 1714. 8., b) in Ge. Chph. Hambergers Nachrichten von den vornehmsten Schriftstellern bis 1500, Lemgo I. Theil 1756., II. 1758., III. 1760., IV. 1764. 8.

(b) S. z. E. meine Litteratur des T. Staatsr. S. 93-95.

(c) z. E. von Io. Hervagio, Basil. 1532.; Sim. Schard, Francof. 1566., Basil. 1574.; Rein. Reinecc10, Francof. 1577. sq.; Io. Pistorio, Frf. 1583. sq.; Iust. Revber, Frf. 1584.; Chr. Vrstisio, Frf. 1585.; Marqu. Freher, Francof. 1600. sq.; Nic. Serario, Mog. 1604.; Melch. Goldast, Frf. 1606.; Erpold. und Fried. Lindenbrog, 1609. 1611.; Ioach. Io. Mader, Helmst. 1665; Io. Ge. Kvlpis, Arg. 1686.; Henr. Meibom, Helmst. 1688.; Gottfr. Wilh. Leibnitz, Lipsi. 1698.

Nutzen gleichmässige Französische (d) und Italiänische (e) Sammlungen an die Seite gesetzt werden (f). Theils gehören hieher Urkunden (g) und Staatsschriften (h), nebst

1698. sq.; Io. Mich. HEINECCIO, Frf. 1707.; Io. Pet. LVDEWIG, Frf. et Lipſ. 1718; Chr. Gottfr. HOFMANN, Lipſ. 1719. sq.; Io. Ge. ECCARD, Lipſ. 1720.; Hier. PETZ, Lipſ. 1721.; Io. Burch. MENCKEN, Lipſ. 1728. sq; Fried. Wilh. de SOMMERSBERG, Lipſ. 1729. sq.; Ern. Ioach. de WESTPHALEN, Lipſ. 1739. sq.; Chr. SCHOETTGEN und Ge. Chph. KREISIG, Altenb. 1753. sq. etc. meist alle in fol.

(d) Französische Geschichtsbücher haben gesammlet Pet. PITHOEVS, Paris 1588., Francof. 1594. 1596.; Marqu. FREHER, Hanou. 1613.; Andr. DVCHESNE, Paris 1636. 1641. 1649; Mart. BOUQUET 1732 – 1767. tom. XI.

(e) Von Italien gehören hieher Andr. SCHOTTVS, Francof. 1600.; Ferd. VGHELLVS 1644. 1662.; Io Ge. GRAEVIVS 1704. 1725.; Lud. Ant. MVRATORIVS 1723-1751.

(f) Ueberhaupt sind hiebey zu gebrauchen I) als Register über die Schriftsteller I) Marqu. FREHER *directorium* — ex edit. Io. Dav. KOELERI, Norimb. et Altorf. 1734. 4., und 2) Ioh. Paul. FINKE *index in collectiones ſcriptorum R. G.* Lipſ. 1737. 4.; II) als ein Vorrath von Excerpten Ioh. Fried. PFEFFINGER *Vitriarius illuſtratus*, Goth. 1731. sq. 4. tom. IV.; wie auch Hahns Reichshistorie, und das Struvische corpus hist. Germ.

(g) Von den Urkunden sind zu merken I) die zur Diplomatik gehörige Schriften, als I) Nic. ZYLLESII *defenſio abbatia S. Maximini*, Treuir. 1638 fol.; 2) Dan. Heider von der Reichsstadt Lindau Reichspfandschaft, Nürnb. 1643. fol.; 3) Benj. Leubers Discurs über der Stadt Magdeburg gerühmten alten Privilegien, Dresd. 1648. 4. (in Meiern actis P. W. tom. 3.), und *disquiſitio plenaria ſtapulae Saxonicae*, Budiſſ. 1658. 4.; 4) Gottfr. HENSCHEN *de tribus Dagobertis*, Antuerp. 1655. 4.; 5) Herm. CONRING *cenſura diplomatis Lindauienſis*, Helmst. 1672. 6) Io. MABILLON *de re diplomatica*, Paris 1681. fol.; 7) Io. Nic. HERT *de fide diplomatum*, Gieſſ. 1699. 4.; 8) Scip. MAFFEI *iſtoria diplomatica*,

nebſt andern Denkmälern merkwürdiger Begebenheiten (i).

§. 3.

Mant. 1727. 4.; 9) Io. Fried. SCHANNAT *vindiciae quorundam archiui Fuldenſis diplomatum*, Frf. 1728. fol.; 10) Io. Iac. SCHEVCHZER *alphabeta diplom.* Tiguri 1730. fol.; 11) Anon. (Gottfr. de BESSEL) *chronicon Gottwicenſe*, Tegernſee 1732. fol.; 12) Dan. Eberh. BARING *clauis diplomatica*, Hannou. 1737. 4. (edit. auct. 1754. 4.); 13) Chr. Henr. ECKHARD *introductio in rem diplomaticam*, Ien. 1742. 4.; 14) Io. HEVMANN *de re diplomatica imperatorum et imperatricum* III. Vol. Norimb. 1746. 1749. 1753. 4.; 15) Io. Ludolph. WALTHER *lexicon diplomaticum*, Goetting. 1747. fol.; 16) D. P. CARPENTIER *alphabetum Tironianum*, Paris 1747. fol.; 17) Joh. Friedr. Joachims Teutſche Diplomatik, Halle 1748. 8.; 18) *Nouveau traité diplomatique* par deux religieux Benedictins, Paris 1750. ſq. 4. 19) Io. Chph. GATTERER *elementa artis diplomaticae vniuerſalis*, vol. I. Goetting. 1765. 4. &c. 11) Diplomatiſche Sammlungen von Gottfr. Wilh. Leibnitz, Thom. Rymer, Joh. Chriſt. Lünig, Edm. Martens und Urſ. Durand, Joh. Pet. von Ludewig, Aub. Miräus, Sim. Fried. Hahn, Ge. Chr. Joannis, J. Dümont, Henr. Chr. Senkenberg, Joh. Fried. Falke, Chr. Schoettgen und Ge. Chph. Kreiſig, und andern, inſonderheit als ein vorzügliches Muſter ſolcher Sammlungen Val. Ferd. de GVDENVS *codex diplomaticus* tom. I. Goetting. 1743., II. Frf. et Lipſ. 1747., III. 1751., IV. 1758., V. 1768. 4.; III) zum Regiſter über die bereits gedruckten Urkunden 1) Pet. GEORGISCH *regeſta chronologico diplomatica*, tomi IV. Hal. 1740-1744. fol., wie auch 2) Chr. SCHOETTGEN *inuentarium diplomaticum Saxoniae*, Hal. 1747. fol.; 3) Joh. Jac. Moſers Verzeichniß Würtenbergiſcher Urkunden, Stuttg. 1755. 8.; 4) Ant. Balth. Walthers Sileſia diplomatica, Breslau 1742. 4.; 5) *Notice des diplomes relatifs à l'hiſtoire de France qui ſe trouvent inprimés et indiqués de l'année* 23. *jusqu'en* 841. par Mr. L'Abbé DE FOY, à Paris tom. I. 1765. fol.; 6) BREQVIGNY *tables chronologiques des diplomes imprimés* (142-1031.) *à Paris* 1769. fol.

(h) Von Staatsſchriften gibt es theils beſondere Sammlungen, als Hortleder vom Schmalcaldiſchen Krie-

ge,

ge, **Meiern** Westphälische Friedens-Handlungen; Teutsche Kriegs-Canzley 1757. sq. u. d. g.; theils auch allgemeine Sammlungen, als **Fabers** Staatscanzley u. d. g.; theils eine Art vermischter Nachlesen, als 1) Joh. Fried. **Schannats** Sammlung ꝛc. Fulda 1725. 4.; 2) Chr. Gottl. **Buders** Sammlung ꝛc., Frf. und Leipz. 1735. 8.; 3) Joh. Wilh. **Hofmanns** Sammlung ꝛc. Halle 1736. 1737. 4.; 4) Henr. Chr. v. **Senkenberg** Sammlung ꝛc., Frf. 1745. sq. 8.; 5) Fried. Carls von **Moser** diplomatische Belustigungen ꝛc., Frf. 1753. sq. 8.

(i) Zu solchen **Denkmälern** gehören vorzüglich z. E. Siegel und Münzen. Bey jenen ist hauptsächlich Io. Mich. HEINECCIVS *de sigillis*, Lipſ. 1709. fol. zu Rathe zu ziehen. Von Münzen ist in Joh. Dav. **Koelers** Münzbelustigungen in XXI. Bänden, Nürnb. 1729–1749. 4. ein reicher Vorrath mit historischen Erläuterungen beschrieben.

§. 3.

III) Hülfsmittel der Reichshistorie, 1) die sie mit andern Theilen der Geschichte gemein hat.

Zu den Hülfsmitteln der Reichshistorie, die zu deren Erleichterung dienen, gehören theils allgemeine historische Werke, als historische Wörterbücher (a), gesammlete Lebensbeschreibungen (b), chronologische und synchronistische (c), genea-

(a) Ausser den bekannten Werken von Ludw. **Moreri**, und Pet. **Bayle** ist das allgemeine historische Lexicon, Basel 1726., Leipz. 1730. sq. in IV. Bänden, nebst einem Supplementenbande, vorzüglich in Teutschen Sachen zu gebrauchen.

(b) Zu dieser Classe ist grösstentheils das Bücher-Cabinet (von Joh. Jac. **Schmauß**) in XI. Bänden, Cölln und Frf. 1711–1720. 8. zu rechnen, und J. M. **Schroeckhs** allgemeine Biographie 1767. u. f. 8., wie auch Gottl. Bened. **Schirachs** Biographie der Teutschen, Halle 1770. u. f. 8.

(c) z. E. Teutsche chronologische Tabellen, Braunschweig 1725. fol.; Theod. **Bergers** synchronistische Tabellen, Cob. und Leipz. 1743. fol.; *L'art de verifier les dates*

genealogische (d), und geographisch-historische Werke (e); theils solche Werke, die Systemsweise (f) oder in Jahrbüchern (g) und Sammlungen der Kirchenhistorie entweder insgemein, oder Stückweise der Geschichte der

dates &c. Paris 1750. 4.; Henr. Christ. Ernst Bopp synchronistische Regenten-Tafeln, Frf. an der Od. 1754. fol.

(d) Unter den ältern ist das wichtigste genealogische Werk Hier. Henniges *theatrum genealogicum*, Vlyss. et Magdeb. VI. vol. 1548-1598. fol. Von neueren gehören hieher Iac. Wilh. Imhof *notitia procerum imperii*, edit. 5. cura Io. Dav. Koeleri, Tub. 1732. fol.; Ge. Lohmeyers Stammtafeln, Lüneb. 1695. fol.; vermehrt von Joach. Lud. Gebhardi, Lüneb. 1730. sq. fol.; Joh. Hübners genealogische Tabellen IV. Theile, Hamb. 1725-1728. fol.; Sam. Lenzens Stammtafeln zur Reichshistorie, Halle 1750. edit. II. 1761. 4.; und meine Tabulae genealogicae 1768. 4.

(e) Hieher gehören 1) Phil. Cluveri *Germania antiqua*, Lugd. 1616. fol.; 2) Chph. Cellarii *notitia orbis antiqui*, Lipf. tom. I. 1702., II. 1706. 4., edit. 2. 1731. 1732. 4.; 3) Christ. Junkers Geographie der mittlern Zeiten, Jen. 1712. 4.; 4) Joh. Dav. Koelers alte und mittlere Geographie, nebst Landkärtchen, Nürnb. 1745. 8.; 5) Joh. Michael Franz Abriß des Reichsatlas ꝛc. Leipz. 1758. 4.

(f) z. E. 1) die *Centuriae Magdeburgicae* tom. XIII., Basil. 1559. sq. fol., edit. 2. 1624. fol., edit. 3. Hal. 1758. sq. 4.; 2) Gottfr. Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie, Frf. 1700. fol.; 3) Claud. Fleury *hist. ecclesiastique*, tom. XXXVI. 1724-1740. 8.; 4) Unpartheyische Kirchenhistorie, Jen. 1735. 4.; 5) Io. Laur. Mosheim *institutiones historiae Christianae*, Helmst. 1737. 8.; edit. 2. 1755. 4.; 6) Chr. Eb. Weismann *hist. eccl. N. T.* edit. 2. Hal. 1745. 4.

(g) Hieher gehören die *annales ecclesiastici* von Caes. Baronio, Rom. 1588. sq.; Abr. Bzovio, Colon. 1621. sq.; Odor. Raynaldo, Rom. 1646. sq.; Car. le Cointe, Paris 1665. sq.; Hen. Spondano, Lugd. 1678. sq.; Ant. Pagi, Par. 1679.; Iac. de La-

der Päbste (h), der Kirchenversammlungen (i), oder der sogenannten Heiligen (k) gewidmet sind. Diese Hülfsmittel hat die Teutsche Geschichte meist mit andern Theilen der Historie gemein, wiewohl einige darunter vorzüglich auf die Teutsche Historie gerichtet sind.

DERCHIO, Rom. 1728. sq.; Sig. CALLES, Vienn. 1756. sq.

(h) z. E. Archib. BOWER *history of popes*, Lond. 1750. sq., Christ. Wilh. Franz Walchs, Historie der Päbste, Göttingen 1756. 8.

(i) Chr. W. F. Walchs Historie der Kirchenversammlungen, Leipz. 1759. 8., und die *collectiones conciliorum* von Iac. SIRMOND, Paris 1629.; Io. HARDVINO, Paris 1715.; Io. Domin. MANSI, Lucca 1751.; Ioseph HARZHEIM, Colon. 1759.

(k) *Acta sanctorum*, coepta a Io. BOLLANDO et Gottfr. HENSCHEN, Antuerp. 1643. sq. fol.

§. 4.

2) Eigene Hülfsmittel so nur der Reichshistorie gewidmet sind.

Von den eignen Hülfsmitteln der Teutschen Historie sind bisher die wichtigsten, die nur ein oder andern einzelnen Teutschen Staat (a), oder die auch nur einzelne Stücke

(a) z. E. Io. AVENTINI *annales Boiorum*, Ingolst. 1554. fol.; Wig. HVND *metropolis Salisburgensis*, Ingolst. 1582. fol.; Mart. CRVSII *annales Sueuici*, Frf. 1595. fol.; Marqu. FREHER *origines Palatinae*, Heidelb. 1599. fol.; Chph. Lehmanns Speyersche Chronik, Frf. 1612. fol.; Chph. BVTKENS *trophées de Brabant*, Antu. 1641. fol.; Io. ADLZREITER *annales Boici*, Monach. 1664. fol.; Joh. Jac. Fuggers und Sig. von Birken Spiegel der Ehren des Hauses Oesterreich, Nürnb. 1668. fol.; Ant. Wecks Dresdnische Chronik, Dresd. 1680. fol.; Nic. SCHATEN *historia Westphaliae*, Neuhus. 1690. fol.; und *annales Paderbornenses*, 1693. 1698.; Sam. de PV-

Stücke der Reichshistorie zum Gegenstande haben (b).

Im

FENDORF *de rebus gestis Friederici Wilhelmi elect. Brand.* Berol. 1695. fol.; Car. Lud. TOLNER *historia Palatina*, Frf. 1700. fol.; Joh. Seb. **Müllers** annales von Sachsen, Weimar 1700. fol.; Joh. Chr. **Beckmanns** Anhaltische Historie, Zerbst 1710. fol.; Ge. Chr. IOANNIS *res Moguntiacae*, Frf. 1722. 1727. fol.; Car. MAICHELBECK *historia Frisingensis*, Aug. Vind. 1724. 1729. fol.; Aug. CALMET *histoire de Lorraine*, Nancy 1728. fol.; Joh. Phil. **Kuchenbeckers** analecta Hassiaca, Marb. 1728. sq. 8.; Io. Fried. SCHANNAT *historia Fuldensis*, Frf. 1729. fol., und *historia Vormatiensis*, 1734. fol.; Chr. Schoettgens und Ge. Chph. **Kreisigs** Nachlese zur Historie von Obersachsen, Dresd. 1730. sq. 8.; *Thuringia sacra*, 1737. fol.; Marqu. HERRGOTT *genealogia Austriaca*, Vienn. 1737. fol.; Nürnbergische historia diplomatica, Nürnb. 1738. fol.; Paul von **Stetten** Augsburgische Geschichte, Frf. 1743. 4.; Ant. Vlr. ERATH *conspectus historiae Brunsuico - Luneburgicae*, Brunsu. 1745. fol.; Joh. Ad. **Bernhards** antiquitates Wetteraviae, Frf. 1745. 4.; Joh. Diet. von **Steinen** Westphälische Geschichte, Dortm. 1749. 8.; Joh. Chph. v. **Dreyhaupts** Beschreibung des Saalkreises, Halle 1749. fol.; Sig. CALLES *annales Austriae*, Vienn. 1750. fol.; Nic. ab HONTHEIM *historia Treuirensis diplomatica*, Aug. Vind. 1750. fol.; *Origines Guelficae*, Hannov. 1750. sq. fol.; Io. Dan. SCHOEPFLIN *Alsatia illustrata*, Colm. 1751 1761. fol. etc.

(b) z. E. Joh. Joach. **Müllers** Reichstags-theatra von Fried. III. und Max I. Jen. 1713. 1718. fol.; **Gundlings** und **Ludewigs** Dissertationen von Conr. I. und Henr. I.; Joh. Pauls von **Gundling** Schriften von Conr. IV., Rich., und Henr. VII.; Henr. von **Bünau** Leben Friedrich des I.; Ge. Chr. **Gebauers** Leben Richards; Joh. Dan. von **Olenschlager** Staatsgeschichte der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ꝛc. Auch rechne ich hieher solche Schriften, die zu Erläuterung des Staatsrechts der vorigen Zeiten dienen, als Io. Phil. DATT *de pace publ.*, Vlm. 1698. fol.; Io. Wilh. HOFMANN

Im Ganzen ist unsere Historie noch nicht nach Würden ausgearbeitet (c).

MANN *ius publicum interregni magni*, Frf. ad Viadr. 1735. 4.; ingleichen die dahin einschlagenden vermischten Schriften, als die Gundlingiana; Joh. Joach. **Müllers** Staatscabinet, Jena 1714-1717. 8.; Will. Fried. v. **Pistorius** amoenitates hist. iurid. tom. VII. Frf. und Leipz. 1731-1753. 4.; Joh. Ge. **Estors** kleine Schriften III. Bände, Giess. 1732-1739. 8.; Chr. Gottl. BUDER *amoenitates iuris feud.* Ien. 1741. — *iuris publ.* 1743. — *opuscula* 1745. — *observationes* 1751. — *symmicta* 1759. 8.; Dan. Ge. **Struben** Nebenstunden tom. VI. 1742-1765. 8.; Friedrich **Wideburg** vermischte Anmerkungen, Halle 1751. 8.; Sam. Will. **Oetters** historische Bibliothek 1752. sq. 8.; Joh. Fried. **Joachims** vermischte Anmerkungen, Halle 1753. sq. 8.

(c) Die meisten Schriften von der Reichshistorie bestehen 1) nur in kurzen Entwürfen oder Hand- und Lesebüchern, z. E. 1) Casp. SAGITTARII *nucleus historiae Germanicae*, Ien. 1675. 12. und 2) dessen Uebersetzung I. B. de ROCOLES *abrégé de l'histoire de l'Empire*, Col. 1679. 12.; 3) Joh. Pet. **Ludewigs** Entwurf der Reichshistorie, Halle 1706. 8.; 4) Nic. Hieron **Gundlings** Abriß zu einer rechten Reichshistorie, Halle 1708. 8.; 5) Iac. Car. SPENER *historia Germania vniu. et pragm.* Lipf. et Hal. 1716-1718. 8.; 6) Joh. Jac. **Schmauß** kurzer Begriff der Reichshistorie, Leipz. 1720. 8.; 7) Anon. (Christ. Gottfr. **Frankensteins** und Gottfr. **Olearius**) Einleitung zur Römischen und Teutschen Historie, Leipz. 1721. 8.; 8) Joh. Jac. **Mascovs** Abriß einer vollständigen Historie des Teutschen Reichs, Leipz. 1722.; 9) Burchh. Gotth. **Struvs** Einleitung zur Teutschen Reichshistorie, Jen. 1724. 8.; 10) Mart. **Schmeitzels** Abriß zu einer vollständigen Reichshistorie, Jen. 1728. 4.; 11) Joh. Dav. **Koelers** Teutsche Reichshistorie, Frf. 1736. 4.; 12) Joh. Jac. **Mascovs** Einleitung zu den Geschichten des Röm. Teutschen Reichs ꝛc. Leipz. 1747. 4.; 13) Joh. Paul **Reinhards** Einleitung zu den Geschichten der Teutschen, Erlang. (1747.) 4.; 14) Joh. Fried. **Joachims** Einleitung zur Reichshistorie, Frf. und Leipz.

1751. 8.; 15) Joh. Jac. Schmauß historisches ius publicum, Göttingen 1752. 8.; 16) Chr. W. Fr. Walchs deutsche Reichshistorie, Halle 1753. 8.; 17) VOLTAIRE *annales de l'Empire*, Francof. 1754. 8.; 18) PFEFFEL *abrégé de l'histoire d'Allemagne*, Paris 1754. 8.; 19) Joach. Erdm. Schmidts Grundriß zu einer umständlichen Reichshistorie, Jena 1759. 4.; 20) COLINI *discours sur l'histoire d'Allemagne*, Francof. 1761. 8.; 21) Franz Dom. Häberlins Entwurf einer pragmatischen Teutschen Reichshistorie, Braunschw. und Helmst. 1763. 8.; 22) Joh. Henr. Christ. v. Selchow Grundriß der Teutschen Reichsgeschichte, Göttingen 1775. 8.; 23) Joh. Jac. Mosers erste Grundlehren der Teutschen Staatsgeschichte 1776. 8. ꝛc. II) Von ausführlicheren Werken sind die besten nicht zu Ende gekommen, als 1) Sim. Fried. Hahns Reichshistorie IV. Theile, Halle und Leipzig 1721 – 1724., wie auch V. eine Fortsetzung 1742. 4.; 2) Joh. Jac. Mascovs Geschichte der Teutschen, II. Theile Leipz. 1726. 1737. 4.; 2) Henr. von Bünau Reichshistorie IV. Theile Leipz. 1728-1742. 4.; 4) Io. Iac. MASCOV. *commentarii de Conr. I. — Conr. III.*, Lipf. 1741 – 1753. 4. Die einzigen, so das ganze Werk vollbracht, sind Burch. Gotth. STRVV *syntagma* oder *corpus historiae Germaniae*, len. 1716. 1730. 1753. 4.; und *Le Pére* BARRE *histoire generale d'Allemagne*, XI. tom. Par. 1748. 4. Auch gehöret jetzt noch hieher die Häberlinische Fortsetzung der allgemeinen Weltgeschichte; Neue Historie I-XII. Band (bis 1546.) Halle 1767 – 1773. 8., und neueste Teutsche Reichsgeschichte (seit 1546.) I. Band Halle 1774. II. 1775. u. s. w.

Erstes

Erstes Buch.

Von den ältesten Zeiten her bis zum Verfall der Carolinger 887.

I. Hauptstück

von den ältesten Zeiten bis zur Errichtung der Fränkischen Monarchie 486.

§. 5.

Aelteste Nachrichten von Teutschland von A. V. C. 640. und damaliger Zustand von Europa;

Die erste zuverlässige und brauchbare Nachricht, die wir von Teutschland haben (a), fängt erst mit A. V. C. 640., oder etwas mehr, als hundert Jahren vor

(a) Nur Römische und Griechische Geschicht- und Erdbeschreiber sind die Quellen, woraus wir hier schöpfen können, als Iul. Caesar, Strabo, Velleius Paterculus, Pomponius Mela, C. Plinius secundus, C. Cornelius Tacitus, Florus, Ptolemaeus, Dio Cassius und andere. Verschiedene wichtige Werke, von denen wir Nachricht haben, sind verlohren gegangen. Wem mit Muthmassungen gedient ist, der lese Io. Ge. Eccard *de origine Germanorum eorumque vetustissimis coloniis, migrationibus ac rebus gestis*, Goetting. 1750. 4.

vor Christi Gebuhrt an (b), einer Zeit, da die Römische Republik fast über alle damals bekannte Welttheile hervorragte; wiewohl sich die Römer, ausser Asien, Africa und dem Griechischen Theile von Europa, um die übrigen Europäischen oder Celtischen und Scytischen Länder (c), nur Illyrien (d), Gallien (e) und Spanien

(b) Nach der gemeinen Rechnung, welche Dionysius exiguus († vor 536.) mit dem Jahre 525. angefangen, fällt Christi Gebuhrt auf A. V. C. 754.

(c) Von der alten Griechischen Eintheilung der Nordischen Länder in Arimasporos, Sarmatas und Hyperboreos oder Celtas; und wie unter den Celtis Illyrien, Germanien, Gallien, Spanien und Britannien begriffen gewesen; ingleichen wie die Griechen alle nördliche Länder sowohl in Asien als Europa Scythen, die nordlichen Europäer aber insonderheit Celto-Scythen genannt; siehe Cluver *Germ. ant.* lib. 1. cap. 2. p. 21. sq.

(d) **Illyrien** oder das heutige Dalmatien war schon bey 168. Jahre vor Christi Gebuhrt unter Römische Botmässigkeit gebracht worden, und das von da her den Römern bekannt gewordene **Pannonien** umschloß die Donau von Belgrad an bis an den Kahlenberg (montem Cetium) bey Wien. Auch von hier an kannten die Römer den Strich Landes zwischen der Donau und den Alpen bis an Gallien hin, als erstlich das *Noricum* vom Kahlenberge bis an den Inn, hernach von Inn bis an den Rhein **Vindelicien** und **Rhätien**.

(e) Die **Gallier** hatten sich schon beynahe 400. Jahre vor Christi Gebuhrt in Italien ausgebreitet, so daß Gallien in cis- und trans-Alpinam von den Römern eingetheilt ward. Doch muste jenes, (Gallia cis-Alpina, citerior, Italica, *togata*) nach einer unglücklichen Schlacht mit dem Römischen Dictatore Camillo A. V. C. 366, der Römer Botmässigkeit über sich erkennen; und in dem letztern ward ungefähr um 120. Jahre vor Christi Gebuhrt, ein ansehnlicher Strich Landes um die Rhone bis an die Pyrenäischen Gebirge unter dem Namen Gallia *braccata*, oder Narbonensis *prouincia*, wovon noch die heu-

nien (f) ausgenommen, damals noch weniger bekümmerten.

heutige Benennung von Provence abstammet, zur Römischen Provinz gemacht. Unter dem übrigen Gallien (Gallia comata) begriffen die Römer alles Land von den Pyrenäischen Gebirgen bis an den Rhein.

(f) Von Spanien (mit damaligem Inbegriff von Portugall) waren die Römer mit dem Ende des zweyten Punischen Krieges A. V. C. 552. Meister worden.

§. 6.

Damaliger Zustand von Teutschland.

Eben diese Nachrichten stellen uns Teutschland als denjenigen Theil von Europa vor, der gegen Süden die Alpen, gegen Westen den Rhein, gegen Norden und Osten, theils die offenbare See, theils unbekannte Gebirge zur Gränze habe (a). Sie lehren uns aber auch Teutschland in seinem ersten ursprünglichen Zustande als einen Inbegriff von unzehlig vielen Völkern kennen, die in keiner allgemeinen oder beständigen Verbindung unter einander gestanden, vielweniger einen Staat zusammen ausgemacht haben. Ihre ganze Lebensart war fast nur auf Jagd und Krieg gerichtet (b). Und da selbst ihr Sitz sehr unstet, und folglich ihre Gränzen veränderlich waren; so ist es schwer, auch von denen Völkern, deren Namen wir wissen, ihren ursprünglichen Sitz, ihre Grän-

(a) Tac. *de M. G.* c. 1.: "Germania omnis a Galliis Rhaetiisque et Pannoniis Rheno et Danubio fluminibus; a Sarmatis Dacisque mutuo metu aut montibus separatur. Cetera oceanus ambit, latos sinus et insularum immensa spatia complectens, nuper cognitis quibusdam gentibus ac regibus, quos bellum aperuit."

(b) Tac. *de M. G.* c. 13. 15. Herm. Conring *de habitu corporum Germ.*, Helmst. 1664. 4., Gottfr. Schützen Schutzschriften für die alten Teutschen, Leipz. 1746. 1747. 8.

Gränzen, und deren durch Wanderungen so oft erfolgte Veränderungen mit Zuversicht zu bestimmen (c).

(c) Das zuverlässigste ist, wo die Gränzen nach Seen, Flüssen oder Gebirgen beschrieben werden, da sich bey den Alten schon die Kenntniß des Rheins, der Donau, der Maas, des Mayns, der Elbe, der Oder, der Weser, der Ems ꝛc. findet, ingleichen Sylua Hercynia, Arduenna u. s. w. Die vornehmsten Völker, wie sie Tacitus nach einander beschreibt, sind: 1) Heluetii, 2) Boii, 3) Treueri um Trier, 4) Neruii in Hennegau, 5) Vangiones um Worms, 6) Tribocci um Maynz, 7) Nemetes um Speyer, 8) Vbii um Cölln, 9) Bataui um Nimwegen, 10) Mattiaci um Marburg, 11) Catti in Hessen, 12) Vsipii oder Vsipetes in der Wetterau, 13) Tencteri im Bergischen, 14) Bructeri an der Lippe, Ems und Roer, 15) Chamaui in der Grafschaft Mark, 16) Angriuarii in Ravensbergischen, 17) Dulgibini um Tecklenburg, 18) Chasuarii am Fluß Hase im Osnabrückischen, 19) Frisii in Friesland, 20) Chauci an der Nordsee zwischen der Weser und Elbe, 21) Cherusci zwischen der Weser und Elbe an dem Harz, 22) Fosi an der Fuse im Hildesheimischen, 23) Cimbri in Schleswich und Jütland, 24) Sueui zwischen der Weichsel und Oder, hernach über die Elbe und zuletzt am Rhein, 25) Semnones um die Oder, Havel und Spree, 26) Longobardi um Bardenwick, 27) Reudigni, 28) Aniones, 29) Angli um Flensburg, 30) Varini am Warnefluß im Mecklenburgischen, 31) Eudosi, 32) Suardones, 33) Nuithones, 34) Hermunduri in Meissen oder in Thüringen, 35) Narisci in der Oberpfalz, 36) Marcomanni in Böhmen, 37) Quadi in Schlesien, 38) Marsigni, 39) Gothini, 40) Osi, 41) Burii, 42) Lygii, 43) Arii, 44) Heluecones, 45) Manimi, 46) Elysii, 47) Naharuali nebst den 9. vorigen in Polen, 48) Gothones in Pommern, 49) Rugii auf der Insel Rügen, 50) Lemouii im Lauenburgischen, 51) Suiones in Schweden, 52) Sitones in Norwegen, 53) Aestyi in Preussen, 54) Peucini oder Bastarnae, 55) Venedi, 56) Fenni. Eine allgemeinere Eintheilung beschreibt PLINIVS *nat. hist.* lib. 4. c. 4.: "Germanorum genera quinque: *Vindili*, quorum pars Burgundiones, Varini, Carini, Guttones. Alterum genus *Ingaeuones*, quorum pars Cimbri, Teutoni, ac Chau-

Chaucorum gentes. Proximi autem Rheno *Istaeuones*, quorum pars Cimbri mediterranei, *Herminones*, quorum Sueui, Hermunduri, Catti, Cheruſci. Quinta pars *Peucini*, Baſternae, contermini Dacis." TACITVS *de M. G.* cap. 2.: " Quidam plures gentis appellationes *Marſos*, *Gambriuios*, *Sueuos*, *Vandalios* adfirmant, eaque *vera* et antiqua *nomina*."

§. 7.

Von A. V. C. 640. bis 652. (12. Jahre) Cimbriſcher Krieg.

Von allen Teutſchen Völkern werden Cimbri und Teutones von glaubwürdigen Geſchichtſchreibern als die erſten namhaft gemacht, die auſſerhalb Teutſchlandes ihr Heil verſuchen. Sie brechen A. V. C. 640. ins Noricum und in Illyrien ein, und ſchlagen fünfmal nach einander die ihnen entgegengeſtellte Römiſche Armeen, bis endlich C. Marius A. V. C. 651. und 652. durch etliche Haupt-Siege ihren vorgehabten Einbruch in Italien vereitelt.

§. 8.

A. V. C. 652 = A. C. 9. (111. Jahre) Römiſche Eroberungen unter Cäſar und Auguſten.

Nach dem Cimbriſchen Kriege ſind von beyden Theilen keine Unternehmungen von Wichtigkeit bekannt, bis Cäſar A. V. C. 696. Arioviſten ſchlägt (a), und darauf nach einander ganz Gallien bis an den Rhein unter Römiſche Botmäſſigkeit bringet (b). Worauf unter Auguſto

(a) Der Anlaß des Krieges war der Streit der Aeduorum (in Bourgogne) mit den Sequanis (in Franche comté), da jenen Caeſar, letztern Ariouiſtus beyſtand.

(b) Die damalige Eintheilung von Gallien beſchreibt CAESAR de B. G. lib. 1.: "GALLIA eſt omnis diuiſa in *partes tres*, quarum vnam incolunt *Belgae*; *aliam Aquitani*;

gusto nicht nur Gallien genauer eingetheilt (c), sondern A. V. C. 720. auch Noricum, und A. V. C. 739. Rhätien

tani; *tertiam* qui ipsorum lingua *Celtae*, nostra *Galli*, appellantur. — GALLOS ab Aquitanis *Garumna* flumen, a Belgis *Matrona* et *Sequana* diuidit. — Eorum vna pars, quam Gallos obtinere diximus, initium capit a flumine Rhodano, contineturque Garumna flumine, oceano, finibus Belgarum; attingit etiam a Sequanis et Heluetiis flumen Rhenum, vergit ad Septemtriones. BELGAE ab extremis Galliae finibus oriuntur; pertinent *ad inferiorem partem fluminis Rheni;* spectant in septemtriones et orientem solem. AQVITANIA a *Garumna* flumine ad *Pyrenaeos* montes, et eam partem oceani, quae ad Hispaniam pertinet, spectat inter occasum solis, et septemtriones." Zur GALLIA BELGICA gehörten folgende Völker: Rhemi, Mediomatrici, Nemetes, Tribocci, Vangiones, Treuiri, Ebarones, Condrusii, Segni, Caereni, Paemani, Menapii, Bataui, Atuatici, Neruii, Centrones, Grudii, Lettaci, Pleumosii, Gorduni, Morini, Atrebates, Veromandui, Suessiones, Ambiani, Bellouaci, Vallocassi, et Caleti; worunter fast die mehresten Teutschen Ursprungs waren. Die Gegenden, so sie bewohneten, sind das heutige Unter-Elsas, Lothringen, Westrich, Trier, Luxenburg, Limburg; ein Theil von Lüttich, Cölln, Jülich, Geldern, und Holland; ferner Seeland, Brabant, Flandern, Boulogne; und ein Theil von Normandie, Isle de France, und Champagne; sodann Picardie, Vermandois, Artois, Hennegau, Namur und Bouillon.

(c) In GALLIA BELGICA hatten sich seit Cäsars Zeiten noch folgende neue, meist abermals Teutsche Völker eingefunden: Vbii, Sigambri, Sunici, Gugerni, Tungri, Taxandri, Bethasii, Sueconi, Oromansaci, Brianni, Siluanetes. Es ward daher jetzt 1) dasjenige, worinn die Neruii, Atrebates und andere alten Belgen wohnten; insonderheit Belgica; 2) das übrige, so nunmehr von lauter Teutschen, die nach und nach über den Rhein gegangen, bewohnt ward, *Germania cis Rhenana* genannt. GERMANIA CIS-RHENANA theilt sich wieder in *superiorem* oder *primam*, so den Alpen näher, worin Tribocci im heutigen Elsas, Nemetes und Vangiones, wo jetzt

tien und Vindelicien Römische Provinzen werden, und Drusus seit A. V. C. 741. selbst am rechten Ufer des Rheins bis gegen die Weser zu (d) Eroberungen macht (e), ja 744. bis an die Elbe vorrückt, dergleichen auch noch von Tiberio 745. 747. und von Domitio 758. geschiehet.

jetzt Worms, Speyer und Maynz, wohnten; sodann in *inferiorem* oder *secundam* um die Maas und den Nieder-Rhein bis an die Schelde, worinn Vbii um Cölln, und Tongri um Tongern.

(d) Was Drusus für einen Weg genommen, wie er bey Emmerich über den Rhein gegangen, und die Yssel durch die fossam Drusianam mit dem Rheine vereiniget, und wie er wahrscheinlicher Weise von der Weser tiefer zur linken Hand durch die Chaucen nach dem Ausfluß der Elbe eingedrungen, aber weder nach Stendal in der alten Mark, noch nach Drustädt und Drusenau im Magdeburgischen gekommen; davon siehe die **Sammlung der Schriften über die Frage: wie weit die alten Römer in Teutschland eingedrungen**, Berlin 1750. 4.

(e) Wie die Römer um diese Zeit die Gegenden des Rheins und der Donau nach ihrer Art einzurichten, und sich darinn zu befestigen gesucht; davon dienen unter andern die vielfältig erbauten Städte und Schlösser zum Beweise, als in den Gegenden des Rheins Augusta Treuirorum, Nemetum, Vangionum, Colonia Agrippina, Saletio, Tabernae Rhenanae, Vicus Iulius, Altaripa, Bingium, Vesalia, Bodobriga, Confluentia, Antennacum, Rigomagus, Ara Vbiorum, Noueſium, Geldaba, Asciburgium, Vetera, Arenacum, Vada, Grines, Traiectum inferius &c. Desgleichen an der Donau im Norico Laureacum, Ouilia, Lentia, Iuuania, Celeia; in Rhätien und Vindelicien Augusta Vindelicorum, Regina castra, Bataua castra &c.

§. 9.

A. C. 9 - 306. (297. Jahre)

Unternehmungen der Teutschen gegen die Römer; von der Varischen Niederlage bis zu den Zeiten Constantins des Grossen.

Jedoch eine einzige Niederlage, da Quintilius Varus A. C. 9. von der Cherusker Fürsten Arminio geschlagen

wird, macht der Römischen Herrschaft disseits Rheins schon wieder ein Ende. Und die Römer haben seitdem Noth, nur den Rhein und die Donau zur Gränze ihres Reichs zu erhalten (a), die insonderheit seit dem Mar-
162 comannischen Kriege, worinn sich seit A. C. 162. mehrere Teutsche Völker gegen die Römer vereiniget (b), gewaltige Erschütterungen erleiden (c), unter denen nach und nach die bisherigen Namen der vielen kleinen Teutschen Völker sich verliehren, und an deren statt die Namen der Alemannier, Gothen, Franken, Sachsen, Thüringer ꝛc. aufkommen (d).

(a) Hierzu halfen insonderheit die innerlichen Kriege der Teutschen unter sich, als zwischen Arminio und Segeste, Arminio und Marobod, den Cattis und Cheruscis, den Cattis und Hermunduris u. s. w. Auch kamen den Römern ihre Schlösser, und das neu angelegte Vallum Romanum zu statten; wiewohl die Römer unter Traiano (Imp. 98. † 117.), Hadriano († 137.) und Antonino Pio († 160.) fast beständig mit den Teutschen Kriege zu führen hatten.

(b) Ivl. Capitolin. in *Anton. Philos.* c. 22.: "Gentes omnes ab Illyrici limite vsque Galliam conspirauerant, vt Marcomanni, Narisci, Hermunduri & Quadi, Sueui, Sarmatae, Latringes et Buri." &c.

(c) Zumal bey dem hinzukommenden **innern Verfall des Römischen Reichs**, das in den 90. Jahren von Antonino Philosopho bis auf Aurelianum (180–270.) 22. meist von der Militz aufgeworfene Regenten hatte. Unter Aureliano (270–275.) und Probo (276–282.) schien sich das Römische Reich zwar etwas zu erholen; und um 289. gab es neue innerliche blutige Kriege unter denen Völkern, die zwischen der Elbe, der Ostsee, und der Donau bis ans schwarze Meer hin wohnten. Allein die Gränzen des Römischen Reichs waren doch noch immer gefährlichen Anfällen ausgesetzt.

(d) Die **Gothen** waren insonderheit den Römischen Gränzen an der Donau und an den Alpen gefährlich; die **Alemannier** und **Franken** am Rheine; und die **Sachsen** an der Gallischen Küste.

§. 10.

§. 10.

Von 306. bis 337. (31. Jahre) Constantin der Grosse.

Unter Constantin dem Grossen erholt sich der Flor 306
des Römischen Reichs (a). Seine Regierung enthält
überdies den Grund zu wichtigen Veränderungen in der
Kirche und im Staate, da er sich 312. zur Christlichen 312
Religion bekennet, und da er, nach verlegtem Sitz des
Reichs von Rom nach Byzanz oder Constantinopel, ei-
ne neue Eintheilung des ganzen Reichs in vier Präfectu-
ren und in mehrere Dioecesen und Provinzen macht (b),
wovon noch jetzo sichtbare Folgen im Teutschen Kirchen-
staate übrig sind (c). Wie dann von dieser Zeit an, bey
Gele-

(a) Insonderheit durch glückliche Kriege mit den Franken, Alemanniern und Gothen.

(b) Die vier **Präfecturen** waren 1) orientis, 2) Illyrici, 3) Italiae, 4) Galliarum, deren jede ihren praefectum praetorio hatte, der in der Hauptstadt der Präfectur seinen Sitz nahm. Jede Präfectur war wieder in **Dioecesen** eingetheilt, in deren Hauptstadt ein vicarius saß. Jede Dioeces bestand endlich aus mehreren **Provinzen**, deren jede in der metropoli ihren praesidem prouinciae oder consularem hatte. Die **Präfectur von Gallien** begriff Spanien, Gallien und Britannien als drey Dioecesen in sich. Zur **Dioeces von Gallien** gehörten 17. Provinzen, unter andern auch Germania prima und secunda, Belgica prima und secunda, und Maxima Sequanorum. Von Belgica prima war **Trier** die metropolis und zugleich die Hauptstadt sowohl von der Präfectur als von der Dioeces von Gallien. Die **Präfectur von Italien** bestand ebenfalls aus drey Dioecesen, Italien, 6. Illyrischen, und 6. Africanischen Provinzen. Unter den Italiänischen Provinzen war unter andern auch Rhaetia prima und secunda, unter den Illyrischen Noricum mediterraneum und ripense.

(c) Dieses zeiget die damalige Eintheilung der Provinzen nach ihren Hauptstädten, wenn man damit die nachherigen erz- und bischöflichen Sitze vergleicht; z. E.

Gelegenheit derer 314. zu Arles und 325. zu Nicäa gehaltenen Kirchenversammlungen, die ersten zuverlässigen Nachrichten von Bischöfen in den grossen Städten am Rhein und an der Donau vorkommen (d). Da hingegen ungegründet ist, was von älteren Bischöfen dieser Gegenden (e), ingleichen von der Gewalt des Pabstes (f), und von der Constantinischen Schenkung des Kirchenstaats (g) vorgegeben wird.

Prouincia *Belgica prima*,
Metropolis ciuitas *Treuerorum*,
ciuitas Mediomatricorum, *Mettis*,
ciuitas Leucorum, *Tullo*.
ciuitas *Verodunensium*,
Prouincia *Germania prima*,
Metropolis ciuitas *Moguntiacensium*,
ciuitas *Argentoratensium*, *Nemetum*, *Vangionum*.
Prouincia *Germania secunda*,
Metropolis ciuitas *Agrippinensium*,
ciuitas *Tungrorum*.

(d) In Gallia Belgica hatte **Trier**, **Cölln** und **Tongern** bis 313. an Materno einen gemeinsamen Lehrer gehabt. Derselbe gab aber im Jahr 313. Trier an Agroecium ab, und erschien also nebst demselben auf dem synodo zu Arles 314. Bey dem nachmaligen concilio zu Sardica in Moesien 343. unter Constantini M. Söhnen erschienen aus Gallia Belgica Maximinus von Trier, sammt den Bischöfen von Metz, Tull, Verdun: aus Germania prima Martinus Bischof von Maynz, Victor Bischof von Worms, Iesse Bischof von Speyer und Amandus Bischof von Straßburg; aus Germania secunda Euphrates Bischof von Cölln, Seruatius Bischof von Tongern. Im Norico war ein Bischof zu Lorch; wie auch zu Trident, Seben &c.

(e) SCHOEPFLIN. *Alsat.* tom. I. p. 327. §. 2., HONTHEIM *hist. Treuir. dipl.* tom. 1. diss. praelim.

(f) Ernst Sal. Cyprian vom Ursprunge und Wachsthum des Pabstthums 1719. 8.

(g) Die angebliche Urkunde von 315. oder 324. siehe in Lünigs R. A. spicil. eccl. cont. 1. vol. 19. p. 153. und in ROVSSET *supplem. du corps diplom.* tom. I. part. 4. p. 4.

§. II.

§. II.

Von 337. bis 395. (58. Jahre)

Vom Tode Constantins des Grossen bis zum Tode Theodosii M. Noch mit Noth erhaltene Gränze des Römischen Reichs.

Nach Constantins des Grossen Tode gibt es neue Be- 337
wegungen Teutscher Völker, die jedoch unter Iuliano, Valentiniano I. und Theodosio M. († 395.) noch solche Gegenwehr finden, daß bis dahin die bisherige Gränze des Römischen Reichs aufrecht bleibt. Nachdem aber immittelst (ungefähr ums Jahr 375.) noch weit entfern- 375
tere Völker von der Gegend des schwarzen Meers und vom Don-Fluß her sich in Bewegung gesetzt (a); so er- 395
folgen unter Theodosii M. getheilten Söhnen auf die westlichen Gränzen des Römischen Reichs weit heftigere Anfälle, die seit dem Anfange des fünften Jahrhunderts theils in schreckliche Verwüstungen der Gegenden des Rheins und der Donau, theils in bewundernswürdige Züge und veränderte Wohnplätze ganzer Schwärme von Völkern ausbrechen (b).

(a) Zuerst trieben die Hunni die Alanos an der rechten Seite des Don-Flusses, hernach auch die Gothos in der Moldau, Walachey und Podolien in die Enge.

(b) Hieronym. (n. 329. † 420.) *epist. ad Ageruchiam* tom. I. opp. edit. Francof. p. 60.: "Innumerabiles & ferociſſimae nationes vniuerſas Gallias occuparunt. Quicquid inter Alpes et Pyreneum eſt, quod oceano et Rheno includitur, *Quadus*, *Vandalus*, *Sarmata*, *Halani*, *Gipedes*, *Heruli*, *Saxones*, *Burgundiones*, *Alemanni*, & hoſtes *Pannonii*, vaſtarunt. *Magontiacum*, nobilis quondam ciuitas, capta atque ſubuerſa eſt, et in eccleſia multa hominum millia trucidata. *Vangiones* longa obſidione deleti. Remorum vrbs praepotens, Ambiani, Atrebatae, extremique hominum Morini, Tornacus, Nemetes, Argentoratus, translati in Germaniam. Aquitaniae nouemque populorum, Lugdunenſis et Narbonenſis prouinciae, praeter paucas vrbes, populata ſunt cuncta; quas et ipſas foris gladius, intus vaſtat fames. Non poſſum absque lacrymis Toloſae facere mentionem, quae vt huc vsque

non rueret, sancti episcopi Exuperii merita praestiterunt. Ipsae Hispaniae, iam iamque perituraе, quotidie contremiscunt. — Olim a mari Pontico vsque ad Alpes Iulias non erunt nostra, quae nostra sunt. Et per annos triginta, fracto Danubii limite, in mediis Romani imperii regionibus pugnabitur."

* Ueberhaupt gehören hieher von alten Schriftstellern Iornandes (ein Gothe, ungefähr um 560.) *de Gothorum origine et rebus gestis*; Procopivs (nach 562.) *de bello Vandalico et Gothico;* Isidori (Hispalensis episcopi † 636.) *chronicon Gothorum, Vandalorum, Sueuorum* &c.

§. 12.

Von 395. bis 486. (91. Jahre)

1) Geschichte der Wanderungen; 1) Erster Hauptzug der Alanen, Vandalen und Sueven 407.

Den ersten Hauptzug nehmen die Alani, die zuerst von ihren Nachbaren den Hunnis vom Don-Fluß her verdränget worden, und in deren Gesellschaft hernach einige Teutsche Völker, die Vandali und Sueui; die zu-
407 sammen im Jahr 407. über den Rhein gehen, und erst Gallien, hernach Spanien überschwemmen, sodann 429. gar nach Africa hinübersetzen, wo ihnen, nach einem 435. von Valentiniano III. erhaltenen Frieden, bald alles zu Theil wird, was die Römer bisher in Africa besessen hatten.

§. 13.

2) Zweyter Hauptzug der Westgothen 409.

Einen andern Zug nehmen die Gothen, deren bisherige Wohnsitze in der Moldau, Walachey und Podolien ebenfalls durch die erste Bewegung der Hunnen beenget worden. Ein Theil von ihnen, die den Namen Ost-Gothen bekommen, bleibt anfangs in gewissen Verbindungen mit den Hunnen in Pannonien sitzen. Aber die
409 West-Gothen brechen unter ihrem König Alarich 409. erst in Italien ein; hernach folgen sie den Vandalis über den Rhein und über die Pyrenäischen Gebirge, wo sie

Stif-

Stifter eines mächtigen Reichs werden, das sich über ganz Spanien, und noch disseits der Pyrenäischen Gebirge bis an die Loire und Rhône erstrecket.

§. 14.

3) Neuer Sitz der Burgunder; Uebergang der Sachsen, Anglen und Jüten in Britannien; und der Britten in Gallien.

Während dieser beiden Hauptzüge setzen sich I) die Burgunder, ein von der Gegend der Ostsee hergekommenes Teutsches Volk, ungefähr ums Jahr 412. mit gu- 412
tem Willen der Römer an der andern Seite der Rhone feste. Und da II) Britannien schon unter Honorio der Römischen Botmässigkeit sich entlediget hatte, wo aber jetzt die Britten von ihren Nachbaren den Picten und Schotten beunruhiget wurden; so gibt der Britten Verlangen nach Hülfe den Sachsen, Anglen und Jüten Anlaß, ums Jahr 449. nach Britannien überzusetzen, und 449
sich dorten selbst eine bleibende Stäte zu suchen, worgegen viele Britten nach den nordlichen Küsten von Gallien entfliehen und dieser Gegend den Namen Bretagne zubringen.

§. 15.

3) Dritter Hauptzug der Hunnen, bis zur Schlacht bey Chalons 451.

Nunmehr erfolget noch der dritte Hauptzug, der der allerfurchtbareste ist. Die ersten Urheber der entfernte- 449
sten Bewegungen, die Hunnen, ziehen unter dem berühmten Attila 449. die Donau hinauf, hernach den Rhein herab, und brechen endlich mit ungeheurer Macht in Gallien ein, um sowohl die Römer als die Westgothen und beyder Bundsgenossen (worunter selbst ein Theil der Franken unter Meroueo auf Seiten der Römer war,) übern Haufen zu werfen. Allein sie verlieren das
Haupttreffen bey Chalons sur Marne 451., wodurch ihr 451
ganzes Vorhaben rückgängig, und den übrigen Völkern wieder Luft gemacht wird, die auf diese Gegenden ihr

Augenmerk gerichtet haben; wie dann insonderheit die Alemannier über den Oberrhein, und die Franken, insonderheit die Salier unter Meroueo und dessen Sohne Childerico († 481.), über den Niederrhein seitdem immer bessern Fortgang gewinnen.

§. 16.

5) Vierter und fünfter Hauptzug der Scirren, Rugier und Heruler sodann der Ostgothen in Italien. 455 = 476 = 493.

455 Da indessen mit dem Tode Valentiniani III. († 455.) der Rest des Ansehens der occidentalischen Kayser vollends immer tiefer verfällt; so hat Italien selbst das Schicksal, noch vor andern Provinzen des Römischen Reichs zum Raube fremder Völker zu werden. Man kann allenfalls für den vierten Hauptzug rechnen, daß die Scirren, Rugier und Heruler den 25. Aug. 476. ihren Heerführer Odoacer zum Könige in Italien ausrufen, der nach zwey Schlachten bey Piacenza und Ravenna, mit der Gefangenschaft Romuli Augustuli, dem Römischen Reiche im Occidente ein Ende macht. Selbigem ist aber auch gleich als der fünfte Hauptzug an die Seite zu setzen, daß die Ostgothen unter ihrem Fürsten Theodorico aus Moesien nach Italien ziehen, und 489-493. Odoacrum übern Haufen werfen, womit seitdem ein mächtiges Ostgothisches Reich in Italien begründet wird.

§. 17.

6) Erste Spuhren der Bayern.

Zum Beschluß haben, wie es scheint, die Boioarii, wie sie zuerst um diese Zeit genannt werden, in dem durch die bisherigen Züge verwüsteten Norico sich niedergelassen, und nicht nur solches nach und nach ganz, sondern auch das benachbarte Vindelicien in Besitz genommen.

§. 18.

§. 18.

II) Veränderte Gestalt von Teutschland, und zwar 1) Wendische Völker, so einen grossen Theil von Teutschland in Besitz genommen;

Durch diese Wanderungen, welche so vielen Reichen und Ländern ausserhalb Teutschland neue Beherrscher und Einwohner, auch guten Theils Teutscher Herkunft geben, bekömmt endlich auch Teutschland selbst eine merklich veränderte Gestalt. Ein grosser Theil von Teutschland wird, von seinen einheimischen Einwohnern verlassen, von Slavischen oder Wendischen Völkern Sarmatischer Herkunft besetzt, als 1) die heutige Gegend von Steyermark, Kärnthen, Krain und der Windischen Mark von Carentanis; 2) das heutige Mähren von Slauis Morauis; 3) Böhmen von Czechis (wie Polen von Lazis oder Lechis); 4) die Lausitz von Lusizis; 5) Meissen von Sorabis; 6) die Mark Brandenburg von Heuellis und Veris: 7) Mecklenburg und Pommern von Obotritis, Kyzinis, Circipanis, Vilzis, Velatabis, Tholenzis, Rhedariis; 8) das Lauenburgische von Polabis; 9) ein Theil des Holsteinischen, das sogenannte Wager-Land, von Wagriis.

§. 19.

2) Einheimische Völker, so in den übrigen Gegenden von Teutschland geblieben.

In den übrigen westlichen und südlichen Gegenden bleiben alte einheimische Teutsche Völker, als 1) die Friesen an der Nordsee vom Ausfluß der Elbe bis an den Ausfluß der Schelde: 2) die Sachsen von der Ost- und Nord-See über die Elbe, um die Weser bis gegen den Rhein zu; 3) die Thüringer von der Elbe, um die Saale und Unstrut, bis gegen die Donau zu; 4) die Franken um den Mayn zwischen dem Rheine und der Weser; 5) die Alemannier, nebst denen mit ihnen verbundenen Schwaben, zwischen dem Ober-Rheine und dem Mayne, um den Necker, die Donau und den Lech; 6) die

Bayern meist unter der Donau vom Lech bis an die Ens. Von der Verfassung dieser Völker (a) sind einige schätzbare Denkmäler auf unsere Zeiten gekommen, als Lex Salica ungefähr von 422., Lex Ripuariorum, und andere (b).

(a) Wie alle diese Völker] noch nicht zusammen einen Staat ausmachten; so hatte vielmehr ein jedes seine besondere Verfassung. Von den Sachsen schreibt NITHARDVS († 853.) *hist. Franc.* lib. 4.: "Gens Saxonum omnis in *tribus ordinibus* diuisa: sunt enim inter illos *Edlingi*, *Frilingi*, *Lazzi*, Latine: *nobiles*, *ingenui*, *serui*"; und BEDA ein Englischer Benedictiner, geb. 677. † 735.) *in hist. eccl. gentis Anglic.* lib. 5. cap. II.: "*Antiqui Saxones* regem non habent, sed *satrapas* plurimos suae genti praepositos, qui *ingruenti* belli *articulo* mittunt aequaliter *sortes*, & quem sors intenderit, hunc tempore belli *ducem* omnes sequuntur et huic obtemperant; *peracto* autem *bello rursus aequalis potentiae* omnes satrapae fiunt". Uebrigens machen die Römischen Schriftsteller dieser Zeit von den Sitten selbiger Völker keine vortheilhafte Beschreibung, z. E.: AMM. MARCELL. lib. 17. cap. 10.: "Romanorum *rapinis* ditescere adsuetos Alemannos", und cap. 12.: "Barbaris *ius in viribus* esse adsuevit". SIDON. APOLLIN. lib. 8. ep. 6.: Quot Saxonum remiges videris, totidem te cernere putes *archipiratas*. Ita simul omnes imperant, parent, docent, discunt *latrocinari*".

(b) Pet. GEORGISCH *corp. iuris Germ.* Hal. 1738. 4.

II. Haupt-

II. Hauptstück
von
Errichtung der Fränkischen Monarchie bis zum Sturz des Merovingischen Stamms
486 — 752.

* Von hier an finden sich alte Fränkische Geschichtschreiber, als GREGORII TVRONENSIS (n. 544. † 595.) *historia Francorum*, und FREDEGARII scholastici (um die Mitte des 7. Jahrhunderts) *chronicon* vsque 641.

§. 20.
Von 486. bis 511. (25. Jahre)
I) Chlodouaeus, und zwar 1) dessen vornehmste Thaten, als Stifters der Fränkischen Monarchie;

Da bey allen bisher beschriebenen Veränderungen das Schicksaal von demjenigen Theile von Gallien, den die Westgothen, Burgundier und Britannier noch dem Namen nach der Römischen Botmässigkeit übrig gelassen hatten, annoch unentschieden war; so macht sich der Fränkische König Chlodouaeus, Childerichs Sohn, mit einer einzigen Unternehmung, mit einer glücklichen Schlacht bey Soissons 486., davon Meister. Und da eben der- 486
selbe in Teutschland 489. die Thüringer zum Tribute nöthiget (a), auch die Alemannier 496. bey Zülpich im 496
Jülichischen (ad Tolbiacum) überwindet (b), und nach angе-

(a) Die Thüringer blieben übrigens noch in ihrer vorigen Verfassung. Ihr König BASINVS hinterließ hernach drey Söhne, die sich in die Regierung theilten, Baldericum, Hermanfriedum und Bertharium; von welchen HERMANFRIEDVS der berühmteste geworden, der sich 500. mit des Ostgothischen Königs Theodorici Schwester Tochter, Amalberga, vermählet.

(b) Von Alemannien brachten hernach die Franken den größten Theil unter ihre Botmässigkeit, und von ihren dahin

angenommener Christlichen Religion (c) in Gallien alles übrige bis auf Burgund, und bis auf das nach der Schlacht bey Poitiers 507. den Westgothen noch gelassene Languedoc, nach und nach unter seine Botmässigkeit bringet; endlich auch die übrigen Fürsten seiner eignen Nation noch vertilget (d); so wird er der wahre Stifter der Fränkischen Monarchie (e).

hin abgeschickten Colonien hat hernach das heutige **Frankenland** (Franconia), ingleichen **Frankfurt am Mayn** den Namen bekommen.

(c) Seit 493. hatte Chlodouaeus eine Christliche Burgundische Prinzessinn, Chlotildin, zur zweyten Gemahlinn. Gleich nach der Religions-Veränderung geschahe vom Bischofe Remigio zu Rheims die Taufe und Salbung. Chr. W. Fr. Walch diss. *de Chlodouaeo ex rationibus politicis Christiano*, Ien. 1751.

(d) z. E. Siegebertum, principem Ripuariorum, zu Cölln, hernach auch dessen Sohn Chlodericum; ingleichen Chararicum, principem Morinorum, Regnomerem Cenomannorum, und Raganarium zu Cambray. Greg. Tvr. lib. 2. cap. 42.: "interfectisque et aliis multis regibus et parentibus suis, de quibus zelum habebat, ne ei regnum auferrent, regnum per totas Gallias dilatauit".

(e) Chlodouaeus starb zu Anfang des Jahrs 511. im 45. Jahre seines Alters.

§. 21.

2) Andere Merkwürdigkeiten, und Staats-Einrichtung dieser ersten Regierung.

Von dieser ersten Regierung verdienet noch überdies angemerkt zu werden: I) die vom Kayser Anastasio dem Könige übertragene und von Chlodouaeo feyerlich übernommene Würde eines patricii und consulis; II) die erneuerte Aufnahme der Bischöfe und Klöster, nebst der ersten Fränkischen Kirchenversammlung zu Orleans 511.; III) die Einrichtung des königlichen Hofes, der mit ansehnlichen Staats- und Hof-Bedienten prangte

te (a), aber in Ansehung des Aufenthalts wandelbar war (aula ambulatoria); nebst der Art, die Urkunden auszufertigen (b); IV) die Eintheilung des Reichs in Gaue (pagos), und deren Verwaltung durch Grafen, ingleichen ganzer Provinzen durch Herzoge; V) der vermuthlich schon in diesen Zeiten zu suchende erste Anfang des nachherigen Lehenswesens (c); VI) die Art der Thronfolge, welche in so weit erblich war, daß das Recht derselben vom

(a) Solche Staats- und Hof-Bedienten waren z. E. der comes palatii als Hofrichter in weltlichen, und ein archicapellanus in geistlichen Sachen, auch sonst zum Vortrage- und Ausfertigung der Geschäffte ein referendarius, oder nachher so genannter cancellarius, zu anderen Hofdiensten aber ein camerarius, comes stabuli, magister pincernarum, dapifer, venator, falconarius u. a. m.

(b) Nehmlich 1) gleich Anfangs: Chlodouaeus rex Francorum, vir illuster, ohne weitere Meldung des göttlichen Namens; 2) mit den Schluß-Formeln: manus nostrae subscriptione infra roborare (oder confirmare) decreuimus (studuimus &c.), oder: subtus eam propria manu decreuimus roborare, ohne dabey ordentlicher Weise eines Siegels zu gedenken, wenn solches gleich angedruckt war; 3) mit der eigenhändigen Unterschrift: Chlodouaeus rex, auch meist mit Beyfügung des Worts: subscripsi, oder dessen Anfangs-Buchstaben; 4) mit hinzugefügter Unterschrift des referendarii, z. E. Dato obtulit, Aghlibertus recognouit, oder des notarii, z. E. Drochoaldus *iussus* obtulit oder *iussus* subscripsit; 5) mit Anmerkung der Regierungs-Jahre ohne übrigens eine Jahrzahl weder von Christi Gebuhrt, noch von der Indiction zu benennen ꝛc.

(c) Die Teutschen Völker waren schon gewohnt, von eroberten Ländern einzelne Güter unter den Namen sortes Gothorum, Vandalorum &c. unter die Tapfersten der Nation zu vertheilen, von welcher Art auch die terra Salica gewesen zu seyn scheinet, wovon es in Lege Salica tit. 62. §. 6. heißt: "De terra Salica *nulla portio* hereditatis *mulieri* veniat; sed *ad virilem sexum tota terrae hereditas* perueniat". Jetzt wurden solche Güter vom Könige mit einer besondern Verbindlichkeit zur Treue und zu Kriegsdiensten auf

vom ersten Stifter der Monarchie auf alle dessen Nachkommen sich erstreckte, wiewohl bey jedem Falle sowohl von der Nation als vom neuen Könige eine feyerliche Erklärung geschahe (d).

auf Wiederruf oder auf Lebenszeit als beneficia ausgetheilet, und deren Besitzer beneficiarii, leudes, fideles, vassi, milites regis genannt.

(d) Die Einweihung geschahe, noch ohne Krönung, mittelst Erhebung und Herumtragung auf dem Schilde. Wiewohl die Merovinger doch schon Kronen geführet, ob sie gleich weder gekrönet noch gesalbet worden. Die Könige pflegten dabey zu versprechen: "se vnumquemque pro suo gradu suaque dignitate ac persona, quantum possint, honoraturos et defensuros, ac suum cuique ius seruaturos".

§. 22.

II) Chlodouaei Söhne.

511–561. (51. Jahre)

511 Nach Chlodouaei Tode († 511.) theilen zwar dessen Söhne die neu gestiftete Monarchie in Austrasien (d. i. in die Fränkischen Länder am rechten Ufer des Rheins, und dann zwischen dem Rheine, der Maas und Schelde) und in Neustrien (zwischen der Maas und Loire bis ans Meer) und letzteres wieder in drey Aftertheile (a). Nach-
526 dem aber 526 Aug. 30. der Ostgothische König Theodoricus (§. 16.) gestorben, und einen unmündigen Enkel Athalaricum unter seiner Mutter Amalasuntae Vormundschaft zum Nachfolger hinterlassen; so erweitern die Fränkischen Könige noch die neue Monarchie mit Thürin-
531 gen 531. (§. 20. a.), Burgund 532., Provence und Rhätien 536., und, ohne daß man Zeit und Umstände davon bestimmen kann, mit Bayern (b). Chlotarius I. erlebt auch

(a) Theodoricus, König in Austrasien, nahm seinen Sitz zu Metz; Chlodemir zu Orleans; Childebertus zu Paris; Chlotarius I. zu Soissons. Der zweyte von diesen Brüdern, Chlodemir, gieng aber schon 520 unbeerbt ab.

(b) Ungefähr seit 556. erscheinen hierauf Herzoge von Bayern von einem erblichen so genannten Agilolfingischen Geschlechte.

auch noch 558. die erste Wiedervereinigung der Monarchie in. seiner Person (c). Und überhaupt fallen in diese Zeit noch I) einige neue Gesetze für die neu eroberten Völker, als Lex Alemannorum, Boioariorum, Burgundionum &c.; II) die Herstellung der Kirchen und Bistümer in Rhätien, Vindelicien und im Norico, nebst deren Vereinigung mit der Fränkischen Kirche (d); III) der Anfang Fränkischer Münzen (e).

(c) Theodorico von Austrasien († 534.) folgte erst sein Sohn Theodebertus I. († 548.), hernach diesem wieder sein Sohn Theodebaldus, mit dem aber schon 555. dieser Stamm erlosch. Als hierauf 558. auch Childebertus zu Paris unbeerbt abgieng; blieb Chlotarius I. alleine übrig. († 561.)

(d) In Rhätien waren Bistümer zu Trident, Chur und Windisch, welches letztere unter Chlotario I. nach Constanz verleget worden. In Vindelicien war eines zu Augsburg, und eines zu Seben, welches nachgehends nach Brixen gekommen; Im Norico Ripensi eines zu Lorch, so 598. nach Passau verleget ward; und im Norico mediterraneo eines zu Tiburnia, so für das jetzige Villach in Kärnthen gehalten wird, und eines zu Cilley. Diese letzteren vom Norico mediterraneo hielten sich nach Aquileja. Trident kam hernach in der Longobarden Hände, Augsburg, Chur, und Costanz erholten sich absonderlich unter den Franken.

(e) Von Fränkischen Münzen hat man bisher keine ältere, als von 536. ausfindig machen können. Da man übrigens das Geld theils nach Römischer Münze an solidis und denariis, deren 40. einen solidum ausmachten, gerechnet, theils nach Pfunden und Marken (libris, marcis,) einander zugewogen.

§. 23.

III) Chlotarii I. Söhne und deren Nachkommenschaft bis auf Chlotarium II.

561–613. (52. Jahre)

Unter Chlotarii I. Nachkommen erwachsen über deren neue Vertheilungen schon schädliche innerliche Zwistigkeiten 561

keiten (a). Und während dieser Zeit bekömmt I) Italien eine den Franken nicht gleichgültige ganz veränderte Gestalt, da dem Ostgothischen Reiche nach einem 19. jährigen Kriege unter dem Kayser Iustiniano von dessen Ge-
564 nerale Narses 564. ein Ende gemacht, und Italien von Constantinopel aus durch Exarchen zu Ravenna regiert,
568 aber bald hernach 568. von den Longobarden unter Alboino ein neues Longobardisches Reich gestiftet, und dadurch der exarchatus Rauennatensis in sehr enge Gränzen eingeschränket wird (b). Daneben fällt II) in diese Zeit die merkwürdige Geschichte des Pabsts Gregorii M. († 604.), besonders wegen seiner Neigung zur Ausbreitung des Christenthums mittelst ausgesandter Missionen (c), aber

(a) Unter Chlotarii I. Söhnen ward die Monarchie 561. so vertheilt: daß Charibertus zu Paris seinen Sitz nahm; Guntram zu Orleans; Chilpericus I. zu Soissons; Siegebertus I. zu Metz. Hierauf starb zuerst Charibertus zu Paris 570. ohne Erben. Hernach folgte Siegeberto I. († 575.) sein Sohn Childebertus II.; und Chilperico I. († 584.) sein Sohn Chlotarius II. Worauf auch Guntram zu Orleans 592. unbeerbt starb. Da hingegen Childebertus I. († 596.) zwar zwey Söhne hinterließ, Theodebertum II. († 612.) und Theodoricum II. Als aber dieser letztere 613. starb, auch bald darauf noch in eben dem Jahre sein Sohn Siegebertus II. aus dem Wege geräumt ward; erlosch auch dieser Stamm, und blieb von Chlotarii I. Nachkommen nur Chlotarius II. übrig. In den innerlichen Kriegen, die während dieser Zeit insonderheit seit 570. sich entsponnen hatten, waren die zwey Königinnen, Chilperici I. Gemahlinn, Fredegunda († 597.), und Siegeberti I. Gemahlinn, Brunchildis († 613.) beynahe die Hauptpersonen.

(b) Zum Exarchate gehörte vornehmlich Rauenna, Bononia, Imola, Faenza, Forum Popilii, Forum Liuii, Caesena, Bobbio, Ferrara, Comacchio, Adria, Ficolas, Gabellum.

(c) Gregorius fertigte 596. einen Römischen Geistlichen, Augustinum, mit 40. Gehülfen nach Engelland ab, die auch in Bekehrung der Engelsachsen guten Fortgang gewannen, so hernach wieder auf Teutschland grossen Einfluß gehabt.

aber auch zur Ausbreitung neuer Lehrsätze (d) und des Klosterlebens (e), wie auch wegen seines Streits mit dem Bischofe zu Constantinopel (f) ꝛc. Sodann verdienet III) hier angemerkt zu werden, wie um selbige Zeit 1) die Fränkischen Bischöfe schon sehr reich (g) und in grossem

(d) Dahin gehören die Lehren von der Fürbitte und Anrufung der Heiligen, vom Werthe der Reliquien, vom Fegefeuer, vom Verdienste guter Werke ꝛc.

(e) Insonderheit war Gregorius der Regel des heil. Benedicti Nursini († 544.) sehr gewogen.

(f) Der Bischof Johannes zu Constantinopel schrieb sich episcopus oecumenicus; Gregorius hingegen seruus seruorum Dei. Ein günstiger Ausspruch des Kaysers Phocas gab hernach 607. zur Zeit des Pabsts Bonifacii III. noch weitern Anlaß zur Behauptung des Vorzuges der Römischen Kirche.

(g) Davon zeugen die häufigen traditiones und ansehnlichen oblationes fidelium, die man von diesen Zeiten her findet. Z. E. Gregor. Tvr. lib. 6. cap. 20. ad a. 582. "Eo anno Chrodinus obiit, vir magnificae bonitatis et pietatis, eleemosynarius valde, pauperumque refector, *profluus ditator ecclesiarum, clericorumque nutritor.* Nam saepe a nouo fundans villas, ponens vineas, aedificans domos, culturas erigens, vocatis episcopis, quorum erat patua facultas, dato epulo ipsas domos, cum cultoribus et culturis, cum argento, peristromatibus, vtensilibus, ministris et famulis benigne distribuebat, dicens: sint haec ecclesiae data, vt, dum de his pauperes reficiuntur, mihi veniam obtineant apud Deum"; hernach lib. 6. cap. 46. ad a. 584. wo König Chilpericus übel beschrieben wird, als unter andern: "Nullum plus odio habens, quam ecclesias. Aiebat enim plerumque: *Ecce pauper remansit fiscus noster, ecce diuitiae nostrae ad ecclesias sunt translatae; nulli penitus nisi soli episcopi regnant; periit honor noster, et translutus est ad episcopos ciuitatum.* Haec aiens assidue testamenta, quae in ecclesias conscripta erant, plerumque disrupit" &c.

grossem Ansehen (h) gewesen, aber auch wie sie der Regel nach zwar durch Wahl, jedoch auch oft von Hofe aus bestellet worden (i); ingleichen wie 2) vermuthlich von älteren Zeiten hergebrachte jährliche Versammlungen der Stände im Monath März gewöhnlich gewesen (k); wie aber 3) am Hofe eine neue Art Staats-Bedienten, unter dem Namen maiores domus in grosses Ansehen gekommen (l); und wie 4) in den Provinzen gefährliche Empörungen sich anfangen hervorzuthun (m).

(h) Z. E. *Constit.* Chlotarii 560. n. 6.: "Si iudex aliquem iniuste damnauerit, in nostri absentia ab *episcopis* castigetur, vt, quod perpere iudicauit, melius emendare procuret".

(i) *Edictum* Chlotarii II. a. 615. §. 1.: "Vt episcopo decedente in loco ipsius, qui a metropolitano ordinari debet cum prouincialibus, *a clero et populo eligatur*, et si persona condigna fuerit, per ordinationem principis ordinetur, vel certe, si *de palatio eligitur*, per meritum personae et doctrinae ordinetur".

(k) Childeb. *constit.* a. 595.: "Quum nos omnes *Calendas Martias* de quascumque conditiones vna cum nostris optimatibus pertractauimus" &c.

(l) Von maioribus domus finden sich seit Chlotarii I. Zeiten vornehmlich folgende:

in Austrasien	in Neustrien
seit 561. unter Siegeberto I. *Chrodinus*, *Rado*.	seit 561. unter Chilperico I. *Landericus*.
seit 575. unter Childeberto II. *Florentianus*, *Vulfoadus*.	seit 584. unter Chlotario II. *Gundoaldus*.
seit 612. unter Theodorico II. *Warnacharius*.	

(m) Z. E. 588. empörete sich in Alemannien der Herzog Leutfridus, daher hernach Elsaß davon getrennet, und besonderen Herzogen anvertrauet worden.

§. 24.

§. 24.

IV) Chlotarius II. und deſſen Nachkommenſchaft bis zum Tode des maioris domus Pipini von Herſtall, 613–714. (101. Jahre)

Nachdem Chlotarius II. 613. die zweyte Wiederver- 613
einigung der Monarchie erlebet († 628.); ſo hat von
ſeinen abermals getheilten Söhnen Dagobertus I., nach 628
ſeines Bruders Chariberti II. baldigem unbeerbten Abgang
630., ſchon wieder das Glück Monarch des ganzen Reichs
zu werden. Allein nach Dagoberti I. Tode 638. gibt deſ-
ſen beyder Söhne Unmündigkeit (a) dem bisher ſchon
groſſen Anſehen der maiorum domus (b) einen ſolchen
Zuwachs, daß von neuem gefährliche Bewegungen in
den Provinzen darüber entſtehen (c); daß aber noch weit
gröſſere Folgen davon der Zukunft vorbehalten bleiben.
Denn nach vielfältigen Verſuchen, Factionen und Krie-
gen der verſchiedenen maiorum domus unter einander (d)
gelingt

(a) Dagoberti I. Söhne waren Siegebertus III. geb. 630., König in Auſtraſien; und Chlodouaeus II. geb. 633., König in Neuſtrien und Burgund.

(b) In Auſtraſien bekleidete damals dieſe Würde PIPINVS LANDENSIS, der ſchon ſeit 622. an der Regierung groſſen Antheil gehabt, und nach deſſen Tode (639.) ſein Sohn GRIMOALDVS. Zugleich war der Biſchof Cunibert von Cölln an dieſem Hofe in groſſen Anſehen, wie zuvor der Biſchof Arnulf von Metz († 641.), deſſen Sohn Anſegiſus mit Pipins Tochter Begga ein neuer Stammvater des Pipiniſchen oder nachherigen Carolingiſchen Geſchlechts ward. In Neuſtrien war der maior domus EGA, und nach deſſen Tode 640. ERCHINOALDVS.

(c) Radulfus Herzog der Thüringer empörte ſich 640., machte aber auch noch ſelbigen Jahrs Friede.

(d) Der Auſtraſiſche maior domus GRIMOALDV'S verſuchte ſchon 655. nach Siegeberti III. Tode, mittelſt Entfernung deſſen unmündigen Sohnes Dagoberti, ſeinen eignen Sohn CHILDEBERTVM auf den Thron zu bringen. Allein nach wenig Tagen wurden Vater und Sohn geſtürzet,

gelingt es endlich dem Austrasischen maiori domus, Pi-
687 pino Heristallio mit einer Hauptschlacht bey Testri 687. Meister von der ganzen Monarchie zu werden (e), ob er gleich dem damaligen Könige Theodorico III. und dessen Nachkommen noch Krone und Titel läßt. Dieser grossen Veränderung weiß Pipin noch den rechten Nachdruck zu geben, da er in den Jahren 689. 695. gegen die Friesen, welche diesmal zuerst zum Tribute genöthiget worden,

und nebst dem Reiche in die Hände Chlodovaei II. geliefert, der auf solche Art abermals die Monarchie vereinigte, jedoch bald darauf starb. Chlodouaeo II. folgte hernach Anfangs 656. im Besitz der ganzen Monarchie sein ältester Sohn Chlotarivs III. Aber im Jahr 660. ward sein Bruder Childericvs II. neben ihm König in Austrasien (mit dem maiore domus Wvlfoaldo), und Chlotarivs III. blieb nur König in Neustrien (mit dem maiore domus Ebroino). Als hernach 670. Chlotarius III. starb, warf Ebroinus den dritten Bruder Theodoricvm III. zum Könige von Neustrien auf; Allein eine andere Parthey erklärte Childericvm II. jetzt für den Besitzer der ganzen Monarchie. Und als ferner 674. Childericus II. starb, behauptete hinwiederum Theodoricvs III. Monarch zu seyn; dem aber jetzo 1) von Ebroino ein erdichteter Sohn Chlotarii II. unter den Namen Chlodovaei, 2) von andern der bisher im Kloster versteckt gewesene Dagobertvs II., Siegeberti III. Sohn entgegen gesetzt wurde; so daß nunmehro Theodoricus III. zwar König in Neustrien blieb (mit dem maiore domus Ebroino), aber in Austrasien (mit dem maiore domus Pipino Heristallio) Dagobertus II., bis dieser 678. oder 679. umkam.

(e) Nach Dagoberti II. Tode machte Theodoricvs III. König in Neustrien von neuem Anspruch auf die ganze Monarchie. Allein die Austrasier wollten sich unter ihn nicht bequemen, sondern liessen es unter Anführung ihres maioris domus, Pipini Heristallii, auf den Ausschlag der Waffen ankommen, da denn Theodoricus III. oder vielmehr seine maiores domus, Ebroinus († 681.), Gislemarus († 684.), Waratho († 686.) und Bercharius, nach einander, den Kürzern zogen, und endlich die letzte Hauptschlag bey Testri 687. zu Pipins Vortheile die völlige Entscheidung gab.

den, und 709. 712. gegen die in neuen Empörungen begriffenen Alemannier glückliche Feldzüge unternimmt, auch das Christenthum, und dessen um diese Zeit in Gang kommende Ausbreitung durch Irrländische Missionarien, als durch Kilianum († 687.) in Franken, durch Emmeranum († 625.) und Rupertum († 718.) in Bayern, durch Wilibrodum († 739.) in Friesland u. s. w. in seinen besondern Schutz nimmt.

§. 25.

V) Pipini von Herstall Sohn Carolus Martellus 714–741. (27. Jahre)

Pipino folgt sein Sohn Carolus Martellus schon so gut als ein erblicher Regent, und macht sich noch mehr, als sein Vater, durch Kriege um die Nation verdient, da er nicht nur Empörungen in Aquitanien, Schwaben, Bayern, glücklich dämpft, sondern auch die Friesen seit 734. unter Fränkische Botmässigkeit, und die Sachsen zum Tribute nöthiget, und, was das wichtigste war, die seit 721. von Spanien aus einbrechende Saracenen 732. zurücktreibt. Daneben kömmt sein Schutz nicht nur der unter ihm erst von Bonifacio nach dem Sinne des Römischen Stuhls näher eingerichteten Teutschen Kirche zu statten (a); sondern selbst der Pabst Gregorius III. nimmt, 714 bey

(a) Bohifacivs sonst Winfried genannt aus Vessex in Engelland, half erst dem H. Wilibrod in Friesland, nachdem er 718. das erstemal zu Rom gewesen. Im Jahr 722. fieng er die Bekehrung von Thüringen an, und ward von Gregorio II. das anderemal nach Rom gefordert, und noch ohne gewissen Sprengel, jedoch mit eydlicher Verbindung, sich nie von der Römischen Kirche abzusondern, zum Bischofe geweyhet, sodann mit der collectione canonum ecclesiae Romanae, und mit Schreiben an Carolum Martellum, an die Geistlichkeit, an die Reichsbeamte, und an die gesammte Nationen der Thüringer, Sachsen ꝛc. zurückgesandt. Vom Pabste Gregorio III. bekam er hernach das pallium und die

bey der Verlegenheit, worinn er sowohl über die der Bilder halber seit 723. mit dem kayserlichen Hofe entstandenen Irrungen, als über die seitdem von den Longobarden erlittenen Drangsale (b) ist, seine Zuflucht zu Carolo Martello, wobey schon das Patriciat von Rom in Tractaten kömmt, deren Ende aber Carl nicht erlebt. Uebrigens läßt Carolus Martellus den königlichen Titel nach seinem Gefallen einen von den Merovingischen Herren führen, zuletzt aber 737. Apr. selbst dem Namen nach den Thron unbesetzt, und regiert also ohne König bis an sein Ende (c).

Würde eines Erzbischofs und vicarii über die Kirchen in Germanien. Darauf gieng er 738. das drittemal nach Rom, und brachte auf der Rückreise die Einrichtung der Bayrischen Kirche zu Stande, mittelst deren Eintheilung in 4. Bistümer: Salzburg, Regensburg, Freisingen, Passau, deren jedes seitdem seinen eignen Bischof behalten.

(b) Die eigentliche Feindschaft zwischen den Römern und Longobarden fieng erst da an, da Herzog Thrasamundus von Spoleto (739.) mit dem Longobardischen Könige Luitprando zerfiel, und nach Rom gieng, wo ihn weder der Pabst Gregorius III., noch der damalige Römische Patricius und Herzog, Stephanus, noch die Häupter der Römischen Militz ausliefern wollten. Daher fiel Luitprandus selbst in den ducatum Romanum ein, nahm verschiedene Oerter weg, und streifte bis vor Rom.

(c) Carl Martell starb 741. Oct. 22. ungefähr im 50. Jahre seines Alters. Gregorius III. starb ebenfalls 741. Nov. 27. Dessen Nachfolger Zacharias verglich sich hernach bald mit Luitprando.

§. 26.

VI) Caroli Martelli Söhne Carolomannus und Pipinus breuis.

741–747. (6. Jahre)

741 Caroli Martelli Söhne Carolomannus und Pipinus Breuis theilen sich sogar als duces et principes Francorum, jener in Austrasien, dieser in Neustrien. Sie bekommen aber in Aquitanien und Alemannien mit neuen

Em-

Empörungen zu thun, und finden noch dienlich 742., den Thron aufs neue mit Childerico III, einem Sohne Chilperici II., zu besetzen. Sie sind übrigens sowohl in ihren Kriegen glücklich, als auch eifrig in Einrichtung und Beschützung des Kirchenstaats, indem insonderheit Carolomannus auf zwo Kirchenversammlungen 742. 743. verschiedene neue Verfügungen zur Aufnahme der Kirchen und Klöster trifft (a), auch Bonifacium dergestalt unterstützt,

(a) Der erste synodus war 742., der andere 743. (apud Liptinas) in der Gegend von Cambray. Den Schlüssen des erstern ward folgender Eingang vorgesetzt: Ego Karolomannus *dux et princeps Francorum* anno ab incarnatione Christi DCCXLII. videlicet calendas Maias *cum consilio seruorum Dei et optimatum meorum* episcopos, qui *in regno meo* sunt, cum presbyteris ad concilium et synodum pro timore Christi congregaui, id est, Bonifacium Archiepiscopum, et Burchardum et Regenfridum, et Vuintanum, et Vuitbaldum, et Dadanum, et Eddanum, ac reliquos episcopos, cum presbyteris eorum, vt mihi consilium dedissent, quomodo lex Dei et ecclesiastica religio recuperetur, quae in diebus praeteritorum principum dissipata corruit, et qualiter populus Christianus ad salutem animae peruenire possit, et per falsos sacerdotes deceptus non pereat. Der Anfang der Schlüsse des ersten synodi war: Itaque per consilium sacerdotum et optimatum meorum *ordinauimus* per ciuitates *episcopos*, et constituimus super eos *archiepiscopum* Bonifacium, qui et Missus sancti Petri. Statuimusque *per annos singulos synodum congregari*. vt nobis praesentibus canonum decreta, et ecclesiae iura restaurentur, et religio Christiana emendetur. Et fraudatas pecunias ecclesiarum ecclesiis restituimus &c. Von den übrigen waren die vornehmste des Inhalts: vt *clerici arma* non tractent, et a *venationibus* abstineant, vt *presbyteri* parochiarum *episcopo* suo sint *subiecti* &c.; vt episcopus cum comite prouideat, ne populus *paganas obseruationes* faciat; vt *monachi et moniales* iuxta *S. Benedicti regulam* viuere studeant. Vom synodo Liptinensi war folgendes das merkwürdigste: Statuimus quoque cum consilio seruorum Dei et populi Christiani, propter imminentia bella, et persecutio-

stützt, daß er nicht nur drey neue Bistümer zu Würzburg, Eichstädt und Büriburg (ohnweit Fritzlar, so nachher eingegangen,) sondern auch 744. die wichtige Abtey zu Fulda, und 745. seinen metropolitischen Sitz zu Maynz zu Stande bringt. Zuletzt geht aber Carolomannus selbst ins Kloster.

tiones ceterarum gentium, quae in circuitu nostro sunt, vt *sub precario et censu* aliquam *partem ecclesialis pecuniae in adiutorium exercitus nostri* cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus &c.

§. 27.

VII) Pipinus breuis alleine, und dessen Erhebung auf den Thron.

747–752. (5. Jahre)

747 Nach Carlmanns Entfernung führt Pipinus breuis in der ganzen Monarchie die Regierung, doch anfangs nur als maior domus unter dem Könige Childerico III. Allein da er zu einer so grossen Revolution alles sattsam zubereitet hält, so muß Childericus III., nach eingeholtem Rathe des Pabsts Zachariae, auf einer Reichsver-
752 sammlung zu Soissons 752., die königliche Würde mit dem Mönchs-Leben verwechseln, und jene Pipino überlassen, der gleich von Bonifacio gesalbet und gekrönet wird (a).

(a) Wie mit dieser Revolution die bisherige Ehrenstelle der maiorum domus an dem neuen königlichen Hofe aufgehöret, läßt sich leicht von selbsten ermessen.

III. Hauptstück
von den Carolingern
752 — 887. (135. Jahre)

---

* Hieher gehören von gleichzeitigen Geschichtsbüchern die Annales Francorum Metenses, Nazariani, Tiliani, Fuldenses, Bertiniani und andere; und von Carl dem Grossen insonderheit EGINHARDI *vita Caroli M.*, Poetae Saxonis *annales Caroli M.* &c.; Von neueren vorzüglich *Histoire de Charlemagne* par Mr. de la BRVERE, Paris 1745. 12. und Io. Dav. KOELER diss. *familia Augusta Carolingica*, Altorf. 1725. S. auch meine Tab. geneal. II.

§. 28.

1) Pipinus breuis als König
752 - 768. Sept. 24. (16. Jahre)

Da Pipinus breuis als König regiert; so ist sein erstes, daß er endlich dem Pabste Stephano II., der ihn noch 754. persönlich besucht, und von neuem salbet, nach 754
übernommenem Römischen Patriciate, die so lange vom Römischen Stuhle begehrte Hülfe gegen den Longobardischen König Aistulfum in zween Feldzügen 754. 755. leistet, mit der Zusage, daß die zu machenden Eroberungen ein Geschenk für den päbstlichen Stuhl seyn sollen. Die übrige Lebenszeit bringt er mit glücklich geführten Kriegen gegen Aquitanien, Bayern und Sachsen zu.

§. 29.

II) Pipini breuis Söhne Carolus und Carolomannus
768. Sept. 24. - 771. Dec. 4. (3. Jahre)

Nach Pipins Tode wird die Monarchie unter dessen 768
beyden Söhnen getheilet. Und es entspinnen sich sowohl äusserliche als innerliche Weiterungen, da theils Carl 770. sich mit des Longobardischen Königs Desiderii Toch- 770

ter vermählt, aber auch bald sie wieder verstößt, theils beyde Brüder selbst in keinem guten Vernehmen unter
771 sich stehen. Jedoch Carlmann stirbt bald (771. Dec. 4.) mit Hinterlassung zwey unmündiger Prinzen. Worauf Carl sich der ganzen Monarchie bemächtigt, Carlmanns Wittwe, Gerberg, hingegen mit ihren Prinzen zu Desiderio flüchtet.

§. 30.

III) Cerolus M. alleine 771. Dec. 4. – 814. Ian. 28. (43. Jahre) und zwar 1) dessen vornehmste Thaten;

Carl der Grosse gibt I) seiner Nation gleich anfangs eine weit aussehende Beschäfftigung, indem er die Sachsen mit Krieg überziehet (a). Und da er II) in
774 einem glücklichen Feldzuge 774. mit der Eroberung von Verona und Pavia, und mit Gefangennehmung des hernach in ein Kloster gesteckten Königs Desiderii des seit 206. Jahren gestandenen Longobardischen Reichs sich bemächtiget, so wird er dadurch nicht nur III) zu mehreren Zügen nach Italien genöthiget (b); sondern zwischendurch behält IV) auch der Krieg mit den Sachsen seinen Fortgang, und überdies wird er V) durch die von dem Saracenischen Fürsten Ibinalarabi von Saragossa über Abdaramum König von Cordua zu Paderborn bey
778 ihm angebrachten Klagen veranlasset, 778. auch von Gallien aus über die Pyrenäischen Gebürge bis an den Ebro-

(a) Gleich im ersten Feldzuge ward hier die Ehresburg (jetzt Stadtberg im Herzogthum Westphalen) eingenommen, und die Irmensäule zerstöhrt; aber damit war bey weitem die Sache noch nicht entschieden.

(b) Schon 776. muste Carl wegen Empörung der Herzoge von Friaul, Spoleto und Benevent, die sich mit den Griechen und mit dem dahin geflüchteten Sohne des Desiderii, Adalgiso, verbunden hatten, aufs neue nach Italien; wo er seitdem ganz andere Einrichtungen machte.

Ebro-Fluß neue Eroberungen zu machen. Hernach gewinnen VI) seine Unternehmungen wider die Sachsen erst durch ein Paar Hauptschlachten bey Detmold und am Hase-Fluß im Osnabrückischen 783. etwas bessern 783
Fortgang. Er bekömmt aber auch VII) noch mit dem Herzoge von Bayern (c), ingleichen VIII) mit den Hunnen, und IX) mit Wendischen Völkern jenseits der Elbe zu thun. Inzwischen gibt ihm X) das von seinen Vorfahren erworbene Römische Patriciat nunmehro Anlaß, daß, bey Gelegenheit der gerichtlichen Untersuchung einer gegen den Pabst Leonem III. zu Rom entstandenen Empörung, die bisher im Occidente erloschene Römische Kaiserwürde in seiner Person erneuert wird, indem gedachter Pabst am Weynachts-Tage 800. 800
ihm unvermuthet die Krone aufsetzt, und durch des Volkes Zuruf dessen Beyfall erhält (d). Endlich läßt Carl XI) noch starke Colonien aus Sachsen ab-, und andere hereinführen (e), worauf 804. der völlige Hauptfriede 804
mit

(c) Von dem **Bayrischen Kriege** war 1) die Ursache eine Empörung des Herzogs Thassilonis II., dessen Gemahlinn Luitberg eine Tochter des von Carl dem Grossen gestürzten Longobardischen Königs Desiderii war. Und da 2) Carl der Grosse dieserwegen nicht nur etliche **Feldzüge in Bayern**, sondern selbst bis in **Ungarn** vornehmen müssen; so verdient 3) angemerkt zu werden, wie Carl den Vorschlag gehabt, zu Behuf dieses Krieges 793. **die Donau und den Rhein** mittelst der Altmühl und der Rednitz durch einen Canal **zu vereinigen**, so aber nicht zu Stande gekommen. Inzwischen ist 4) gedachter Thassilo schon 788. seines Herzogthums entsetzt, und **Bayern** seitdem nur **durch Grafen regieret** worden.

(d) Mit dem Griechisch-kaiserlichen Hofe kam es hierüber zum Bruche, worüber erst 810. unter Nicephoro und 812. unter Michaele Tractaten geschlossen worden.

(e) Hier ist auch der Bistümer zu gedenken, welche Carl 777. zu Osnabrück, 780. zu Minden, 781. zu See-

ligen.

mit den Sachsen, die den Franken jetzt völlig gleich gesetzt werden, zu Stande kömmt. Doch entstehet XII) noch ein neuer Krieg mit den Normännern unter deren
810 Könige Gotrico 810., dessen Nachfolger Hemmingus jedoch sich bald zum Frieden bequemt, worinn die Eider zur Gränze des Fränkischen Reichs bestimmt wird.

ligenstadt, 786. zu Verden, 788. zu Bremen, 795. zu Paderborn, 796. zu Elze, 805. zu Münster angelegt haben soll.

§. 31.

2) Anmerkungen von der Staatsverfassung unter Carl dem Grossen; a) in weltlichen, seine innerliche Regierungs-Anstalten;

Von Carls innerlichen Regierungs-Anstalten verdient vorzüglich angemerkt zu werden: wie er I) überhaupt durch neue Gesetze oder so genannte capitularia, die er bald für die ganze Monarchie, bald für einzelne Provinzen errichtet, viele neue Einrichtungen gemacht; wie er II) in den Provinzen die Herzoge meist nach und nach in Abgang kommen lassen, und deren Verrichtungen meist jedem Grafen in seinem Gau mit aufgetragen, oder auch hin und wieder eine neue Art von Bedienten, unter dem Namen: nuntios camerae, wie auch an den Gränzen verschiedentlich praefectos oder custodes, comites limitum angeordnet, und überall durch missos regios beständige Aufsicht halten lassen; wie III) der ganze Staat dergestalt auf den Krieg gerichtet gewesen, daß ausdrückliche Gesetze die allgemeine Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten sowohl in Ansehung derer, die Lehen, als derer, die eigne Güter besessen, genau bestimmet (a); wie

(a) Cap. I. a. 807. bey Georgisch p. 733.: "In primis *quicunque beneficia* habere *videntur*, *omnes in hostem pergant.* Quicumque *liber mansos quinque* (vel quatuor aut tres) *de proprietate* habere videtur, similiter in hostem veniat &c. Adde c. I. a. 812. ap. Balvtz. I. 480.

Georg.

wie inzwischen IV) Handel und Wandel unter dieser Regierung angefangen in mehrere Aufnahme zu kommen, und wie damit auch die königlichen Rechte der Zölle und Münze wichtiger geworden (b); wie übrigens V) die vorige Staatsverfassung im Hauptwerke geblieben, nur daß die gewöhnliche Reichsversammlungen seit Pipins Zeiten nicht mehr im März, sondern im May, und ausserdem jährlich noch einmal im Herbste gehalten worden (c); und wie VI) auch der Hof seine vorige Ein-

Georg. 759. "Vt omnis liber homo, qui quatuor mansos vestitos de proprio suo siue de alicuius beneficio habet, *ipse se praeparet*, et in hostem pergat, siue cum seniore suo". Uebrigens führte Carl in Ansehung der Lehen schon die merkwürdige Klage in *capitular.* lib. 3. cap. 19. 20.: "Auditum habemus, qualiter et *comites* et *alii* homines, qui nostra beneficia habere videntur, *comparant sibi proprietates de ipso nostro beneficio*", &c. Georg. p. 1350.

(b) Die Münze war auf den Fuß eingerichtet, daß ein jeder, wer rohes Metall hatte, der Bequemlichkeit halber solches unter königlichem Ansehen stempeln ließ, zu welchem Ende hin und wieder, besonders wo Handel und Wandel getrieben wurde, monetarii geordnet waren. So hatte Pipinus 756. verordnet: vt de viginti duobus solidis monetarius accipiat solidum vnum, et illos alios, cuius sunt, domino reddat. Eccard *Franc. orient.* tom. I. lib. 24. p. 558. Carl der Grosse verordnete schon cap. 2. 805. c. 18. bey Georgisch. p. 700. Volumus vt *nullo alio loco moneta sit, nisi in palatio* nostro &c.

(c) Hincmar. c. 29. sq. apud du Chesne II. 494.: "*Placita duo per annum: vnum*, quando ordinabatur status totius regni, in quo generalitas vniuersorum maiorum, tam clericorum quam laicorum; seniores propter consilium ordinandum, minores propter suscipiendum. *Aliud* placitum propter dona generaliter danda, cum senioribus tantum et praecipuis consiliariis" &c. Hincmar cap. 35. apud du Chesne II. 496.: "In placitis seniorum *susceptacula* sic *diuisa*, vt primo omnes episcopi, abbates vel huiusmodi honorificentiores *clerici* absque vlla laicorum com-

Einrichtung behalten (d), jedoch in Ausfertigung der königlichen Urkunden einige Aenderungen aufgekommen (e).

commixtione congregarentur, similiter *comites vel huiusmodi principes* a cetera multitudine segregarentur" &c.

(d) Hincmarvs *de ord. palat.* c. 16. apud du Chesne II. 491.: "*Apocrisiarius*, quem nostrates *capellanum* vel palatii custodem appellant, omnem clerum palatii regebat. Cui sociabatur summus *Cancellarius*, qui a secretis appellabatur. Post eos sacrum palatium per hos ministros disponebatur, per *camerarium* videlicet, et *comitem palatii*, *seneschalcum*, *buticularium*, et *comitem stabuli*, *mansionarium*, *venatores* principales quatuor, *falconarium* vnum".

(e) Von den Carolingischen Urkunden sind insonderheit folgende Anmerkungen in Acht zu nehmen: I) wie die von Pipino seit 752. schon bisweilen der Titular beygefügten Worte: Dei gratia, von Carl dem Grossen fast zum beständigen Canzley-Stil, eingeführet worden, und zwar übrigens mit folgendem Unterschiede seiner Titulatur nach den verschiedenen Zeiten seiner Regierung: 1) bis 774. Carolus Dei gratia rex Francorum, vir inluster; 2) von 774. bis 800. Carolus gratia Dei rex Francorum et Longobardorum ac patricius Romanorum, meist auch noch mit dem Beysatz: vir inluster; 3) von 800. bis 814, meist mit vorgesetzter Anrufung des göttlichen Namens: In nomine patris et filii et spiritus sancti, Carolus serenissimus Augustus, a Deo coronatus, magnus et pacificus imperator, Romanorum gubernans imperium, qui et per misericordiam Dei rex Francorum et Longobardorum; II) wie beym Beschluß der Urkunden nebst der Unterschrift gemeiniglich auch des Siegels gedacht worden, z. E. manu nostra (oder propria) subterfirmauimus (oder subter eam decreuimus adsignare) et de anulo nostro subter sigillare (oder anuli nostri impressione adsignari) iussimus; III) Wie die Unterschrift selbst mittelst der Formel: signum Pipini (oder Caroli) glorioſissimi regis, oder seit 800. Caroli serenissimi imperatoris oder Augusti, und mittelst

eines

eines eigenhändigen Zeichens nach dem Worte: signum, so von Pipin in einem blossen Kreutze, seit Carls Zeiten in einem monogrammate bestanden, vollzogen worden; IV) wie etliche Pipinische und Carolinische Urkunden nebst der Contrasignatur des cancellarii oder notarii noch von anwesenden Bischöfen, Aebten, Herzogen und Grafen unterschrieben worden; V) wie Carl der Grosse in wichtigen Staats-Urkunden den Anfang gemacht, die von Bonifacio nach Dionysii exigui Berechnung in Gang gebrachte Jahrzahl nach Christi Gebuhrt zu bestimmen, auch von 801. an die so genannte Indictions-Zahl anzumerken.

§. 32.

b) Anmerkungen vom Kirchenstaate zur Zeit Carls des Grossen.

In Ansehung des Kirchenstaats ist von dieser Regierung zu merken: I) wie der Pabst Hadrianus I. Carl dem Grossen zu Rom einen codicem canonum überreicht, wovon auch derselbe verschiedenes in sein capitulare 789. einfliessen lassen; so jedoch nicht die Sammlung ist, die man heutiges Tages dafür ausgiebt; II) wie übrigens Carl auch in geistlichen Dingen Gesetze gegeben, ingleichen sowohl Bischöfe als Aebte gesetzt, und über Kirchen und Klöster nicht nur den Schutz, sondern auch andere Rechte der höchsten Gewalt, mittelst bestellter Vögte, oder auch an Hofe selber, ausgeübet, und wie er unter seinem Ansehen die geistliche Gerichtbarkeit verwalten lassen, Kirchenversammlungen veranstaltet u. s. w.; III) wie insonderheit 794. zu Frankfurt am Mayn, unter seinem persönlichen Vorsitz eine wichtige Kirchenversammlung gehalten worden; IV) wie die Zahl der Erz- (a) und Bischö-

(a) Als erzbischöfliche Sitze zehlte Carl der Grosse 811. in seinem ganzen Reiche 21. metropoles, von denen sich in seinem Testamente folgendes Verzeichniß findet: Roma, Rauenna, Mediolanum, Forumiulii, Gradus, Colonia, *Maguntiacum*, Iuuauum, quae et *Salzburg*, *Treuiris*, Senones,

Bischöfe (b), und anderer Prälaten (c) um diese Zeit schon sehr ansehnlich gewesen; V) wie mit der Zahl der Kirchen und Klöster auch deren Reichthum sowohl durch königliche, als anderer Freygebigkeit ungemein zugenommen; VI) wie selbst der Römische Stuhl durch die von Carl dem Grossen wiederholte und erweiterte Schenkung eine ganz andere Gestalt gewonnen.

nes, *Vesontium*, Lugdunum, Rotomagus, Remis, Arelas, Vienna, Darantasia, Ebrodunum, Burdigala, Turones, Bituriges. EGINHARD. *vita Car. M.* cap. 33. BOVQVET *script. Franc.* V. 102. Zu Salzburg hatte erst 798. der Bischof Arno vom Pabst Leone III. das erzbischöfliche pallium erhalten.

(b) Bischöfe, so zur Teutschen Reichshistorie zu merken, waren damals zu Speyer, Straßburg, Worms, Metz, Tull, Verdun, Lüttich, Würzburg, Costnitz, Augsburg, Trident, Seben, Passau, Freysingen, Regensburg, Eichstädt, Osnabrück, Minden, Verden, Bremen, Paderborn, Elze, Münster.

(c) Von denen nachher zur fürstlichen Würde gestiegenen Abteyen waren damals schon die zu Fulda, Hirschfeld, Kempten, Elwangen, Werde, St. Emmeran, Hervorden.

§. 33.

3) Familien-Umstände, letzte Willens-Verordnungen und Ende Carls des Grossen.

In seiner Familie hatte Carl schon 806. eine Theilung seiner damaligen drey Söhne Caroli, Pipini und Ludouici verordnet. Allein da der zweyte 810., der erste 811. noch vor dem Vater starben; so erklärt er 813. noch seinen übrig gebliebenen einzigen Sohn Ludouicum zu seinem Reichs-Gehülfen und Nachfolger, und Bernhardum, den Enkel von seinem vorher verstorbenen Sohne Pipino, zum Könige in Italien. Worauf er endlich 814. Ian. 24. mit Tode abgehet.

§. 34.

§. 34.

IV) Ludouicus pius

814. Ian. 28. – 840. Iun. 20. (26 Jahre)

Ludewig der Fromme legt durch eine voreilige Theilung, die er schon 817. unter seinen Söhnen vornimmt (a), und durch seine zweyte Vermählung mit der Welfischen Judith 819. (b) den Grund zu einer Kette innerlicher Unruhen (c), während deren an Eroberungen oder andere grosse Thaten nicht zu denken ist. Desto grösser wird aber I) der Zuwachs des päbstlichen

(a) Ludewigs **Söhne von seiner ersten Gemahlinn** Irmengardis († 818. Oct. 3.) waren: I) Lotharius geb. 796.; II) Pipinus geb. 814.; III) Ludouicus (Germanicus) geb. 817. Den ersten Verdruß über diese Theilung hatte er von seinem Neven, Bernhardo von Italien (§. 33.), dem es aber sein Leben kostete.

(b) Der **Judith Vater** war Welfus, ein Graf in Bayern, wo schon lange Zeit her dessen Vorfahren berühmt gewesen, und grossen Theils den **Welfischen Namen** geführet, der seitdem noch zu immer grösserm Glanze gestiegen. Der **Judith Brüder** waren Ethico, Conrad und Rudolph. Ethico hat den Welfischen Namen fortgeflanzet. Conrad († 862.) ward der Stammvater der nachherigen Burgundischen Könige.

(c) Als Ludewig, I) zum Vortheile des 823. mit der Judith erzeugten Caroli calui, 829. eine neue Theilung machte; so brachten es seine Söhne erster Ehe, insonderheit Lotharius, mittelst zweymaliger Empörung und zuletzt mit Hülfe des Pabsts Gregorii IV. endlich dahin, daß Ludewig 833. selbst abgesetzt, zur Kirchenbusse genöthiget, und in ein Kloster verstossen wurde. Davon rettete ihn zwar II) noch 834. sein dritter Sohn Ludouicus Germanicus. Allein auch dieser ward III) durch eine nochmalige Theilung, die Ludouicus pius nach dem Tode seines zweyten Sohns Pipini 838. vornahm, gegen seinen Vater von neuem aufgebracht, und IV) auf dem Feldzuge, worinn Ludouicus pius gegen Ludouicum Germanicum begriffen war, starb jener unterwegens nicht weit von Maynz 840. Iun. 20.

chen Ansehens, wozu insonderheit die von Isidoro mercatore herrührende, und vom Erzbischof Riculfo von Maynz in Teutschland beförderte Sammlung von epistolis decretalibus der ersten Jahrhunderte und von canonibus conciliorum bis 683. das ihrige beygetragen, wiewohl die kaiserlichen Vorrechte in Bestätigung des Pabsts und in der oberrichterlichen Gewalt über denselben noch erhalten werden. Desgleichen wächst II) das Ansehen der Clerisey, absonderlich der Bischöfe (d), deren freye Wahl Ludouicus pius, jedoch mit vorbehaltener königlichen Bestätigung und Belehnung mit Ring und Stab hergestellt (e), und die Ludouicus zuerst mit so vorzüglichen Rechten, als Zoll und Münze u. d. g. zu begaben angefangen; nicht minder III) das Gewicht der Stände überhaupt, die sich seit den unter dieser Regierung entstandenen Unruhen weit mehr, als zuvor, herausnehmen können (f). Auch ist IV) von neuen Bistümern und Abteyen zu merken, wie zu den bisherigen Bistümern noch 814. Halberstadt, und 834. Hamburg

(d) Im capitul. 4. ad a. 823. ermahnet Ludouicus pius die Bischöfe, wenn ihnen Hindernisse in Weg gelegt würden, sich nur an ihn zu wenden: vt nostro, sagt er zu den Bischöfen, auxilio suffulti, quod *vestra auctoritas* exposcit, *famulante*, vt decet, *potestate nostra* perficere valeatis.

(e) Capitul. 2. Ludouici pii a. 816.: "vt *episcopi* per electionem cleri et populi secundum statuta canonum de propria dioecesi *eligantur*".

(f) Paschasius Ratbertus (n. 786. † 851.) in *vita Walae* lib. 2. cap. 10. führt Lud. Pium nach seiner ersten Wiedereinsetzung so gegen die Stände redend ein: Nihil sine vestro consilio acturum me profiteor &c. Unter andern findet sich von einem libero domino, der unter Lud. P. nicht einmal beneficia übernehmen mögen, eine merkwürdige Stelle, in einem chronico Weingartensi bey Leibn. *script. Brunsu.* tom. I. p. 782. Von Lud. P. zeugt Theganus: er sey in tantum largus gewesen, vt antea inauditum, vt *villas regias* fidelibus suis tradidit in *possessiones sempiternas*.

burg als ein Erzbistum gekommen, und wie das zu Elze errichtete Bistum nach Hildesheim verlegt, sodann zu Corvey die berühmte Abtey, und zu Regensburg das Kloster Ober-Münster errichtet worden.

§. 35.

V) Ludouici pii Söhne und Enkel vom ältesten Sohne, und zwar 1) deren Vertheilungen; 840. Iun. 20. – 876. (36. Jahre)

Unter Ludouici pii Söhnen (a) kömmt I) erst nach 840
einem blutigen Kriege, und nach einer entscheidenden
Schlacht bey Fontenay 841. Iun. 25. eine Theilung zu 841
Verdun (pactum Verodunense) 843. zu Stande, wor- 843
inn folgende drey Theile der ganzen Monarchie be-
liebt werden: 1) für LOTHARIVM I. Italien nebst der
Kaiserwürde, und diesseits der Alpen Provence, Fran-
che-Comté, Lionnois, und die übrigen Länder zwischen
der Rhone, Saone, Maas und Schelde, und gegen
Osten bis an den Rhein; nur Maynz, Worms und Speyer
ausgenommen; 2) für LVDOVICVM Germanicum
nurgedachte drey Oerter sammt deren Zugehör und von
der östlichen Seite des Rheins an alles übrige, was zur
Fränkischen Monarchie damals in Teutschland gehörte;
3) für CAROLVM der westliche Theil der Monarchie
von obgedachten vier Flüssen an, wo die Portion Lotharii
aufhörte. Von dem erstern Theile erfolgt aber II) bald 855
eine Aftertheilung, da nach Lotharii I. gefaßtem Ent-
schluß, ins Kloster zu gehen, auch bald darauf erfolgtem
Tode, dessen Söhne ihm dergestalt folgen, daß 1) Lu-
douicus II. Kaiser und König in Italien wird, 2) Lo-
tharius II. die Länder von Basel bis an die Nordsee be-
kömmt, zwischen dem Rheine, der Mosel, Maas und
Schelde,

(a) Von eben dieser Zeit ist noch ein Werk vorhanden von NITHARDO († 858.) *de dissensionibus filiorum Ludouici pii* (817–843.).

Schelde, so seitdem regnum Lotharingicum genannt worden, und daß endlich 3) Carolus König in Prouence wird (zwischen der Rhone und Saone), nach dessen baldigem unbeerbten Absterben aber seine Brüder dieses Stück Lan-
863 des 863. wieder unter sich vertheilen. Als hernach III)
868 selbst Lotharius II. 868. ohne Successionsfähige Nachkommenschaft abgehet (b); bemächtigen sich Ludouicus Germanicus und Carolus caluus dessen Erbtheils, und thei-
870 len es 870. in Lotharingiam orientalem für jenen, und occidentalem für diesen. Und da endlich IV) 875. auch Ludouicus II., nur mit Hinterlassung einer (hernach 876. an Bosonem vermählten) Tochter Irmingardis verstirbt; so kömmt Carolus caluus Ludouico Germanico noch kurz vor dessen Ende 876. in der Besitznehmung von Italien und der Kaiserwürde zuvor.

(b) Lotharius II. hatte sich 864. von seiner Gemahlinn Thietberga scheiden lassen, und mit einer gewissen Waldrada noch einen Sohn Hugonem erzeuget. Diesen wollte man aber nicht für Successionsfähig erkennen; obgleich jene Ehescheidung auf einem synodo zu Metz von den Erzbischöfen Thietgaudo von Trier und Gunthario von Cölln genehm gehalten ward; die hingegen der Pabst Nicolaus I. darüber absetzte. S. im decreto Gratiani causs. II. Q. 3. can. 10. So zugleich als das erste Exempel einer nicht ohne Würkung vom Pabste unternommenen Absetzung Teutscher Bischöfe, als eine Frucht des Pseudo-Isidori, anzumerken. HINCMARI archiepiscopi Rhemensis *de diuortio Lotharii et Thietbergae* epistola paraenetica ad Carolum Crassum.

§. 36.

2) Staatsveränderungen des Fränkischen Reichs in dieser Zeit 840 – 876.

Während dieser Zeit wird I) das Fränkische Reich durch Einbrüche fremder Völker, auf der einen Seite von Normännern, auf der andern von Wenden, sehr beunruhiget; welches unter andern Anlaß gibt, daß II) die Ost- und Westfränkischen Könige verschiedene Zusammenkünfte halten, und sich näher mit einander ver-

binden

binden (a), und daß III) insonderheit Ludouicus Germanicus zu Beschützung der Gränzen gegen die Sorben-Wenden 847. wieder einen Herzog in Thüringen setzt, Namens Tachulfum, dem hernach 874. Ratolfus, 877. Poppo folget. Wie dann auch IV) in Sachsen ein Herzog Ludolfus erscheinet, der die Abtey Gandersheim gestiftet, und noch 859. gelebet. Darneben fängt V) das Faustrecht an einzureissen (b), und VI) das Ansehen der Stände bekömmt einen neuen Zuwachs (c). Ja wie VII) das ganze Reich unter diesen Umständen nach und nach in Verfall geräth; so zeigen sich VIII) auch in Ansehung des Kirchenstaats schon Früchte der Isidorischen Sammlung zu nicht geringem Nachtheile der königlichen Gerechtsamen (d).

(a) So finden sich conuentus apud Marsnam 847. und 851., und besonders, nachdem Ludouicus Germ. von Caroli Calui Unterthanen zu Hülfe gerufen, und in Frankreich eingefallen war, der Friedensschluß zu Coblenz, oder das so genante pactum Confluentinum 860.

(b) Conuentus I. apud Marsnam a. 847. c. 6. apud Balvtz. II. 42.: "Vt *rapinae et depraedationes*, quae quasi *iure legitimo* hactenus factae sunt, penitus interdicantur, et nemo se impune posthaec eas praesumere posse confidat". *Annuntiatio pacti Confluent.* 860. c. 6. apud Balvtz. II. 143.: "De istis *rapinis* et *depraedationibus*, quas iam quasi *pro lege* multi per consuetudinem tenent, ab hoc die de Dei banno & de nostro verbo bannimus" &c.

(c) Man rechnet hieher als eines der ersten Grundgesetze das pactum Confluentinum 860.: "*vt nostri fideles*, vnusquisque in suo ordine & statu veraciter sint de nobis *securi*, quia nullum abhinc in antea contra legem et iustitiam damnabimus &c. et *illorum communi consilio* — ad restitutionem ecclesiae et statum regni *adsensum praebebimus*, in hoc illi — etiam sint nobis fideles, et obedientes ac veri adiutores atque cooperatores" &c. Dessen Inhalt findet sich jedoch schon von Wort zu Wort in dem Conventu II. apud Marsnam zwischen Lud. Pii Söhnen 851. cap. 6. bey Balvtz. II. 46.

(d) Siehe zum vorigen §. 35. die Note b.

§. 37.

VI) Ludouici Germanici Söhne 1) bis zum Tode Carolomanni 876–880. (4. Jahre)

876 Ludouici Germanici Söhne (a) machen zwar I) 876. eine neue Theilung unter sich (b), die aber nicht von Bestand ist. In kurzer Zeit folgen II) auf einander weit grössere Veränderungen, da in dem Westfränkischen Rei-
877 che Carolo caluo († 877.) zwar sein Sohn Ludouicus
879 balbus, und diesem († 879.) wieder seine Söhne erster Ehe Ludouicus und Carolomannus folgen, letztere aber III) durch die Einbrüche der Normänner, und durch vielerley innerliche Unruhen in solche Verwirrung kommen, daß sie 1) nicht verhindern können, daß in der
879 Person Bosonis 879. ein neuer Nebenkönig in Burgund entstehet (Burgundia Cisiurana oder Prouincia, so das heutige Provence, Dauphiné, Lionnois und Savoyen, nebst einem Theile von Franche-Comté begriffen,) und daß sie 2) sich genöthiget sehen, nicht nur Italien nebst der Kaiserwürde, so ihr Vater noch gehabt, jetzt dem Teutschen Carolomanno zu lassen, sondern 879. oder 880. auch ihre Hälfte von Lothringen (Lotharingiam occidentalem) an Ludouici Germanici zweyten Sohn Ludouicum iuniorem zu überlassen.

(a) Von hier an wird vorzüglich brauchbar Reginonis (eines Mönchs, hernach Abts zu Prüm bis 899. † 915.) *chronicon* (von Christi Gebuhrt bis 907.), welches ein anderer Mönch zu Prüm Romerivs noch im 10. Jahrhundert bis 972. fortgesetzt.

(b) Regino ad a. 876: "Carolomannvs sortitus est *Boioariam*, Pannoniam et Carnutum, quod corrupte Carantanum dicitur, nec non et regna Sclauorum, Beheimensium et Marahensium: Lvdovicvs (iunior) *orientalem Franciam*, *Thuringiam*, *Saxoniam*, *Frisiam* et *partem regni Lotharii*; porro Carolvs (Crassus) *Alemanniam* et aliquas ciuitates ex regno Lotharii" &c.

§. 38.

§. 38.

2) Carolomanni und seiner Brüder Abgang nach einander 880–887. (7. Jahre)

Als hernach ferner I) der Teutsche Carolomannus 880
(† 880.) ohne andere Nachkommenschaft, als einen na-
türlichen Sohn Arnulfum, Herzog in Kärnthen, zu hin-
terlassen; ingleichen II) Ludouicus iunior († 882.) ohne 882
männliche Erben; endlich III) auch die Westfränkischen
Könige Ludouicus († 882.) und Carolomannus († 884.) 884
beyde unbeerbt, nach einander mit Tode abgehen; so ver-
einigt sich IV) die ganze Fränkische Monarchie, wie
sie Carl der Grosse besessen (nur die davon inzwischen ab-
gekommenen Stücke als Majorca und Minorca, Arrago-
nien, Navarra und das neue regnum Burgundicum
ausgenommen) selbst mit Inbegriff der West-Fran-
ken, als welche diesmal den von Ludouico balbo noch
übrigen Sohn zweyter Ehe Carolum simplicem vorbey-
gehen, in der Person Caroli crassi. Allein V) dessen
schlechte Aufführung bringt bald 887. eine allgemeine 887
Empörung zuwege, die Carolum crassum noch vor sei-
nem, erst das Jahr darauf (888.) erfolgten Ende vom
Throne bringt, wovon eigentlich Arnulfus, Carolomanni
natürlicher Sohn, den Anfang macht. Mit dieser Em-
pörung und deren wichtigem Erfolge höret die bisherige
Erbfolge des Carolinger Stammes auf.

Zweytes Buch.

Mittlere Geschichte vom Abgange der Carolinger bis auf Maximilian den I.

887 — 1493. (606. Jahre.)

I. Hauptstück vom Abgange der Carolinger bis auf die Sächsischen Kaiser

887 — 919. (32. Jahre.)

* Von hier an sind vorzüglich zu gebrauchen: I) Lvitprandi (von Cordua aus Spanien, Secret. bey Bereng. II., seit 950. Bischofs zu Cremona,) *rerum ab Eur. Impp. et regibus ipsius praesertim tempore gestarum* libri 6., und II) Wittichindi Corbeiensis (Bened. Mönchs zu Corvey um 973) *de Henr. Auc. et de Ott. I.* libri 3. (von 449. bis 937.).

§. 39.

I) Arnulfus, und zwar 1) die um diese Zeit in der ganzen Fränkischen Monarchie vorgegangene allgemeine Revolution 887 - 899. (12. Jahre)

887 Nach dem Falle Carls des dicken erhält I) Arnulfus die demselben genommene Krone in Teutschland und Lothringen. Allein nicht nur II) das von Boso in Provence oder Burgundia Cisiurana gestiftete Königreich

nigreich wird von dessen Sohne Ludouico fortgesetzt (a), sondern es entstehet bey dieser neuen Verwirrung III) noch ein neues Königreich in Burgundia Transiurana (im größten Theile von der Schweitz und Savoyen) unter Rudolpho von dem berühmten Welfischen Geschlechte (b). IV) In **West-Franken** kann zwar Carolus simplex auch jetzt noch nicht aufkommen; aber statt dessen wird Odo oder Eudes Graf von Paris von den meisten Westfränkischen Ständen als König erkannt (c). Und V) **Italien** geräth unter den Ansprüchen, die Berengarius Her-

(a) Diesem Ludouico, Bosonis Sohne († 923.) folgte hernach in Burgundia Cisiurana Hvgo, Graf von Arelat, ein Enkel des Königs Lotharii II. von dessen Tochter Bertha.

(b) In Burgundia Transiurana folgte nachher diesem Rudolpho I. († 911.) sein Sohn Rudolphus II. Und als hernach beyde Burgundische Könige in die Händel von Italien verwickelt waren; so verglichen sich endlich 930. Hugo und Rudolphus II., daß jener Italien, dieser ganz Burgund haben sollte, welches seit dieser Vereinigung von Burgundia cis- und transiurana den neuen Namen regnum Arelatense bekommen, und bey Rudolphi Nachkommenschaft geblieben, indem Rudolpho II. 937. sein Sohn Conradus I., und diesem wieder 994. sein Sohn Rudolphus III., der 1032. den Stamm geschlossen, gefolget sind.

(c) Von vielen ward jedoch schon 893. gegen Odonem, und nach dessen Tode 898. von allen Carolus simplex als Westfränkischer König erkannt. Er gerieth aber bald in neue Unruhen, und zuletzt 923. in Gefangenschaft, worinn er 929. gestorben. Seit 923. war Rudolphus Herzog von Burgund König. Aber nach dessen unbeerbtem Abgange 936. kam wiederum Caroli simplicis Sohn Ludouicus IV. vltramarinus auf den Thron, dem auch noch Sohn und Enkel darauf gefolget, bis eine neue Revolution auch hier ein neues Geschlecht zur Krone berufen; nachdem inzwischen auch hier die geist- und weltlichen Stände, insonderheit 5. Erz- und Bischöfe, und 7. Herzoge und Grafen, als pares Franciae, zu einer grossen Macht gestiegen waren.

Herzog von Friaul an einem, und Guido Herzog von Spoleto am andern Theile sowohl auf die Longobardische als Kaiser-Krone machen, in noch grössere Zerrüttungen (d). Welches alles VI) Arnulfus seines guten Willens ungeachtet nicht hintertreiben kann.

(d) Berengarius ließ sich zum Könige in Italien ausrufen. Hingegen Guido richtete erst auf die Kaiserwürde seine Absicht, schlug hernach Berengarium, und ward 889. zu Pavia als König von Italien erkannt, und 891. Febr. 21. vom Pabst Stephano V. als Kaiser gekrönet. Nach dessen Tode (896.) krönte der Pabst Formosus Arnulfum zum Kaiser. Aber die folgenden Päbste Stephanus VI. und Iohannes IX. erkannten Guidonis Sohn Lambertum dafür. Wie dieser noch in eben dem Jahre 898. starb, ward an dessen Stelle Ludouicus, Bosonis Sohn, vom Pabste Benedicto IV. zum Kaiser gekrönet, allein bald von Berengario geblendet und nach Provence zurück genöthigt. Hingegen kam hernach der Burgundische König Rudolph der II. nach Italien, und erschlug Berengarium (924.). Eine dritte Parthey berief hiernächst Hugonem von Provence (926.). Mit selbigem verglich sich endlich Rudolph (930.), und Hugoni folgte hernach sein Sohn Lotharius (947.). In alle diese Veränderungen hatte, nebst den Päbsten, eine andere Familie der damaligen **Markgrafen und Markgräfinnen von Tuscien** grossen Einfluß, von welchen letzteren insonderheit die Theodora und Marozzia groß Aufsehen gemacht.

§. 40.

2) Besondere Merkwürdigkeiten von Arnulfs Regierung in Teutschland 887–899.

Von Arnulfi Teutscher Regierung ist übrigens das merkwürdigste: I) daß er wegen der **Normänner**, die von Frankreich aus bis auf Teutschen Boden ihre Streifereyen fortgesetzt, seinen natürlichen Sohn Zuentebold-dum zum **Könige in Lothringen** ernannt; II) daß er mit dem **Mährischen Könige** Zuenteboldo zerfallen, und gegen selbigen die **Hunnen** zu Hülfe gerufen; III) daß unter ihm verschiedene angesehene **Herzoge** vorkommen,

men, als 1) in Thüringen noch der Herzog Poppo, aber, als Arnulfus denſelben 892. abſetzt, hernach Burchardus; 2) in Sachſen ſeit 880. Otto illuſtris, ein Sohn Ludolfi; 3) in Lothringen unter Zuenteboldo ein gewiſſer Raguinerius; IV) daß die geiſtlichen Stände zwar immer häufiger vom Könige mit Gütern und Rechten begnadiget werden (a), daß ſie aber auch ſchon die Schwere des Jochs zu fühlen anfangen, worinn ſie unter den päbſtlichen Stuhl gekommen (b).

(a) Hin und wieder wurden ſchon die zu einem Bißthum gehörige Güter nicht mur, wie bisher, von comitibus in dieſen oder jenen Stücken befreyet, ſondern auch ſelbſt die iura comitum den Biſchöfen übertragen.

(b) Schon von Caroli craſſi Zeiten her gab der Pabſt keinem Biſchofe das Pallium, der nicht auf die decretales geſchworen. Unter Arnulfo hieß es auf dem concilio zu Tribur c. 30. bey BARON. tom. 10. *annal.* ad a. 895.: "*Honoremus ſanctam Romanam et apoſtolicam ſedem*, vt, quae, nobis ſacerdotalis mater eſt dignitatis, eſſe debeat magiſtra eccleſiaſticae rationis. Quare ſeruanda eſt cum manſuetudine humilitas, vt, *licet vix ferendum ab illa ſancta ſede imponatur iugum*, conferamus et pia deuotione toleremus". Conf. BARTHEL. *de pallio* p. 185. In einem Schreiben vom Erzbiſchof Theotmaro von Salzburg und von den übrigen epiſcopis Noricis an den Pabſt Iohannem IX. in HUND *metrop. Salisb.* tom. 1. p. 44. ſq. heiſt es unter andern: "Anteceſſorum veſtrorum decretis — pleniſſime inſtruimur — Romanum appellare pontificem. — Neque enim credimus, quod coacti quotidie audimus, vt de illa ſancta, et apoſtolica ſede — profluxerit quidpiam peruerſitatis" &c. Hernach: "Pecuniam veſtro iuri debitam — quando citius potero, vobis transmittam".

§. 41.

II) Ludouicus infans.

900 - 911.

Arnulfs einziger rechtmäſſiger, aber minderjähriger Sohn Ludewig wird nach einiger Berathſchlagung zu Beybehaltung der bisherigen Regierungs-Form, auf den

900

den Thron seines Vaters erhoben (a). Es fehlet auch während der Minderjährigkeit dieses Königs nicht an guten Anstalten zu Erhaltung des königlichen Ansehens, als dessen sich besonders Hatto Erzbischof von Maynz und Otto Herzog in Sachsen annehmen. Das Reich bekömmt aber doch mehr als eine Erschütterung I) durch einreissende Befehdungen oder privat-Kriege einzelner Stände oder Familien unter einander, besonders weltlicher gegen geistliche, als namentlich unter dieser Regierung Adelberti Bambergensis und dessen Brüder Adelhardi und Henrici an einem, gegen Rudolphum Bischof zu Würzburg und dessen Brüder Eberhardum, Gebhardum und Conradum seniorem am andern Theile, da letztgedachter Conradus 905. Febr. 27. im Treffen erschlagen, ersterwehntem Adelberto hingegen zu Tribur der Kopf dafür abgesprochen wird; II) durch die fortwährenden Einfälle der Normänner besonders in Lothringen, wo Zuenteboldus schon 900. bleibt, ohne in der königlichen Würde einen Nachfolger zu erhalten, so daß seitdem Lothringen unmittelbar wieder von den Teutschen Königen nur durch Herzoge regieret worden; III) durch die neue Verwüstung, so die jetzt ebenfalls jährlich einbrechenden Hunnen bis ins Herz von Teutschland anrichten, bey welcher Gelegenheit 1) in Bayern auch wieder ein Herzog Luitpaldus,

(a) Der Erzbischof Hatto von Maynz schrieb darüber an den Pabst Iohannem IX.: "Tali vero domino (scil. Imp. Arnulpho) rectore, et gubernatore amisso, in nostris partibus vacillauit nauis ecclesiae. *Quem regem eligeret*, parvo tempore inscia mansit; et quia timor magnus aderat, *ne solidum regnum in partes se scinderet*, diuino, vt credimus, instinctu, factum est, vt filius senioris nostri, quamvis paruissimus, *communi consilio principum, et totius populi* consensu, *in regem eleuaretur*. Et quia reges Francorum semper ex vno genere procedebant, maluimus pristinum morem seruare, quam noua institutione incidere". Wobey er sich entschuldigt, quod sine eius iussione et permissione facta sit electio". Hund *metrop. Salisb.* I. 47.

paldus, und nach deſſen Tode 907. ſein Sohn Arnulfus malus vorkömmt, und 2) in Thüringen der Herzog Burchardus 908. von den Hunnen erſchlagen wird, deſſen Herzogthum Otto illuſtris von Sachſen bekommen zu haben ſcheint; IV) durch den frühzeitigen Tod des noch unvermählten Königs † 911. 911

§. 42.

III) Conradus I. und zwar 1) deſſen vornehmſte Begebenheiten 912 – 918.

Weil mit Ludewigs unbeerbtem Tode die Hoffnung zu einer neuen regierenden Familie verlohren gieng; ſo war jetzt eine neue Wahl nöthig, die anfangs auf Ottonem illuſtrem von Sachſen, aber auf deſſen Verbittung und Vorſchlag hernach auf CONRADVM einen Sohn des von Adelberto Bambergenſi im Treffen erſchlagenen Conradi ſenioris, fiel. Dieſer hat aber nicht ſo viel Glück, als Recht und guten Willen in ſeiner Regierung. Denn I) Carolus ſimplex ziehet durch die Untreue Raguinerii Lothringen an ſich; worgegen Conradus 912. einen vergeblichen Feldzug unternimmt (a). II) Ottonis illuſtris von Sachſen († 912) Sohne Henrico will Conradus nicht alles laſſen, was ſein Vater hatte; er ziehet aber auch hier den kürzern. III) Arnulfus malus in Bayern empört ſich, ohne daß ihm der König gewachſen iſt. IV) Die Befehdungen nehmen zum groſſen Nachtheile des königlichen Anſehens immer mehr überhand (b); wiewohl Conradus doch noch die beiden Brüder Erchangerum und Bertholdum, welche als nuncii camerae bisher Schwa-

ben

(a) Carolus ſimplex rechnete von hier an ſeine Jahre a largiore hereditate indepta. Jedoch blieben Elſaß und Utrecht Conrado getreu.

(b) So erzehlt z. E. der continuator Regionis ad a. 913.: Euerhardus *episcopus* Spirenſis ab Eberhardo et Cunrado comitibus *coecatus* eſt", und ad a. 820. "Multi illis temporibus etiam *nobiles latrociniis inſudabant*" &c.

ben unter ihrer Verwaltung gehabt, und den Bischof Salomonem von Costnitz befehdet hatten, 917. enthaupten läßt, und an deren Stelle einen gewissen Burchardum zum Herzoge in Schwaben ernennet. V) Die Hunnen fahren fort eine Provinz nach der andern mit Feuer und Schwerdt zu verwüsten. VI) Der König wird nach
918 einer sechsjährigen Regierung zu Ende des Jahrs 918. durch den Tod entrissen, ohne sich nur erholen und allem Unwesen steuren zu können.

§. 43.

2) Ungrund der von einigen Neueren der erdichteten Veränderung der Fränkischen Staatsverfassung.

Nichts desto weniger ist das von einigen neueren Schriftstellern vorgebildete System von einer mit dem Antritt dieser Regierung vorgegangenen grossen Veränderung in der Staatsverfassung des Teutschen Reichs, die unter andern den Ursprung der heutigen Landshoheit enthalten solle, in der That ohne Grund, da theils die Worte beym WITTICHINDO CORBEIENSI: "Ipse (Otto dux Saxoniae) quasi iam grauior recusabat imperii onus; eius tamen consultu Conradus quondam dux Francorum vngitur in regem; Penes Ottonem tamen *summum* semper et *vbique* vigebat *imperium*"; ingleichen: "Henricus, qui *primus libera potestate regnauit in Saxonia*"; nur übel ausgelegt, theils auch daraus, daß die Umstände nicht immer zugegeben, in den Ehrenstellen der weltlichen Stände den Sohn von des Vaters Nachfolge auszuschliessen, deren Erblichkeit noch zu frühzeitig gefolgert worden.

II. Haupt=

II. Hauptstück

von

den Königen und Kaisern Sächsischen Stamms

919 — 1024. (105. Jahre).

---

* Von hier an finden sich nebst Witichindo und Luitprando (S. oben p. 56.) noch folgende gleichzeitige Geschichtsbücher: I) Hroswithae sanctimonialis Gandersheimensis (um 980.) *de gestis Oddonum* panegyris (von 919. bis 964.) bey Reuber und Meibom; II) Ditmari Merseburgensis (n. 976. Graf Siegfrieds von Walbeck Sohns, Domherrn zu Magdeburg, hernach Capellans K. Henr. II., endlich 1012. Bischofs zu Merseburg, ungef. 1022.) *chronicorum* libri 8. *de Imperatoribus Germanicis stirpis Saxonicae* (876-1015.) bey Reineccius und Leibnitz; III) Arnvlphi Mediolanensis (um 1085.) *rerum sui temporis* libri 5. siue *gesta Mediolanensium* (926-1085.) bey Leibnitz und Muratori; IV) Hermanni contracti, (eines Benedictiner Mönchs aus einem gräflichen Geschlechte in Schwaben, geb. 1013. † 1054.) *chronicon* (ab O. C. — 1055.) bey Pistor. und Urstis; V) Ekkehardi iunioris (Mönchs zu St. Gallen † 1071.) liber *de casibus monasterii S. Galli in Alemannia* 890-1071.) bey Goldast; VI) Adami Bremensis (aus Meissen gebürtig, seit 1076. in Bremen Schul-Rectors) *historia ecclesiastica* (755-1076.) ex edit. *Velleii*, Hafn. 1579., *Lindenbroegii* Lugd. 1585., *Maderi* 1670. 4.; VII) Lamberti Schaffnaburgensis (eines Benedictiner Mönchs zu Hirschfeld um 1058.) *chronicon historicum* (ab O. C.-1077.) bey Schard und Pistor; VIII) Siegeberti Gemblacensis (eines Benedictiners vom Kloster Gemblours in Brabant † 1113.) *chronographia* seu annales (381 — 1012.) bey Schard und Pistorius. Von neueren gehöret hieher Io. Dav. Koeler diss. *stemmatographia Augusta Saxonica*, 1731. 4., und Io. Iac. Mascov diss. *origines iuris publ. ex rebus Impp. Saxonicorum*, Lipf. 1732. S. auch meine *Tab. geneal.* Tab. III.

§. 44.

I) Henricus auceps 919 – 936. Iul. 5. (17. Jahre).

919 Da auch Conradus unbeerbt abgegangen, wird I) dessen eignem Vorschlage gemäß Herzog Henrich von Sachsen zum Könige erwehlet, den auch II) die Herzoge Burchard von Schwaben (a) und Arnulf von Bayern (b) wider ihre Absicht bald dafür erkennen müssen. Dieser König bringt III) vorerst Lothringen in seine vorige Verbindung mit dem Ostfränkischen Reiche (c). Und
924 nachdem er IV) 924. Mittel gefunden, die bisherigen Einbrüche der Hunnen durch einen neunjährigen Stillstand einsweilen zu unterbrechen, so wendet er V) diese Zeit dazu an, sich theils 1) den Rücken gegen die Wenden und Normänner sicher zu machen, indem er die Burg und Stadt Meissen anlegt, und Markgrafen in Nordsachsen, wie auch in Schleswig setzet, theils 2) die innere Vertheidigungs-Anstalten zu verbessern, wovon besonders die Erbauung neuer Städte nachher noch von den
934 größten Folgen gewesen (d). Wie nun VI) 934, die Hun-

(a) Herzog Burchard lebte hernach noch bis 916., da Hermannus I., eines Fränkischen Grafen Gebhardi Sohn, seine Wittwe geheyrathet, und ihm als Herzog in Schwaben gefolget.

(b) Herzog Arnulf bekam seitdem mit Bewilligung des Königs über die Bischöfe in Bayern grössere Gewalt.

(c) Ueber Lothringen schloß Henrich I) wiederholte Verträge erst mit Carolo simplice 921-923., hernach mit dessen Nachfolger Rudolpho 935. II) Zu Befestigung dieses von neuem geknüpften Bandes setzte er Gieselbertum Raguinerii († 917.) Sohn zum Herzoge in Lothringen, und gab demselben seine Tochter Gerberg zur Ehe. Auch finden sich III) Spuhren, daß Henrich des K. Conrads Bruder Eberharden als Pfalzgrafen in Lothringen angeordnet.

(d) Witich. Corb. lib. I.: "(Henricus Auceps) accepta pace ab Vngaris ad nouem annos — *ex agrariis mili-*

Hunnen nach ihrer vormaligen Art wiederkommen, werden sie durch eine zweyfache Niederlage auf geraume Zeit zurückgewiesen. VII) Andere Unternehmungen, als insonderheit einen vorgehabten Zug nach Italien, unterbricht der Tod des Königs 936. Iul. 5. (e).

militibus nonum quemque eligens, *in vrbibus habitare fecit*, vt ceteris familiaribus suis octo habitacula exstrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet seruaretque; ceteri vero octo seminarent et meterent, frugesque colligerent nono, et suis eas locis reconderent. *Concilia* et omnes *conuentus*, atque *conuiuia* in vrbibus voluit celebrari, in quibus exstruendis die noctuque operam dabant" &c.

(e) Henrich hinterließ I) einen Sohn Thancmarum, den er mit eines Thüringischen Dynasten Erwini Tochter Hatburgis erzeuget; II) von seiner andern Gemahlinn Mathildis, eines Sächsischen Grafen Theodorici Tochter, aus dem alten Witichindischen Geschlechte, drey Söhne Ottonem, Henricum, Brunonem, und zwey Töchter Gerberg und Hattwig. Otto hatte mit des König Eduards von Engelland Tochter Edgid schon 930. einen Sohn Ludolf, und eine Tochter Lutgardis erzeuget.

§. 45.

II) Otto M., und zwar 1) dessen vornehmste Begebenheiten 936. Iul. 5. – 974. Mai. 7. (38. Jahre)

Bey Otto des Grossen Thronfolge findet sich I) 936 die erste Spuhr vom Streit der drey vornehmsten Erzbischöfe über das Recht der königlichen Krönung (a), und

(a) Witich. lib. 2.: "Quum *quaestio* esset *pontificum in consecrando rege*, *Treuirensis* videlicet et *Coloniae*, illius, quia *antiquior* sedes esset, et tanquam a B. Petro apostolo fundata, istius vero, quia ad eius *dioecesin* pertineret locus, et ob id sibi conuenire arbitrati sunt huius consecrationis honorem. Cessit tamen vterque eorum Hildiberti (Moguntini) cunctis notae almitati".

und von den vier Reichs-Erzämtern (b). Der König findet aber auch II) gleich Anfangs gnug zu thun, die Rechte seiner Krone in Böhmen (c), (bey welcher Gelegenheit der Ursprung des Billungischen Herzogthums Sachsen (d), und der Markgrafschaft Lausitz (e) anzumerken ist,) wie auch in Bayern

(b) Witich. lib. 2.: "*Diuina* deinde *laude dicta* — descendebat rex ad palatium, et accedens *ad mensam* marmoream regio adparatu ornatam, resedit cum pontificibus et omni populo. *Duces* vero *ministrabant*, Lothariorum Dux Giselbertus, ad cuius potestatem locus ille pertinebat, *omnia procurabat*; Euerhardus *mensae praeerat*; Herimannus Franco *pincernis*; Arnulfus *equestri ordini* et eligendis locandisque castris praeerat".

(c) Boleslaus von Böhmen ermordete 938. Sept. 28. seinen Bruder Wenceslaum S., und übernahm die Regierung ohne den König zu befragen, beunruhigte auch seine Nachbaren. Otto brachte es aber erst nach verschiedenen Feldzügen, und nach der Eroberung von Bunzlau 950. dahin, daß sich Boleslaus unterwerfen muste.

(d) Witich. lib. 2.: "Placuit igitur nouo regi *nouum principem militiae* constituere. Elegitque ad hoc officium virum nobilem et industrium *Hermannum*". Dieser Hermann war ein Sohn Billungi, dessen anderer Sohn Wigmannus eine Schwester von Ottonis Mutter Mathildis Friederunam zur Gemahlinn gehabt. Mit ihm gehet hernach eine neue Reihe Herzoge von Sachsen an, worinn immer von Vater auf Sohn Hermanno († 973.) Bernhardus I. († 1010.), hernach Bernhardus II. († 1061.), sodann Ordulphus († 1074.) und als der letzte dieses Mannsstamms Magnus († 1106.) gefolget.

(e) Gegen die Slavischen Völker in den pagis Luzici und Selpuli, wovon jener die heutige Niederlausitz in sich gefasset, machte sich um diese Zeit der Markgraf Gero (marchio Saxoniae orientalis) durch glückliche Kriege berühmt, indem er bis an die Warte gekommen, und selbst Micislaum von Polen zum Tribute genöthiget. Von ihm ist wahrscheinlich der Anfang der Markgrafschaft Lausitz herzuleiten, in welcher ihm 965. seiner Schwester Hiddae Gemahl Christianus

Bayern (f), Franken, Lothringen (g) und Schleswig

stianus gefolget. Seine beyden Söhne Siegfriedus und Gero waren vor ihm gestorben, daher er für Siegfriedi Wittwe die Abtey Gernrode ohnweit Quedlinburg gestiftet.

(f) In Bayern maßte sich nach Absterben Arnulfi mali († 937. Iul. 14.) dessen ältester Sohn Eberhardus ohne Vorwissen des Königs das Herzogthum an. Allein Otto vergab dieses vielmehr an Arnulfi Bruder Bertholdum, bisherigen comitum palatii per Bauariam, den er selbst mit einer Armee in Besitz setzte.

(g) Nachdem eine schädliche Eifersucht zwischen den Franken und Sachsen in allerley Befehdungen ausgebrochen, und unter andern des Königs Conradi I. noch lebender Bruder Eberhardus eines Sächsischen Dynasten Bruningi Güter verheeret, dafür aber vom Könige zum Hundetragen verurtheilet ward; so stiftete eben dieser Eberhardus zum Tort des Königs eine Unruhe und Empörung über die andere an. I) Thancmarus machte, nach Absterben Siegfriedi Grafen von Merseburg, mit dem er von wegen seiner Mutter Hatburgis verwandt war, auf dessen Grafschaft erblichen Anspruch. Und als Otto dieselbe vielmehr an den Markgrafen Geronem vergab; so brach Thancmarus in Verbindung mit Eberhardo in öffentliche Thätlichkeiten aus, kam aber bald darinn um. Darauf traten II) Ottonis jüngerer Bruder Henricus, Eberhardus von Franken und Gieselbertus von Lothringen öffentlich gegen Ottonem zusammen. Und als dieser ihnen gleich bis über den Rhein entgegen gieng, und ihnen ein glückliches Treffen lieferte; so trat III) auch Ludouicus vltramarinus jenen zu Hülfe. Allein Otto zog hinwiederum viele Mißvergnügte aus Frankreich an sich. Und nachdem in einer anderweiten Action am Rheine gegen Andernach über 939. Eberhardus und Gieselbertus umgekommen; fiel Otto selbst in Frankreich ein, und nöthigte Ludouicum vltramarinum zum Frieden, vermöge dessen unter andern Ludouicus sich mit Ottonis Schwester, Gieselberti Wittwe Gerberg vermählte. IV) In Lothringen setzte hierauf Otto einen andern Ottonem Grafen von Verdun zum Herzog, und zum Vormunde über Gieselberti Sohn Henricum, nach beyder Tode aber hernach 943. Conradum sapientem comi-

wig (h) wider vielerley gefährliche Anschläge zu behaupten. Hernach gibt III) die gute Gelegenheit, deren er sich vortrefflich bedienet, Italien und die Kaiserwürde aufs neue mit der Ostfränkischen Krone zu verbinden, seiner Regierung einen neuen Glanz (i), wiewohl er darüber IV) bald in Teutschland mit seinem eignen Sohne und Tochtermann (k), als den Herzogen in Schwa-

tem Wormatiensem, dem er seine Tochter Luitgardis zur Gemahlinn gab. V) Henricus Ottonis Bruder hat hernach erst 947. nach dem Tode Bertholdi das Herzogthum Bayern bekommen.

(h) Haraldus König in Dänemark suchte die von Henrico Aucupe über die Eider geführte Colonie auszurotten, und ließ den Markgrafen von Schleswig umbringen. Darwider unternahm Otto ungefähr 948. einen Feldzug, worinn er bis an die äusserste Gränze von Jütland (vnde Ottensund) gekommen. Eine harte Niederlage bey Schleswig nöthigte endlich Haraldum sich Ottoni zu unterwerfen und zum Christenthume zu bekennen, bey welcher Gelegenheit drey neue Bistümer zu Schleswig, Ripen und Arhaus errichtet, und unter das Erzstift Hamburg gewiesen worden.

(i) Vorerst ist hier nur zu merken, wie Otto, da er seit 947. Wittwer war, sich I) bewegen lassen, die vom König Lothario von Italien († 950. Nov. 22.) hinterlassene Wittwe Adelheid von der Gewalt Berengarii II. zu befreyen, der sie in Canossa belagerte, um sie zur Vermählung mit seinem Sohne Adelberto zu zwingen; und wie II) Otto hernach selbst sich mit dieser Adelheid vermählet, auch schon den Titel Rex Longobardorum angenommen; jedoch III) diesmal noch zu Augsburg Berengario das Königreich Italien wieder zu Lehen ertheilet, nur IV) mit Vorbehalt der Mark Verona und Aquileja, welche Otto seinem Bruder Henrich anvertrauet.

(k) Ottonis Sohn, Ludolfus, der seit 949. mit Herzog Hermanns in Schwaben einziger Tochter vermählt, und demselben im Herzogthum gefolget war, und Ottonis Tochtermann, Conrad Herzog von Lothringen, waren mißvergnügt über die Vermählung mit der Adelheid, welche 954. noch einen Sohn Ottonem und 955. eine Tochter Mathil-

dis

Schwaben (l) und Lothringen, (welches letztere darüber in zwey Herzogthümer Ober- und Nieder-Lothringen (m) zergliedert wird,) wie auch mit den Hunnen (n) und Wenden (o), bald V) in Italien über mehrmalige Untreue der Römer und des Pabstes, auch mit dem Griechischen Hofe (p) in neue Weitläuftigkeiten verwickelt wird.

dis zur Welt brachte, und mit Henrich Herzog in Bayern in gutem Vernehmen stand, der hingegen mit Schwaben Gränz-Streitigkeiten hatte. Dieses Mißvergnügen brach in eine Empörung aus, worinn auch Arnulfi mali von Bayern Sohn gleiches Namens verwickelt war. Allein Otto behielt überall die Oberhand, und nahm beyden Urhebern der Empörung ihre Herzogthümer.

(l) In **Schwaben** kam an Ludolfs Stelle Burchardus, der Henrichs von Bayern Tochter zur Gemahlinn hatte. Hernach hat erst 973. Ludolfs Sohn Otto dieses Herzogthum wieder bekommen.

(m) Das Herzogthum **Lothringen** vertraute Otto anfangs 954. seinem Bruder, dem Erzbischofe Bruno von Cölln, an, der hernach zwey Herzoge, Gottfriedum in Nieder-Lothringen an der Maas, und Friedericum in Ober-Lothringen an der Mosel unter sich bekam.

(n) Die **Hunnen** brachen schon 954. in Bayern ein, und kamen 955. wieder bis an den Schwarzwald; wurden aber, als sie eben Augsburg belagerten, 955. Aug. 10. von Ottone geschlagen.

(o) Auch die **Wenden** suchten sich bey diesen Unruhen von der Sächsischen Oberherrschaft loszumachen; wurden aber ebenfalls von Ottone besieget.

(p) Otto ward I) vom Pabste Iohanne XII. selbsten wider Berengarium nach Italien gerufen. Und nachdem er seinen Sohn Ludolf († 957.) verlohren, und Ottonem II. vorher in Teutschland die Thronfolge versichern lassen, trat er 960. den Zug nach Italien an, und bemächtigte sich jetzt selber des Longobardischen Königreichs; setzte auch an statt des ihm untreu gewordenen Pabsts Iohannis XII. den Pabst Leonem VIII. ein, der hinwiederum die Kaiserwürde in seiner Person erneuerte. Nach dessen Tode zog Otto II) 966. noch einmal nach Italien, und stellte die abermals gestöhrte

wird. Doch bleibt seine Regierung bis an sein Ende glorreich (q).

Ruhe zu Rom her; ward aber in Apulien in einen Krieg mit den Griechen verwickelt, der jedoch nach Nicephori Tode († 969. Dec. 10.) durch einen Frieden mit dessen Nachfolger Iohanne Zemisce beygeleget ward, worauf Otto II. sich 972. Apr. 14. mit der Griechischen Prinzessinn Theophania vermählte, und darnach im August 972. mit seinem Vater nach Teutschland zurückkehrte.

(q) Otto starb zu Memleben an der Unstrut 974. Mai. 7. alt 61.

§. 46.

2) Staatsveränderungen a) in Ansehung des Kirchenstaats;

Der Kirchenstaat hat Otto dem Grossen I) einen ansehnlichen Zuwachs neuer Bistümer für die Wenden zu danken, als zu Brandenburg, Havelberg, Altenburg in Wagrien, Meissen, Posen, Merseburg und Zeitz, wovon das zu Altenburg unter das Erzbistum zu Hamburg kam, den übrigen aber ein neues Erzbistum zu Magdeburg vorgesetzt ward; wie dann auch zu Prag ein neues Bistum errichtet ward, über welches der Erzbischof von Maynz die Aufsicht erhielt. Auch sonst war II) diese Regierung dem geistlichen Stande vortheilhaft, als dessen Güter und Rechte ansehnlich zunahmen (a). Jedoch blieb die königliche Belehnung der Bischöfe mit Ring und Stab im Gange, sowohl als die übrige Abhängigkeit derselben von der Gewalt des Königs, wiewohl der päbstliche Stuhl auch seiner Seits mit der Teutschen Clerisey, absonderlich mit den Erzbischöfen mittelst des pallii eine genaue Verbindung behielt. III) An seinem Hofe brauchte Otto die Erzbischöfe nach seiner Willkühr als Erzcanzler (b).

(a) Iac. Car. Spener diss. *de Ottonismo*, Vit. 726.; Chr. Fried. Hertel *de Ottonis M. ecclesiae prospiciendi conatu*, Magd. 1736.

(b) Die Erzcanzlers- und Erzcaplans-Stellen blieben mit Erzbischöfen besetzt, ohne noch diesem oder jenem Erzstifte für beständig eigen zu seyn. Ums Jahr 950. bekleide-

kleideten die Erzbischöfe von Maynz, Trier, Cölln und Salzburg die Erzcanzlers-Stelle, deren Verrichtung alsdenn derjenige hatte, der eben am Hofe war, oder in dessen Diöces die vorkommende Sache etwa einschlug. Bey des Königs Anwesenheit in Italien wurden Italiänische Bischöfe zu den dortigen Sachen gebraucht. In Teutschland wurden die Italiänischen Sachen in der Teutschen Canzley ausgefertigt. Geo. Lud. BOEHMER progr. *de archiepiscopis Colonienſibus archicancellariis per Germaniam ſub Ottone M.* Goetting. 1753. 4. Otto bestellte auch seiner Gemahlinn 962. den Abt von Sanct Maximin zum Erzcaplan. Vielleicht ist das Fuldische Erzcanzler-Amt der Kayserinn gleichen Ursprungs.

§. 47.

b) Kurzer Begriff der damaligen weltlichen Staatsverfassung.

In der Staatsverfassung des Teutschen Reichs war noch das wichtigste, daß I) der König noch zur Zeit in allen Ländern, die Herzogen und Grafen als Statthaltern anvertrauet waren, der eigentliche Landesherr war (a), und daß II) noch zur Zeit weder Herzoge noch Grafen in ihren Ehrenstellen, und denen damit verknüpften Lehen einiges Erbrecht hatten (b).

(a) **Struben** Nebenstunden part. 4. p. 22. sq.

(b) Allodia, so einer nebst dem ducatu oder comitatu hatte, waren allerdings erblich, und nur nicht mit dem letztern zu verwechseln. So erzehlt z. E. LVITPRANDVS lib. 5. cap. I.: " *Vir ditiſſimus*, Sueuorum dux, Hermannus, talibus regem (Ottonem M.) adgreſſus eſt ſermonibus: Non clam domino meo eſt, tum *pradiorum latitudine*, tum pecuniarum immenſitate *praediuitem* me absque liberis eſſe; nec eſt praeter vnam paruulam natam, quae mearum rerum, me redeunte, heres exiſtat. Placeat itaque domino meo Regi, filium ſuum paruulum, Liuthulfum, mihi adoptare filium, quatenus vnicae filiae meae maritali commercio ſociatus, me migrante, mearum fiat haereditate rerum magnificus. Hoc itaque quia placuit Regi conſilium, quod popoſcerat, ſine dilatione compleuit" &c. ALBERTVS Stadenſis (auctor ſec. 13.) ſcheint hier den ducatum und die ererbte allodia zu verwechseln, wenn er ad

a. 949. schreibt: "Herimannus, dux Alem. obiit, cuius *ducatum* Ludolfus, copulata sibi vnica filia eius, iure *hereditario* possedit" &c. Wenn auch gleich erbliche Ansprüche dann und wann gemacht wurden, kam doch noch alles auf den guten Willen des Königs an. Siehe z. E. WITICH. p. 17.: "Siegfridi *comitis ditionem sibi vindicarat* Thancmarus eo, quod *propinquus* ei esset. Sed *regali dono* cesserat *Geroni* comiti". und im supplem. REGIN. ad a. 949.: "Vto comes obiit, qui *permissu regis*, quidquid beneficii aut praefecturarum habuit, *quasi hereditatem* inter filios diuisit". Sehr oft kam deswegen ein filius ducis nur als comes oder nobilis, baro &c. vor. Und es hieß auch noch nicht sowohl: Dux Saxoniae, als Dux Bernhardus &c. zumal nie comes huius vel illius terrae, sondern immer nur comes Henricus &c.

§. 48.

und andere Merkwürdigkeiten dieser Regierung.

Von andern Merkwürdigkeiten sind die vornehmsten I) der Abgang der Fränkischen capitularium, da man mehr auf Gewohnheiten und richterliche Aussprüche, als auf eigentliche Gesetzgebungen hielt, oder auch zweifelhafte Fälle durch Zweykampf entscheiden ließ (a); wobey aber auch II) die Befehdungen immer häufiger wurden, hingegen III) die königliche Gerichtbarkeit auf eine feyer-

(a) So beschreibt z. E. den berühmten Zweykampf über das ius repraesentationis auf Befehl Ottonis M. a. 942. WITICH. lib. 2.: "Exiit edictum a rege, vt vniuersalis populi conuentus fieret apud villam, quae dicitur Stela, factumque est, vt caussa inter arbitros indicaretur debere examinari. Rex autem meliori consilio vsus, noluit viros nobiles ac senes populi inhoneste tractari, sed magis *rem inter gladiatores discerni* iussit. Vicit igitur pars, qui filios filiorum computabant inter filios" &c. In einem diplomate Ottonis M. für einen gewissen marchionem Aledram von 967. bey Meibom tom. I. p. 751. heißt es unter andern auch: "Quodsi aliquis *contentionem* de huiusmodi supra dictis omnibus cum eodem suisque heredibus habuerit, — *liceat* eidem — *aut per sacramenta aut pugnam declarare*".

feyerliche Art im so genannten Fürsten-Rechte (iudicio principum) ausgeübt ward. Daneben fällt IV) in diese Zeit der Anfang der Pfalzgrafen in den Herzogthümern, und besonders der nachher so genannten Pfalzgrafen am Rhein (b), und V) die Entdeckung wichtiger Silber-Bergwerke, so zu häufigern Ausmünzungen Anlaß gegeben, die jedoch in den so genannten Hol- oder Blech-Münzen (bracteatis) eine äusserlich schlechte Gestalt bekommen.

(b) Für den **ersten Rheinischen** oder eigentlich Lothringischen **Pfalzgrafen** wird K. Conrads des I. **Bruder Eberhard** († 939.) gehalten, aber mit noch grösserer Gewißheit der Pfalzgraf **Hermann**, der seinen Sitz zu Thomberg im Jülichischen gehabt, und 959. seinen Sohn **Ezo** zum Nachfolger bekommen. S. mein Handbuch von Teutschen Staaten p. 363. und Ge. Chph. **Crollius** erläuterte Reihe der Pfalzgrafen zu Aachen von ihrer Anordnung an bis an Henrich von Lach, Zweybr. 1762. 4.

§. 49.

III) Otto II. 974. Mai. 7. – 983. Dec, 15. (9. Jahre).

Von der kurzen Regierung Ottonis II. ist das merk- 974
würdigste I) ein neuer Gränzstreit zwischen den Herzogen von Bayern und Schwaben, worüber Henricus rixosus 976. jenes Herzogthum verliert, und nach Utrecht verwiesen wird; II) ein Krieg mit Frankreich, dessen Ausgang dennoch Lothringen in der Verbindung mit dem Ostfränkischen Reiche läßt, wobey übrigens die Stammväter der Grafen von Mons und Löwen anzumerken (a); III) ein Krieg mit den Griechen und Sa-

race-

(a) Raginerius und Lambertus, Raginerii Longicolli Söhne: so unter der vorigen Regierung flüchten müssen, hatten sich in Frankreich vermählet, und suchten jetzt mit Hülfe des Königs Lotharii ihre väterlichen Güter wieder zu erlangen. Als ihnen Otto solche nicht nur in Güte

racenen in Italien, wo der Kaiser seinen Geist aufgibt, nachdem er kurz zuvor seinem dreyjährigen Prinzen die Thronfolge versichern lassen; IV) der Anfang grosser Unruhen mit den Wendischen Völkern, die noch lange unter den folgenden Regierungen ihren Fortgang behalten.

gab, sondern auch Lotharii Bruder Carolum 977. zum Herzoge in Niederlothringen ernannte; brach gleichwohl Lotharius 978. in Teutschland ein; aber auch Otto wieder in Frankreich, und im Frieden 980. blieb Lothringen beym Teutschen Reiche.

§. 50.

IV) Otto III. 983. Dec. 15. – 1002. Ian. (18. Jahre).

983 Otto des dritten Regierung wird I) meist unter Vormundschaft geführet, worinn sich seine Mutter Theophania gegen die widrigen Anschläge Henrici rixosi und Lotharii von Frankreich glücklich behauptet, in welchem letztern Reiche vielmehr die grosse Revolution sich ereignet, daß der Capetingische Stamm 987. auf den Thron kömmt. Nach dem Tode der Theophania († 991.) nimmt sich II) die ältere verwittibte Kaiserinn Adelheid noch der Regierung an, die um diese Zeit gegen die Wenden und Normänner glücklich ist. Otto selbst ist III) kaum erwachsen, als er 996. das erstemal nach Italien ziehet, und einen Verwandten, Gregorium V., zur päbstlichen Würde befördert, welchem aller Wahrscheinlichkeit nach das Teutsche Reich seine beständige Verbindung mit der Kaiserwürde und mit Italien zu danken hat. Aber eben diese Verbindung nöthiget den Kaiser IV) seinen Zug nach Italien noch zweymal zu wiederholen, wo er zuletzt in der Blüte seiner Jahre schon sein Grab findet. Doch ist vorher noch V) seine Wallfahrt nach Gnesen, wie auch überhaupt von dieser Regierung VI) der Anfang der Markgrafen von Oesterreich, aus dem Geschlechte der Grafen von Bamberg, zu merken.

§. 51.

§. 51.

V) Henricus II. sanctus 1002 – 1024. (22. Jahre).

Henrich der II., dem der erledigte Thron vor anderen Competenten endlich zu Theil wird, hat I) bald in Teutschland (a), bald II) in Italien, wohin er dreymal zu ziehen genöthiget wird (b), mit Unruhen und Empörungen zu thun; worneben er sich III) mit Errichtung des Bistums Bamberg, wie auch mit vielfältiger Begnadigung anderer geistlichen Stiftungen, beschäfftiget, und übrigens IV) zur Vereinigung des Burgundischen Reichs mit dem Teutschen einen guten Grund legt (c). Auch wird V) unter ihm der Gebrauch des Römisch-königlichen Titels bis zur Römischen Krönung zum Canzley-Stile. 1002

(a) Die ersten Unruhen erregte der Markgraf Henrich von Schweinfurt, als der König das Herzogthum Bayern an seiner Gemahlinn Cunigundae Bruder, Henricum von Luxenburg vergab. In dieser Unruhe war auch schon Boleslaus von Polen, wie auch Ernestus von Oesterreich, und des Kaisers eigner Bruder Bruno verwickelt. Der König behielt aber die Oberhand. Jedoch mit Boleslao von Polen fand er hernach, da derselbe sich von Böhmen bemeistern wollte, noch desto mehr zu thun; ingleichen in Flandern mit Balduino barbato, und andern. Von des Schweinfurtischen Markgraf Henrichs Bruder Ottone kommen die Grafen von Henneberg her.

(b) In Italien war Henrichs Gegner Ardoinus, Markgraf von Yvrea, der sich 1002. Febr. 25. zu Pavia als König krönen lassen. Doch zuletzt gieng Arduin ins Kloster, und starb 1015. Oct. 29.

(c) Henrichs Mutter Gisela († 1007.) war eine Schwester von dem letzten Burgundischen Könige Rudolpho III., der sich jetzt 1016. und 1018. in Successions-Verträge mit Henrico II. einließ.

III. Hauptstück
von
den Königen und Kaisern Fränkischen Stamms
1024 — 1125. (101. Jahre).

* Von dieser Zeit sind theils noch die oben (p. 63.) angeführte Schriften des Hermanni contracti, Ekkehardi iunioris, Lamberti Schaffnaburgensis, Siegeberti Gemblacensis zu gebrauchen. Theils gehören vorzüglich hieher: I) Wippo (ein Priester aus Burgund, K. Conradi II., hernach Henrici III. Capellan) *de vita Conradi Salici* (1024. 1039.) bey Pistorius tom. 3.; II) Mariani Scoti (n. 1028. Benedictiner-Mönchs zu Fulda und seit 1069. zu Maynz, † 1088.) *chronicon* (ab Q. C. vsque 1083.); welches hernach Dodechinvs (ein Teutscher Abt zu Anfang des 13. Jahrh.) bis 1200. fortgesetzt, bey Pistorius; III) Bertholdi Constantiensis (eines Priesters zu Costnitz † 1110.) *chronicon rerum gestarum post Hermanni contracti obitum* (1053-1110.) bey Urstisius: IV) Ottonis Frisingensis eines Sohns H. Leopoldi von Oesterreich, zu K. Conr. III. Zeiten Bischofs zu Freisingen, † 1158.) *chronicon*, sive *rerum ab origine mundi ad ipsius vsque tempora gestarum* libri 8. (ab O. C. vsque 1152.) bey Urstisius und eben desselben *de gestis Friederici I. Imp.* libri 2. (1076-1156.) bey Urstisius und Muratori. Von neueren gehört hieher Io. Dav. Koeler diss. *de familia Augusta Franconica*, Altorf. 1722. S. auch meine Tab. III.

§. 52.

I) Conradus II. Salicus 1024. Iul. 13, – 1039. Iun. 4. (15. Jahre).

1024 Mit Conrad dem II. wird, nach erloschenem Sächsisch-königlichen Mannsstamm, wieder eine regierende Familie Fränkischen Stamms auf den Thron erhoben (a), worinn vier Regierungen von Vater auf Sohn

(a) Von dem interregno und der Wahl Conradi II. liefert Wippo merkwürdige Nachrichten, die deutlich zeigen, daß

Sohn (b) von lauter vortrefflichen Herren nach einander folgen. Diese erste Regierung macht sich insonderheit dadurch merkwürdig, daß I) Italien in Fränkischer Botmässigkeit erhalten (c), II) Burgund mit Teutschland vereiniget (d), III) eine einheimische Empörung glücklich gedämpfet (e), IV) gegen die Polen

daß die Wahlen selbiger Zeit noch nicht von Churfürsten geschehen, obgleich der vorzüglichen Stimme des Erzbischofs von Maynz schon gedacht wird.

(b) Conrad ließ seinem Sohne Henrich (geb. 1017.) schon 1026. die Thronfolge versichern.

(c) Einige Widriggesinnten in Italien hatten erst dem Könige Roberto von Frankreich, hernach Wilhelmo von Aquitanien die Krone von Italien angetragen. Conrad hatte aber den Erzbischof Heribert von Mayland auf seiner Seite, von dem er 1026. zu Mayland gekrönt ward, welches 1027. Mart. 26. auch zu Rom vom Pabste Iohanne XIX. geschahe. Von Rom aus gieng Conrad 1029. nach Capua und Benevent, und erweiterte den von Henrico II. den Normännern eingeräumten Sitz in Apulien.

(d) Conrad war seit 1016. vermählt mit des Herzogs Hermanni II. von Schwaben Tochter Gisela, deren Mutter Gerberg eine Schwester Rudolphi III. von Burgund war. Diesen bewog Conrad die mit Henrico II. eingegangenen Verträge mit ihm zu erneuern. Und da Rudolf 1032. starb, setzte sich Conrad in Besitz des Burgundischen Reichs, worinn ihm Otto von Champagne, der ebenfalls ein Schwester-Sohn Rudolphi von Burgund war, bald weichen muste.

(e) Conrads Stiefsohn, Herzog Ernestus II. von Schwaben, hatte währender Abwesenheit des Königs, aus Mißvergnügen über dessen Absichten auf Burgund, Unruhen angestiftet; ward aber bald genöthiget um Gnade zu bitten. Von dieser Geschichte enthält Wippo unter andern folgende merkwürdige Stelle: "Dux Ernestus — confisus in multitudine militum — habito colloquio cum suis primum monuit eos fidei sacramentaliter promissae, dehinc hortabatur eos, ne illum desererent, ne honorem suum perderent. — Talia dicenti (scil. Ernesto Sueuiae duci) *duo comites*, Friedericus et Anselmus pro ceteris respondebant, hoc

len (f) und Wenden (g) das Ansehen der Teutschen Krone behauptet, V) mit Dänemark durch Abtretung der Markgrafschaft Schleswig eine dauerhafte Freundschaft gestiftet (h), und VI) sowohl der Landfriede, als auch sonsten gute Ordnung in Teutschland und Italien unterhalten wird (i).

hoc modo: Nolumus inficiari, quin *vobis fidem* firmiter *promitteremus contra omnes praeter eum, qui nos vobis dedit. Si serui essemus* regis et imperatoris nostri, et ab eo iuri vestro mancipati, non nobis liceret a vobis separari. Nunc vero *quum liberi simus, et libertatis* nostrae summum defensorem regem et imperatorem nostrum habeamus; vbi illum deserimus, libertatem amittimus. — Quod quum ita sit, *quidquid honesti* ac iusti a nobis exquiritis, *in hoc parere volumus* vobis; *si* autem *contra* hoc vultis, *illuc reuertemur* liberaliter, *vnde* ad vos *venimus* conditionaliter".

(f) Gegen Micislaum von Polen unternahm Conrad 1029. und 1031. zwey Feldzüge, und nöthigte ihn zum Frieden, über dessen Bedingungen die Teutschen und Polnischen Schriftsteller uneinig sind.

(g) Die Obotriten und Wagrier, welche unter ihrem Könige Gottschalk in Saxonia Transalbina grosse Verwüstung angerichtet hatten, hielt Herzog Bernhard von Sachsen in Gehorsam. Die Slauos Leuticos machte Conrad 1034. von neuem zinsbar.

(h) Conrads Sohn Henrich vermählte sich 1036. mit des Königs Canuts Tochter Cunigunde; bey dieser Gelegenheit ward die Eyder wider zur Gränze des Teutschen Reichs gesetzt.

(i) Nach Italien that Conrad 1036. noch einen Zug, und machte daselbst im Lehenswesen verschiedene neue Ordnungen; wie dann auch die berühmte Constitution de expeditione Romana wahrscheinlich hieher zu rechnen ist. Nach seiner Rückkunft ließ er sich angelegen seyn die Treugam Dei einzuführen. Unter andern Merkwürdigkeiten findet sich von dem letzten Jahre dieses Kaisers auch noch eine merkwürdige Urkunde vom 27. Apr. 1039., deren Original im Archive zu Gotha aufbehalten wird, woraus die erste zuverlässige Nachricht von dem Grafen Ludewig in

Thü-

Thüringen, dem Stammvater der nachherigen Landgrafen von Thüringen, zu ersehen ist.

§. 53.

II) Henricus III. (alt 22 – 39.) 1039. Iun. 4. – 1056. Oct. 5. (17. Jahre).

Henrich der III. bringt durch seine Tapferkeit und Staatsklugheit das Ansehen seiner Krone auf den höchsten Gipfel. Sein Betragen gegen Böhmen (a), und Ungarn (b), ingleichen in Burgund (c), und in Ansehung des päbstlichen Stuhls (d), wie auch der Teutschen Herzogthümer (e), enthält lauter Meisterstücke der Kriegs- und

(a) Bretislaum von **Böhmen** nöthigte Henrich nach etlichen Feldzügen, 1042. ihm von neuem die Treue zu schwören, und 1500. Mark rückständigen Tribut von 3 Jahren zu bezahlen, auch wegen der Gränzen mit Casimiro von Polen sich zu vergleichen.

(b) In **Ungarn** setzte Henrich den von Obone verdrungenen König Peter 1044. wieder in Besitz, der sich dargegen der Oberbotmässigkeit des Teutschen Reichs unterwarf; wiewohl Peter schon 1046. wieder gestürzt, und damit diese Verbindung gehoben ward.

(c) In **Burgund** waren noch verschiedene Mißvergnügten, die sich aber 1045. Henrico unterwarfen, nachdem sich derselbe mit Agnes von Poitou, des Herzogs Wilhelmi IV. von Aquitanien Tochter, das zweytemal vermählt hatte, welche mütterlicher Seits von einem vornehmen Burgundischen Geschlechte abstammte.

(d) In Rom waren seit 1044. zu gleicher Zeit **drey Päbste** Benedictus IX., Sylvester III. und Gregorius VI., die aber nach einem von Henrico zu Sutri veranstalteten concilio als drey 1046. Dec. 24. dem Pabste Clementi II. Platz machen musten, welchem 1047. Damasus II., 1048. Leo IX., 1055. Victor II. folgten, die grösstentheils von Henrico zu dieser Würde befördert wurden.

(e) Henrich ließ I) zwar geschehen, daß Gozeloni († 1044.) der beyde Lothringische Herzogthümer gehabt hatte, in **Nieder-Lothringen** sein ältester Sohn Gozelo II., in

und Staatskunst. Nur Schade, daß sein frühzeitiger Tod die beste Hoffnung unterbricht, die man sonst auch für die Verbesserung des innerlichen Zustandes von Teutschland hätte schöpfen können.

in **Ober-Lothringen** sein zweyter Sohn Gottfriedus folgte. Er fand sich aber bald bewogen, beyde nach einander ihrer Herzogthümer zu entsetzen, und Nieder-Lothringen 1046. an Friedericum von Luxenburg († 1065.), Ober-Lothringen 1047. an Albertum von Elsaß († 1048.), hernach an Gerhardum von Elsaß, den Stammvater aller nachherigen Herzoge von Ober-Lothringen zu vergeben. Vorbenannter Gottfriedus machte sich dargegen in Italien eine neue Parthey, da er 1054. mit des Tuscischen Markgrafen Bonifacii Wittwe Beatrix sich vermählte, deren Tochter Mathildis hernach noch berühmter geworden. Jedoch Henricus wuste, so lange er lebte, allen üblen Folgen noch hinlänglich vorzubauen. II) Das Herzogthum **Schwaben** vergab K. Henrich 1045. an des Rheinischen Pfalzgrafen Ezonis († 1034.) Sohn und Nachfolger Ottonem I., dem in der Pfalz Ezonis Bruders Hermanni Sohn Henricus de Lacu, auch bald im Herzogthum Schwaben, als er 1047. mit Tode abgieng, Otto III. Graf von Schweinfurt, folgte. III) In **Baycrn** ernannte Henricus nach Absterben des bisherigen Herzogs Henrici 1049. Conradum I. einen Sohn Ludolphi, der ebenfalls ein Sohn von Ezone Pfalzgrafen am Rheine war, zum Herzoge, setzte ihn aber auch 1053, wegen gehabter Händel mit dem Bischofe zu Regensburg, wieder ab, und seinen eignen unmündigen Sohn Conradum II. (geb. 1052. † 1056.) an dessen Stelle, nach dessen Tode Henricus 1056. das Herzogthum gar seiner Gemahlinn Agnes zu ihrer Disposition überlassen. IV) Das Herzogthum **Kärnthen** ließ Henricus nach Absterben des bisherigen Herzogs Conradi minoris († 1039.) ins achte Jahr erlediget, bis er es endlich, nebst der ebenfalls dadurch erledigten Markgrafschaft Verona, 1047. an Welfum III. vergab, der als der **letzte des alten Welfischen Mannsstammes** 1055. gestorben, dessen Schwester Cunigunda aber mit Ezone II. marchione Liguriae vermählt gewesen, und einen Sohn Welfum IV. hinterlassen, von dem der Welfische Stamm in Teutschland, wie von seinem Bruder Fulcone das Haus Este in Italien,

von

von neuem fortgepflanzt worden. V) In Franken war unter Henrico gar kein Herzog, sondern der König hatte es unmittelbar unter seiner Regierung; daher allem Ansehen nach schon von dieser Zeit an der Bischof von Würzburg in diesen Gegenden zu desto grösserem Ansehen gestiegen.

§. 54.

III) Henricus IV, (alt 6 – 56.)

1056. Oct. 5. – 1106. Aug. 7. (50. Jahre).

Die Minderjährigkeit Henrichs des *IV.* wird eine Quelle der wichtigsten Staatsveränderungen, I) wegen der Neuerungen, die auf Anstiften des verschmitzten Hildebrands, nachherigen Pabstes Gregorius des VII, mit dem päbstlichen Stuhle vorgehen (a), sodann II) wegen der der verwittweten Kaiserinn Agnes aus den Händen gespielten Vormundschaft, und der darauf erfolgten üblen Erziehung des jungen Königs, und noch üblern Reichswerwaltung (b), hernach III) wegen der hier-

(a) Hieher gehört I) der Tod des Pabsts Victoris II. († 1057. Iul. 28.) und das unter dessen Nachfolger Stephano IX. († 1058. Mart. 28.) gestiegene Ansehen des bisherigen subdiaconi Hildebrands; II) die Wahl Nicolai II. 1058. Dec. 28., und die auf dem concilio zu Rom 1059. errichtete Verordnungen von der Pabstwahl, wie auch von der Simonie und von den Priester-Ehen, nebst den Neuerungen in Ansehung der Normännischen Fürsten in Capua, und in Calabrien, Apulien und Sicilien; sodann III) die nach dem Tode Nicolai II. († 1061. Iul. 22.) ohne Vorwissen der Kayserinn Agnes am 30. Sept. 1061. unternommene Wahl Alexandri II., und die auf einem concilio zu Basel den 28. Oct. 1061. vergeblich demselben entgegengesetzte Wahl Honorii II.

(b) Der junge König ward anfangs durch den Erzbischof Hanno von Cölln seiner Mutter entführt, die darauf ins Kloster gieng. Hernach gewann der Erzbischof Albrecht von Bremen die Oberhand, über dessen üble Führung des jungen Königs bald ein allgemeines Mißvergnügen entstand.

hierdurch entsponnenen Händel mit den Sachsen (c). Dieser letztern weiß sich Gregorius der VII. so wohl zu bedienen, daß er IV) bis zur Excommunication und Absetzung des Königs fortschreitet, und die grosse Absicht fasset, den Königen die Investitur der Bischöfe aus den Händen zu winden, und Teutschland in ein völliges Wahlreich zu verwandeln (d); wie dann V) Rudolf von

(c) Von den Sächsischen Unruhen äusserte sich I) der erste Anfang, als Henrich 1070. Ottoni von Nordheim das Herzogthum Bayern nahm, und es dem jungen Welf gab. Als hernach II) der König in Sachsen viele Schlösser bauete, und den Sachsen auf andere Art zum Mißtrauen und zu Beschwerden Anlaß gab; brach die Sache bald in öffentlichen Krieg aus, und der König ward III) 1074. zu einem harten Vergleiche genöthiget. Wie aber in dessen Vollziehung die Sachsen zu weit giengen; gewann IV) der König durch einen Sieg an der Unstrut 1075. Aug. 7. wieder die Oberhand.

(d) Gregorius der VII. gelangte I) nach dem Tode Alexandri II. († 1073. Apr. 21.) selbst mit Genehmigung des Königs auf den päbstlichen Stuhl; nahm aber II) bald Gelegenheit, nach erneuerten Verordnungen wider die Simonie und Priester-Ehe, wie auch überhaupt wider die Investitur mit Ring und Stab, über die von den Sachsen angebrachte Beschwerden den König nach Rom vorzuladen, und bis zur Excommunication fortzuschreiten; welches III) den Sächsischen und andern Mißvergnügten zum Vorwande diente, aufs neue mit dem Könige zu brechen. Dadurch ward IV) der König genöthiget, nach einem zu Oppenheim 1076. geschlossenen Vergleiche nach Italien zu gehen, um vom Pabste zu Canossa die Absolution vom Banne zu holen, und sich die schimpflichste Begegnung und Bedingungen von selbigem gefallen zu lassen. Wie er V) hingegen nochmals zu den Waffen griff, wurde indessen die Wahl des ersten Gegenkönigs Rudolphi von Schwaben in Teutschland veranstaltet. Und von dieser Wahl erzehlt schon Bruno *de bello Sax* bey Frehern tom. I. p. 134. sq.: "Hoc consensu communi comprobatum, *Romani pontificis auctoritate* est corroboratum, *vt regia po-*

testas

von Schwaben (e), hernach Hermann von Lüxenburg (f), endlich Ecbert der II. von Meissen und Thüringen (g) als Gegenkönige, und, was noch betrübter ist, nach einigen abwechselnden Veränderungen des päbstlichen Stuhls (h), des Königs eigne Söhne, Conrad und Henrich, sich nach einander wider Henrich den IV. auflehnen

testas nulli per hereditatem, sicut ante fuit consuetudo, cederet, sed *filius regis*, etiamsi valde dignus esset, *per electionem spontaneam potius, quam per successionis lineam, rex proueniret*; si vero non esset dignus filius, vel si nollet eum populus, quem regem facere vellet, haberet in potestate populus.

(e) Zwischen Rudolf und Henrichen kam es viermal zum Treffen, wovon das letztere 1080. Oct. 15. an der Elster jenem das Leben kostete. Das Herzogthum Schwaben kam hernach an Friedrich von Hohenstaufen, der sich mit des Kaisers Tochter Agnes vermählte.

(f) Hermann von Lüxenburg ward 1081. an Rudolfs Stelle Henrichen entgegengesetzt, zuletzt aber auch dahin gebracht, daß er 1087. sich freywillig des königlichen Titels begab.

(g) Ecbert ward 1090., noch ehe sein Vorhaben eigentlich zu Stande kam, in einer Mühle ohnweit Braunschweig erschlagen. Mit ihm erlosch zugleich der alte männliche Stamm von Braunschweig, der von Brunone einem jüngern Sohne Henrici des Bruders Ottonis M. entsprossen war. Seine Schwester Gertraud († 1117.) war an Henricum pinguem von Nordheim (1101.) vermählt. Und deren Tochter Richenza ward hernach die Gemahlinn Lotharii Grafen von Supplinburg und nachherigen Kaisers, der schon damals 1088. einem Treffen gegen Ecbertum II. beywohnte. Tab. III.

(h) Henrich ließ schon 1080. auf einem concilio zu Brixen den Pabst Gregorium VII. absetzen, und führte statt dessen Clementem III. selbst in Rom ein. Allein nach Gregorii Tode († 1085. Mai. 25.) ward Clementi III. von der Gegenparthey erst Victor III., hernach 1088. Mart. 12. Vrbanus II. entgegengesetzt; welcher letztere den Bann gegen den Kayser erneuerte, und eine Heyrath zwischen der

lehnen (i). Unter diesen widrigen Schicksaalen, und da inzwischen VI) noch der Anfang der Kreuzzüge, als ein neues Ungeheuer in Rücksicht auf die daraus entstandene Folgen hinzukömmt (k), muß zuletzt der gute Kaiser

verwittibten Mathildis und Welf dem II. stiftete, auch sonst die Oberhand über Clemens den III. gewann.

(i) Als Henrich 1090. aufs neue nach Italien zog, und sich verschiedener Mathildischen Güter bemächtigte, empörte sich erst Conrad, der deswegen 1099. der Thronfolge verlustig erklärt, und gefangen nach Florenz geschickt ward, wo er 1102. mit Tode abgegangen. Hernach ward aber auch der andere Sohn Henrich (geb. 1081.) von Vrbano II. († 1099.) und dessen Nachfolger Paschali II., dem nach Clementis III. Tode wieder alles beyfiel, zur Untreue gegen den Kaiser verleitet.

(k) Diese Kreuzzüge waren, nach denen bisher einzeln nach Jerusalem angestellten Wallfahrten, hauptsächlich auf Betrieb des von Jerusalem eben zurückgekommenen Petri Eremitae, in der Absicht, den Saracenen das gelobte Land durch einen so genannten heiligen Krieg zu entreissen, zuerst auf der Kirchenversammlung zu Clermont 1095. unter dem Pabste Vrbano II. beschlossen worden. Der erste Zug geschahe darauf 1096. von 800. tausend Menschen in mehreren Haufen, grösztentheils unter Anführung des Petri Eremitae und anderer seines Gleichen; Wobey der Haupt-Befehlshaber Gottfriedus von Bouillon Herzog von Nieder-Lothringen, der nebst seinem Bruder Balduino ein ordentliches Kriegsheer von 80. tausend Mann angeführet, nachdem Nicäa 1097., Antiochien und Edessa 1098. erobert worden, 1099. Iul. 18. nach einer eilftägigen Belagerung sich von Jerusalem bemeistert, und darauf zum Könige von Jerusalem ernannt worden; Welchen Titel jedoch erst nach seinem Tode 1100. Iul. 18. sein Bruder Balduinus angenommen. Ueberhaupt aber haben an diesem ersten Kreuzzuge unter allen Europäischen Nationen die Teutschen uoch am wenigsten Antheil genommen. Im gelobten Lande entstanden indessen schon 1099. der **Johanniter-Orden**, und 1118. die Gesellschaft der **Tempelherren**.

fer mit aller seiner Tapferkeit noch bey lebendigem Leibe den Thron verlassen (l).

(l) Henrich der IV. ward zuletzt von seinem eignen Sohne Henrich dem V., unter lauter Verstellungen in Verhaft genommen, und 1105. Dec. 31. die Regierung niederzulegen genöthiget, und starb darauf 1106. Aug. 7. Henrich der V. hatte also schon bey Lebzeiten seines Vaters die Regierung angetreten, und in der von ihm damals an Paschalem II. abgefertigten Gesandtschaft finden sich die ersten Spuhren von der hernach so genannten legatione obedientiae.

§. 55.

IV) Henricus V. (alt 25 = 44.)
1106. Aug. 7. — 1125. Mai. 21. (19. Jahre).

Unter Henrich dem V. behalten nicht nur I) die Streitigkeiten mit dem Pabste über die Investitur der Bischöfe ihren Fortgang (a), sondern es fehlet auch II) nicht an innerlichen Unruhen, die dem Kaiser in Teutschland zu thun

(a) Henrich der V. glaubte, es sey genug, wenn er die Bischofs-Wahlen in Freyheit ließ, ohne sich deswegen der hergebrachten Investitur zu begeben; und belehnte auf solche Art I) gleich im ersten Jahre 1106. den a clero et populo erwehlten Bischof Richardum von Verdun. Da aber Paschalis II. auf dem Gegentheile bestand; zog Henrich II) im August 1109. mit einem zweyfachen Heere nach Italien, und genehmigte zwar III) anfangs 1110. Febr. 9. zu Sutri einen kurz zuvor durch beyderseits Bevollmächtigte verabredeten Vergleich, kraft dessen der Kaiser der Investitur, die Teutschen Prälaten hingegen der Regalien sich begeben sollten. Allein da dieser Vergleich in der Vollziehung Schwierigkeit fand; so nöthigte Henrich IV) Paschalem zu Ausstellung einer feyerlichen Urkunde, worinn er dem Kaiser die hergebrachte Investitur mit Staab und Ring gestattete, und empfieng darauf selbst von Paschali II. 1111. Apr. 15. die Kaiserkrone. Jedoch V) auch diese Urkunde ward, als der Kaiser kaum nach Teutschland zurückgekehret, auf einem 1112. Mart. 28. von Paschali II. im Laterano gehaltenen synodo vernichtet; und in einer

thun machen (b), bis endlich III) nach einem wiederholten Römerzuge (c) ein Landfriede zu Würzburg 1121. und ein Concordat mit dem Pabste zu Worms 1122. beiden Hän-

andern Kirchenversammlung zu Vienne belegte der dortige Erzbischof Guido als legatus sedis apostolicae 1112. Sept. 15. den Kaiser gar mit dem Kirchenbanne.

(b) Die diesmaligen Teutschen Unruhen erhoben sich I), da 1112. nach Abgang Ulrichs von Orlamünde, Grafen von Weimar, dessen Erbgüter von Siegfriedo Pfalzgrafen am Rhein, von wegen seiner Mutter Adelheid, einer gebohrnen Gräfinn von Weimar, in Anspruch genommen, aber vom Kaiser eingezogen wurden. Als hierüber eine grosse Parthey mißvergnügter Sachsen, unter andern selbst der Herzog Lotharius, Siegfriedi Schwager, zu den Waffen griff; blieb zwar II) Siegfriedus 1113. im Treffen bey Warenstädt ohnweit Quedlinburg, da Hoyer Graf von Mansfeld zum Vortheile des Kaisers einen Sieg erfocht. Allein bald hernach zog III) auch Hoyer wieder im Treffen bey Welfesholz an der Wipper in der Grafschaft Mansfeld 1114. Febr. 11., das ihm zugleich sein Leben kostete, den kürzern. Und da nunmehro IV) auch in Teutschland der Bannspruch gegen Henricum in einer Provinz nach der andern bekannt gemacht ward; so wurden diese innerliche Unruhen noch immer gröſſer; zumal da V) der Erzbischof Albrecht von Maynz, den Henrich zuvor als seinen vertrautesten Rathgeber gebraucht hatte, zwar 1112. gefangen gesetzt, aber 1115. durch einen Aufstand der Maynzer Bürger befreyet, und seitdem aufs neue auf lauter Aufwiegelungen bedacht war.

(c) Der Tod der Markgräfinn Mathildis († 1115. Jul. 24.) bewog I) den Kaiser 1116. das zweytemal nach Italien zu ziehen, um sich deren nachgelassener Länder zu bemächtigen. Und da II) ohne sein Vorwissen nach Paschalis II. Tode Gelasius II. zum Pabste erwehlet war; so ließ er auch zu Rom einen andern Pabst, Gregorium VIII. wehlen; wiewohl III) Gelasius mit den meisten Cardinälen nach Frankreich entwichen, die nach seinem Tode hernach Calixtum II. gewehlet, der nach Henrici Rückkehr aus Italien 1119. sich wieder in Rom einfand, und Gregorium VIII. selbst in seine Hände bekam.

Händeln ein Ende macht (d). Sonst ist IV) auch noch von dieser Regierung der Abgang des Billungischen Mannsstamms (e) und die Beförderung der Grafen von Löwen zum Herzogthum Niederlothringen (f), ingleichen der Grafen von Wettin zur Markgrafschaft Meissen (g) anzumerken. Und überhaupt ist V) von der politischen Verfassung dieser Zeiten das merkwürdigste, daß mit dem Ausgange des XI. Jahrhunderts die bisherige Eintheilung

(d) Von dem wichtigen Concordate mit dem Pabste war der Hauptinhalt folgender: "Ego Henricus — *dimitto* — *omnem inuestituram per annulum et baculum*, *et concedo* in omnibus ecclesiis — fieri *electionem et liberam consecrationem*" &c. hernach: "Ego Callistus — concedo, *electiones episcoporum et abbatum* Teutonici regni — *in praesentia* tua fieri —, vt, si qua *discordia* emerserit, metropolitani et prouincialium consilio vel iudicio saniori parti assensum et auxilium praebeas. ELECTVS autem *regalia per sceptrum* a te recipiat" &c. Schmauß corp. iur. publ. (Leipz. 759.) p. 2.

(e) Der letzte vom Billungischen Stamm war Herzog Magnus († 1106.), an dessen Stelle Henrich Lotharium Grafen von Supplinburg (§. 54. g.) zum Herzoge in Sachsen ernannte. Herzog Magnus hinterließ nur zwey Töchter Wulfhild und Eilike. Jene hat in der Ehe mit des Herzogs Welfs von Bayern Sohne Henrico nigro zwey Söhne Henricum superbum und Welfum; diese mit Ottone Grafen von Ballenstädt Albertum Vrsum, den Stammvater des noch blühenden Hauses Anhalt, gebohren. Durch jene sind die Billungischen Erbgüter in die Welfische Familie gekommen.

(f) An statt Heinrichs von Limburg, der Henrico IV. bis ans Ende beygestanden hatte, ernannte Henrich der V. gleich 1106. Gottfriedum Grafen von Löwen zum Herzoge von **Nieder-Lothringen**. Tab. 9. num. 24.

(g) Die Markgrafschaft **Meissen** hatte Henrich 1123. dem berühmten Grafen Wiprecht von Groitsch zugedacht. Es bekam sie aber zuletzt Graf Conrad von Wettin, ein Sohn Thimonis, dessen Bruder Dedo schon zuvor Markgraf in Meissen gewesen war. Von nun an blieb diese Markgrafschaft bey Conrads Nachkommen, als dem hentigen Hause Sachsen. Tab. 9. num. 26. sq.

des Teutschen Reichs in Gauen unvermerkt in Abgang kömmt, und daß die Grafen anfangen, gleich den erblichen Dynasten, nach den Burgen oder Schlössern (castris), worinn sie ihren Sitz hatten, sich zu schreiben (h). Womit sowohl die Erblichkeit der Grafschaften und der nächste Grad der gräflichen Landesherrschaft, als der Ursprung der mehresten jetzigen fürstlichen Häuser zum Vorscheine kömmt (i), ohne

(h) So heißt es z. E. in der Unterschrift einer Urkunde von 1090. bey Gvden. in *cod. diplom.* I. 31. noch: Gerardus comes, Wiggerus comes, Henricus comes, u. s. w., aber unter einem andern diplomate von 1108. *ibid.* p. 39. schon: Comes Emicho de Smideburg, Bertolfus comes de Nuringen, Gerhardus comes de Berenbach, Ludouicus comes de Arenstein, u. s. w. Eine Urkunde 1067. fängt sich an: Ego Arnulfus Dei fauente gratia *non mediocris amplitudinis comes.* "In der Unterschrift einer andern Urkunde von 1112. findet sich: Hermannus comes de Verneburg et Ratro *de eodem castello.*" Im Jahr 1080. schenkte noch K. Henricus IV. an *Siegebertum comitem* villam Wadegozingen, sitam *in pago Sarengalbe, et in comitatu eiusdem Siegeberti.*

(i) So stammt I) z. E. das heutige Haus Oesterreich von den ehemaligen Grafen von Habsburg ab; Bayern und Pfalz von den Grafen von Scheyern, die nach 1124. von ihrem neuerbaueten Schlosse Wittelsbach benannt worden; Sachsen von den Grafen von Wettin; Brandenburg von den Grafen von Zollern; Würtenberg von den Dynasten von Beutelsbach, wovon unter Henrico IV. schon Conradus zum Grafen von Würtenberg erkläret worden; Holstein von den Grafen von Oldenburg; Anhalt von den Grafen von Ascanien und Ballenstädt; u. s. w. II) Viele von denen im 12. Jahrhundert vorkommenden dynastischen und gräflichen Familien dauren noch jetzt unter eben den Namen fort, als z. E. Nassau, Mansfeld, Waldeck, Solms, Isenburg, Stolberg, Wittgenstein, Rheingrafen, Leiningen, Reuß, Schönburg, Ortenburg, Oettingen, Hohenlohe, Castell, Erpach, Wied, Lippe, Bentheim ꝛc. Man darf aber nur III) z. E. in der einigen diplomatischen Sammlung des Herrn von Gudenus die darinn vom 12. Jahrhundert vorkommende dynastische und gräfliche Geschlechter durchgehen, um von der grossen Ungleich-

ohne daß man noch von den Herzogen weder ein völliges Erbrecht, noch eine Landes-Hoheit behaupten kann (k).

Ungleichheit des Verhältnisses überzeugt zu werden, worinn die, so noch jetzo vorhanden, zu den ausgestorbenen stehen.

(k) Die damaligen Herzogthümer waren die von Ober- und Nieder-Lothringen, Bayern, Schwaben, Franken, Sachsen und Kärnthen (§. 53. e.). I) In **Ober-Lothringen** blieb die Nachkommenschaft Gerhardi von Elsaß († 1070.), dessen Sohne Theodorico († 1115.) desselben Sohn Simon I. († 1139.) gefolget u. s. w. II) In **Nieder-Lothringen** blieb der Stamm der Grafen von Löwen von Gottfriedo an († 1140.), dessen Nachkommen im XIII. Jahrhundert sich Herzoge von **Brabont** geschrieben. III) Das Herzogthum **Bayern** blieb seit Henrichs des IV. Zeiten bey der Welfischen Familie, da Welfo I. erst 1101. sein Sohn Welfus II., hernach 1120. der andere Sohn Henricus niger, und diesem 1125. sein Sohn Henricus superbus († 1139.) folgte. IV) In **Schwaben** blieb die Staufische Familie, da Friederico I. († 1105.) sein Sohn Friedericus II. cocles († 1147.), und diesem wieder sein Sohn, der nachherige Kaiser Friedericus folgte. V) Auch das Herzogthum **Franken** kam an diese Staufische Familie, da Henricus V. dieses Herzogthum an Conradum vergab, als den jüngern Sohn seiner an Friedericum von Staufen vermählten Schwester Agnes. In dem chronico Vrspergensi ad a. 1116. heißt es davon: "Qua commotione succensus Imperator *ducatum orientalis Franciae, qui Würzburgensi episcopo* antiqua regum successione *competebat*, Chunrado sororis suae filio commisit". VI) In **Sachsen** war seit Abgang des Billungischen Mannsstamms Herzog Lotharius. VII) Das Herzogthum **Kärnthen** hatte nach Welfi Absterben 1057. ein gewisser Conradus bekommen, und nach dessen Tode 1060-1073. Bertholdus I. von Zähringen († 1077.). An Bertholdi Stelle kam vom Geschlechte der Grafen von Murzthal 1073. Marquardus († 1077.), sodann dessen Söhne Luitolfus († 1090.), und Henricus († 1127.). Nach deren unbeerbten Abgange folgte 1128. Henricus († 1130.), der zum Sponheimischen oder Ortenburgischen Geschlechte gerechnet wird, dessen Bruder Engelbertus († 1142.) diesen Stamm der Herzoge von Kärnthen fortgesetzt, welcher mit desselben Urenkel Vlrici ums Jahr 1269. ausgegangen.

IV. Hauptstück
von
Lothario von Sachsen
und den
drey ersten Schwäbischen Königen und Kaisern.
1125 — 1197. (72. Jahre.)

---

* Von hier an sind nebst dem oben (p. 76.) angeführten Ottone Frisingensi vorzüglich zu gebrauchen: I) Helmoldi (Dorfpfarrers zu Bosow in Wagrien † 1170.) *chronicon Sclauorum et Venedorum* (von 804. bis 1170.) Francof. 1555. Lubec. 1659. 1702. 4.; II) Conradi de Lichtenau, Abbatis Vrspergensis († 1240.) *chronicon* a Nino rege Assyriorum vsque ad Friedericum II. (bis 1229.) Aug. Vind. 1515. Bas. 1569. Arg. 1609. fol.; III) Güntheri (eines Teutschen Geistlichen im 12. Jahrh.) *Liguri-nus*, s. carmen heroicum *de rebus a Fried. I. gestis*, libris 10. Augsp. 1507. fol. und bey Reubern; IV) Saxonis Grammatici († 1204.) *historiae Danicae* libri 16. (ab A. O. 2910-1186.). S. auch meine Tab. IV.

§. 56.

I) Lotharius II.
1125. Mai. 21. — 1137. Dec. 3. (12. Jahre).

Nach Abgang des Fränkischen Mannsstamms wird I) durch eine freye Wahl der Herzog Lotharius von Sachsen des vorigen Kaisers Schwester-Söhnen vorgezogen (a), gegen deren fortgesetzten Anspruch auf die Krone die Vermählung Henrici superbi mit seiner Tochter Gertraud

(a) Anfangs machte sich Herzog Friedrich von Schwaben zur Krone Hoffnung; hernach nahm der andere Bruder, Herzog Conrad von Franken, als er eben aus dem gelobten Lande zurückkam, den königlichen Titel an. Beyder Mutter, Agnes, Henrici V. Schwester, war seit 1106. mit Leopold dem IV. Markgrafen von Oesterreich vermählt, der bey dieser Wahl auch in Vorschlag kam, aber solche verbat.

traud (b) ihm das Uebergewicht gibt (e). Zu gleicher Zeit ereignet sich II) auf dem päbstlichen Stuhle ein Schisma zwischen Innocentio II. und Anacleto II., das Lotharium bewegt, zu des erstern Vortheile zweymal nach Italien zu ziehen (d), ohne daß jedoch III) die gemeine Sage

(b) Durch diese Vermählung Henrici superbi (1127.) kamen auch die Braunschweigische und Nordheimische Lande in die Welfische Familie, die von der Wulfhildis her schon die Lüneburgische Lande als Billungische Allodien hatte. Ueberdis bekam Henricus superbus von seinem Schwiegervater das Herzogthum Sachsen, wiewohl einige Geschichtschreiber solches erst aufs Jahr 1136. oder 1137. setzen.

(c) Lotharius muste zwar I) 1127. die unternommene Belagerung von Nürnberg aufheben, und Conrad ward II) 1128. Iun. 29. schon zu Mayland vom dortigen Erzbischofe gekrönet. Allein III) der Pabst Honorius II. nebst dem grösten Theile von Italien hielt es mit Lothario, und IV) nach anderweiter Belagerung und Eroberung der Städte Speyer 1129. Sept. 27. und Nürnberg 1130. gewann Lotharius auch in Teutschland die Oberhand. Als hernach V) 1124. auch Ulm von Henrico superbo erobert und verheert ward; bequemten sich VI) endlich beyde Brüder, und ward Herzog Friedrich im März 1135. zu Bamberg, und Herzog Conrad den 29. Sept. 1135. zu Mühlhausen mit dem Kaiser ausgesöhnt.

(d) Das erstemal kam Innocentius selbst zu Lothario nach Lüttich, wo dieser anfangs die Investitur-Sache wieder rege machte, jedoch durch den Abt Bernhard von Clairvaux sich davon abbringen ließ. Auf diesem ersten Zuge brachte Lotharius auch die Mathildischen Güter, welche nach Henrici V. Tode Honorius II. dem päbstlichen Stuhle zugeeignet hatte, wiederum an sich, so daß sie auch nach seinem Tode auf seinen Tochtermann Henricum superbum fallen sollten; wiewohl dennoch die vom päbstlichen Stuhle behauptete Schenkung auch noch nachher nicht ohne Würkung geblieben. Der andere Zug ward vornehmlich gegen Rogerium gerichtet, der Anacleto beystand, und 1133. von selbigem zum Könige von Sicilien gekrönt war. Selbigem ward jetzt 1136. verschiedenes abgenom-

Sage, als ob Lotharius bey dieser Gelegenheit das Römische Recht in Teutschland eingeführt habe (e), einigen Grund hat. IV) Ein unter dieser Regierung im Werk gewesenes Wendisches Königreich an der Ostsee ist nicht von Bestand (f); Hingegen nimmt V) die Geschichte der Fürsten von Mecklenburg allhier ihren Anfang (g).

genommen, und Rainolfus Graf von Avellana zum Herzoge von Calabrien und Apulien eingesetzt. Der Kaiser selbst starb aber auf der Rückreise 1137. Dec. 3. Und da bald auch Anacletus starb (1138. Ian. 25.); blieb zwar Innocentius II. alleine Pabst, muste aber doch Rogerium als König in Sicilien erkennen.

(e) Zu Bononien ward schon zu der Mathildis Zeiten das Römische Recht von dem berühmten Irnerio gelehret, dessen Nachfolgern und deren häufigem Zulaufe es zuzuschreiben, daß die Bekanntschaft mit diesem Rechte seitdem auch in Teutschen Urkunden mehr hervorblickt, ob es gleich noch lange gewähret, ehe es in Teutschland die bisherige Gewohnheits-Rechte verdunkelt.

(f) Dieses Wendische Königreich war entstanden, da Henrich, ein Obotritischer Fürst, dessen Vater Gottschalk zuerst die Christliche Religion angenommen, mit Hülfe der Dänen und Sachsen aller Wendischen Lande an der Ostsee bis an die Insel Rügen sich bemächtigt, seine Residenz zu Lübeck genommen, und von Lothario zum Könige gemacht worden. Nach dessen Abgang (1130.) setzte Lotharius des 1105. verstorbenen Dänischen Königs Erici Sohn Canutum dahin, dessen Mutter gedachten Henrichs Schwester war. Wie aber Erici Bruder Nicolaus die Dänische Krone sich zugeeignet hatte; so ließ dieses Nicolai Sohn Magnus Canutum hinterlistig umbringen. Womit das Wendische Königreich wieder ein Ende nahm.

(g) Nach der Ermordung Canuts bekamen des vorigen Wendischen Königs Henrichs Bruders Söhne, Pribislaus und Niclot, als Wendische Fürsten, jener die Polaber und Wagrier, der andere die Obotriten zu regieren; von welchem letztern das Haus **Mecklenburg** seinen Stamm herleitet.

§. 57.

§. 57.

II) Conradus III. (alt 43 = 58.)
1137. Dec. 3. — 1152. Febr. 15. (14. Jahre).

Lotharii Tochtermann, Henricus ſuperbus, kann nicht verhindern, daß Conrad der III. auf den erledigten Thron gelanget. Und da er gleichwohl von dieſem bald in die Acht erkläret wird, ſo rettet er zwar das an Albertum vrſum vergebene Herzogthum Sachſen (a). Allein in der mit Bayern vorgehabten gleichmäſſigen Abſicht kömmt ihm der Tod zuvor (b), ſo daß ſein minderjähriger Sohn Henricus Leo (geb. 1129.) vermöge eines zu Frankfurt 1142. geſchloſſenen Vergleichs ſich mit Sachſen begnügen, und Bayern in den Händen ſeines nunmehrigen Stiefvaters, Henrichs von Oeſterreich, laſſen muß (c). Indeſſen iſt eben dieſes der Anfang der weitausſehenden Faction der Welfen und Gibellinen. Und Conrad läßt ſich übrigens verleiten, mit Hindanſetzung einer vortrefflichen Gelegenheit eines nützlichen Römerzuges, einen ſo fruchtloſen als elendsvollen Kreuzzug anzutreten (d).

(a) Albertus Vrſus hatte zwar ſchon Lüneburg, Bardenwick und Bremen beſetzt; ward aber von Henrico ſuperbo bald wieder vertrieben, und muſte ſich mit ſeiner bisherigen marchia Saxoniae ſeptentrionalis begnügen; Jedoch bekam er bald hernach an den Brandenburgiſchen Ländern einen Zuwachs, als welche ihm nach Abgang des dortigen Wendiſchen Königs Pribislai 1142. vermöge der mit demſelben errichteten Verträge, zufielen. Woraus dann eigentlich die heutige **Mark Brandenburg** entſtanden, und zuerſt auf die Aſcaniſche Familie, und deren ältere Linie, als die Nachkommenſchaft von Alberti Vrſi älteren Sohne Ottone, gekommen.

(b) Henricus ſuperbus ſtarb zu Quedlinburg 1139. Oct. 20., als er eben im Begriff war, in Bayern zu ziehen.

(c) Henrich der II. Markgraf von Oeſterreich Leopoldi IV. Sohn vermählte ſich mit Henrici ſuperbi Wittwe Gertraud, und behielt Bayern.

(d) In Rom entſtand, auf Veranlaſſung der von einigen Zeugen der Wahrheit, als Petro Abelardo und Arnoldo Brixienſi, ausgebreiteten Lehren, 1144. ein Aufruhr gegen den

den in eben diesem Jahre nach Coelestino II. († 1144. Mart. 9.) erwehlten Pabst Lucium II. († 1145. Febr. 13.) und dessen Nachfolger Eugenium III. Die Römer luden selbst Conradum III. ein, die Kaiserkrone von ihnen zu empfangen. Da sich aber Conradus, statt dessen zum Kreuzzuge bereden ließ, und sich erst nach dessen sehr üblem Fortgange zum Römerzuge rüstete; so kam ihm hierinn der Tod 1152. Febr. 15. zuvor.

§. 58.

III) Fridericus I. (alt 31 – 69.)

1152. Febr. 15 – 1190. Iun. 10. (48 Jahre).

1152 Friedrich der I., bey dessen freyer Wahl zu Frankfurt am Mayn die erste Spuhr von Churfürsten zu erblicken (a), läßt sich I) angelegen seyn, die Welfische Familie damit zu befriedigen, daß vermöge eines zu Re-
1156 gensburg 1156. gestifteten Vergleichs Henrich von Oesterreich Bayern an Henrich den Löwen zurückgibt, und dagegen Oesterreich zum Herzogthum mit vielen Vorzügen erho-

(a) Hieher gehöret die Stelle eines gewissen Amandi *de primis actis a Fried. I. in imperio peractis* bey G. Woldo *de septemuiratu* cap. 6. p. 689.: "In vrbe Francofortensi *plurimo numero principes* conuenientes, dixerant per suos internuncios ad *sex aut octo principes officiatos regni*, residentes in arcano loco curiae regalis: Nos et tota patria testatur, nullum aptiorem esse regno regendo, quam Friedericum. — In hunc si vestris vocibus et officiati consentitis, firmum robur habebit sui imperii. Quum *ex secreto conclaui* prodirent officiati, indicantes ipsos vnanimiter Friedericum in regem seruatis de iure seruandis elegisse; cunctis omnium ordinum adplausus est consecutus" &c. Diese Schrift wird zwar von Leibnitz und andern für untergeschoben gehalten. Struvv. *corp. hist. Germ.* p. 444. n. 9. Man vergleiche aber noch hiermit des Freyherrn von Senkenberg Gedanken vom Gebrauch des uralten Teutschen bürgerlichen und Staatsrecht (Frf. 1759. 8.) p. 113. sq., und insonderheit aus der daselbst nach dem Original abgeschriebenen Urkunde des K. Fried. I. von 1156. die Stelle:

erhoben wird (b). Die übrigen Verrichtungen dieses Kaisers bestehen II) meist in seinen Zügen nach Italien, wo ihm die Longobardischen Städte und der Pabst, nebst dem Könige von Sicilien, beständig zu thun machen (c). Auf den fünften Zug, der sehr unglücklich abläuft

Stelle: "Si quibusuis curiis publicis imperii dux Austriae praesens fuerit, *vnus de palatinis archiducibus* est censendus, et nihilominus in consessu et incessu, ad latus dextrum imperii, *post electores principes* obtineat primum locum"; ingleichen wie schon auf einem nachher 1148. zu Maynz gehaltenen feyerlichen Hoflager eben die hernach gebliebenen Erzbeamten, Böhmen als Erzschenk, Pfalz als Erztruchseß, Sachsen als Erzmarschall, Brandenburg als Erzcämerer vorkommen.

(b) Man sehe davon die in der vorigen Note berührte Urkunde in der daselbst angezogenen Senkenbergischen Schrift.

(c) Von den vier ersten Zügen nach Italien ist zu merken: I) wie Friedrich auf seinem ersten Römerzuge zwar im Jun. 1155. vom Pabste Hadriano IV. die Kaiserkrone zu Rom empfangen, aber bald darauf über das in dessen Briefen gebrauchte Wort beneficium mit demselben zerfallen, nach dessen Tode hernach 1159. eine zwistige Wahl auf Victorem III. und Alexandrum III. gefallen, wovon der erstere vom Kaiser unterstützt worden; II) wie die Stadt Mayland beym ersten Zuge sich schon so viel zu Schulden kommen lassen, daß hauptsächlich derentwegen der zweyte Zug unternommen worden, auf welchem gedachte Stadt das erstemal nach einer Belagerung vom 6. Aug. bis den 6 Sept. 1158. erobert, das zweytemal aber nach anderweiter Empörung 1159. erst den 1. März 1162. auf Dirscretion sich zu ergeben gezwungen, und darauf gänzlich verwüstet worden; Da dann III) erst 1163. der Kaiser nach Teutschland zurückgekommen, aber auch in eben dem Jahre im Oct. das drittemal nach Italien gezogen, und diesmal theils an statt Victoris III. († 1164.) die Wahl Paschalis III. bewürket, theils Barisonem zum Könige von Sardinien erkläret; Worauf IV) eine neue gefährliche Verbindung der Longobardischen Städte mit dem Pabste Alexandro III., mit dem Könige von Sicilien, und mit den Griechen den Kaiser 1166. zum vierten Zuge nach Italien genöthiget, der aber 1168. durch die Pest unterbrochen worden.

1180 abläuft (d), erfolgt III) in Teutschland eine der größten Revolutionen mit der Achtserklärung Henrichs des Löwen (e), und der Zerstückelung seiner Staaten bis auf Braunschweig und Lüneburg (f). Hernach macht IV)

(d) Auf dem fünften Zuge nach Italien zog der Kaiser in einem Haupttreffen bey Lignano und Como den Tag vor Pfingsten 1176. den kürzern. Worauf er zu Venedig 1177. Alexandrum III. als rechtmässigen Pabst zu erkennen, und mit Wilhelmo von Sicilien auf 10. Jahre, mit den Lombardischen Städten auf 6. Jahre einen Stillstand einzugehen genöthiget ward.

(e) Von Henrici Leonis persönlichen Umständen bis dahin ist zu merken, wie er von seiner Gemahlinn Clementia 1162. geschieden worden, nachdem er mit selbiger eine Tochter, Gertraud, erzeuget, welche 1166. an Friedericum von Rothenburg Herzog in Schwaben vermählet worden; und wie er 1168. sich anderweit mit Mathildis, Henrici II. Königs in Engelland Tochter, vermählet, die ihm zwey Töchter Richsa und Mathildis, und vier Söhne Henricum geb. 1173. † 1227., Ludgerum † 1190., Ottonem geb. um 1180., Wilhelmum geb. 1184. † 1213. zur Welt gebracht. Der wahre Grund der Achtserklärung Henrici Leonis war, daß er beym Antritt des fünften Zugs nach Italien mit dem Kaiser zerfallen war; da es denn an Klagen nicht fehlte, die dem Kaiser zum Vorwande dienten, ihn vor seinen Richterstuhl vorladen zu lassen, und ihn wegen wiederholten ungehorsamen Ausbleibens endlich 1180. in die Acht zu erklären.

(f) Der Vollziehung der Acht widersetzte sich Henrich anfangs nicht ohne glücklichen Fortgang. Allein da zuletzt 1182. der Kaiser selbst mit überlegener Macht kam, und Lübeck eroberte; so erhielt Henrich I) auf einer anderweiten Tagfahrt zu Erfurt nur noch so viel, daß ihm seine Braunschweig-Lüneburgischen Erblande gelassen wurden, mit der Bedingung sich drey Jahre ausserhalb des Reichs aufzuhalten. Uebrigens muste er sich gefallen lassen, daß II) vom Herzogthum Sachsen, was Henrich in Engern und Westphalen inne gehabt, an den Erzbischof Philipp von Cölln verliehen, auch viele andere einzelne Stücke von den Erz- und Bischöfen von Maynz, Magdeburg, Bremen, Paderborn, Hildesheim, Verden u. Minden abgerissen, u. mit ihren Landen vereinigt, und das übrige mit dem Titel Herzog von Sachsen an

IV) auf dem sechsten Zuge nach Italien ein Vergleich 1183
sowohl mit den Lombardischen Städten 1183. als mit
Sicilien 1186., da der kaiserliche Prinz Henrich (geb. 1186
1165., seit 1169. Römischer König,) eine Sicilianische
Prinzessinn Constantia heyrathet, den Italiänischen Hän-
deln ein Ende. Und nachdem V) der Kaiser sich noch
in Teutschland 1187. die Befestigung des Landfriedens
angelegen seyn lassen (g), so macht er VI) den Beschluß
seiner

an Alberti Vrsi Sohn Bernhardum vergeben ward; wor-
neben III) mit den Wendischen Ländern die Veränderung
vor sich gieng, daß die Brüder Casimirus I. und Bogislaus I.
vom Kayser Friederico 1181. zu Herzogen in Pommern er-
kläret, und dadurch in nähere unmittelbare Verbindung
mit dem Reiche gebracht wurden; wie dann auch IV) die
Stadt Lübeck 1182. zur Reichsstadt erkläret wurde. So-
dann kam V) das **Herzogthum Bayern** an Ottonem von
Wittelsbach, einen Abkömmling des ehemaligen Herzogs
Arnulfi mali, dem hernach 1183. sein Sohn Ludouicus in
diesem Herzogthum gefolget, der es ferner auf seine Nach-
kommenschaft vererbet. Allein auch hier gieng VI) vieles
von der bisherigen Grösse des Herzogthums Bayern ab, da
z. E. Bertholdus Graf von Andechs zum **Herzog in Meran**
erhoben, auch Regensburg zur Reichsstadt erkläret wurde ꝛc.

(g) In der darüber noch vorhandenen Urkunde von 1187.
bey Meichelbeck in *hist. Frising.* tom I. part. 2. instru-
ment. p. 567., sind besonders folgende Stellen zu merken:
"vt, *si liber homo, ingenuus, ministerialis, vel cuiuscun-
que* fuerit *conditionis, incendium commiserit, pro werra
propria, pro amico, pro parente*, vel caussae cuiusquam
alterius occasione, de sententia et iudicio imperiali *pro-
scriptioni statim habeatur subiectus.* Hic *excipiuntur*, si
quis forte *manifesta werra* castrum manifeste capit, et si
quis ibi suburbia aut stabula aliaue tuguria praeiacentia
igne succendat. Excipiuntur et *iudices*, qui *in malefacto-
res incendii poenam* iustitia permittente exercere contingit.
Quod si aliquis *in ducatu alicuius* incendium fecerit, *ipse
dux proscriptum* nostrum eum *pronuntiet*, ac deinde iusti-
tiae suae auctoritate eum proscribat. Id ipsum faciant *mar-
chio-*

Bayerische Staatsbibliothek München

1190 seiner Regierung und seines Lebens noch mit einem Kreuzzuge (h), dem der Teutsche Orden seinen Ursprung zu danken hat (i).

chiones, Palatini comites, Lantgrafii, et comites alii, nec alicui eorum liceat talem absoluere, nisi Domino Imperatori. — Si quis autem — infra annum et diem non fuerit absolutus; vniuerso iure et honore et legalitate priuatus habeatur, ita vt in ferendo testimonio, vel ad caussandum de cetero nequaquam sit admittendus. Omni quoque *feodali iure perpetuo carebit.* — Item si incendiarius super castrum aliquod agitatus confugerit, et domini, cuius est castrum, fortassis dominus vel vassaldus vel consanguineus fuerit, dominus ille non debet eum persequentibus repraesentare, sed iuuabit eum a castro in siluam, vel alias, vbi securus sit iudicatus. Quodsi nec vassaldus nec cognatus fuerit, persequentibus eum statim repraesentet, vel cum eo in eadem culpa sit, statuimus. Quin et eodem edicto firmiter sancimus, vt, *quisquis alii damnum facere aut ipsum laedere intendat, tribus ad minus ante diebus per certum nuntium suum diffiduciet eum.* Quodsi laesus diffiduciatum se negare voluerit, nuntius idem, si viuus est, iuret. — Si mortuus est nuntius, iuret dominus, — *ne* dolo mediante *de fide violata quis possit inculpari.* — Quisquis *treugas* alicui dederit, — eas contradicere ante terminum statutum nequaquam possit. — De *filiis* quoque *sacerdotum, diaconorum ac rusticorum* statuimus, *ne cingulum militare* aliquatenus *assumant*, et qui iam assumserunt, per iudicem prouinciae a militia pellantur. — *Actum Nurnberc in praesentia principum et consessu eorum.* Conf. Datt. *de pace publ.* lib. I. c. 3. n. 63. p. 19. Von gleichem Inhalte waren auch die folgenden Landfrieden Philippi von 1201., Friederici II. von 1236., Wilhelmi von 1255. Datt. l. c. c. 3. p. 21. sq. n. I. 8. 20.

(h) Der Kreuzzug ward auf einer Versammlung zu Maynz 1188. vom Kaiser nebst 68. Fürsten beschlossen, und zu Anfang des Jahrs 1189. angestellt, dessen Erfolg aber bald durch den Tod Friederici sehr gehemmet, da derselbe im Flusse Seleph bey Seleucien 1190. Iun. 10. sein Leben beschloß.

(i) Dieser so genannte Marianer- oder Teutsche Ritter-Orden, den der Pabst Coelestinus III. hernach bestätiget und näher eingerichtet hat, war nur für Teutsche von Adel

Adel bestimmt, die sich, nebst den Feldzügen gegen die Ungläubigen, auch der Vorsorge der Kranken und Verwundeten widmeten, ohne in der ersten Zeit weitere Belohnungen, als Kleidung, Wasser und Brod vor sich zu sehen, so aber bald durch grosse Errungenschaften des Ordens desto ansehnlichern Zuwachs bekommen.

§. 59.

IV) Henricus VI. (alt 25 – 32.)
1190. Iun. 10. – 1197. Sept. 28. (7. Jahre).

1190 Henrich der VI., der schon 1169. zum Römischen Könnig erwehlet war (a), söhnt sich I) aufs neue mit Henrich dem Löwen aus (b), und bekömmt II) durch einen sonderbaren Zufall den König Richard von Engelland als Gefangenen in seine Gewalt (c). Da er übrigens III) mit

(a) Friedrichs übrige Söhne waren I) Friedrich, seit 1167. Herzog in Schwaben, der 1191. im gelobten Lande blieb; II) Otto, Pfalzgraf in Burgund († 1191. Iu. 11.); III) Conrad, Herzog in Franken, hernach in Schwaben † 1196.; IV) Philipp, der mit den Mathildischen Ländern in Italien versorgt ward. Tab. IV.

(b) Henrich der Löwe hatte sich 1189. nochmals zu einem dreyjährigen Aufenthalt ausserhalb Teutschlands bequemen müssen; war aber, weil man ihm das Versprechen, seine Erblande in seiner Abwesenheit unangetastet zu lassen, nicht gehalten hatte, noch in eben dem Jahre zurückgekommen, worüber es zu neuen Thätlichkeiten kam. Nachdem aber sein ältester Sohn Henrich sich 1194. mit Agnes, einer Tochter von Friederici I. Bruder Conrado, Pfalzgrafen am Rhein, vermählet, so wurde Henricus Leo († 1195.) noch vor seinem Tode mit dem Kaiser Henrico ausgesöhnt; und es folgten ihm seine Söhne Henricus, Otto, Wilhelmus, nicht nur in seinen Erblanden, sondern der ältere ward auch nach Abgang seines Schwiegervaters Conradi um eben diese Zeit Pfalzgraf am Rhein. Tab. IV.

(c) Richard König von Engelland ward auf seiner Rückkehr aus dem gelobten Lande 1192. von Leopoldo VI. Herzoge in Oesterreich, mit dem er sich im gelobten Lande entzweyet, gefänglich angehalten, hernach dem Kaiser ausgelie-

mit vieler Mühe Sicilien an sein Haus bringet (d); so bemühet er sich IV) seine Teutsche Krone auch wieder erblich zu machen, jedoch ohne seinen Zweck zu erreichen, ausser daß V) seinem Prinzen, Friedrich dem II. (geb. 1194.), Hoffnung zur Thronfolge gemacht wird (e).

geliefert, und erst 1194. gegen eine Ranzion von 130. tausend Mark Silbers frey gestellt. Nurgedachter Herzog Leopoldus VI. von Oesterreich brachte übrigens, nach unbeerbtem Abgange Ottocari IV. Herzogs von Steyermark († 1192.), auch dieses Herzogthum an sein Haus.

(d) Nach unbeerbtem Abgange Wilhelmi II. Königs von Sicilien nahm Henrich der VI. von wegen seiner Gemahlinn Constantia dieses Königreich in Anspruch; fand aber an Tancredo, einem natürlichen Sohne von Wilhelmi II. Bruder Rogerio, einen solchen Gegner, daß er 1191. Neapel vergeblich belagerte, und nicht eher, als nach Tancredi und dessen Sohns Rogerii Tode 1193. von Sicilien Meister ward.

(e) Nach gehaltener Reichsversammlung zu Worms 1196., wo von der Erblichkeit und Thronfolge gehandelt ward, zog Henrich noch in eben dem Jahre wiederum nach Sicilien, und starb daselbst 1197. Sept. 28.

V. Hauptstück
von
den letztern Schwäbischen und andern Kaisern und Gegenkaisern
bis zum
Schluß des so genannten grossen interregni.
1197 — 1272. (75. Jahre).

---

§. 60.

1) Regierungs-Folgen dieser Zeit

1) Otto IV. und dessen Competenten
1197. Sept. 28. — 1218. Mai. 19. (21. Jahre).

und

und zwar

a) Philippus Sueuus und Otto IV.
1197. Sept. 28. — 1208. Iun. 21. (11. Jahre).
b) Otto IV. alleine 1208 — 1212. (4. Jahre).
c) Otto IV. und Friedericus II.
1212. — 1218. Mai. 19. (6. Jahre).

Dem Pabste Innocentio III. (a) ist es vornehmlich zuzuschreiben, daß I) Henrich des Löwen Sohn Otto der IV. 1198
die mit Vorbeygehung Friedrichs des II. von einigen Ständen ihm angetragene Krone übernimmt (b), und daß andere dagegen Philipp von Schwaben zum Könige erklären (c). Als aber II) nach Philipps Tode (d) Otto der 1203
IV.

(a) Der Papst Innocentius III. kam eben um diese Zeit an Coelestini III. Stelle auf den päbstlichen Stuhl, und maßte sich gleich die Herrschaft der Stadt Rom und der Anconitanischen Mark an. Und wie er bis 1216. am Leben und auf dem päbstlichen Stuhle blieb; so ward diese Zeit überhaupt wegen des Krieges mit den Waldensern, wegen des Anfangs der Inquisition, und wegen Errichtung der Dominicaner und Franciscaner Bettel-Orden für ganz Europa und für die folgenden Jahrhunderte höchstmerkwürdig.

(b) In den *Epistolis Innocentii III.* (ex edit. Steph. Baluzii, Paris. 1682. fol.) epist. 29. findet sich unter andern zum Vortheile Ottonis folgende Stelle: "quum tot vel plures *ex his, ad quos principaliter spectat imperatoris electio*, in eum consensisse noscantur, quot in alterum consenserunt" &c. Insonderheit waren auf Ottonis Seite sein Bruder Henrich Pfalzgraf am Rhein, und der Erzbischof Adolf von Cölln, der ihn zu Aachen krönte.

(c) Philipp ward anfangs auf einer Versammlung zu Ichtershausen vom Herzog Ludewig von Bayern, Herzog Bernhard von Sachsen und andern nur zum Reichsverweser an statt des unmündigen Prinzen Friedrichs erklärt. Hernach sah er sich aber genöthiget, die Krone für sich zu behaupten, und brachte noch Ottocarum von Böhmen auf seine Seite, suchte auch mehrere durch Freygebigkeit von Hohenstaufischen Gütern in Schwaben zu gewinnen.

(d) Philipp ward vom Grafen Otto von Wittelsbach den 21. Jun. 1208. entleibet. Worauf Otto der IV. sich mit

IV. die Mathildische und andere Reichs-Güter, deren sich indessen der Pabst bemächtiget, zurückfordert; so bringt eben derselbe Innocentius III. durch seine Bannflüche wider Otten den IV. es dahin, daß diesem wieder Friedrich der II. entgegengesezt wird, dem Otto nach der Schlacht
1214 bey Bovines (1214. Iul. 27.) auch nicht mehr zu widerstehen vermag (e), wovon ferner eine Folge ist, daß III) auch die Pfalz am Rhein von Ottonis IV. Bruder Henrich an das Wittelsbachische Haus Bayern kömmt (f), und daß überhaupt die Mißhelligkeiten der Welfischen und Hohenstaufischen Familie noch immer im Gange bleiben (g).

Philipps Tochter Beatrix vermählte, und von denen ihm bisher zuwider gewesenen Fürsten jezt einmüthig erkannt, auch von Innocentio III. im Sept. 1209. zu Rom gekrönt ward.

(e) Otto führte zwar den kaiserlichen Titel seitdem noch fort, brachte aber den Rest seiner Tage meist in der Stille in seinen Erblanden zu † 1218. Mai. 19.

(f) Der Pfalzgraf Heurich ward 1215. vom K. Friederich dem II. in die Acht erklärt, und Herzog Ludewig von Bayern an seine Stelle zum Pfalzgrafen ernannt. Jedoch kam dieser nicht eher zum Besitz der Pfalz, als nach Henrichs Tode 1227., nachdem inzwischen 1225. Ludewigs Sohn Otto illustris sich mit Henrichs Tochter Agnes vermählt hatte. Eine andere Tochter, Irmengardis, ward an Hermannum IV. Markgrafen von Baden vermählt, dem sie Durlach, Heidesheim, Pforzheim ꝛc. zugebracht.

(g) Als Otto IV. 1218. starb, eignete sich dessen Erblande erst sein Bruder Henricus Palatinus mit Ausschliessung Ottonis pueri zu. Wie er aber seit dem Verluste seines schon 1214. gestorbenen Sohns keine Hoffnung zu männlichen Erben mehr sahe; so übergab er 1223. seine sämmtlichen Lande zum voraus an Ottonem puerum, als seinen rechtmässigen Erben. Hingegen machte hernach Henrici ältere an Markgraf Hermannum von Baaden vermählte Tochter, Irmengardis, sodann kraft eines mit selbiger getroffenen Kaufs selbst der Kaiser Friedericus II. Anspruch auf die Braunschweigischen Lande. Daher die Mißhelligkeit beyder Familien noch ihren Fortgang behielt. Tab. IV.

§. 61.

§. 61.

2) Friedericus II. nebst seinen Söhnen und Gegenkönigen
1218. Mai. 19. — 1256. Ian. 28. (38. Jahre).
und zwar
a) Friedericus II. alleine (alt 24 — 52.)
1218. Mai. 19. — 1246. Mai 22. (28. Jahre).
nebst seinen Söhnen als Römischen Königen,
α) Henrico VII.
(el. 1210. depos. 1235. † 1242.)
β) Conrado IV. (el. 1235.)
b) Friedericus II. und Henricus Raspo
1246. Mai. 22. — 1247. Febr. 16. (9. Mon.)
c) Friedericus II. und Wilhelmus von Holland
1247. Febr. 16. — 1250. Dec. 13. (4. Jahre).
d) Conradus IV. und Wilhelmus von Holland
1250. Dec. 13. — 1254. Mai. 23. (4. Jahre).
e) Wilhelmus von Holland alleine 1254. — 1256. Ian. 28.

Friedrich der II. (a) läßt I) seinen Sohn Henrich 1220
den VII. 1220. zum Römischen Könige wehlen (b), und
hält sich II) meist in Italien auf (c), ausser daß er
III)

(a) Nach Ottonis IV. Tode ward Friedrich noch in eben dem Jahre 1218. auf einer Versammlung zu Hervorden vom ganzen Reiche als König erkannt.

(b) Von diesem Henrico VII. her kömmt zuerst der Titel eines Römischen Königs auf, in dem Verstande, daß ein bey Lebzeiten des regierenden Kaisers erwehlter Thronfolger so genannt wird. Anfangs stand Henrich unter der Aufsicht des Erzbischofs Engelberti von Cölln. Als aber derselbe 1225. vom Grafen von Isenburg entleibt ward; kam er unter die Aufsicht des Herzogs Ludouici von Bayern, der jedoch ebenfalls 1231. eines gewaltsamen Todes starb.

(c) Während dieser Zeit war das wichtigste von Teutschen Begebenheiten unter dieser Römisch-königlichen Regierung der Vorfall mit dem Könige Waldemaro II. von Dänemark, den der Graf Henrich von Schwerin 1223. durch einen Ueberfall mit List in seine Hände bekommen hatte, und den er zwar hernach 1225. los ließ. Als aber die dabey eingegangene Bedingungen unerfüllt blieben, kam es von neuem

III) 1228. einen Kreuzzug (d), und IV) 1235. einen Zug nach Teutschland vornimmt, auf dem er an statt des zur Empörung verleiteten Henrichs des VII. seinen andern Prinzen Conrad den IV. zum Römischen Könige wehlen (e), und

zum Kriege, in dem der Graf von Schwerin nebst seinen Bundsgenossen, dem Erzbischofe von Bremen und Herzog Alberto von Sachsen, den König Waldemarum 1227. bey Bornhövede schlug, und dessen Bundsgenossen Ottonem puerum, Henrici Leonis Enkel von dessen Sohne Wilhelmo, zum Gefangenen machte; da dann auch der Römische König auf die Braunschweigischen Lande einen Versuch machte, wiewohl ohne seinen Zweck zu erreichen, da Otto puer 1228. nach dem Tode Henrici von Schwerin wieder auf freyen Fuß kam, und sein Land ihm treu verblieb.

(d) Diesen Kreuzzug hatte schon der Pabst Honorius III. betrieben, der Friedericum II. 1220. Nov. 22. zu Rom gekrönet hatte, aber wegen derer von selbigem hernach in Sicilien vorgenommenen Veränderungen ihn zu entfernen suchte. Friedrich hatte sich auch schon 1223. bey seiner zweyten Vermählung mit Jolantha von Brienne, als des damaligen Königs von Jerusalem Tochter, bey Strafe des Bannes zum Kreuzzuge anheischig gemacht, und ward über dessen Verzug von Honorii († 1227.) Nachfolger Gregorio IX. in Bann gethan. Nachdem er aber hierauf den Zug endlich angetreten, und zu Jerusalem einen zehnjährigen Stillstand geschlossen, und Besitz vom dortigen Königreiche genommen; so ward er 1229. mit dem Pabste ausgesöhnt; welches unter andern Hermann von Salza, Großmeister des Teutschen Ordens (seit 1210. † 1240.) vermittelte, der bald darauf in Verbindung mit dem Herzoge von Masovien den Krieg in Preussen anfieng, wo der Orden hernach selbst festen Fuß bekommen, wie denn auch der in Liefland 1204. entstandene Schwerdtbrüder-Orden 1237. dem Teutschen Orden einverleibet ward.

(e) In einem fragmento historico bey Urstisius ad a. 1237. heißt es von dieser Wahl Conradi IV. "quem elegerunt *Moguntinus et Treuirensis et rex Bohemiae, et Dux Bauariae, qui et Palatinus Rheni*, consentientibus ceteris qui aderant, tamen *paucis*". Henrich ward hernach nach Apulien gebracht, wo er 1242. in der Gefangenschaft gestorben.

und übrigens V) die Ueberbleibsel der Welfischen Irrungen mittelst Errichtung des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg völlig beylegen (f), auch IV) eine neue Justiz-Verwaltung durch einen königlichen Hofrichter anordnen läßt (g). Hernach zerfällt er VII) wieder dergestalt mit dem Pabste, daß Bannflüche und Kreuzpredigten (h) endlich

(f) Otto puer trug die Braunschweig-Lüneburgischen Erblande dem Kaiser zu Lehen auf, und führte seitdem den herzoglichen Titel nicht mehr, wie bisher, von Sachsen, sondern von **Braunschweig und Lüneburg**.

(g) Ordnung K. Friedrichs des II. von 1235.: "Wir setzen, daß unser Hof habe einen **Hofrichter**, der ein frey Mann sey, der soll an dem Amte bleiben zum mindesten ein Jahr, ob er sich recht und wohl daran hält; der soll auch alle Tage zu Gericht sitzen, ohne den Sonntag und ohne alle heilige Tage, und soll allen Leuten richten, die ihm klagen von allen Leuten, ohne von Fürsten und andern hohen Leuten, wo es geht an ihren Leib, und an ihre Ehre, an ihr Recht, an ihr Erb, an ihr Lehen, das wollen wir selber richten". Man bemerkt hierbey unter andern auch die erste Spuhr vom **Gebrauch der Teutschen Sprache** in Schlüssen der Reichsversammlung aus folgender Stelle GOTTFRIEDI monachi S. Pantal. bey Frehern tom. I. edit. Struv. p. 400.: "Anno 1235. curia celeberrima in assumtione B. Mariae apud Moguntiam indicitur, vbi fere omnibus principibus regni Teutonici conuenientibus pax iuratur, vetera iura stabiliuntur, noua statuuntur, et *Teutonico sermone in membrana scripta omnibus publicantur*".

(h) Als der Kaiser in Italien wiederum gegen die Lombardischen Städte ein und anders vornahm, und seinen natürlichen Sohn Entium zum Könige von **Sardinien** ernannte; so that ihn Gregorius IX. 1239. von neuem unter allerley Vorwand in **Bann**, und ließ so gar, da der Kaiser Ancona und Spoleto einnahm, auch Rom bedrohete, das **Kreuz** gegen ihn predigen. Der Kaiser behielt aber überall die Oberhand. Und da nach Gregorio IX. († 1241.) auch dessen Nachfolger Coelestinus IV. noch im November eben des Jahrs starb; so ward erst über Jahr und Tag hernach 1243. Jun. 25. Innocentius IV. erwehlet, der anfangs Hoffnung

lich von der Folge sind, daß der Landgraf Henrich von Thüringen (i) und VIII) nach dessen baldigem Tode Graf Wilhelm von Holland (k) sich zu Gegenkönigen wider Friedrich den II. gebrauchen lassen, der jedoch sowohl, als IX) hernach sein Sohn Conrad der IV. die Oberhand behält (l); da indessen X) der Abgang des Mannsstamms der

zum Vergleiche machte, aber 1245. bald nach Frankreich entwischte, und zu Lion den Bann gegen Friedericum erneuerte. Wegen derer darüber in Teutschland erregten Händel schickte Friedrich seinen Sohn Conrad dahin, blieb aber für seine Person in Italien, und behielt daselbst die Oberhand.

(i) Henricus Raspo Landgraf von Thüringen ward zu Würzburg den 22. May 1246., vornehmlich auf Betrieb der vom Pabste gewonnenen Erzbischöfe von Maynz und Cölln, würklich zum Könige erwehlet; schlug auch Conradum IV. noch in eben dem Sommer 1246. bey Frankfurt am Mayn, und ward dadurch in einem ansehnlichen Theile von Teutschland Meister. Als er aber Conrado in Schwaben nachgieng, ward er von der Belagerung der Stadt Ulm zurückgenöthiget, auch hernachmals bey Aachen von Conrado geschlagen; worauf er zu Wartburg bald starb 1247. Febr. 16. Tab. IX.

(k) Wilhelm von Holland (geb. ungefähr 1227.) ward auf Vorschlag dessen Mutter Bruders, Herzog Henrichs von Brabant, zu Wöringen im Oct. 1247. an Henrici Raspons Stelle gewehlt, und zu Aachen im Nov. 1248. gekrönt; konnte aber, so lange Friedrich der II. lebte, und Conrad in Teutschland blieb, gegen diesen nicht aufkommen.

(l) Nach dem Tode Friederichs des II. († 1250. Dec. 13.) zog Conrad 1251. erst nach Italien, nachdem er seinem Schwiegervater Ottoni Herzoge in Bayern und Pfalzgrafen am Rheine die Reichsverwesung in seiner Abwesenheit übergeben hatte. Er bezwang auch in Italien die meisten rebellischen Städte, und schlug selbst die päbstlichen Völker. Als er aber nunmehr im Begriff war, nach Teutschland zurückzugehen, starb er den 23. May 1254., mit Hinterlassung eines unmündigen Prinzen, Conradins (geb. 1252. Mart. 25.), dem selbst Sicilien von Friederici II. natürlichen Sohne Manfredo (geb. 1236.) entrissen ward.

der Herzoge von Oesterreich (m), der Landgrafen von Thüringen (n) und der Herzoge von Meran (o), nebst einem

(m) Der bisherige **Bambergisch-Oesterreichische Stamm** (§. 50. VI.) erlosch mit Friederico bellicoso (geb. 1211. † 1246. Iun. 25.). Worauf theils I) der König Bela der IV. von Ungarn sich der Oesterreichischen Länder zu bemächtigen suchte, theils II) selbst der Kaiser Friedrich der II. eine Absicht darauf faßte. Hauptsächlich aber kamen von andern Competenten in Betrachtung III) Hermann der V. Markgraf in Baaden, der sich 1248. mit Friederici bellicosi Bruders Tochter Gertraud vermählte, und aus dieser Ehe einen Sohn Friedrich (geb. 1249.) hinterließ; sodann IV) Henrich Markgraf in Meissen, der seit 1234. mit Friederici bellicosi Schwester Constantia vermählt war, und V) Ottocar von Böhmen, der sich 1252. mit Friederici bellicosi Schwester Margaretha, des Römischen Königs Henrichs des VII. Wittwe, vermählte, und Oesterreich in Besitz nahm. Tab. IV.

(n) Im **Thüringischen Successions-Streite** waren die Haupt-Personen I) Henrici Rasponis Bruders Ludouici Tochter, **Sophia** (geb. 1224.), die seit 1242. mit Herzog Henrich dem V. von Brabant vermählt war, und in dieser Ehe 1245. Henricum puerum gebohren hatte; II) Henricus illustris von Meissen, dessen Vater Dietrich († 1222.) Henrici Rasponis Schwester Iutham († 1235.) zur Gemahlinn gehabt hatte. Dieser gründete sich auf eine 1242. vom K. Fried. II. erhaltene Anwartschaft auf die Landgrafschaft Thüringen, Pfalzgrafschaft Sachsen und übrige Reichslehen. Da hingegen jene eigentlich die gesammte Allodial-Verlassenschaft sowohl in Thüringen als Hessen in Anspruch nahm. Beyde widersetzten sich III) dem Erzstifte Maynz, das seine Lehen als heimgefallen zurückforderte. Zuletzt brach die ganze Sache 1256. in öffentlichen Krieg aus. Tab. IX.

(o) Nach Absterben Ottonis des letzten Herzogs von **Meran** kam unter andern das Land an der Etsch und am Inn, das seitdem den Namen der Grafschaft Tyrol bekommen, an Mainhardum II. Grafen von Görz, die Andechsischen Güter an Bayern, verschiedenes in Franken an des Letztverstorbenen Schwager Friedericum III. Burggrafen von Nürnberg aus dem Hause Zollern u. s. w.

einem sonderbaren Successionsstreit über Flandern und Hennegau (p) die innerliche Verwirrung des Teutschen Reichs nur noch vermehren hilft, so, daß XI) **Wilhelm von Holland** auch die übrige Zeit, da er alleine Römischer König ist, mit geringem Vortheile und Ansehen regieret (q).

(p) Margaretha II. Gräfinn von **Flandern** und **Hennegau**, die seit 1244. im Besitz dieser Grafschaften war, hatte mit einem geistlichen Herrn, Burchardo d' Avesnes zwey Söhne Iohannem und Balduinum erzeuget. Als aber Burchardus nach Rom gereiset war, um den geistlichen Stand abzulegen und die Margaretham zu heyrathen; hatte diese sich inzwischen mit Wilhelmo von Dampierre vermählet, mit dem sie noch drey Söhne erzielet. Hieraus entstand zum voraus ein Streit über die künftige Succession in Flandern und Hennegau. Und da Iohannes d' Avesnes Wilhelmi Schwester Adelheid zur Gemahlinn nahm; ward Margaretha selbst gegen Wilhelmum sehr aufgebracht, und suchte gegen ihn alte Ansprüche auf Seeland hervor. Jedoch Wilhelmi Bruder Florentinus schlug 1253. Iul. 4. den auf Seeland unternommenen Einfall tapfer zurück. Worauf endlich Friede erfolgte, vermöge dessen hernach 1279. Guido von Dampierre in Flandern, Iohannes d'Avesne in Hennegau ihrer Mutter gefolget sind.

(q) **Wilhelm von Holland** hatte zwar in der Entfernung Conradi IV. mehr Luft bekommen, und nach dessen Tode seiner Krone halber gar keinen Gegner mehr. Er zerfiel aber doch 1254. mit dem Erzbischofe von Cölln, und lebte auch wegen seiner Erblande in beständigen Unruhen, die ihm zuletzt auf einem Feldzuge gegen die Friesen 1256. Ian. 28. das Leben kosteten. Von Reichshandlungen dieser Zeit ist das wichtigste ein 1255. von ungefähr 70. Städten zu Erhaltung des Landfriedens geschlossener **Rheinischer Bund.**

§. 62.

3) Richardus von Cornwall und Alfonsus von Castilien. 1256 Ian. 28. – 1272. Apr. 2. (16. Jahre).

Ein neuer Zwist, in dem unter Cöllnischer Anführung Richard von Cornwall, unter Trierischer Alfonsus von Castilien zum Römischen Könige erwehlet

wird

wird (a), ſetzt vollends alles in die äuſſerſte Zerrüttung, zumal da I) Alfonſus, ohne von der Stelle zu rücken, gleichwohl ſeinen Anſpruch auf die Teutſche Krone zu behaupten ſucht, und da II) Richard wegen Engliſcher Unruhen nur auf kurze Zeit in Teutſchland erſcheinen kann (b), übrigens aber III) nach kaum beygelegtem Thüringiſchen

(a) Die Wahl wird in einem chron. Aug. ad a. 1257. bey Frehern folgendergeſtalt beſchrieben: "*Moguntinus, Colonienſis et comes Palatinus* ac *Dux Bauariae* in Richardum conuenerunt. Dominus autem *Treuirenſis* cum aliis quibusdam principibus fretus auctoritate regis *Bohemiae*, ducis *Saxoniae*, marchionis de *Brandenburg* et multorum principum elegit Alfonſum." Seit dem erwehnt Pabſt Urban der IV. im Schreiben an K. Richarden 1263. ausdrücklich der ſieben Churfürſten mit den Worten: "principes vocem in huiusmodi electione habentes, qui ſunt *ſeptem* numero" &c. wobey er auch Frankfurt als die Wahl-Stadt mit den Worten anführt: locum ad hoc deputatum ſpecialiter ab antiquo.

(b) Richard ward I) den 17. May 1257. zu Aachen gekrönet, und gewann die meiſten Stände mit anſehnlichen Geldſummen, muſte aber der Engliſchen Unruhen halber Teutſchland 1258. das erſtemal wieder verlaſſen. Aus eben dieſer Urſache konnte er II) auch das anderemal nur vom 18. Jun. bis den 25. Oct. 1259. in Teutſchland bleiben. Und da III) ſowohl im Erzſtifte Maynz Gerhardi († 1259.) Nachfolger Wernerus von Eppenſtein, als auch des Pabſts Alexandri († 1261. Mai. 25.) Nachfolger Vrbanus IV. nicht die Geſinnung ihrer Vorgänger gegen Richardum fortgeſetzt, ſo konnte dieſer kaum mit ſeiner dritten Anweſenheit 1262. die ſchon im Werke geweſene Königswahl abwenden, in welcher Abſicht Richard unter andern Ottocarum von Böhmen um dieſe Zeit mit Oeſterreich belehnte. Hernach wurden IV) die Engliſchen Unruhen immer heftiger. Und da Richard nach einer unglücklichen Schlacht bey Lewes 1264. Mai. 14. gar in Gefangenſchaft gerieth, die über Jahr und Tag währte; ſo ward indeſſen von Vrbano IV. († 1264. Oct.), hernach von Clemente IV. († 1268.) auf Alphonſi Betrieb zu Rom ein gerichtliches Verfahren über die zwiſtige Römiſche Krone angeſtellt. Selbiges ward nun zwar durch den

Tod

gischen Successionsstreite (c), mit dem unglücklichen Schicksale des jungen Conradins (d) eine neue Verwirrung in Schwaben und Franken entstehet, auch IV) auf dem päbstlichen Stuhle nach Absterben Clemens des IV. eine dreyjährige Sedisvacanz sich ereignet (e).

Tod des letztern Pabsts unterbrochen. Richard kam aber doch nur noch auf kurze Zeit 1268. das viertemal nach Teutschland, und starb hernach 1272. Apr. 2.

(c) In dem Thüringischen Successions-Kriege (§. 61. n.) leistete Herzog Albrecht von Braunschweig Ottonis pueri ältester Sohn, der Herzoginn Sophiae und Henrico puero, mit dem er doppelt verschwägert war, solchen Beystand, daß Henricus illustris 1263. aus Thüringen weichen muste. Als er aber selbst einen Einfall in Meissen wagte, ward er von Henrici illustris Söhnen Alberto und Friederico überfallen, und am 28. Oct. 1263. bey Wettin geschlagen und gefangen. Worauf erst über ein Jahr hernach 1264. der Friede dahin geschlossen worden: daß die Herzoginn Sophia nebst ihrem Sohne auf alles, was in Thüringen gelegen, völligen Verzicht thun, hingegen der gefangene Herzog Albertus sich mit acht Städten und Schlössern nebst 8000. Mark lösen müssen, welche zur Schadloshaltung an Hessen gegeben worden.

(d) Auf Anreizung der Päbste Vrbani IV. und Clementis IV. kam Carl d'Anjou im Dec. 1265. mit einem Französischen Kriegsheere nach Italien, und setzte sich in Besitz von Sicilien, da Manfred 1266. Febr. 26. im Treffen bey Benevent blieb. Als hierauf Conradinus, der bisher mit seiner Mutter Elisabeth meist bey deren Anverwandten in Bayern gewesen war, und nunmehro selbst auf einiger Italiäner Anmahnung sein Recht auf Sicilien ausführen wollte, ward er 1268. Aug. 23. bey Palenza geschlagen, gefangen, und am 29. Oct. 1269. enthauptet.

(e) Erst 1271. kam Gregorius X. an Clementis IV. Stelle.

§. 63.

II) Allgemeine Anmerkungen über diese Regierungen 1197 – 1272.

In diesen verwirrten Zeiten, die 1) bald wegen zwistiger Kaiserwahlen, bald wegen Abwesenheit der gewehlten

ten Könige, einem grossen interregno nicht unähnlich waren, (wiewohl diese althergebrachte Benennung nicht auf ächten Gründen beruhet,) ist vollends II) das Faustrecht zur wichtigsten Quelle des Staatsrechts geworden, welches von hier an die folgende mittlere Zeiten hindurch dem ältern Carolingisch-Fränkischen Staatsrechte fast nicht mehr ähnlich siehet. Es war nunmehr III) von Seiten des Kaisers nicht mehr zu verhindern, daß ein jeder geist- und weltlicher Reichsstand in seinem Gebiete Landsherr ward (a), zumal da Prälaten, Ritterschaft und Städte jedes Landes diese Veränderung, wobey sie als Landstände mehr mit zu sprechen bekamen, sich nicht entgegen seyn liessen; wie dann eben dieses, nebst dem damaligen Zustande des Kriegs- und Lehenswesens, wie auch der Ritterschaft und der Städte, dazu dient, den Begriff von dem Umfange der damaligen landesherrlichen Gewalt in richtige Gränzen zu setzen. IV) In Ansehung der geistlichen Stände kam noch überdies hinzu, daß nicht nur die Domcapitel anfiengen, die Bischofswahlen alleine sich zuzueignen, sondern daß auch V) die gewehlten Bischöfe eher die päbstliche Bestätigung, als die kaiserliche Belehnung zu suchen genöthiget, und überhaupt weit mehr, als zuvor, aus der kaiserlichen unter die päbstliche Botmässigkeit gebracht wurden. Sodann war VI) überhaupt noch eine der wichtigsten Staatsveränderungen, daß die Verbindlichkeit der drey ersten Erzbischöfe, und der vier weltlichen Erzbeamten des Reichs, der königlichen Krönung beyzuwohnen, sich allgemählig in das grosse Vorrecht verwandelte, vermöge dessen seitdem sieben Churfürsten auch die Wahl des Kaisers ganz alleine besorgten, und gar bald darüber auch zu anderen wichtigen Vorrechten vor den übrigen Fürsten gelangten.

(a) Conf. constit. Fried. II. 1220. et 1232. in *corp. iur. publ.* p. 3. 6. sq.

VI. Hauptstück

von

den ersten Königen und Kaisern nach dem so genannten grossen interregno aus verschiedenen gräflichen Häusern.

1272 — 1313. (40. Jahre).

---

* Von hier an sind noch folgende gleichzeitige Geschichtschreiber zu merken: I) Martini Minoritae (zu Ende des 13. Jahrhunderts) *flores temporum* ab initio seculi vsque ad a. 1290., nebst der Fortsetzung Hermanni Iannensis bis 1378. bey Eccard; II) Henric. Steronis (Benedictiner Mönchs in der Abtey Nieder-Altaich in Bayern zu Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrh.) *chronicon* (1266-1300.) nebst der Fortsetzung von den Brüdern Ulrich umb Conrad Welling (Mönchen um die Mitte des 14. Jahrh.) bey Frehern; III) Wilhelmi de Nangis (Benedictiners zu S. Denys bey Paris zu Ende des 13. und Anfangs des 14. Jahrh.) *chronicon* (ab o. c. bis 1300.) bey D'Achery; IV) *Chronicon Colmariense* (1211-1302.) bey Urstis; V) Eberhardi Altahensis (zu Anfang des 14. Jahrh.) *annales de ducibus Austriae, Bauariae, Sueuiae* (1273-1305.) bey Canis. und Freher; VI) Siffridi presbyteri Misnensis (zu Anfang des 14. Jahrh.) *chronicon* (458-1306.) bey Pistorius; VII) Albertini Mvssati (aus Padua, senatoris und historiographi daselbst, auch poetae laureati, († 1329.) *historiae Augustae de gestis Henrici VII. caesaris* libri 16. Venet. 1636. fol. auch bey Reuber und bey Muratori tom. 10.; VIII) Ioannis Vitodurani (eines Minoriten aus Wintertur im 14. Jahrh.) *chronicon* (1212-1348.) bey Eccard; IX) Henrici de Rebdorf (Augustiner Mönchs zu Rebdorf im Eichstädtischen im 14. Jahrh.) *chronicon* (1295-1363.) bey Freher; X) Alberti Argentinensis (im 14. Jahrh.) *annales* (1270-1378.) bey Urstis.

§. 64.

I) Rudolphus I. von Habsburg (alt 55 – 73.)
1272. Apr. 2. – 1291. Iul. 15. (19. Jahre).

Rudolf von Habsburg gibt der ihm unerwarteten 1273 aufgetragenen Krone (a) durch seine persönliche Verdienste einen neuen Glanz. Seine Regierung macht sich insonderheit I) dadurch merkwürdig, daß er Oesterreich, Steyermark und Krayn, nebst einer Hoffnung auf Kärnthen an sein Haus bringet (b), und daß er II) mit kluger Ver-

(a) Von **Rudolfs Wahl** ist vorzüglich zu merken: I) wie solche nach Richards Tode, mit Hindansetzung Alphonsi von Castilien, der hernach 1275. auch den Römisch königlichen Titel niedergelegt, auf Veranlassung des Pabsts Gregorii X. 1273. zu Frankfurt angestellt worden; II) wie der Erzbischof Werner von Maynz auf des Burggrafen Friedrichs des III. von Nürnberg Vorschlag die Wahl auf Rudolfs Person gelenkt; III) wie dieser um eben die Zeit in einer Fehde mit dem Bischofe von Basel begriffen gewesen, da er die unerwartete Nachricht von seiner Wahl bekommen; IV) wie dabey gleich drey seiner Töchter an drey Churfürsten verlobet worden: 1) Mathildis an Ludouicum seuerum Herzog iu Ober-Bayern und Pfalzgrafen am Rhein, 2) Agnes an Albertum II. Herzog zu Sachsen-Wittenberg, 3) Hedwig an Ottonem Markgrafen von Brandenburg; V) wie die Krönung zu Aachen den 31. Oct. 1273. geschehen; und VI) wie der Pabst Gregorius X. gleich 1274. diese Wahl genehmiget.

(b) Dieser wichtige Vorfall beruhet in folgenden Haupt-Umständen: I) wie **Ottocar von Böhmen** alleine Schwierigkeit gemacht, Rudolfs Wahl für rechtmässig zu erkennen, und die Lehen von ihm zu empfangen; II) wie Rudolf hingegen Ottocarn für einen unrechtmässigen Besitzer von Oesterreich, Steyermark, Kärnthen und Krain erkläret, und daher diese Länder von Reichswegen von ihm zurückgefordert; III) wie in dem darüber ausgebrochenen Kriege 1276. Wien von Rudolfen erobert, und darauf 1277. ein Vergleich vermittelt worden: daß Ottocar wegen jener Länder zum Wege Rechtens, und wegen Böhmen und Mähren zur Le-

Vermeidung aller Römer- und Kreuzzüge (c), sich den innerlichen Zustand des Teutschen Reichs mehr angele-

hens-Empfängniß sich bequemen sollte; IV) wie nach dieser Belehnung 1277. es von neuem zum Kriege gekommen, worinn Ottocar 1278. Aug. 26. im Treffen geblieben; worauf dessen Sohn und Nachfolger Wenceslaus der IV. (geb. 1271.) mit Rudolf verglichen, und mit dessen Tochter Juta verlobet worden; V) wie indessen nunmehro in Oesterreich, Steyermark, Krain Rudolfs Sohn Albrecht, und in Kärnthen Graf Mainhard von Tyrol erst 1282. zu Reichsstatthaltern, und hernach 1283. zu Herzogen ernannt; auch Albrecht mit Mainhards Tochter Elisabeth vermählt, und in diesem Betracht mit der Anwartschaft auf Kärnthen versehen worden.

(c) In Italien hatte Carl d'Anjou sich die Statthalterschaft von Toscana angemaßt, und ausserdem die zum Burgundischen Königreich gehörige Grafschaft Provence, von wegen seines Schwiegervaters, Raymundi Berengarii, als des letzten Grafen von Provence († 1245.), inne, ohne darüber von Reichswegen belehnet zu seyn. Darnebeu trieb der Pabst Gregorius X. auch auf einen Kreuzzug. Und Rudolf hatte bey einer persönlichen Unterredung mit demselben zu Lausanne 1275. sowohl zum Kreuz- als Römerzuge Hoffnung gemacht. Als er aber nunmehro zu beyden keine Lust bezeigte, gleichwohl in einigen Städten, die der Pabst zum Kirchenstaate rechnete, die Huldigung einnehmen ließ; so zerfiel er anfangs mit dem Pabste, der sich jedoch zufrieden gab, da Rudolf 1279. über die streitigen Oerter eine neue Schenkungs-Urkunde ausfertigen ließ. Worauf eben dieser Pabst auch 1280. mit Carl von Sicilien einen Vergleich vermittelte: daß derselbe Toscana dem Reiche wieder einräumte, hingegen mit Provence belehnt, und sein Enkel Carl Martell mit Rudolfs sechster Tochter Clementia verlobt ward. Wiewohl Sicilien selbst, nach den berühmten vesperis Siculis 1282., bald in andere Hände kam, indem vermöge derer von Petern von Arragonien, Manfredi Tochtermann, darauf gemachten Ansprüche und eines hernach 1295. errichteten Vergleichs das Haus Arragonien Sicilien, und das Haus Anjou nur Neapel, Apulien und Calabrien behielt.

gelegen seyn läßt (d), wobey unter andern III) die churfürstlichen Vorrechte wiederum gewinnen (e), auch IV) die Teutsche Sprache mehr in Ausfertigungen gebraucht wird (f); dahingegen V) ohne Grund ist, wenn einige Rudolfen zur Last legen wollen, daß er die Rechte des Reichs auf Burgund vernachlässiget oder gar veräussert habe (g).

(d) Auf verschiedenen Reichsversammlungen, als 1281. zu Maynz, 1287. zu Würzburg, 1290. zu Erfurt ließ sich Rudolf die **Herstellung des Landfriedens und der richterlichen Gewalt** rühmlichst angelegen seyn; obgleich die damaligen Umstände noch nichts vollkommenes gestatteten. Der Landfriede 1287. enthielt hauptsächlich folgendes: "So jemanden Schaden geschiehet, soll er ihn nicht rächen, sondern erst seinem Richter klagen. — Wenn er aber klagt und wird nicht gerichtet, so daß er aus Noth seinen Feinden **widersagen** muß; das soll er **bey Tage** thun, und **an den vierten** Tag ihm keinen Schaden weder an Leib noch Gut zufügen; so hat er **drey ganze Tage Friede**" ꝛc. Weil dieser Landfriede nur auf 3. Jahre gieng, so ward er 1291. auf sechs Jahre erneuert.

(e) Rudolf hat theils I) zwey Häusern besondere Urkunden über die Churwürde gegeben, nehmlich eine von 1275. für **Pfalz und Bayern**, daß diese beyde an der Chur zugleich Antheil haben, aber nur für eine Stimme gelten sollten; die andere von 1290. für **Böhmen**, um dessen Churwürde und Erzschenken-Amt zu bestätigen; Theils hat er II) überhaupt die **Nothwendigkeit der Churfürstlichen Einwilligung** in wichtigen Reichsgeschäfften eingeführet, welche seitdem durch so genannte **Willebriefe** zu erlangen zum Herkommen geworden.

(f) Von solchen **Teutschen Ausfertigungen** findet sich eine Probe im Landfrieden 1281., wovon der berühmte **Conring** ein authentisches Exemplar in die fürstliche Bibliothek zu Wolfenbüttel geschenket.

(g) Rudolf ist noch in seinen letzten Jahren gegen die **Burgundischen Grafen** Raynaldum und Hugonem zu Felde gezogen. Auch rühret allem Ansehen nach das Trierische **Erzcanzler-Amt in Gallien und Arelat** von dieser Regierung her.

§. 65.

II) Adolphus von Nassau.
1291. Iul, 15. – 1298. Iul. 2. (7. Jahre).

Adolf von Nassau wird zwar durch seines Vetters, des Churfürsten Gerhards von Maynz, listige Anschläge
1292 auf den Thron befördert (a), aber auch durch eben desselben Beyhülfe gestürzt, da er ihm nicht in allem zu Willen ist. Adolf hoffte mit Englischen Subsidien-Geldern von Alberto degenere, der seit 1231. mit seinen Söhnen erster Ehe in grossem Streite lag (b), Thüringen käuflich an sich zu bringen (c). Er verfehlt aber nicht nur seines Zwecks, sondern gibt durch eben diese Unternehmungen seinen Feinden Anlaß, ihm einen andern König, Alber-

(a) Die Wahl geschah den 1. May 1292. nach einem interregno von 9. Monathen. Rudolf hatte sich vergeblich bemühet, die Römische Königswahl seines Sohns Alberti zu Stande zu bringen. Adolfs Vaters Walrami Schwester Elisabeth war die Gemahlinn Gottfriedi von Eppstein, die Mutter Gerhardi von Maynz. Von dessen hiebey gebrauchten Ränken siehe Koelers Münzbelust. tom. 19. p. 153.

(b) Albertus degener Markgraf von Meissen und Landgraf in Thüringen, Henrici illustris Sohn, hatte mit des Kaisers Friederici II. Tochter Margaretha 1257. Friedericum admorsum und 1260. Dietzmannum, und darneben mit Cunigunda von Eisenberg noch Apicium gezeuget, und diesem letztern, da er ihn durch seine Vermählung mit der Cunigunda legitimiret, seine Succession zuzuwenden getrachtet. Worüber er mit seinen ersteren zwey Söhnen seit 1281. in grosse Weitläuftigkeiten gerieth, die unter der Regierung K. Rudolfs, ungeachtet dessen 1290. zu Erfurt angewandter Mühe, nicht beygelegt werden konnten.

(c) Adolf trat 1294. mit Eduardo I. Könige in Engelland gegen Philippum pulcrum von Frankreich in Bündniß, und bekam von jenem 30. tausend Mark Silbers Subsidien, womit er Thüringen an sich zu bringen gedachte. Er ward aber in vier Feldzügen, die er in Thüringen unternahm, jedesmal zurückgenöthiget.

Albertum I. von Oesterreich, entgegen zu setzen (d), von dem er den 2. Jul. 1298. im Treffen erlegt wird. Von seiner Regierung ist übrigens noch der Ursprung der Landgrafschaft Hessen (e), und die Abtheilung der Häuser Pfalz und Bayern (f) zu merken.

(d) Adolfs Gegner waren die Churfürsten von Maynz, Sachsen und Brandenburg, die 1298. seine Absetzung unternahmen; da gleichwohl Pfalz und andere Stände noch auf Adolfs Seite waren.

(e) Henricus I. von Hessen, der sich bisher Landgravium Thuringiae oder auch Landgrauium überhaupt, und dabey nur Hassiae dominum geschrieben, ward von Adolpho 1292. in Ansehung etlicher desfalls dem Reich zu Lehen aufgetragenen Stücke mit einem Fürsten-Briefe für Hessen selbst begnadigt. Der Hauptinhalt dieses Fürsten-Briefs bestand in folgenden Worten: "Considerantes presignis et illustris Henrici *Landgrauii Hassiae* meritis — eidem Henrico *principi nostro et imperii* karissimo, ac heredibus ipsius in perpetuum, *castrum Bomeneburg* ad nos spectans et imperium, et *opidum Eschwege*, *quod idem* Landgrauius cum pertinenciis et iuribus suis *ad se titulo proprietatis pertinens*, vt dicebat, *in nostris manibus* libere *resignauit*, — conferimus per presentes, *vt* ab ipso Lantgrauio et heredibus suis iugiter *teneantur* et possideantur a nobis nec non successoribus nostris in regno Romanorum et a sacro imperio *in feudum nomine principatus*; quodque idem *Landgrauius et sui heredes* specialiter et ratione predictarum possessionum et bonorum *pro principibus habeantur*, *et radeant nitoribus*, *gaudeantque suffragiis*, *honoribus ac priuilegiis principatus.*" Von jedem Churfürsten ward hierüber auch ein Willebrief ertheilet.

(f) Ludouico seuero († 1294.), der Bayern und die Pfalz noch beysammen hatte, folgten seine zwey Söhne Rudolphus geb. 1272. und Ludouicus geb. 1286., die sich hernach so abgetheilt, daß jener der Stammvater aller nachherigen Pfalzgrafen am Rhein geworden, und dieser den Bayrischen Stamm fortgesetzt. Jener war mit des K. Adolfs Tochter Mathildis vermählt.

§. 66.

III) Albertus I. von Oesterreich.
1298. Iul. 2. – 1308. Mai. 1. (10. Jahre).

Albrecht der I. (a) macht wieder die Menge Versuche, die Teutsche Krone zum Besten seines Hauses zu benutzen, da er I) auf die Lande des eben ausgegangenen Mannsstamms von Holland, Seeland und Friesland (b), hernach II) auf die Rheinzölle (c), dann III) auf das eben erle-

(a) Nach Adolfs Tode ward Albrecht noch in eben dem Jahre 1298. aufs neue von sämmtlichen Churfürsten erwehlet, und durch die ihm anfangs vom Pabst Bonifacio VIII. gemachte Schwierigkeit bewogen, mit Philippo pulcro von Frankreich ein Bündniß zu schliessen, wovon ihn hernach der Pabst vergeblich abzuziehen suchte. Dieser Pabst war schon seit 1295. mit Philippo pulcro öffentlich zerfallen, und suchte überhaupt nach dem Muster Gregorii VII. die päbstliche Gewalt zum Nachtheil aller weltlichen Mächte aufs höchste zu treiben.

(b) Nach Abgang Iohannis I. des letzten vom bisherigen Mannsstamme der Grafen von Holland, Seeland und Friesland († 1299.) vermeynte Albrecht diese Lande als erledigte Reichslehen einzuziehen, mußte sie aber Iohanni d'Avesne Grafen von Hennegau lassen, dessen Mutter Adelheid eine Schwester des Römischen Königs Wilhelmi gewesen war, und der vom K. Rudolpho I. eine Anwartschaft vom Jahr 1276. auf diese Lande hatte.

(c) Die **Rheinischen Churfürsten**, deren innhabende Zölle Albrecht 1301. einziehen wollte, wurden zwar von demselben und seinen Bundsgenossen von drey Seiten zugleich angegriffen; Er konnte aber doch seinen Zweck nicht erreichen. Vielmehr ward bey dieser Gelegenheit mit einer dem **Pfalzgrafen am Rhein** selbst über den König zustehenden **Gerichtbarkeit** gedrohet. HENRICVS REBDORF ad a. 1301. bey Frehern tom. I. p. 600.: "Dux Rudolphus et comes Palatinus ab electoribus imperii, Moguntinensi, Colonienſi, Treuirenſi, archiepiſcopis, vocatus fuit ad Rhenum, contra Albertum regem, vnde iidem principes contra Albertum conſpirarant, eligentes Rudolphum pro iudice, et aſſerentes, *ad comitem Palatinum pertinere*, quod

erledigte **Böhmen** (d), ferner IV) auf **Thüringen** (e), und hauptsächlich V) auf Erweiterung der Habsburgischen Herrschaft in der **Schweiz** (f) seine Absicht richtet. Aber alles dieses schlägt fehl, und VI) sein Betragen gegen seines Bruders Sohn kostet ihm zuletzt gar das Leben (g).

quod sit *officium Palatinae dignitatis ex quadam consuetudine, de caussis cognoscere, quae ipsi regi mouerentur.* Conf. SENKENBERG *fabula iudicii Palatini in Caesarem.* Francof. 1731. 1745. 4.

(d) In **Böhmen** forderte Albrecht 1302. von Wenceslao IV. den Zehenden von den dortigen Silber-Bergwerken, und richtete darüber in zwey Feldzügen in Böhmen grosse Verwüstung an, ohne jedoch zu seinem Zweck zu gelangen. Als Wenceslaus IV. hierauf am 23. Jun. 1305. starb, und sein Sohn Wenceslaus V. bald hernach 1306. den bisherigen Böhmischen Mannsstamm beschloß; so wehlten die Böhmen zwar Henricum von Kärnthen, in Betracht seiner Gemahlinn Annae als einer Schwester Wenceslai V. Allein Albrecht gedachte nunmehr ganz Böhmen an sein Haus zu bringen, in welcher Absicht sein ältester Prinz Rudolphus mit Wenceslai IV. Wittwe Richsa sich vermählet. Derselbe starb aber bald 1307. Iul. 4. Und Albrecht bemühte sich vergeblich, seinen andern Prinzen Friedericum an dessen Stelle zu bringen.

(e) Da in den bisherigen **Thüringischen Händeln** Eisenach und verschiedene andere Städte sich in den Schutz des Reichs begeben hatten, und sich deren jetzt Friedrich von Meissen nebst seinem Bruder Dietzmann zu bemeistern suchte; so schickte Albrecht auf Ansinnen gedachter Städte ein grosses Heer meist Schwäbischer Völker in diese Gegend, so aber am 31. May 1307. bey Lucca ohnweit Pegau in Meissen eine gänzliche Niederlage erlitt. Worauf, eines abermaligen Versuchs Alberti ungeachtet, Friedrich in Thüringen Meister blieb.

(f) In der **Schweiz** veranlaßte Albrecht durch seine Unternehmungen den 1307. Oct. 17. zuerst von den drey Städten Uri, Schwitz und Unterwalden geschlossenen Bund, der hernach weit grössere Folgen nach sich gezogen.

(g) Albrecht hatte sich bisher geweigert, seines Bruders Rudolphi († 1289.) Sohne Iohanni seinen väterlichen Erb-

theil auszuantworten, der ihn deswegen den 1. May 1308. auf dem Wege von Baden nach Rheinfelden ermordete. Albrecht hinterließ fünf Söhne, Friedericum I., Leopoldum I., Albertum II., Henricum und Ottonem, welche die Regierung in Oesterreich gemeinschaftlich übernahmen, von denen jedoch Albertus II. den Stamm alleine fortgesetzt.

§. 67.

IV) Henricus VII. von Luxenburg.
1308. Mai. 1. – 1313. Aug. 24. (5. Jahre).

Henrich der VII., auf dessen Wahl die kurz zuvor mit dem päbstlichen Stuhle vorgegangene wichtige Veränderung (a) einen grossen Einfluß gehabt (b), hat endlich das seinen beyden Vorfahren fehlgeschlagene Glück, die Kaiserwürde zum Besten seines Hauses so zu benutzen, daß sein Sohn Johann mit der Böhmischen Prinzessinn

(a) Nach Abgang des an die Stelle Bonifacii VIII. († 1303. Oct. 11.), erwehlten Benedicti XI. († 1304. Iul. 6.), war erst eine Sedis-Vacanz von 11. Monaten entstanden, sodann am 5. Jun. 1305. der Erzbischof von Bourdeaux, Bertrandus de Got, unter dem Namen Clemens V. erwehlet, und darüber seitdem so gar der Sitz der Päbste von Rom nach Avignon verlegt worden. Vom Pabste Clemente V. erhielt Henrich Graf von Luxenburg mittelst seines an gedachten Pabst abgeschickten Arztes, Peter Aichspalters, daß sein Bruder Balduin von Luxenburg (geb. 1285.) im Erzstifte Trier Diethero von Nassau (1307. Nov. 25.) folgte, der im Besitz dieses Erzbistums bis 1354. geblieben. Und eben vorgedachter Arzt brachte sich selbst durch eine glückliche Cur des Pabstes in eben dem Jahre 1307. das durch den Tod Gerhardi II. von Eppenstein erledigte Erzstift Maynz zuwege.

(b) Weil selbst der König Philipp von Frankreich damit umgieng, seinem Bruder Carl de Valois, die Teutsche Krone zu verschaffen; so wurde, auf geheime Warnung des Pabstes Clementis V., von den Churfürsten von Maynz und Trier des letztern Bruder Henrich Graf von Luxenburg zur Wahl befördert, und solche am 27. Nov. 1308. vollzogen. Worauf auch der Pabst denselben als Römischen König erkannte.

zessinn Elisabeth die Krone Böhmen davon trägt (c). Wie er sich aber reizen läßt, auch in Italien das alte Römisch-Kaiserliche Ansehen herzustellen; findet er daselbst bald das Ziel seines Glücks und seines Lebens (d).

(c) Auf Henrichs erster Reichsversammlung zu Speyer 1309. ward Henrich von Kärnthen, wegen nicht gesuchter Belehnung, seines Rechts auf Böhmen daselbst verlustig erkläret, und dem Könige die Disposition über Böhmen, nur mit Vorbehalt der Gerechtsame der Prinzessinn Elisabeth, Wenceslai IV. jüngern Tochter, heimgestellet. Worauf Henrici VII. Sohn Iohannes mit nurgedachter Elisabeth vermählet, und zum Könige in Böhmen ernannt wurde. Iohannes hat zwar hernach noch Mühe gehabt, den Besitz von Böhmen gegen Henricum von Kärnthen zu behaupten. Dieser muste aber doch endlich weichen, und jener ward 1311. Febr. 5. zu Prag gekrönet. Die Herzoge von Oesterreich wurden dadurch zur Ruhe gebracht, daß man ihnen selbst wegen Oesterreich noch mit Ansprüchen drohete. Von jener Reichsversammlung zu Speyer schreibt Alb. Arg. ad a. 1309.: "Mansit ibi rex sex hebdomadibus cum principibus *electoribus* et aliis *principibus* et *ciuitatum* nuntiis"; welches schon eine Spuhr der drey Reichs-Collegien zu enthalten scheinet.

(d) Da seit langen Jahren kein Kaiser in Italien gewesen war; so hatten I) die meisten Städte ihre Gewalt mittelst usurpirter Reichs- und Kirchen-Güter sehr ausgebreitet, wobey fast in jeder Stadt gewisse Hauptfamilien nach der Oberherrschaft trachteten, als die Scaligeri zu Verona, Carara zu Padua, Este zu Ferrara, Castrucci zu Lucca, Manfredi zu Faenza, Bentivogli zu Bologna, Coreggii zu Parma u. s. w. Und wie zugleich II) die Factionen der Welfen und Gibellinen noch immer mehr überhand nahmen; so waren in einigen Städten zweyerley Partheyen gegen einander, als in Rom die Ursiner und Colonneser, und in Mayland Guido della Torre und Mathaeus Visconti, von dessen Vorfahren schon Eliprandus († 1065.) vicecomes zu Mayland gewesen war, da dann die Welfische Parthey von Neapel, die Gibellinische von Sicilien unterstützt ward. Aus diesen Ursachen, und da zumal auch III) der Pabst von Rom entfernt lebte, war zu Speyer 1309. unter andern auch

der Römerzug beschlossen; welchen Henrich jetzt 1310. mit so gutem Fortgange antrat, daß Guido della Torre ihm entgegen eilte, sich zu submittiren, und daß Henrich 1311. Jan. 6. die Longobardische Krone zu Mayland sich ruhig aufsetzen lassen konnte. Als er aber den 1. May 1312. in Rom einzog, brachte er es, nach einer im Jun. erlittenen Niederlage, mit genauer Noth dahin, daß ihm die päbstlichen Legaten am 27. Jun. 1312. auch die Kayserkrone aufsetzten. Und da er zwar von da nach Pisa zurückgieng, in der Absicht erst Verstärkung aus Teutschland und Sicilien zu erwarten, und sodann mit ganzer Macht auf Robertum von Neapel loszugehen, gegen den er schon mit einem gerichtlichen Verfahren auf die Achtserklärung den Anfang machte, so hielt ihn nicht sowohl das Verbot des Pabstes Clementis V. als sein plötzlicher Tod davon ab († 1313. Aug. 24.).

VII. Hauptstück

Ludewig von Bayern und Carl der IV., nebst beyder Gegenkönigen.

1313 — 1378. (56. Jahre.)

---

§. 68.

I) Ludouicus Bauarus (alt 27–61.)
1313. Aug. 24. — 1347. Oct. 11. (34. Jahre).

und zwar

1) Ludouicus Bauarus und Friedericus pulcer von Oesterreich
1513. Aug. 24. — 1330. (17. Jahre).

2) Ludouicus Bauarus alleine
1330. — 1346. Iul. 10. (16. Jahre).

3) Ludouicus Bauarus und Carolus IV.
1346. Iul. 10. — 1347. Oct. 11. (1. Jahr).

1314 Ludewig von Bayern hat I) von Anfang wegen zwiespältiger Wahl den Herzog Friedrich von Oe-

sterreich

sterreich zu seinem Gegner (a), bis er ihn im Treffen bey Mühldorf den 28. Sept. 1322. gefangen bekömmt (b), und endlich, wegen dazwischen gekommener Händel mit dem Pabste Iohanne XXII. (c), durch einen Vergleich unterm 7. Sept. 1325. in Gemeinschaft seiner Regierung

(a) **Friedrich von Oesterreich** ward den 19. Oct. 1314. zu Sachsenhausen bey Frankfurt von Henrichen von Cölln, Rudolfen von der Pfalz, Rudolfen von Sachsen Wittenberg, und Henrichen von Kärnthen als Könige von Böhmen; hingegen **Ludewig von Bayern** den 20. Oct. zu Frankfurt von Petern von Maynz, Balduin von Trier, Johann von Böhmen, Johann von Sachsen-Lauenburg und Waldemarn von Brandenburg gewehlet. **Friedrich** ward hernach den 25. Nov. vom Churfürsten von Cölln zu Bonn; **Ludwig** den 26. Nov. zu Aachen vom Churfürsten zu Maynz gekrönet.

(b) Bald nach der zwistigen Wahl suchten beyde Theile ihr Recht mit den Waffen auszuführen, da unter andern Ludwig gleich anfangs 1315. seinen eignen Bruder Rudolf von Land und Leuten vertrieb, auch den Schweizer-Bund gegen das Haus Oesterreich unterstützte. Der Krieg ward aber übrigens in die sieben Jahre mit abwechselndem Glücke geführt, bis die Schlacht bey Mühldorf die Entscheidung gab.

(c) Iohannes XXII., der an die Stelle Clementis V. († 1314. Apr. 23.) nach einer zweyjährigen Sedisvacanz am 7. Aug. 1316. zum Pabste erwehlet war, gab von Anfang weder Ludwigen noch Friedrichen, die sich beyde um seinen Beyfall bemühten, Gehör. Als aber Ludwig, um den Gibellinen in Italien wieder aufzuhelfen, des inzwischen verstorbenen Matthaei Visconti Sohne Galeacio Visconti Hülfe zuschickte, wodurch der päbstliche Legat genöthigt wurde, die angefangene Belagerung von Mayland aufzuheben; so gebot ihm der Pabst Iohannes XXII., in drey Monaten das Reich niederzulegen, und that ihn, aller Protestation unangesehen, zuletzt 1324. in Bann, gieng auch so gar damit um, die Kaiserwürde auf Carolum pulcrum von Frankreich zu bringen. In diesen Umständen beschloß Ludewig selbst nach Italien zu ziehen, verglich sich aber zuvor mit seinem bisher gefangenen Gegner.

gierung aufnimmt (d), auch darauf seinen Römerzug anstellet (e); da er übrigens inzwischen nach Abgang des Ascanischen Stamms von Brandenburg diese Markgrafschaft an sein Haus bringt (f), und auf dem Rückzuge aus Italien mit seines Bruders Söhnen von der Pfalz unterm 3. Aug. 1329. zu Pavia einen Vergleich errichtet, kraft dessen die Churwürde künftig zwischen Pfalz und Bayern abwechseln solle (g). Nach dem Tode Friedrichs von

(d) Der Vergleich mit Friedrichen ward erst 1325. Mart. 13. auf Ablegung des königlichen Titels, hernach Sept. 27. auf eine in Gemeinschaft zu führende Regierung gerichtet.

(e) Ludewig trat 1326. seinen Römerzug an, und nachdem er erst die Krone zu Mayland empfangen, hernach Pisa erobert, ließ er nicht nur von Sciara Colonna, dem damaligen Haupte der Colonneser 1328. Jan. 17. sich die kaiserliche Krone aufsetzen, sondern auch den Pabst Iohannem XXII. absetzen, und Nicolaum V. zum Pabste erklären. Da aber inzwischen Robertus von Neapel Zeit gewann, dem Kaiser die Zufuhr abzuschneiden, und gegen den vorgehabten Angriff in Neapel eine mächtige Gegenwehr zu veranstalten, auch aus Teutschland widrige Nachrichten einliefen; so sahe sich Ludewig genöthiget, Italien zu verlassen.

(f) In dem Brandenburgisch-Ascanischen Hause war Waldemaro I. †1319. seines Vaters Bruders Henrici Sohn gleiches Namens gefolget, mit welchem letztern Henrico bald hernach 1320. dieser Stamm erloschen. Worauf dessen hinterlassene Lande in grosse Zerrüttung geriethen, bis, mit Hindansetzung derer von Rudolpho Churfürsten von Sachsen und von den übrigen Agnaten des Hauses Anhalt darauf erregten Ansprüche, der Kaiser diese erledigte Chur sammt deren Landen 1322. an seinen ältesten Prinzen Ludouicum seniorem vergab, der sich bald hernach mit Margarethen, des Dänischen Königs Christophori Tochter, vermählte, aber gleichwohl Mühe hatte, die ihm zugedachten Lande in Ordnung zu erhalten.

(g) Ludewigs Bruder Rudolf der I. von der Pfalz († 1319. Aug. 11.) hatte drey Söhne hinterlassen: 1) Adolphum simplicem geb. 1300. † 1327., dessen Sohn Rupertus II. hernach den Stamm alleine fortgesetzt; 2) Rudolphum II.; 3) Rupertum I. geb. 1309.

von Oesterreich († 1330.) bleibt Ludewig alleine Kaiser, 1330
verfällt aber immer tiefer mit dem Pabste (h), welches endlich Anlaß gibt, daß die Churfürsten den 15. Jul. 1338. ihre erste Chur-Verein (i), und nebst den übrigen gesamm-

(h) Ludewig blieb jetzt in Teutschland, und schickte Iohannem von Böhmen als Vicarium nach Italien, wünschte aber vergeblich mit dem Pabste Iohanne XXII. ausgesöhnt zu werden, der vielmehr, nachdem sich der Gegenpabst Nicolaus ihm inzwischen unterworfen, ganz Teutschland mit einem Interdicte belegte; (wie dann auch sonsten von diesem Pabste viele Neuerungen, als insonderheit theils neue Mittel die päbstliche Geldeinnahme durch Ablaß, Annaten, u. d. g. zu vermehren, theils das Recht durch Reservationen, Provisionen und Exspectativen sowohl Erz- und Bistümer als andere geistliche Stellen zu vergeben, zu nicht geringer Beschwerde der Teutschen und anderer Nationen in Gang gebracht worden). Selbst Iohannes von Böhmen ward dem Kayser 1332. untreu, und ließ sich in ein genaues Verständniß mit Frankreich ein. Womit auch nach Abgang Iohannis XXII. († 1334. Dec. 4.) des neuen Pabsts Benedicti XII. guter Wille hintertrieben wurde.

(i) Der Hauptinhalt dieser ersten **Chur-Verein** ist dieser: "Wir von G. G. Heinrich Erzbischof ze **Maynz**, Walram Erzbischof ze **Kölln**, Baldwin Erzbischof ze **Trier**, Rudolph, Rupp. Gebrüder, Stephan, Rupp. der jünger, **Pfallenzgrafen by Ryn und Herzogen in Boyrn**, Rudolf Herzog ze Sachsen, und Ludwig Markgraf ze **Brandenburg**, Thun kunt = = =, das wir mit einander bedacht, = = das heilig Römisch Rich an seinen eren, rechten vnd guten, **vnd auch wir** an unsern eren, rechten Gewohnheiten und freyheiten, = = **angriffen**, bechrenkt, vnd schwert seind und werdent, vnd sin = = ainmutlichen vberkummen, vnd han vns des **vereint**, das wir datz egenant Rich vnd vnser fürstlich er = = an der Kur des Richs, an sinen vnd vnsern rechten = = **handhaben**, beschurn vnd beschirmen wellen, **nach aller vnser Macht vnd craft** an geverde wider aller meniglichen, niemen außgenommen, = = vnd wellen das nit lassen, durch dheinerley gebot, von wem oder wie es chöm, = = = Auch wellen wir **alle herrn vnd freund**,

die

sammten Reichsständen den 28. Aug. 1338. eine merkwürdige Satzung von Unabhängigkeit des Teutschen Reichs errichten (k). Nur Böhmen war in dieser Chur-Verein nicht begriffen, weil Ludewig das Haus Oesterreich nach Abgang des Kärnthischen Mannsstamms, ohne die Ansprüche der an den Böhmischen Prinzen Johann Henrich vermählten Kärnthischen Prinzessinn Margarethe Maultasch zu achten, mit Kärnthen und Tyrol belehnt hatte (l). Und da hernach Ludewig aus besonderem Eigennutz, zu doppelter Beleidigung sowohl des Königs in Böhmen als des Pabstes, gar eine Ehescheidung nurgedachter Margaretha unternimmt, um das derselben im Frieden mit Oesterreich 1336. gelassene Tyrol an sein Haus zu bringen; 1346 so wird III) noch zuletzt den 10. Jul. 1346. Carl der IV. gegen Ludewigen zum Könige erwehlet (m), wiewohl dieser

die vns zugehörent oder nit, sie seien geistlich oder wertlich, vnser man, dienstman, purgkman, amptlüt vnd burger darzu bitten vnd halten, als verr wir vermugen; Und darzu sol vnser jeglicher d'Kurfürsten dem andern beholfen sein an gevärde = = =. Geschech auch, dz deheinerlei zweiung oder zwivel an diesen Sachen vnder vns Kurfürsten vfstunden; was wir danne gemeinclichen oder der merer tail vnder vns darüber sprechen vnd machtend, das sol macht haben, vnd suln auch des halten an arglist = = =. Vnd haben es auch geschworen zu den heiligen für vns und vnser nachkomen, stet vnd fest ze halten = =. Vnd ensullen = = vns darwider nit behelffen mit dheiner dispensation, absolution, relaxation, abolition, in integrum restitution, deheinerleie beneficio = = =, vnd solten Got vnd der Werlt erlos, trewlos vnd maineidig sin vnd heissen, wo oder wie wir darwider treten oder komen".

(k) *Corp. iur. publ.* p. 9.

(l) Johann von Böhmen hatte darüber öffentlich mit dem Kayser gebrochen, indessen im Frieden mit Oesterreich zu Ens 1336. Oct. 9. so viel erhalten, daß zwar Kärnthen bey Oesterreich, aber doch Tyrol der Margarethe Maultasch blieb.

(m) In dieser Absicht hatte Benedicti XII. († 1342. Apr. 25.) Nachfolger Clemens VI. den Erzbischof Henrich von

ser bis an sein Ende doch die Oberhand behält (n), und seiner Nachkommenschaft den würklichen Besitz von Brandenburg und Tyrol, nebst der bevorstehenden Erbfolge in Hennegau, Friesland, Holland und Seeland, hinterläßt (o).

von Maynz abgesetzt, und an dessen Stelle Gerlachen von Nassau ernannt, der nebst Balduin von Trier, Wallram von Cölln, Johann von Böhmen und Rudolf von Sachsen diese Wahl vollzog, nachdem mit dem Pabste zuvor die von selbigem vorgeschriebene Bedingungen berichtigt waren.

(n) Der größte Theil der Stände blieb Ludewigen getreu, und erklärte auf einer von diesem zusammenberufenen Reichsversammlung zu Speyer die Wahl Caroli IV. für nichtig. Carl selbst begab sich mit seinem Vater, dem Könige Iohanne von Böhmen, nach Frankreich; Und nachdem er daselbst dem unglücklichen Treffen bey Cressy 1346. Aug. 26. beygewohnet, worinnen sein Vater geblieben; so wurde er zwar, auf seinem Rückwege nach Böhmen, noch zu Bonn den 25. Nov. 1346. von Walramo von Cölln gekrönet; unternahm auch in folgendem Jahre 1347. im May noch von Böhmen aus einen Einfall in Tyrol. Ludewig behielt aber überall die Oberhand, bis er endlich am 11. Oct. 1347. plötzlich starb.

(o) Ludewig war das erstemal mit Henrici III. Herzogs von Glogau Tochter Beatrix († 1328.), das anderemal mit Wilhelmi IV. des letzten Grafen von Hennegau, Friesland Holland und Seeland Schwester Margaretha vermählt, und hinterließ aus jener Ehe Ludouicum und Stephanum fibulatum, und noch vier Söhne von seiner zweyten Gemahlinn: Ludouicum Romanum, Wilhelmum, Albertum, und Ottonem. Diese sämmtlichen Brüder theilten hernach 1349. die Bayrischen Lande dergestalt unter sich, daß die beyden Ludouicus und Otto Ober-Bayern nebst der Grafschaft Griesbach, die übrigen, Stephanus, Wilhelmus und Albertus, Nieder-Bayern bekamen. Stephanus fibulatus hat jedoch ganz Bayern auf seine Nachkommenschaft gebracht. Ausserdem besaß der älteste Ludouicus die Chur Brandenburg und die Grafschaft Tyrol, nahm aber 1349. seinen Bruder Ludouicum Romanum in den Mitbesitz der Mark Brandenburg. Endlich waren Wilhelmus und Albertus zur Erbfolge ihrer Mutter Margarethae bestimmt, welcher nach unbeerbtem Abgange

gange ihres Bruders Wilhelmi IV. Grafen von Hennegau, Friesland, Holland und Seeland (1345. Sept. 26.) diese Grafschaften zugefallen waren.

§. 69.

IV) Carolus IV. (alt 31–62.)

1347. Oct. 11. — 1378. Nov. 29. (31. Jahre).

und zwar

1) im Streit mit Günthern von Schwarzburg (alt 45–47.)
1347. Oct. 11. — 1349. Iun. 10. (2. Jahre).
2) Carl der IV. alleine.
1349. Iun. 10. — 1378. Nov. 29. (29. Jahre).

1347 Auch nach dem Tode Ludewigs von Bayern gelanget 1) Carl der IV. nicht eher zum ruhigen Besitz der Teutschen Krone, bis Günther von Schwarzburg, der den von Eduard von Engelland und Friedrich von Meissen verbetenen Antrag gedachter Krone endlich angenommen, ihm nicht mehr im Wege ist (a), bey welcher Gelegenheit die Verbindung Carls des IV. mit dem Französischen Hofe (b) und mit dem Hause Pfalz (c), ingleichen

(a) Günther von Schwarzburg ward von Henrico von Maynz, Rudolpho und Ruperto Pfalzgrafen am Rhein, Erico von Sachsen-Lauenburg und Ludouico von Brandenburg den 30. Jan. 1349. erwehlet, starb aber schon den 14. Jun. 1349.

(b) Von dieser Verbindung war unter andern eine Folge, daß Carl der IV. seine Einwilligung gab, als Humbertus II. *Dauphin de Viennois*, der seit 1330. als der letzte seines Geschlechts die Grafschaft *Dauphine* besaß, diese durch wiederholte Verträge 1343. 1349. dem Könige Philippo VI. von Frankreich für einen seiner Prinzen übergab. Uebrigens blieb das Burgundische Königreich nach wie vor beym Teutschen Reiche; wie dann Carl selbst noch 1365. die Krone, als König in Burgund, zu Arles empfangen, so vor ihm in langer Zeit, und nach ihm gar nicht mehr geschehen.

(c) Carl der IV. vermählte sich 1349. mit Anna des Pfalzgrafen Rudolphi Tochter, und gewann dadurch diese Churstimme zu seinem Vortheile.

chen die Ernennung der Mecklenburgischen Fürsten zu Herzogen (d) anzumerken. II) In den übrigen 31. Jah- 1349
ren seiner alleinigen Regierung läßt sich Carl zwar mehr sein Haus und Böhmen (e), als das Teutsche Reich, angelegen seyn (f). Doch verewiget er III) seinen Namen mit der 1356. zu Nürnberg und zu Metz errichteten Goldenen Bulle, worinn theils die Kaiserwahl, nebst den Vorrechten der Churfürsten und der Reichsvicarien, aufs genaueste bestimmt (g), theils in Ansehung des Land-

(d) Gegen Ludouicum von Brandenburg unterstützte Carl einen falschen Waldemar, der sich für den 1319. verstorbenen Churfürsten Waldemar ausgab. Und da hierinn auch die Mecklenburgischen Fürsten Carls Absichten beförderten, wurden dieselben 1349. von ihm zu Herzogen von Mecklenburg erkläret.

(e) Dahin gehöret z. E., daß Carl 1345. das Erzbistum, und 1348. die Universität zu Prag errichtet, daß er 1353. den Egerischen Kreis mit Böhmen vereiniget, daß er viele unmittelbare Reichslehen zu Böhmischen Afterlehen gemacht, u. s. w.; insonderheit aber, daß er 1355. ganz Schlesien nebst Glatz sowohl als die Ober- und Nieder-Lausitz der Krone Böhmen einverleibt.

(f) Selbst den Römerzug stellte Carl I) 1354. mehr zum Vortheile des Pabstes und der Welfen, als der kaiserlichen Hoheit und der Gibellinen an; wie er dann, nachdem er 1355. den 6. Jan. zu Mayland vom dortigen Erzbischofe, und den 5. Apr. zu Rom von den päbstlichen Legaten gekrönt war, bald nach Böhmen zurückeilte. Hernach zog er zwar II) 1368. auf Verlangen des Pabsts Vrbani V. noch einmal nach Rom. Aber auch dieser Zug war sehr unwürksam.

(g) Was I) die Churstimmen betrifft, so verblieb es zuförderst bey den drey geistlichen Churfürsten von Maynz, Trier und Cölln, sodann bey den vier weltlichen, Böhmen, Pfalz, Sachsen, Brandenburg, und zwar so, daß die Churstimme eines jeden von diesen auf dessen Churlanden haften, auch diese deswegen ewig untheilbar seyn, und nicht anders als nach dem Rechte der Erstgebuhrt vererbfolget, auf den Fall der Minderjährigkeit aber von den ältern Agnaten vormundschaftlich verwaltet werden sollten. Ausserdem

Landfriedens, so viel sich nach damaligen Zeitläuften thun lassen, angeordnet wird (h). Nächstdem sind IV) noch 1) die Standes-Erhöhungen der Grafen von Luxenburg, Bar, Jülich und Berg zu Herzogen, und der Burggrafen von Nürnberg zu Fürsten; 2) die Successions-Fälle in Brabant (i), Burgund (k)

wurden II) die Gerechtsamen der Churfürsten überhaupt sowohl unter sich, als ihre Vorrechte vor andern, und insonderheit die eigenen Vorzüge der Krone Böhmen und der Pfalz am Rhein durch dieses Grundgesetz befestiget; sodann III) das Reichsvicariat zwischen Pfalz und Sachsen getheilet, und übrigens IV) umständlich vorgeschrieben, auf was Art und Weise zu Frankfurt die Wahl, zu Aachen die Krönung von Chur-Cölln, nebst der Erzämter und deren Erbbeamten, wie auch der Erzcanzler feyerlichen Verrichtungen, und endlich zu Nürnberg das erste feyerliche Hoflager vor sich gehen solle.

(h) Zum Besten des Landfriedens ward zwar in der goldenen Bulle I) die verstellte Aufkündigung der Lehen, die nur geschiehet, um den Lehenherrn befehden zu können, II) alle Art von unerlaubten Verbindungen, III) die Aufnahme der so genannten Pfahlbürger, und IV) alle und jede ungerechte, und nicht drey Tage zuvor verkündigte, oder sonst zur Unzeit und am unrechten Orte vorgenommene Befehdung, sammt damit verknüpften Brand, Raub und unter Zoll- oder Geleits-Vorwand erpreßten Abgaben, bey Strafe der Unehre, wie auch der Acht und zehen bis hundert Mark Goldes verboten. Wie aber eben daraus erhellet, daß weder Befehdungen noch Verbindungen ganz getilget worden; so ist leicht zu erachten, daß so vor als nach der goldenen Bulle das Faustrecht seinen Gang behalten, und den innerlichen Zustand des Reichs immer elender gemacht, da alle Arten von Selbsthülfe, als Pfandungen, Arreste, Repressalien ꝛc. immer mehr gäng und gäbe worden, und Teutschland noch immer voller Befehdungen, Raubnester und schädlicher Verbindungen geblieben. Daher auch weder das Gerichtswesen, noch Handel und Wandel in Aufnahme kommen können.

(i) Nach dem Tode Iohannis III. pacifici Herzogs in Brabant († 1355. Dec. 5.) ward dessen Tochter Johanna, die

(k), Oesterreich (l), Tyrol (m), Sachsen (n), Lüneburg

die an Kaiser Carls Bruder Wenceslaum Herzog von Luxenburg vermählt war, Erbinn von Brabant. Wie sie aber eben darüber mit ihrer Schwester Margarethe und deren Gemahle Ludouico III. Malano, Grafen von Flandern, in Streit verwickelt ward; so begab sich Carl der IV. von Metz nach den Niederlanden, und vermittelte 1357. zum Besten seines Bruders und dessen Gemahlinn einen Frieden mit Flandern. Vermöge dieses Friedens behielt Ludouicus von Flandern auf Zeitlebens den Titul: Herzog in Brabant, nebst dem Besitz von Mecheln und Antwerpen, die jedoch von Brabant zu Lehen gehen sollten. Wenceslaus war inzwischen unbeerbt; und da seine Gemahlinn Iohanna ihn überlebte; so ist hernach doch wieder Brabant an ein ander Haus gekommen. Auf den noch übrigen Brabantischen Mannsstamm im fürstlichen Hause **Hessen** ist damals nicht gesehen worden. Tab. 9.

(k) Das Herzogthum **Burgund** fiel nach Abgang der bisherigen Capetingischen Herzoge mit Philippo dem letzten dieses Stamms († 1361.) an Iohannem König in Frankreich vom Valesischen Stamme, und nach dessen Tode 1364. an desselben jüngern Sohn Philippum audacem, der hernach 1369. mit des Grafen Ludouici III. von Flandern Tochter Margaretha noch Franche-Comté, Flandern, Artois, Mecheln, Antwerpen, Nevers und Rethel an sein Haus gebracht.

(l) In **Oesterreich** setzten von Alberti II. († 1358.) Söhnen nur zwey den Stamm fort, und theilten sich so, daß Albertus III. Oesterreich, Leopoldus III. Steyermark und Kärnthen, nebst Tyrol und den Herrschaften in Schwaben und in der Schweiz, erhielte. Tab. 5.

(m) Mit dem Tode Ludouici senioris von Bayern († 1361.) fiel das mit seiner Gemahlinn Margaretha Maultasch erheyrathete **Tyrol** auf seinen Sohn Mainhardum (geb. 1344.). Als aber nach ebenmässigem Abgange dieses Mainhardi († 1363.) desselben Mutter, gedachte Margarethe, 1364. Tyrol an die Herzoge von Oesterreich schenkte; entstand darüber ein Krieg zwischen Bayern und Oesterreich. Jedoch blieb zuletzt durch den Vergleich 1369. Tyrol bey Oesterreich. Tab. 5.

(n) In **Sachsen** veranlaßte der unbeerbte Abgang des Churfürsten Rudolphi II. († 1371.) einen Streit über die

burg (o) und Brandenburg (p); 3) die Erbverbrüderung zwischen Meissen und Hessen von 1373.; 4) die Römi-

Nachfolge zwischen desselben Bruder Wenceslao, und des ältern Bruders Ottonis († 1350.) Sohne Alberto. K. Carl sprach aber Wenceslao die Chur zu, der auch Albertum († 1385.) noch überlebet hat. Tab. 4.

(n) In Lüneburg gieng mit Herzog Wilhelmo († 1368.) der Mannsstamm dieser Linie ab. Seine Tochter Elisabeth hatte in der Ehe mit Rudolphi I. von Sachsen († 1356.) ältern Sohne Ottone († 1350.) den Herzog Albertum von Sachsen gebohren. Seine andere Tochter Mechtildis war an Ludouicum († 1358.) einen Sohn Herzogs Magni I. von Braunschweig vermählt gewesen, welcher letztere, Herzog Magnus († 1368.), um eben diese Zeit seinen andern Sohn Magnum Torquatum zum Nachfolger in Braunschweig bekam. Wilhelmus von Lüneburg hatte erst jenem seinem Enkel Alberto von Sachsen, hernach diesem Magno Torquato von Braunschweig seine Succession zuwenden wollen. Darüber entstand jetzt ein grosser Krieg. K. Carl that den Ausspruch für Albertum von Sachsen, der auch grossentheils zum Besitz kam. Magnus Torquatus, der noch ausserdem zugleich mit dem Bischofe Gerhardo von Hildesheim, mit Alberto von Mecklenburg, und andern, in Fehde lag, starb darüber 1378. mit Hinterlassung dreyer Söhne, Friederici, Bernhardi und Henrici, von denen hernach die beyden ersteren sich mit zwey Töchtern von dem an Alberti († 1385.) Stelle getretenen Churfürsten Wenceslao von Sachsen, Anna und Margaretha, vermählet, jedoch nicht sowohl dadurch, als durch ein glückliches Treffen, da Friedericus und Henricus die Sachsen 1388. bey Winsen an der Aller geschlagen, das Lüneburgische bey ihrem Hause erhalten. Tab. 12.

(p) In Brandenburg war Ludouico Romano vom Bayrischen Hause († 1366.) sein Bruder Otto gefolget, der mit K. Caroli IV. Tochter Anna vermählt war, und den dieser endlich dahin brachte, daß er die Mark Brandenburg 1373. an ihn verkaufte. Worauf Carl seinen Sohn Wenceslaum (geb. 1361.) mit Inbegriff seines ganzen Hauses damit belehnte. Ottonis Bruder, Herzog Stephanus von Bayern, widersetzte sich zwar diesem Verkaufe, der seinem Hause so

nach-

Römische Königswahl Wenceslai (geb. 1361.) vom 10. Jun. 1376.; 5) der Anfang des grossen päbstlichen schismatis seit 1378. (q); und 6) die Erfindung des Pulvers (r) anzumerken.

nachtheilig war. Er vermochte es aber nicht zu hintertreiben, und gieng bald darauf 1375. mit Tode ab; Worauf seine Söhne, Stephanus II., Friedericus und Iohannes sich in Ingolstadt, Landshut und München theilten. Tab. 5.

(q) Carl erlebte zwar noch, daß Gregorius XI. 1376. den päbstlichen Stuhl wieder von Avignon nach Rom verlegte, aber auch, daß nach dessen Tode († 1378. Mart. 27.) durch eine zwistige Wahl VRBANI VI. zu Rom (sonst Bartholomaei Prignani aus Neapel) und CLEMENTIS VII. zu Fondi, hernach zu Avignon, (sonst Roberti von Genf) im Apr. 1378. eine weit aussehende Trennung entstand.

(r) Nach der gemeinen Meynung und nicht verwerflichen Zeugnissen hat Berthold Schwarz ein Franciscaner zu Freyburg in Brißgau das Pulver 1354. erfunden. AVENTINI *annal. Bav.* l. 7. c. 21. PFEFF. *ad Vitr.* tom. 4. p. 48. STRVV. *corp. hist. Germ.* p. 751. sq. Andere deuten hieher ohne gnugsamen Grund die Nachricht, daß die Engelländer schon in der Schlacht bey Cressi 1346. mit bombardis eiserne Kugeln geworfen, Olenschlagers Gesch. des XIV. Jahrh. p. 363. Mit mehrerem Grunde gehöret hieher, daß man zu Löwen 1356. zwölf Donnerbüchsen gekauft, daß Markgraf Friedrich von Meissen 1365. eine Donnerbüchse vor Eimbeck gebraucht, daß Herzog Magnus von Braunschweig in seiner Artillerie 1370. Büchsen und Donnerbüchsen geführet, und insonderheit folgende Erzehlung Mart. CRVSII in seinem *annal. Sueu.* lib. 5. part. 3. cap. 12. ad a. 1378. "Ioannes Arouiensis *tria tormenta aenea* Auguſtae fudit in atrio Vlrichiano, quorum maximum *torqueret globum ferreum* 127. librarum, alterum 70., minimum 50. librarum, *ad ſpatium mille paſſuum.* Idem artifex *onerandi explodendique artem* illas *bombardas* quodam peculiari ſalario tradidit tribus tantummodo ſenatoribus: Ioanni Fendio, Ioanni Ilſungo et Ioanni Flinsbachio. Tam ſeruabatur tunc res in ſecreto". Siehe überhaupt vorzüglich 1) Ioh. GRAMM. diſſ. *de inuentione pulueris pyrici*, 2) Grupen von der Benennung Kraut und Loth, in den Hannöv. Beytr. 1759. p. 1601. ſq.

VIII. Hauptstück
von
den übrigen Kaisern Böhmisch-Luxenburgischen Stamms
Wenceslao und Sigismundo
und des erstern Gegenkönigen.
1378 — 1437. (59. Jahre).

---

§. 70.

I) Wenceslaus (alt 17-49.)
1378. Nov. 29 — 1410. Mai. 19. (32. Jahre).

und zwar

1) alleine 1378. Nov. 29. — 1400. (22. Jahre).
2) Wenceslaus und Rupertus von der Pfalz, 1400. — 1410. Mai. 19. (10. Jahre).

1378 So wenigen Ruhm **Wenzel** für seine Person in der Geschichte hat, so merkwürdig ist I) das, was unter seiner Regierung wegen des **Landfriedens**, wiewohl noch ohne glücklichen Erfolg, verhandelt worden (a), bey welcher Gelegenheit unter andern II) die Freyheit der **Eydgenossen**, die 1374. einem grossen Bunde Teutscher Städte beygetreten waren, durch ein entscheidendes Treffen

(a) Da den vielfältig verbundenen Städten, insonderheit dem 1381. geschlossenen grossen **Bunde der Rheinischen und Schwäbischen Städte**, von Fürsten, Grafen und Adelichen andere so genannte **Gesellschaften** vom **Löwen**, ingleichen von **St. Wilhelm**, und **St. Georgen** entgegen gesetzt wurden; bezeigte Wenzel anfangs bald dem einen, bald dem andern Theile sich günstiger; Bald suchte er hernach beyderley Verbindungen 1382. in eins zu bringen, bald 1383. 1389. 1398. solche in einen allgemeinen Landfrieden zu verwandeln; ohne jedoch in allen diesen Absichten den Zweck zu erreichen, und ohne also das Unheil der gegenseitigen Verbindungen und Kriege zu heben.

sen bey Sempach 1386. Iul. 9. gegen das Haus Oesterreich befestiget wird. Uebrigens ziehet sich Wenzel III) durch seine Aufführung nicht nur den Haß der Böhmischen Landstände und seines Bruders Sigismunds zu (b), sondern da er IV) an statt eines Römerzugs die Viscontische Familie zur herzoglichen Würde von Mayland erhebt, und in Gleichförmigkeit anderer weltlichen Mächte zu Beylegung des päbstlichen schismatis damit umgehet, Bonifacio IX. die Obedienz aufzukündigen, so bringt die- 1400
ser vielmehr V) die **Absetzung Wenzels** und die **Wahl Pfalzgraf Ruprechts** zum Römischen Könige zuwege (c). Inzwischen behält auch Wenzel noch grossen Anhang (d), und VI) das päbstliche Schisma wird 1409
bey

(b) **Wenzel** ward 1393. in einem Kloster überfallen, und in Prag gefangen gesetzt. Worauf auch Sigismund von Ungarn aus mit einem Heere sich in Anzug setzte, und der Pfalzgraf Rupertus II., Adolphi simplicis Sohn, Ruperti I. († 1390.) Nachfolger, schon das **Reichsvicariat** übernahm. Jedoch Wenzel fand nach 15. Wochen Mittel, aus seinem Gefängniß zu entkommen, und ließ sich 1396. gewisse Einschränkungen seiner Böhmischen Regierung gefallen; da inzwischen Sigismund mit den Türken in Ungarn zu thun bekam, und in einem Treffen 1396. den kürzern zog.

(c) Anfangs war die Absicht auf Herzog **Friedrich von Braunschweig** gerichtet, der deswegen in einem churfürstlichen Schreiben vom 6. Febr. 1400. nach Frankfurt eingeladen ward. Da aber derselbe auf der Rückreise von Frankfurt nach Braunschweig am 5. Jun. 1400. ohnweit Fritzlar von Henrich Grafen von Waldeck und anderen überfallen und entleibet wurde, ehe die Sache zur völligen Richtigkeit gekommen; so erfolgte erst am 20. Aug. 1400. die würkliche **Absetzung Wenzels**, und des folgenden Tags am 21. Aug. die Wahl Ruprechts; wiewohl die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg dieser Wahl nicht beygewohnt, auch viele andere Stände, besonders die meisten Städte, Wenzeln getreu verblieben.

(d) Wenzeln schien auch dieses vortheilhaft, daß Ruprecht, auf dem 1401. wider die Viscontische und Gibelli-

bey solchen Umständen durch die Kirchenversammlung zu Pisa vielmehr vergrössert, als beygeleget (e), zumal da VII) über Johann Hussen zu Prag noch andere weitaussehende Bewegungen in der Kirche hinzukommen (f).

nische Parthey unternommenen Zuge nach Italien, bey Lago di Garda geschlagen, und 1402. über Trident zurückgenöthigt ward. Allein er gerieth um eben diese Zeit das zweytemal in Böhmen in Gefangenschaft, welche diesmal 40. Wochen währte. Worauf es zwar zu neuen Rüstungen, aber nicht zum Ausbruch kam; da indessen beyde Ruprecht und Wenzel den Römisch-königlichen Titel führten.

(e) Auf dieser von einigen wohlgesinnten Cardinälen beyder Obedienzen gehaltenen Kirchenversammlung, wobey sich auch von Wenzeln Gesandten einfanden, wurden beyde damalige Päbste Gregorius XII. und Benedictus XIII. 1409. Iun. 26. abgesetzt, und an deren Stelle Alexander V. zum Pabste ernannt, welchem hernach Iohannes XXIII. folgte. Hingegen Ruprecht blieb auf einer Reichsversammlung zu Frankfurt bey Gregorio XII.

(f) Nachdem schon seit 1360. her Johann Wiclef († 1387.) in Engelland wider den bisherigen gemeinen Glauben, besonders gegen die Hoheit des päbstlichen Stuhls, bedenkliche Lehrsätze ausgebreitet hatte; so geschah eben dieses von Johann Huß (geb. 1373. Iul. 6.) zu Prag, der daselbst seit 1400. Priester und Beichtvater der Königinn Sophia, der zweyten Gemahlinn Wenzels, und bey der Universität 1401. Dechant der theologischen Facultät, und 1409. Doctor theologiae war. Diesen verfolgte darüber der Erzbischof Sbinco von Prag. Und da zu Hussens Vortheile einige Veränderungen in der innerlichen Verfassung der Universität zu Prag getroffen wurden; so gab es darüber solche Bewegungen, daß etliche tausend auf einmal von Prag weggiengen, und Friedericus bellicosus von Meissen dadurch veranlasset wurde, eine neue Universität zu Leipzig mit Vortheil anzulegen.

§. 71.

§. 71.

II) Sigismundus (alt 42–69.)
1410. Mai. 19. — 1437. Sept. 11. (27. Jahre).

und zwar

1) nebst Iodoco von Mähren
1410. Mai. 19. — 1411. Ian. 8. (8. Monathe).
2) alleine 1411. Ian. 8. — 1437. Sept. 11. (26. J. 8. M.).

Rupertum überlebt zwar Wenzel noch, aber ohne 1410
sich um das Reich mehr sonderlich zu bekümmern, ausser daß er es niemanden weniger, als seinem Bruder Sigismund, gönnet. Dieses veranlaßt I) eine zwistige Wahl Sigismunds und Jobsts von Mähren (a), bis nach des letztern Tode jener, unter dem Versprechen, sich zu Rom die Kaiserkrone auffetzen zu lassen, auch von Wenzeln mit Vorbehalt des Römisch-königlichen Titels erkannt wird (b). Seitdem macht sich II) Sigismund durch die Kirchenversammlung zu Costnitz einen 1414
grossen Namen, wo Huß verbrannt, und das Schisma mühsam gehoben wird (c). Doch hat beydes nicht den

gehoff-

(a) **Sigismund** ward den 20. Sept. 1410. nur von Wernern von Trier; Ludwigen Pfalzgrafen am Rhein, und Friedrichen Burggrafen von Nürnberg in Vollmacht Sigismunds als Churfürsten von Brandenburg; hingegen am 1. Oct. 1410. von Johann von Maynz, Friedrichen von Cölln, und von Gesandten von Böhmen, Sachsen, und Jobsten von Mähren, als Pfandinnhaber der Mark Brandenburg, eben dieser **Jobst von Mähren** erwehlet. Jedoch derselbe starb bald 1411. Ian. 8.

(b) Sigismund zog in Gefolg dieses Vergleichs sofort 1412. nach Italien, konnte aber zur Römischen Krönung nicht gelangen, weil der Pabst Iohannes XXIII. eben aus Rom vertrieben war.

(c) Das **Concilium zu Costnitz** ward I) in Anwesenheit Sigismunds, wie auch des Pabsts Johannes des XXIII. in Person, und der beyden andern Päbste Gesandten, nebst einer Menge Prälaten, Fürsten, und anderer geist- und weltlichen Personen am 5. Nov. 1414. eröffnet. Und nachdem

gehofften Erfolg, da III) der neue Pabst Martin der V. der gewünschten allgemeinen Reformation der Kirche in
1417 Haupt und Gliedern durch einsweilige Concordaten mit einzelnen Nationen einen weitaussehenden Aufschub zu geben weiß (d). Vielmehr zieht sich IV) hierüber
1419 Sigismund den gewaltigen Hussitenkrieg zu (e), und wird

II) über die Art der Berathschlagung ein vorläufiger Schluß gefaßt worden, solche unter vier Präsidenten der Italiänischen, Teutschen, Englischen und Französischen Nationen anzustellen; so war III) eines der ersten Geschäffte, daß Johann Huß, seines von Sigismunden erhaltenen Geleits ungeachtet, in Verhaft genommen, und den 6. Jul. 1415. verbrannt wurde. IV) Wegen Beylegung des schismatis ward zwar gleich anfangs beschlossen, daß erst alle drey Päbste abdanken sollten; womit auch Gregorius XII. am 4. Jul. 1415. den Anfang machte († 1417. Oct. 18.). Allein V) Iohannes XXIII. muste erst von einer mit Vorschub Friedrichs des IV. Herzogs von Oesterreich vorgenommenen Flucht wieder herbeygeholet, und zur Abdankung genöthiget werden. Und VI) nach einer von Sigismund bis Perpignan wiewohl vergeblich angestellten Reise (vom Jul. 1415. bis 1417. Ian. 27.) ward Benedictus XIII., ohne darein zu willigen, am 26. Jul. 1417. endlich auch abgesetzt.

(d) In diesen Concordaten von 1417. blieb es im Hauptwerke bey den alten Beschwerden (S. oben S. 125. §. 68. h.). Die Annaten wurden nicht abgeschafft, sondern nur auf gewisse Taxen pro fructibus primi anni gesetzt, wie sie in libris camerae apostolicae bestimmt worden. Vom Mißbrauche des Ablasses hieß es: *Cauebit* papa in futurum *nimiam indulgentiarum effusionem*, ne vilescant." Von der päbstlichen Gerichtbarkeit hieß es: "Nullae causſae *in Romana curia* committantur, nisi quae de iure et natura causſae ibi tractari debebunt. Quae vero eo non pertinent, nec praetextu crucisignationis laicorum extra tempus passagii generalis recipiantur de illis cognoscendo in curia, vel extra committendo, nec de consensu partium."

(e) Den Anfang der Thätlichkeiten machte I) Nicolaus von Huß, der als Gutsherr von Johann Hussen Gebuhrts-Orte schon seit 1413. sich desselben angenommen hatte,

wird von dem in dessen erstem Ausbruche durch den Tod seines Bruders Wenzels erledigten Böhmen (f) nicht eher, als kurz vor seinem Ende durch listvolle Unterhand- 1436
lungen der neuen Kirchenversammlung zu Basel Meister (g). Uebrigens macht sich diese Regierung auch noch

hatte, und jetzt als das Haupt derer, die die Gestattung des eigentlich von Iacobello de Misa zuerst hergestellten **Kelchs im heil. Abendmahl** verlangten, mit mehr als 40. tausend Köpfen auf einen Berg bey Austi im Bechiner Kreise entwich, wo bald hernach die **Stadt Tabor** angelegt worden. Nebst dem führte II) **Johann von Trocznowa**, genannt **Ziska**, einen bewaffneten Haufen an, der selbst in Prag 1419. auf dem Rathhause die dort anwesenden obrigkeitlichen Personen aus dem Fenster warf, theils auf andere Art ums Leben brachte. Worauf der plötzliche Tod des K. Wenzels 1419. Aug. 16. noch grössere Verwirrung machte.

(f) Nach Wenzels Tode wollten die Böhmen von **Sigismunds Succession** nichts wissen, der sich deswegen mit Gewalt in Besitz zu setzen gedachte. Wie nun auch der Pabst Martinus V. am 17. März 1420. das **Kreuz wider die Hussiten** predigen ließ; so unternahm zwar Sigismund mit einem ungeheuren Heere mit Ausgang des Jun. 1420. die Belagerung von Prag, mußte sie aber den 30. Jul. wieder aufheben, und ward ferner von Ziska am 8. Jan. 1422. bey Teutschbrod, im Oct. 1422. bey Satz in die Flucht geschlagen. Als Ziska hernach am 12. Oct. 1424. starb; theilten sich zwar die mißvergnügten Böhmen in mehrere Partheyen unter den Namen der Orebiten, Taboriten, Waysen ꝛc. Sie behielten aber doch im Kriege gegen Sigismunden die Oberhand, so daß auch der zu Nürnberg 1431. beschlossene sechste **Feldzug** fruchtlos ablief.

(g) Dieses **Baselische Concilium**, das schon Martinus V. 1430. ausgeschrieben hatte († 1431.), kam erst unter dessen Nachfolger Eugenio IV. zu Stande, und ließ sich gleich anfangs angelegen seyn, seine Gewalt über die päbstliche festzusetzen; Inzwischen gieng Sigismund erst nach Italien, und ward am 25. Nov. 1432. zu Mayland, und am Pfingstfeste 1433. zu Rom von Eugenio IV. gekrönet. Hiernächst wohnte er selbst dem concilio eine Zeitlang bey. Und da

sich

noch dadurch merkwürdig, daß V) mit der zu Costnitz den 18. Apr. 1417. geschehenen Belehnung des Burggrafen Friedrichs des VI. von Nürnberg mit der Chur Brandenburg (h), und mit Ertheilung der 1422. mit Albrecht dem III. erledigten Chur Sachsen an den Markgrafen Friedrich den Streitbaren von Meissen (i) zwey neue

sich von Böhmen Abgeordnete beym concilio einfanden, und von diesem wieder andere nach Böhmen abgesandt wurden; so kamen zu Prag mit einem Theile der Hussiten gewisse compactata zu Stande. Als aber darüber die so genannten Taboriten mit den Calixtinern sich überwarfen, jedoch im Treffen 1434. Mai. 30., da Mainhardus von Neuhaus die Calixtiner anführte, den kürzern zogen; so kam es endlich 1436. Iul. 5. zum völligen Vergleiche mit den Böhmen, die hernach den Kaiser mit grossen Freudens-Bezeugungen zu Prag empfiengen.

(h) Dieser Burggraf Friedrich in der Zahl der Burggrafen der VI., als Stammvater aller nachherigen Markgrafen von Brandenburg, in deren Reyhe der I., war ein Sohn Friedrichs V., geb. ungefähr 1372., seit 1398. im Besitz des Burggrafthums unterhalb des Gebirges, seit 1412. Pfandinnhaber der Mark Brandenburg, die ihm 1415. nebst dem Erzcämmerer-Amte und der Churwürde mit Bewilligung der Churfürsten erblich überlassen, und nunmehro mittelst der Belehnung feyerlich übergeben ward. Worauf er noch bis den 21. Sept. 1440. gelebet.

(i) Markgraf Friedrich der Streitbare von Meissen hatte vom Anfange des Hussiten-Krieges Sigismundo vorzüglich gute Dienste geleistet. Wie nun Albertus III. Churfürst von Sachsen 1422. ohne Erben abgieng, und damit den Mannsstamm dieser bisherigen Linie vom Ascanischen Hause beschloß; so vergab Sigismund die erledigte Sächsische Chur, mit Vorbeygehung des damaligen Herzogs Erici V. von Sachsen-Lauenburg, zu Anfang des Jahrs 1423. an vorgedachten Friedericum bellicosum, der die Belehnung darüber, der Lauenburgischen Ansprüche ungehindert, am 1. Aug. 1425. zu Ofen erhielt. Derselbe erlebte auch den unbeerbten Abgang seines Bruders Wilhelmi II. († 1425.), starb aber selbst hernach 1428., da ihm

neue noch jetzt blühende Churhäuser begründet werden, ingleichen VI) daß die Sächsische Erbverbrüderung mit Hessen 1434. die kaiserliche Bestätigung erhält, und 1435. die erste Sächsische Erbvereinigung mit Brandenburg hinzukömmt; ferner VII) daß die Grafen von Savoyen 1416., und die von Cleve 1417. zu Herzogen erkläret werden; sodann VIII) daß das Haus Burgund sich mit Hennegau, Holland, Seeland und Friesland vergrössert (k), auch in Jülich, Berg, und Geldern (l), nicht minder in Lothringen (m), und in Braunschweig-Lüneburg

ihm seine Söhne Friedericus II. (n. 1411.) in Chur-Sachsen und Meissen, und Wilhelmus III. (n. 1425.) in Thüringen gefolget.

(k) Philippus bonus von Burgund nöthigte diese Länder der Bayrischen Prinzessinn Jacobäa ab. Daher dann auf dem Reichstage zu Frankfurt 1435. schon gehandelt ward: "von des Herzogen von Burgund wegen, der viel Landes inne hat, die dem Reiche zugehören, wie dem zu thun sey". Es findet sich darauf eine clarigatio Sigismundi ad Philippum ducem Burgundiae; aber ohne daß es Effect gehabt

(l) In Jülich und Geldern war Herzog Rainaldus IV. 1423. ohne Erben abgegangen, da ihm dann seiner Schwester Enkel Arnoldus von Egmond in Geldern, und seines Vaters Bruders Enkel Adolphus Herzog von Berg in Jülich, und diesem hernach 1437. wieder seines Bruders Wilhelmi Sohn, Gerhardus als Herzog in Jülich und Berg, gefolget.

(m) In Lothringen war nach Abgang Caroli audacis († 1430.) zwischen Renato von Anjou, der Caroli Tochter Isabellam zur Gemahlinn hatte, und das Herzogthum Bar, nebst der Markgrafschaft Pont-à-Mousson und der Herrschaft Guise besaß, sodann Caroli Bruders Friederici († 1415.) Sohne Antonio, der von seiner Mutter Margarethe her Graf von Vaudemont und Herr von Ioinville war, ein heftiger Successions-Streit entstanden. Renatus erhielt zwar, nach einem günstigen Ausspruche des Baselischen concilii, die Belehnung vom Kaiser Sigismundo, gerieth aber 1431. nach einem unglücklichen Tref-

fen

burg (n) sich merkwürdige Successions-Fälle ereignen, und endlich IX) daß bey dem Hussitenkriege der Gebrauch des Pulvers die Kriegsart zu verändern, und ein neues Steuerwesen nöthig zu machen anfängt (o), auch eine neue Churverein 1422., und eine andere Art die Reichs-kleinodien zu verwahren (p) durch sothanen Krieg veranlasset wird.

fen in seines Gegners Gefangenschaft. Worauf die Sache endlich dadurch vermittelt ward, daß Antonii Sohn Friedericus II. sich 1444. mit Renati Tochter Iolantha vermählete, aus welcher Ehe nachher Renatus II. gebohren, und die Länder seiner väterlichen und mütterlichen Vorfahren mit einander vereiniget.

(n) Im Hause **Braunschweig-Lüneburg** waren Erico zu Grubenhagen († 1431.) seine Söhne Henricus III. und Albertus III. gefolget. Und in der andern Linie hatte Bernhardus 1428. die Braunschweigischen Lande gegen die Lüneburgischen mit seines Bruders Söhnen umgetauscht, worauf von diesen Wilhelmus zu Calenberg, und Henricus zu Wolfenbüttel, neue Linien formirt, Bernhardo in Lüneburg aber 1434. seine Söhne Otto und Friedericus gefolget.

(o) Siehe den Anschlag des täglichen Krieges zu Beheim ꝛc. von 1422., so als die erste **Reichs-Matrikel** anzusehen, nebst den folgenden Anschlägen und Verordnungen vom gemeinen Pfennig ꝛc. von 1427. und 1431. in der neuern Samml. der R. A. tom. I. p. 117 – 149.

(p) Die **Reichs-Insignien** wurden 1424. von Böhmen aus zur beständigen Verwahrung nach Nürnberg gebracht.

IX. Hauptstück von Alberto II. und Friederico III. als den beyden ersten von der fortwährenden Reihe der Oesterreichischen Kaiser. 1437 — 1493. (56. Jahre).

* Von hier an werden die Oesterreichischen Geschichtschreiber auch in der Reichshistorie brauchbar, als insonderheit I) die coaeui in Hier. Petz *scriptor. rer. Austr.* Lipſ. 1725. fol. tom. II.; ingleichen II) Gerhardi de Roo *annales Austr.* Oenip. 1592., Hal. 1709. fol.; III) Graf Joh. Jac. **Fuggers** und Sig. v. **Birken** Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich, Nürnb. 1668. fol.; IV) Aeneae Sylvii *hist. Fried. III.*, bey Frehern und Kulpis; V) Joh. Joach. **Müllers** Reichstags-Theatrum Fried. des V. Jen. 1713. fol.

§. 72.

I) Albertus II. (alt 40 - 42.)
1437. Sept. 11. — 1439. Oct. 27. (2. Jahre.)

Wie Albrecht der II. nach einander zu seines Schwie- 1437
gervaters sämmtlichen Kronen gelanget (a); so nimmt er sowohl für das Teutsche Reich in Ansehung des Landfriedens und sonsten (b), als in Ansehung der Baselischen Kirchen-

(a) **Albrecht der *II.* ward** I) 1437. Dec. 19. von den **Ungarn**, und II), nachdem das Concilium zu Basel die Entledigung von dem dabey gethanen Verzichte auf die Kayserkrone vermittelt, 1438. Mart. 20. auch von den Churfürsten zu Sigismunds Nachfolger erwehlet. III) Zum Besitz der **Böhmischen Krone** konnte er nicht eher gelangen, als bis er den von einer widrigen Parthey ihm entgegengesetzten Polnischen Prinzen Casimirum (Vladislai II. † 1434. Sohn, Vladislai III. Bruder) bey Breslau geschlagen.

(b) Dahin gehöret insonderheit, was auf Albrechts erstem Reichstage zu Nürnberg von gänzlicher **Abschaffung des Faustrechts**, und Einführung einer bessern Gerichtsverfassung, auch Eintheilung des Reichs in Kreise verhandelt ward.

Kirchenversammlung und deren Zwistes mit dem Pabste Eugenio IV. (c) solche Maaßregeln, daß man sich die gründlichsten Vortheile davon hätte versprechen können, wenn nicht ein frühzeitiger Tod die vortrefflichen Entwürfe dieses Kaisers unterbrochen hätte (d).

(c) Das **Concilium zu Basel** hatte seit der zwanzigsten Session 1435. mit Ernst angefangen, an eine Kirchen-Reformation in Haupt und Gliedern zu denken, war aber eben darüber, und wegen des Orts, wo man über die Vereinigung der Lateinischen und Griechischen Kirche handeln wollte, mit dem Pabste Eugenio IV. dergestalt zerfallen, daß es den Pabst im Oct. 1437. nach Basel citirte, dieser hingegen das Concilium nach Ferrara verlegte. Worgegen jenes zu Basel, wo, nach Abgang des Cardinals Iuliani mit vier Prälaten, die übrigen standhaft blieben, am 25. Jan. 1438. Eugenium IV. suspendirte, am 26. May 1439. absetzte, und am 30. Oct. 1439. Felicem V. (zuvor Amadeum, Herzog von Savoyen) an seine Stelle erwehlte. Bey allen diesen Vorgängen blieb Albertus II. mit dem Reiche neutral.

(d) Weil der Sultan Amurath der II. (ein Sohn und Nachfolger Mahomets I. † 1421.) das Königreich Servien erobert hatte; so war Albertus II. dagegen in einem Feldzuge begriffen, als er am 27. Oct. 1439. nur gar zu frühzeitig starb. Seine Wittwe Elisabeth gebahr erst nach seinem Tode am 22. Febr. 1440. Ladislaum posthumum. Kurz vor Alberto war auch Friedericus IV. von Tyrol am 24. Jun. 1439. mit Hinterlassung eines Sohns Sigismundi (geb. 1417.) gestorben, über den Friedericus V. Ernesti ferrei ältester Sohn die Vormundschaft übernahm.

§. 73.

II) Friedericus III. (alt 24–78.)

1439. Oct. 27. — 1493. Aug. 19. (54. Jahre).

1440 **Friedrich der III. läßt das bey seiner Wahl** (a) in

(a) **Friedrichs Wahl** ward nach einem dreymonathlichen interregno am 2. Febr. 1440. ruhig vollzogen. Aber in **Böhmen und Ungarn** veränderte sich die Gestalt der Sachen, als Alberti II. Wittwe Elisabeth noch mit Ladislao postu-

in ihn gesetzte Vertrauen weit zurück (b), da er I) gleich in den ersten Jahren seiner Regierung theils 1) wenig Lust und Muth bezeiget, den innerlichen Zustand des Teutschen Reichs nach dem Plan seines Vorfahren zu verbessern (c), theils 2) in auswärtigen Händeln mit den Eydgenossen, wie auch mit Frankreich (d) und Ungarn

postumo nieder kam (§. 72. d.). Denn ob sie gleich mit demselben zu Friederico ihre Zuflucht nahm; so bestellten doch beyde Reiche ihre vormundschaftliche Regierung für sich, so daß in **Ungarn** solche Vladislao von Polen, in **Böhmen** Mainhardo von Neuhaus und Henrico Ptarsco, hernach an des letztern Stelle nach dessen Tode Georgio von Podiebrad aufgetragen wurde.

(b) Ueberhaupt verdient hiebey gelesen zu werden, wie Pet. de Andlo (D. und Canonicus zu Colmar um 1460.) *de Imperio Rom. Germ.* (ex edit. Marqu. Freheri 1612. 1657. 4.) den innerlichen Zustand des Reichs unter dieser Regierung beschreibet, und wie derselbe in der Dedication den Kaiser selbst unter andern anredet: Exsurge igitur iam tandem, qui dormis, &c.

(c) Friedrichs erster Reichstag ward vergeblich nach Nürnberg und 1441. nach Maynz ausgeschrieben. Und da er endlich 1442. zu Frankfurt zu Stande kam, so ward zwar über den Landfrieden und über die Gerichtsverfassung verschiedenes gehandelt, aber ohne etwas zu Stande zu bringen. Inzwischen verdient von denen Vorschlägen, die wegen der Gerichtsverfassung im Werke gewesen, insonderheit der Entwurf von 1441. angemerket zu werden, vermöge dessen in ganz Teutschland 1. Cammergericht, 4. Hofgerichte, 16. Landgerichte, 64. Freygerichte angeleget, und das Römische Recht ganz abgeschafft werden sollte.

(d) Ueber die Beerbung des Grafen Friedrichs von **Toggenburg** († 1436. Apr.) war I) zwischen Zürich an einem, und Schweitz, Lucern und den übrigen Eydgenossen am andern Theile, ein Streit entstanden; Und da Zürich sich darüber 1442. Iul. 17. in ein Oesterreichisches Bündniß einließ; so machte II) der K. Friedrich bey dieser Gelegenheit Schwierigkeit, die Freyheiten der Eydgenossen zu bestätigen, und forderte so gar zurück, was dieselbe dem zur Zeit des

Ungarn (e) wenig Ehre einlegt, theils 3) durch sehr nachtheilige Concordaten mit dem Pabste Nicolaus dem V. 1447. der Baselischen Kirchenversammlung und allen dahin einschlagenden guten Veranstaltungen ein fruchtloses Ende macht (f). Dazu kömmt hernach II) sein übles Betra-

Costnitzer concilii geächteten Herzog Friedrich abgenommen hatten. Als aber Zürich darüber von den andern Eydgenossen belagert ward, und der Kaiser das Reich vergeblich um Hülfe ansprach, so ersuchte er III) den König Carl den VII. von Frankreich um eine Hülfe von 5000. Mann, der hierauf den Dauphin, nachherigen König Ludwig den XI., mit 40. tausend Mann schickte. Wie nun dieser am 26. Aug. 1444. die Schweitzer schlug, aber hernach auch in andere Reichslande sich weiter ausbreitete, und verschiedenen Ständen zur Last fiel; so wurde zwar IV) auf einer Reichsversammlung zu Nürnberg 1444. ein Reichskrieg gegen Frankreich beschlossen. Allein vor dessen Ausbruch kam V) ein Vergleich zu Trier zu Stande, vermöge dessen die Französischen Völker auf den 20. März 1445. den Teutschen Boden räumen sollten; ohne daß übrigens der Kaiser einige Gnugthuung für sich und das Reich und seine Bundsgenossen davon trug.

(e) In Ungarn hatte I) der König Uladislaus 1444. einen zehnjährigen Stillstand mit den Türken geschlossen, denselben aber gleich darauf wieder gebrochen, und blieb hernach in der Schlacht bey Varna den 3. Nov. 1444. Wie nun II) an dessen Stelle Iohannes Coruinus die Statthalterschaft in Ungarn erhielt; so forderte dieser 1445. den jungen König Ladislaum von Friederico zurück. Und da der Kaiser sich weigerte, Ladislaum herauszugeben; belagerte ihn Iohannes Coruinus in Wienerisch Neustadt. Jedoch III) Georg von Podiebrad vermittelte noch einen Stillstand auf zwey Jahre, und daß bis dahin Ladislaus noch bey Friederico bleiben sollte.

(f) Um das Reich von der bisherigen Neutralität in Ansehung der Baselischen Kirchenversammlung abzubringen, unternahm I) der Pabst Eugenius IV. 1445. die vor andern dem concilio beygethanen Erzbischöfe Iacobum von Trier aus dem Hause Sirk, und Dietericum von Cölln, gebohr-

Betragen bey allen ferneren Gelegenheiten, als da er 1) bey Gelegenheit seiner Vermählung mit des König Eduards von Portugall Tochter Eleonora zwar nach Italien zieht, und sich zu Rom den 15. März 1452. vom Pabste krönen läßt, aber 2) das mit dem Tode Philippi Mariae Visconti († 1447.) erledigte Herzogthum Mayland eher allen andern Ansprüchen Preis gibt, als die gehörigen Mittel anwendet, dasselbe zum Reich einzuziehen (g); da

gebohrnen Grafen von Moers, abzusetzen, und an jenes Stelle den Bischof Iohannem von Cambray, an des letzteren Stelle Adolphum Herzog von Cleve zu Erzbischöfen in Trier und Cölln zu ernennen. Allein II) die sämmtlichen Churfürsten erneuerten bey dieser Gelegenheit 1446. ihre Verein, und drangen auf Cassation dieser päbstlichen Unternehmung, mit dem Bedrohen, sonst Felici V. beyzutreten. In diesen Umständen, und da der Kaiser schon Eugenio IV. vereylig Obedienz geleistet hatte, vermittelte III) der damalige kaiserliche Minister Aeneas Sylvius noch einen Vergleich, daß unter dem Versprechen, die beyden Erzbischöfe wieder herzustellen, und auf einer anderweiten Kirchenversammlung den Beschwerden der Nation abzuhelfen, Eugenius IV. vom ganzen Reiche erkannt wurde; Mit dessen Nachfolger Nicolao V. gieng hernach IV) der Kaiser 1447. beym Beschluß einer Versammlung zu Aschaffenburg, mit Hindansetzung der zuvor von den Churfürsten ganz anders gefaßten Vorschläge, höchstnachtheilige concordata nationis Germanicae ein. Worauf V) auch das Concilium genöthiget ward, 1448. Iul. 4. von Basel nach Lausanne aufzubrechen, und, da Felix V. am 9. Apr. 1449. sich selbst mit Nicolao V. setzte, am 25. Apr. 1449. ganz aus einander zu gehen.

(g) Von dem letzten Herzoge Philippo Maria war I) eine natürliche Tochter Blanca Maria an Franciscum Sforza Grafen von Catignole vermählt, der sich des Herzogthums bemeisterte. Da hingegen II) der Herzog Carl von Orleans, von wegen seiner Mutter Valentina, des vorgedachten Philippi Mariae Schwester, und III) Alfonsus König von Arragonien und Neapel, als Testaments-Erbe, Ansprüche darauf machten.

da ferner 3) Constantinopel den 29. May 1453. an die Türken übergehet, ohne weder vor noch nachher solche Anstalten zu treffen, die der Gefahr, womit Teutschland seitdem bedrohet wird, gemäß wären; da 4) bey den Händeln zwischen dem Teutschen Orden und den Städten in Preussen der Kaiser seinem Interesse so wenig gemäß handelt, daß Preussen darüber unter Polnische Botmässigkeit kömmt; da 5) von denen durch Ladislai postumi Tod den 23. Nov. 1457. erledigten Staaten der Kaiser nichts als Nieder-Oesterreich bekömmt (h), und auch daselbst mit seinem Bruder sowohl als mit seinen Unterthanen in unüberseh liche Streitigkeiten verwickelt wird (i); und da 6) überdies fast in allen Gegenden von Teutschland

(h) Des Kaisers Bruder Albertus VI. bekam I) Ober-Oesterreich, und sein Vetter Sigismund ein Stück von Kärnthen. II) In Ungarn ward zwar von einigen Magnaten der K. Friedrich, aber von andern Matthias Corvinus gewehlet, dem der Kaiser seine Tochter Cunigunda versagte, und doch endlich 1465. weichen mußte. III) In Böhmen wurde sowohl dem Kaiser, als Wilhelmo von Sachsen, Casimiro von Polen, Carolo VII. von Frankreich, welche insgesammt nach dieser Krone gestrebet, am 2. März 1458. durch eine freye Wahl Georgius von Podiebrad vorgezogen, mit dessen Tochter Catharina sich 1458. Matthias von Ungarn vermählet.

(i) Zuletzt kam es so weit, daß der Kaiser 1462. selbst von den Wienern in seiner Burg belagert ward; bis endlich Georg von Böhmen einen Vergleich vermittelte, vermöge dessen des Kaisers Bruder Albrecht acht Jahre die Regierung in Nieder-Oesterreich führen, und dem Kaiser nur jährlich 4000. Ducaten abgeben sollten. Jedoch durch den Tod Alberti († 1463. Dec. 5.) veränderten sich diese Umstände. Und da derselbe keine Leibes-Erben hinterließ, auch Sigismund von Tyrol ebenfalls unbeerbt war; so beruhete nunmehr das ganze Haus Oesterreich auf der Person des Kaisers, und seines immittelst erzeugten Prinzen Maximiliani geb. 1459. Mart. 22., der jetzt in Gefolg einer vom Kaiser 1453. seinem Hause ertheilten Urkunde gleich Erzherzog genannt ward.

land geist- und weltliche Chur- und Fürsten, Grafen, Prälaten, Ritterschaft und Städte in Landverderbliche Befehdungen verwickelt sind, die grösztentheils auf Unkosten des kaiserlichen Ansehens sich anfangen und endigen (k). III) Die letzten zwanzig Jahre dieser langwierigen

(k) Dahin gehören I) die Händel des Churfürsten Friedrichs des II. von Sachsen mit seinem Bruder Wilhelm seit 1447., so zwar 1451. vom Kaiser vermittelt wurden, aber noch 1455. Iul. 7. den Prinzen-Raub von Cunzen von Kaufungen nach sich zogen; II) das Betragen des Pfalzgrafen Friederici victorioſi, der nach seines Bruders Ludouici IV. Tode 1449., mit Zurücksetzung dessen minderjährigen Sohns Philippi ingenui, die Chur sich auf Zeitlebens zueignete; III) der Krieg zwischen Alberto Achille von Brandenburg nebst seinen Bundsgenossen, und den ebenfalls verbundenen Städten in Franken und Schwaben 1449. 1450., IV) der Bayrische Ueberfall von Donawerth 1458.; und der neue Krieg zwischen Alberto Achille und Ludouico von Bayern-Landshut 1459.; V) die nach Abgang des Churfürsten Theodorici († 1459.) zu Maynz entstandene zwistige Wahl Dietheri Grafen von Isenburg und Adolphi Grafen von Nassau, da Friedericus victoriosus von der Pfalz anfangs des letztern, hernach des erstern Parthey nahm, und 1462. Iun. 29. in einem wichtigen Treffen bey Seckenheim die Oberhand behielt; wiewohl Dietherus doch erst nach Adolfs Tode 1475. zum ruhigen Besitz von Maynz gekommen; VI) der Pommersche Successionskrieg nach Abgang der Stettinischen Linie mit Ottone III. († 1464.), da Chur-Brandenburg vermöge einer Anwartschaft von 1338. Stettin in Anspruch nahm, so endlich 1472. auf vorbehaltene künftige Succession in ganz Pommern vermittelt worden; VII) das Schicksal Georgs von Podiebrad, der 1465. vom Pabste Paulo II. in Bann gethan ward, und 1471. Vladislaum IV. von Polen zum Nachfolger in Böhmen bekam; VIII) der Streit des Churfürsten Ruprechts von Cölln mit seinem Domcapitel und Landständen, der in öffentlichen Krieg ausbrach, als er 1472. des Erzstifts entsetzt, und Hermann von Hessen zum Administrator erwehlt ward.

rigen Regierung, die übrigens nicht weniger voller Staatsfehler und Unfälle sind (l), machen sich insonderheit noch dadurch merkwürdig, daß 1) durch das sonderbare Ende, so die abgebrochenen **Unterhandlungen mit Carl dem Kühnen von Burgund** (m) in der Vermählung seiner einzi-

(l) Insonderheit gerieth der Kaiser noch zuletzt mit Matthia von Ungarn in grosse Weitläuftigkeiten, da dieser ihm übel nahm, daß er Vladislao die Belehnung über Böhmen ertheilet hatte. Als Matthias deshalber I) 1477. in Oesterreich einbrach, und selbst Wien belagerte; erkaufte sich zwar der Kaiser den Frieden mit 150. tausend Ducaten. Es kam aber II) bald von neuem zum Bruch, da Matthias 1480. dem vom Kaiser gedruckten Erzbischofe von Salzburg beystand. Und zuletzt brachte Matthias III) 1485. Wien, und fast ganz Oesterreich in seine Gewalt. Hernach vermittelte zwar IV) Maximilianus 1489. zu Ofen einen Frieden zwischen dem Kaiser und dem Könige Matthias. Als aber vor dessen Genehmigung Matthias 1490. starb; machte V) Max anfangs selbst auf die Ungarische Krone Anspruch, und unternahm, nachdem er Oesterreich erst wieder erobert hatte, wider den von Ungarn auch zu ihrem Könige erwehlten Böhmischen Vladislaum einen Einbruch in Ungarn; ließ sich jedoch VI) bald zum Frieden und zum Verzicht auf die Ungarische Krone bewegen.

(m) Das Haus **Burgund** hatte schon vor den Zeiten Philippi boni (succ. 1419. † 1467.) nebst dem Herzogthum Burgund, auch die Grafschaft Burgund, ingleichen Artois, Flandern, Mecheln und Antwerpen in Besitz gehabt, wozu unter Philippo bono noch 1428. Namur, 1430. Brabant und Limburg, 1433. Holland, Seeland, Hennegau und Friesland, und 1444. Lüxenburg gekommen war. Nachdem nun Philippi boni Sohn und Nachfolger **Carl der Kühne** (geb. 1433.) diese Staaten noch mit Geldern und Zütphen, so er 1471. von Arnoldo von Egmond erkaufte, vermehret hatte; so suchte er hierüber 1473. nicht nur die Kaiserliche Belehnung, sondern strebte auch nunmehro nach der **Königlichen Würde.** In solcher Absicht ward auch schon eine Zusammenkunft mit dem Kaiser zu Trier veranstaltet; Allein dessen plötzlicher Aufbruch von Trier machte alles rückgängig.

einzigen Tochter und Erbinn mit dem Erzherzog Maximilian nehmen (n), der Grund zur Hauptkette des größten Theils der folgenden Europäischen Staatshändel gelegt wird (o), und daß 2) bey der mit der Römischen Königswahl gedachten Erzherzogs 1486. Febr. 16. zwar fehlge-

(n) Nachdem die Trierischen Unterhandlungen abgebrochen waren; mengte Carl der Kühne sich I) in die Cöllnischen Händel zum Vortheile des Erzbischofs Ruprechts, da er 1474. mit 60. tausend Mann vor Neuß kam, und darüber das ganze Reich gegen sich in Bewegung setzte, auch endlich abziehen muste. Hernach wandte er II) seine Macht gegen Lothringen und die Schweitz; hatte aber das Unglück, nach einander drey Treffen 1476. Apr. 9. bey Granson, 1476. Iun. 22. bey Murten, 1477. Ian. 2. bey Nancy, und in dem letzteren auch sein Leben zu verlieren. Hierauf war III) seine einzige Tochter **Maria** (geb. 1457. Feb. 12.) die Erbinn seiner weitläuftigen Staaten. Bey derselben behielt aber vor allen andern Competenten der Erzherzog Max den Vorzug, mit dem sie sich 1477. Apr. 26. in der Person Ludouici Herzogs von Bayern als seines Gevollmächtigten, und bald darauf 1477. Aug. 20. in seiner eignen Person zu Gent durch den päbstlichen Botschafter, Iulianum, Bischof von Ostia, trauen ließ; da sie dann in vergnügter Ehe lebten, und Sohn und Tochter mit einander erzielten: 1) Philippum geb. 1478. Iun. 23.; 2) Margaretham geb. 1480. Ian. 10.

(o) Gleich anfangs I) nach dem Tode Carls des Kühnen ließ der König Ludewig der XI. Bourgogne und Artois besetzen, und nahm noch mehrere Länder in Anspruch; worüber es schon damals zum Kriege kam. Diesem machte zwar II) nachdem die Burgundische Maria 1482. Mart. 28. gestorben war, der Friede zu Arras ein Ende, vermöge dessen ihre Tochter Margaretha dereinst den Dauphin, nachherigen König Carl den VIII., heyrathen, und demselben die von Frankreich in Anspruch genommenen Länder in die Ehe mitbringen sollte. Es gab aber bald neue Gelegenheit zu ferneren Kriegen.

fehlgeschlagenen Hauptabsicht (p) dennoch der Schwäbische Bund als eine grosse Stütze der nachherigen neuen Landfriedens- und Gerichts-Anstalten (q) zu Stande kömmt

(p) Die Churfürsten hofften durch den Römischen König die vom Kaiser längst vergeblich gewünschte neue Landfriedens- und Gerichts-Anstalten zu erlangen; verfehlten aber auch dieses Zwecks, indem alle ihre Entwürfe noch unerfüllt blieben. Vielmehr gerieth der Römische König I) wegen Vormundschaft des Erzherzogs Philipps in neue Weitläuftigkeiten mit den Niederländischen Ständen; worüber es II) auch mit Carl dem VIII. von Frankreich 1487-1489. zum neuen Kriege kam. Und da III) Carl der VIII. hernach Maxen seine Braut, des letzten Herzogs Francisci von Bretagne († 1488.) einzige Tochter Annam, wegnahm, und die Prinzessinn Margaretha, als seine bisherige Verlobte, hingegen zurückschickte; so kam es nochmals zum Kriege bis zum Frieden zu Senlis 1493. Mai 23., vermöge dessen Max die versprochene Mitgift seiner Tochter behielt, hingegen den bereits angenommenen Titel von Bretagne fahren ließ.

(q) Nach einem 1486. auf 10. Jahre geschlossenen Landfrieden gab der Kaiser 1487. durch ein Rescript zu diesem Bunde Anlaß, indem er unter andern schrieb: "So dann das Land zu Schwaben uns und dem heil. Reiche ohne alles Mittel vor andern zugehörig und unterworfen ist, und keinen eigenen Fürsten, noch niemanden hat, der ein gemein Auffsehen darauf habe, denn uns als Röm. Kaiser; so sind wir = = schuldig, dasselbe Land zu Schwaben bey uns, dem heil. Reiche, euern Freyheiten, Rechten und alten Herkommen, wie das von euern Eltern an euch geerbet und gekommen ist, zu handhaben" ꝛc. Der Bund selbst ward zwar anfangs 1488. nur von Prälaten, Grafen, Herren, Rittern und Knechten nebst einigen Städten errichtet, aber bald mit einer ansehnlichen Zahl Chur- und Fürsten, endlich mit dem ganzen Löwen-Bunde, und immer mehrern Mitgliedern dergestalt verstärket, daß er beständig über 1000. Mann zu Pferde, und 8. bis 9000. Mann zu Fusse auf den Beinen halten, mithin unter Aufsicht eines besondern Bundsraths und angeordneter Bundsgerichte mit grösserem Nachdrucke Ruhe und Sicherheit schützen konnte.

kömmt. IV) Ueberhaupt wird hier die Gränze der mittleren und neueren Zeiten auch dadurch sichtbarer, daß 1) mit der ums Jahr 1440. erfundenen Buchdruckerey (r) und mit denen aus dem Orient nach Italien und Teutschland den Türken entflüchteten Gelehrten der Geschmack an Sprachen und Wissenschaften in diesen Gegenden sich mehr ausbreitet, und daß 2) mit der Entdeckung von America, wie auch mehrerer Teutscher Silber-Bergwerke (s), Handel und Wandel ein ander Ansehen gewinnet.

(r) Schoepflin *vindiciae typographicae*, Argent. 1760. 4.; Meermann *origines typographicae*, Rotterd. 1765. 4. Nach diesen neuesten Untersuchungen hat I) Lorenz Küster zu Harlem die beweglichen Buchstaben zuerst erfunden, wiewohl nur hölzerne. Hernach hat II) Johann Gänsefleisch, der bey Küstern zu Harlem gedient, nebst seinem Bruder Johann Guttenberg zu Maynz, seit 1436. zuerst die beweglichen Buchstaben aus Metall geschnitzt. Endlich III) hat Peter Schoiffer zu Maynz 1459. zuerst die Buchdruckerey mit gegossenen Buchstaben angefangen; Und IV) sowohl mit diesem Schoiffer als zuvor mit Johann Guttenberg hat Johan Faust in Mascobey gestanden.

(s) Um 1471. ward bey der Erzgebürgischen Stadt Schneeberg das so ergiebige Silber-Bergwerk entdeckt, wovon nur der Zehende in den ersten 30. Jahren 324937. Centner Silber, oder 5199. Tonnen Goldes ertragen. Müllers Sächs. annal. p. 61.

Drittes Buch.

Neuere Geschichte

von

Maximilian dem I. bis auf Joseph den II.

1493—1776. (238. Jahre).

Erste Abtheilung

bis auf den Westphälischen Frieden

1493—1648. (164. Jahre.)

I. Hauptstück

von

Maximilian dem I. (alt 34—60.)

1493. Aug. 19—1519. Ian. 12. (26. Jahre).

* Hieher gehören 1) Anon. (Melch. **Pfinzings** n. 1481. † 1535.) Geschichte des Ritters **Theuerdank**, Nürnberg 1517. fol.; II) Franc. GVICCIARDINI (n. 1482. † 1540.) *historia d'Italia* 1494–1526., Venet. 1561. fol.; III) Joh. Joach. **Müllers** Reichstags-Staat von 1500. bis 1508., Jen. 1709. 4.; und Reichstags-Theatrum unter Max dem I. (1486–1500.), Jen. 1718. 1719. fol.

§. 74.

1) Erster Abschnitt in der Regierung Max des I. von seinem ersten Reichstage zu Worms 1493 — 1496.

Maximilian der I. läßt sich I) durch seine zweyte Vermählung mit Blanca Maria Sforza 1494. Mart.

Mart. 16. (a) in weitläuftige Händel mit Frankreich verwickeln (b), und bemüht sich deswegen II) auf seinem ersten Reichstage zu Worms mehr um Hülfe gegen Frankreich und die Türken, als um Vollziehung der Entwürfe, die von den Ständen unter der vorigen Regierung vergeblich zum Besten des Reichs gemacht waren. Wie aber III) die Stände dieses zur nothwendigen Bedingung ihrer Hülfsbewilligung machen (c), so kömmt endlich

(a) Diese Blanca Maria war eine Tochter des Herzogs Galeacii Mariae von Mayland († 1475.) dessen Bruder Ludouicus Morus ihr Vormund war, und sie Maximiliano antragen ließ. Derselbe Ludouicus Morus war auch Vormund über Galeacii Sohn Ioannem Galeacium († 1494. Oct. 21.), und ward nach dessen Tode mit Bewilligung des K. Maximilians 1495. Iun. 19. selbst Herzog in Mayland.

(b) Carl der VIII. König in Frankreich hatte sich von Ludouico Moro reitzen lassen, die Ansprüche des Hauses Anjou auf Neapel auszuführen, und Alfonsum nebst dessen Sohne Ferdinando II. 1495. würklich schon aus Neapel vertrieben. Wie aber hernach von eben dem Ludouico Moro ein Bündniß mit Ferdinando catholico, dem Pabste Alexandro VI. und mit Venedig geschmiedet ward, um Carolum VIII. wieder über die Alpen zurück zu nöthigen; so nahm auch Maximilianus Antheil daran, und schickte für seinen Antheil 1000. Reuter und 2000. Mann zu Fuß unter Friederico Capellio hin. Carl der VIII. schlug sich indessen 1495. Iul. 6. noch glücklich bey Fuornouo durch, und, nachdem er 1495. Oct. 10. mit Ludouico Moro Frieden geschlossen, kehrte er noch zu Ende desselben Monaths nach Frankreich zurück.

(c) Die Stände erklärten gleich anfangs: "Weil die Nothdurft erheische, daß im heil. Röm. Reiche beständig Gericht, Recht und Friede gehandhabet, auch sonst Ordnung, wodurch man des Reichs Nothdurft zu versehen, aufgerichtet werde, immassen ohne dieses die Stände die Hülfe zu leisten nicht im Stande; so möchten Königs Maj. von sothanen Reichs-Angelegenheiten je eher je lieber handeln lassen, damit sodann, und wenn gleichsam der Friede innerlich stabilirt, von der Hülfe, mithin den äusser-

endlich glücklich der allgemeine ewige Landfriede nebst dem kaiserlichen Reichs-Cammergerichte zu Stande (d). Worneben IV) die Standeserhöhung der Grafen von Würtenberg 1495. Iul. 21., und bald hernach die Vereinigung der gesammten Oesterreichischen Erblande mit dem Heimfall von Tyrol nach Absterben des Erzherzogs Sigismunds († 1496. Mart. 4.) hier zu merken ist.

äusserlichen Frieden, desto förderlicher gerathschlaget werden könne." Darauf ließ sich Max endlich gefallen, diese Sachen erst vorzunehmen, wovon die Stände die Ordnungen schon entworfen hatten. Es ward ein Ausschuß niedergesetzt; derselbe bestand zuförderst darauf: es sey Noth, Frieden und Einigkeit in allen Teutschen Landen zu machen, und dermassen zu versehen, daß es beständig gehalten werde. Da nahm Max die Sache würklich vor, und saß darüber zween Tage von Morgen 8. Uhr bis Abends zu derselbigen Stunde, "und darunter nu sein Mahlzeit genommen, wolt auch untersteen solchs weiter zu betrachten und in 2 Tagen zu enden." Müller Reichstags-Theatr. Max. I. Vorst. 2. p. 373-393. §. 6.

(d) Was von der gemeinen Meynung, daß bey Errichtung des Cammergerichts zugleich das Römische Recht in Teutschland förmlich auf- und angenommen sey, sich mit Grunde behaupten lasse, davon kann theils die Stelle in einer andern Verordnung dieses Reichstags 1495., da Max "weyland Kaiser Iustinianum seinen Vorfahr am Reiche" nennt, theils die Uebereinstimmung anderer Schriftsteller selbiger Zeit mit gleichen Grundsätzen von der von selbsten bestehenden Verbindlichkeit des Römischen Rechts zur besten Probe dienen.

§. 75.

II) Zweyter Abschnitt in der Regierung Max. des I. 1496 — 1506.

Durch eine glückliche Wechsel-Heyrath (a) seiner beyden Kinder bringt Max I) die nahe Hoffnung zur Spa-

(a) Den 21. Oct. 1496. ward Maximiliani Sohn Philipp mit Königs Ferdinandi catholici von Arragonien und der

Spanischen Succession an sein Haus (b). Desto unglücklicher ist er aber II) sowohl in seinen Feldzügen in Italien (c) und in der Schweitz (d), als in seinen andern

der Königinn Isabellae von Castilien Tochter Iohanna, wie hinwiederum des letztern Sohn Iohannes mit Maximiliani Tochter Margaretha vermählt.

(b) Ferdinandi catholici Sohn Iohannes starb 1497. Apr. 2. unbeerbt. Ferdinands ältere Tochter Isabella hatte zwar mit ihrem andern Gemahle Emanuele von Portugall, einen Prinzen Michaelem geb. 1498. Sie starb aber bald hernach 1498. Apr. 23., und ihr Prinz Michael folgte ihr im Tode 1500. Dahingegen ward die Ehe Philippi und Iohannae mit zwey Prinzen und vier Prinzessinnen gesegnet. Jene waren 1) Carolus geb. 1500. Febr. 24. 2) Ferdinandus geb. 1503. Mart. 10. Die Prinzessinnen waren a) Eleonora geb. 1499. Nov. 24., b) Isabella geb. 1501. Iul. 18., c) Maria geb. 1505. Sept. 17., d) Catharina geb. 1507. Aug. 14.

(c) Nach dem Abzuge der Franzosen ward 1496. Pisa von den Florentinern bedrängt. Und da die Pisaner deswegen bey Ludouico Moro und dessen Alliirten Hülfe suchten, Carl der VIII. hingegen Mine machte, den Florentinern zu Hülfe zurückzukommen; so ließ sich Max bereden, dagegen nach Italien zu ziehen. Nachdem er aber Livorno vergeblich belagert hatte, kehrte er unverrichteter Dinge über Pisa und Mayland nach Tyrol zurück.

(d) Als Carl VIII. in Frankreich im April 1498. mit Tode abgegangen, suchte Max I. gegen dessen Nachfolger Ludouicum XII. seines Sohns mütterliche Ansprüche auf Bourgogne auszuführen, ward aber durch der Schweitzer unzeitige Aufkündigung ihres Soldes daran verhindert. Und da überdies II) dieselben sich weigerten, sowohl das mit Sigismundo von Tyrol gehabte Bündniß mit ihm zu erneuern, als in den Schwäbischen Bund mit einzutreten und sich dem Cammergerichte zu unterwerfen; so ward auf einer Versammlung dieses Bunds zu Costnitz 1499. Ian. 20. den Schweitzern der Krieg angekündiget, aber mit so widrigem Erfolge geführet, daß Max noch in eben dem Jahre zu Basel 1499. Sept. 22. sich zum Frieden bequemen mußte, worinn die Hauptsache auf anderweiten schiedsrichterlichen Ausspruch ausgesetzt wurde.

dern Unternehmungen wider Frankreich (e). Hernach beschäfftiget ihn III) geraume Zeit der nach Abgang der Bayrisch-Landshutischen Linie in öffentlichen Krieg ausgebrochene Successionsstreit (f). Und wie er sich

(e) Da I) im Jahr 1499. Ludewig der XII. nach geschlossenen Bündnisse mit Venedig und dem Pabste Alexandro VI., die Ansprüche des Hauses Orleans auf Mayland auszuführen, 1499. in Italien einbrach, und zuletzt Ludovicum Morum gefangen bekam; so hielt zwar Max deswegen 1500. einen Reichstag zu Augsburg. Er sah sich aber bald genöthigt, sich in Tractaten einzulassen, vermöge deren Maxens Enkel Carl Ludewigs des XII. Tochter Claudia heyrathen, und Neapel zum Heyrathsgut haben, hingegen der künftige Dauphin Maxens Enkelinn Eleonore heyrathen, und Mayland zum Heyrathsgut behalten sollte. Als hierauf II) Ludewig der XII. in Verbindung mit Ferdinando catholico die gemeinschaftliche Eroberung von Neapel unternahm, und in Verdacht gerieth, selbst auf das Römische Reich ein Auge zu haben, so entstand zwar ein neuer Zwist zwischen ihm und K. Maxen. Allein ein neuer Tractat zu Trident 1501. Oct. 13. hob auch diesen Zwist, und in mehr folgenden Tractaten ward es bey der dem Könige in Frankreich einmal zugesagten Belehnung mit Mayland gelassen.

(f) Der letzte vom Mannsstamm der Landshutischen Linie war Georgius dives, dessen Tochter Elisabeth mit dem Pfalzgrafen Ruperto (geb. 1481.), des Churfürsten Philippi ingenui von der Pfalz zweytem Sohne, vermählt ward. Diesen hatte deswegen vorgedachter Georgius dives, als der letzte seiner Landshutischen Linie, in einem Testament 1496., mit Vorbeygehung der Agnaten Münchischer Linie, zum Erben ernannt, auch zum Theil schon in Besitz gesetzet. Als er aber 1503. Nov. 29.. ohne noch seinen Zweck völlig erreicht zu haben, starb, entstand darüber theils ein rechtliches Verfahren, dessen Entscheidung vom K. Max am 20. Apr. 1504. für die Herzoge Albertum IV. und Wolfgangum von Bayern erfolgte, von denen der erste Maximiliani Schwester Cunigundam zur Gemahlinn hatte. Theils gab es einen weitläuftigen Krieg, in dessen erstem Ausbruche Rupertus sammt seiner

sich IV) mit Zuthun der Stände rühmlich angelegen seyn läßt, nicht nur zu Befestigung des Landfriedens und des Cammergerichts ein Reichs-Regiment zu errichten (g), welches zur Eintheilung des Reichs in sechs Kreise den ersten Anlaß gibt (h), sondern auch durch allerley Polizey-Verfügungen bessere Sitten einzuführen (i), ingleichen Künste und Wissenschaften zu befördern (k); so fällt V) in diese Zeit insonderheit auch der erste Anfang des Hof-

ner Gemahlinn im Aug. 1504. starb, jedoch zwey unmündige Söhne, Ottonem Henricum geb. 1502. und Philippum geb. 1503. hinterließ; welche letztere endlich 1507. durch einen Vertrag noch das Herzogthum Neuburg oder die so genannte junge Pfalz davon trugen, da jedoch auch die übrigen in diesen Krieg verwickelten Stände am Ende nicht leer ausgegangen.

(g) Regiments-Ordnung auf dem Reichstage zu Augsburg errichtet 1500. in der Samml. der R. A. part. 2. p. 56. sq.

(h) Diese ersten sechs Kreise waren Franken, Bayern, Schwaben, Ober-Rhein, Nieder-Rhein (oder Westphalen), und Sachsen; wobey die Absicht dahin gieng, daß nebst den kaiserlichen Erblanden Oesterreich und Burgund und den sechs Churfürstenthümern auch aus allen übrigen Ländern Personen zum Reichsregimente bestellt werden könnten.

(i) Hieher gehören die Verordnungen von Gotteslästerungen, Haltung der Spielleute und Narren, und insonderheit die vom Zutrinken in der Samml. der R. A. part. 2. p. 25. sq., p. 32. 49. ꝛc. womit eine noch 1524. von verschiedenen Chur- und Fürsten gegen das Zutrinken geschlossene Vereinigung zu vergleichen in den Braunschweigischen Anzeigen 1755. n. 17. p. 347. sq.

(k) Dazu haben wenigstens die 1502. zu Wittenberg vom Churfürsten Friederico sapiente von Sachsen, und 1506. zu Frankfurt an der Oder vom Churfürsten Ioachimo I. von Brandenburg errichtete neue Universitäten das ihrige mit beygetragen, obgleich die gemeine Sage, daß Max I. einem jeden Churfürsten zur Pflicht aufgelegt habe, eine Universität im Lande zu besitzen, nicht völlig erweislich ist.

Hofraths (l), der nachher unter dem Namen des Reichshofraths bekannter wird (m).

(l) Den Ursprung dieses Hofraths enthält die sogenannte Publication des Regiments Anstellung und Verwaltung der Niederösterreichischen Lande d. d. Nürnberg am Mittwochen nach dem Sonntage Quasimodogeniti 1501. in der Landshandveste des Erzherzogthums Kärnthen (1610. fol.) p. 41. sq. Daselbst heist es unter andern, nach vielen vorhergesetzten neuen Einrichtungen, p. 45.: "Ferner, damit die jetztgemeldeten Ordnungen unsers Landregiments, auf Hofgerichts, Hof- und Hauscammer desto stattlicher gehandelt und regiert werden, und im beständigen Wesen, auch wir des ungestümen Nachlaufens, so uns bisher von unsern Unterthanen begegnet ist, und dadurch wir zu Zeiten in andern trefflichen Händeln verhindert worden seyn, desgleichen dieselben des schweren Kosten, den sie mit Nachreisen gelitten haben, vertragen bleiben; haben wir einen Hofrath aufgerichtet und geordnet" 2c. da denn hernach, ausser den gleich dazu ernannten Personen, noch umständlicher angeführt wird, wie dieser Hofrath zu Wien die Ober-Aufsicht über die übrigen Landes-Collegia führen, in wichtigen Sachen aber, und "ob jemand Gnade, Aemter, oder Benefici begehrte, mit samt ihren Rath und Gut-Bedünken, allezeit förderlich und eigentlich in Schrift berichten," auch Belehnungen ertheilen solle. S. die Diss. *de concurr. iurisd. summor. trib.* §. 29. §. 26. sq. und mein Handbuch von Teutschen Staaten p. 94. sq.

(m) Der Hofrath war eigentlich nur für die Oesterreichischen Erblande errichtet, ward aber bald auch in Reichssachen, und selbst in Reichsständischen Rechtshändeln gebraucht. Darüber schrieben die Stände schon 1502. bey Gelegenheit einer 1502. von K. Max erlassenen Ladung an Chur-Cölln, "um Abschaffung neuerlicher Gerichte, so ihre Majestät allein angestellt, mit Begehren es bey verglichener C. G. O. zu lassen." Diese Frage ist aber seitdem noch in weit stärkere Bewegung gekommen, da gedachter Hofrath zuletzt blos in Reichs-Sachen gebraucht, daher auch Reichshofrath genannt worden, und theils concurrentem iurisdictionem mit dem Cammergerichte, theils andere Gerechtsamen ausgeübet, wobey ehedem Chur- und Fürsten als pares curiae waren zugezogen worden.

§. 76.

§. 76.

III) Dritter Abschnitt in der Regierung Max des I. 1507 – 1517.

Ein Römerzug, den Max 1507. antritt, ohne ihn zu vollenden (a), ist I) nur deswegen merkwürdig, weil er zur veränderten Titulatur eines erwehlten Römischen Kaisers (b), und demnächst zu der berühmten Lige von Cambray Anlaß gibt (c), die wieder viele andere Bündnisse und Revolutionen nach sich ziehet (d), jedoch

(a) Die Venetianer machten wegen des Durchzuges Schwierigkeit, worüber Max zwar die Belagerung von Roveredo unternahm. Weil aber die Venetianer von Ludewig dem XII. unterstützt wurden, und selbst ins Oesterreichische Istrien einfielen; sahe Max sich genöthiget, einen Stillstand auf drey Jahre mit ihnen zu schliessen, ohne seinen Römerzug diesmal fortsetzen zu können.

(b) Der Pabst Julius der II. verstattete diesen Titel auch ohne die Römische Krönung zu führen. *Corp. iur. publ.* p. 64. sq.

(c) Die Lige zu Cambray ward I) den 10. Dec. 1508. zwischen dem Pabste Iulio II., sodann Maximiliano, Ludovico XII. und Ferdinando catholico geschlossen, in der Absicht, die Republik ganz übern Haufen zu werfen, und sich einander in diese Beute zu theilen. Der Pabst machte auch II) schon mit dem Banne den Anfang. Und da III) die Venetianer 1509. Mai. 14. bey Giradada gleich eine grosse Niederlage erlitten; so suchten sie zwar vergeblich, Maximilianum vom Bunde abzuziehen. Sie erreichten jedoch IV) im Febr. 1510. ihre Absicht beym Pabste Iulio II., auch bald hernach mit Ferdinando catholico; und es entstund gar daraus V) mit Zuziehung der Schweitzer und des Königs in Engelland, eine liga sancta wider Frankreich.

(d) Nach der liga sancta blieb I) anfangs 1510. der K. Max noch auf Französischer Seite, und gieng selbst in Offensiv-Absichten gegen den Pabst mit ein, da wider denselben ein Concilium zu Pisa angestellt ward; dem jedoch der Pabst ein anderes Concilium im Lateran entgegensetzte. Allein da die Franzosen ihre Progressen in Italien nur zu

jedoch am Ende den anfangs gedroheten Untergang der Repu:

ihrem Vortheile anwandten, so trat II) auch Max zur andern Parthey über. Und ungeachtet hernach doch noch der Französische General Gasto de Foix 1512. Apr. 11. bey Ravenna einen grossen Sieg erfocht; so ward III) dennoch Mayland von Maximiliano Sforza, Ludouici Mori Sohne, mit Hülfe der Schweitzer wieder erobert, und um eben diese Zeit der König von Navarra, Ludouici XII. Bundsgenosse, von Ferdinando catholico der Hälfte seines Reichs bis an die Pyrenäischen Gebirge entsetzt. Hernach brachte IV) der neue Pabst Leo X. 1513. Apr. 5. **zu Mecheln** mit dem Kaiser Maximiliano, sodann mit Ferdinando catholico und dem Könige Henrico VIII. einen **neuen Bund** gegen Frankreich zu Stande. Und da hierauf V) die Franzosen bey Nouara 1513. Iun. 6., von den Schweitzern, und bey Guinegate von den Engelländern geschlagen wurden, worauf Henricus VIII. in Gesellschaft des Kaisers sowohl Terovenne als Tournay eroberte; so fand VI) Ludewig der XII. endlich seine Rettung nur in **particulär-Verträgen**, als 1) in der Aussöhnung mit dem Pabste Leone X., 2) im Vergleiche mit Ferdinando catholico 1513. Dec. 1., kraft dessen Ferdinandi Enkel, der Erzherzog Carl, die Französische Prinzessinn Renatam heyrathen, und Mayland und Genua zum Heyrathsgut haben sollte; 3) im Waffenstillstande mit den übrigen Alliirten 1514. Aug. 7., vermöge dessen er sich noch 1514. Oct. 14. mit Henrici VIII. Schwester Maria vermählte, aber bald hernach starb. Endlich bemeisterte sich VII) Ludewigs des XII. Nachfolger Franciscus I. wieder von Mayland und Genua, da er 1515. Sept. 13. 14. das zweytägige Treffen bey Marignano gegen die Schweitzer gewann, und Maximilianum Sforza im Schlosse zu Mayland gefangen bekam. Dargegen zog zwar VIII) der Kaiser wiederum mit einem Heere nach Italien; Allein Franciscus erhielt sich im Besitz seiner Eroberungen, und setzte sich auf diesen Fuß wieder in **einzelnen Verträgen** 1) mit dem Pabste Leone X. zu Viterbo 1515. Oct. 13., 2) mit des inzwischen verstorbenen Ferdinandi catholici († 1516.) Enkel und Nachfolger, Carolo, als Könige in Spanien zu Noyon 1516. Aug. 15.; 3) mit dem Kaiser zu Cambray 1517. Mart. 11. und 4) mit den Schweitzern in dem so genannten ewigen Frieden zu Freyburg.

Republik Venedig nicht bewürket (e). Uebrigens beschäfftiget sich der Kaiser II) auf einer Reichsversammlung zu Trier und Cölln 1512. mit einer allgemeinen Eintheilung des Reichs in zehen Kreise (f) und mit anderen Mitteln, die noch immer wütenden Ueberbleibsel des Faustrechts zu tilgen (g). Sodann bringt er III) 1515. wieder eine vortheilhafte Wechsel-Heyrath für einen seiner Enkel und eine Enkelinn mit dem Könige Uladislaus von Ungarn und Böhmen und dessen Sohn und Tochter zu Stande (h).

(e) Am Ende kam 1518. auch zwischen dem Kaiser und der Republik Venedig ein Friede zu Stande, worinn jener der letztern Verona für 50. tausend Ducaten abtrat.

(f) Zu den bisherigen sechs Kreisen wurden Oesterreich, Burgund und Chur-Rhein hinzugefüget, und Ober-Sachsen von Nieder-Sachsen getrennet.

(g) Hievon führet z. E. selbst der R. A. 1512. P. I. sect. 4. §. 6. in der Samml. der R. A. P. 2. p. 142. die Klagen: "wie im heil. Reiche jetzo etwas hoch beschwerliche, unehrliche und unerhörte That und Mißhandlung einbrechen, also daß einer den andern heimlich fahet, verblendet, hinwegführet, zu Zeiten für sich selbst in seinem Gefängniß heimlich enthält, zu Zeiten andern verkauft oder übergibt, oder in andere Hände fahet, etliche heimlich mordbrennen, auch dergleichen Zuschub mit heimlichen Absteigen Schlösser und Häuser üben, etliche morden, und sonst viele dergleichen Uebelthaten begangen werden". Darneben kann aber auch zur besondern Probe hier dienen die Lebensbeschreibung Herrn Götzens von Berlichingen mit der eisernen Hand, eines zu Zeiten K. Max I. und Caroli V. kühnen und tapfern Reichs-Cavaliers, Nürnberg 1731. 8.

(h) Uladislaus starb hierauf schon im Jahre 1516., da ihm denn sein Sohn Ludewig der II. als König in Ungarn und Böhmen folgte, der sich hernach mit des Kaisers Enkelinn Maria, so wie dessen Enkel Ferdinand mit Vladislai Tochter Anna vermählet hat.

§. 77.

IV) Vierter und letzter Abschnitt in der Regierung Max des I. 1517. Oct. 31. – 1519. Ian. 12.

Den Beschluß dieser Regierung macht der Anfang der Kirchen-Reformation * des D. Martin Luthers noch am allermerkwürdigsten (a), zu deren Vortheile nach dem Reichstage 1518. (b) der Kaiser eben zu rechter Zeit stirbt,

* Hieher gehören insonderheit folgende Werke: I) Lud. Maimbovrg († 1686.) *histoire du Lutheranisme*, Paris edit. 2. 1680. 8. 2. tom.; II) Vit. Lud. a Seckendorf (n. 1626. † 1692.) commentarius historicus et apologeticus *de Lutheranismo et reformatione religionis*, aduersus Lud. Maimburgium. Francof. et Lipſ. 1688. 4. 1692. fol. (ins Teutsche übersetzt von Elias Frick. Leipz. 1714. 4.); III) Valent. Löschers vollständige Reformations-acta und documenta, Leipz. 1720. 4.

(a) Nachdem bisher so viele Wünsche und Bemühungen, um eine Reformation in der Kirche zu erlangen, vergeblich gewesen; so gewann dieselbe einen ganz unvermutheten Anfang, als I) gegen den seit einiger Zeit von päbstlichen Commissarien, und zuletzt vom Erzbischof Alberto von Maynz und Magdeburg, sodann von Johann Tetzeln geführten Ablaß-Handel der Doctor Martin Luther zu Wittenberg am 31. Oct. 1517. theses anschlug, auch einen Sermon vom Ablaß hielt, und an verschiedene Erz- und Bischöfe darüber schrieb. Denn da II) Tetzel sowohl gedachte theses als den Sermon zu widerlegen unternahm, so ermangelte auch Luther nicht, seine Sätze noch weiter auszuführen und zu vertheidigen. Und da III) die Sache selbst zu Rom, mittelst einer im Jul. 1518. erlassenen und am 7. Aug. 1518. dem D. Luther eingehändigten Ladung, anhängig gemacht wurde, inzwischen der Churfürst Friedericus sapiens sich ins Mittel legte; so ward dieser kleine Anfang von Tage zu Tage weitaussehender.

(b) Der Kaiser hielt diesen Reichstag zu Augsburg im Oct. 1518. eigentlich um Hülfe wider die Türken zu erlangen. Wie sich aber auch von wegen des Pabsts der Cardinal Caietanus, oder Thomas de Vio von Caieta, einfand; so ward Luthers Sache, mittelst dessen persönlicher Erschei-

nung

stirbt, ohne vorher die Römische Königswahl für einen seiner Enkel bewürket zu haben.

nung allda vorgenommen. Allein Luther sahe sich bald genöthiget, am 16. Oct. 1518. vom Cardinal an den Pabst zu appelliren, und am 20. Oct. sich in der Stille wieder nach Wittenberg zu begeben. Und da hernach unterm 9. Nov. 1518. auch von Rom aus ein widriger Ausspruch des Pabsts erfolgte; so appellirte er ferner den 28. Nov. vom Pabste an ein Concilium.

§. 78.

v) Andere Merkwürdigkeiten von dieser Regierung überhaupt.

Von andern Merkwürdigkeiten dieser Regierung ist das wichtigste: I) der erste Anfang des **Postwesens in Teutschland**; II) die verbesserte Einrichtung des **Kriegswesens**, da Max mit Beyrath Georgs von Frünsberg zuerst die Kriegsvölker in **Regimenter** abgetheilet; III) der Vortheil, den die **Landesherrliche Gewalt** der Fürsten von der neuen Kriegsart, und von dem den Landständen genommenen Faustrechte, wie auch von verschiedenen Anwendungen des Römischen Rechts zu ihrem Nutzen gezogen; wobey jedoch die meisten Landesherren in Schulden gerathen, und gegen neue Geldbewilligungen gewisse Landesverträge mit den Landständen eingehen müssen.

II. Hauptstück
von
Carl dem V. (alt 19–58.)
1519. Ian. 12. — 1558. Febr. (39. Jahre).

---

* Unter der Menge Schriftsteller von dieser Regierung gehören nebst dem Seckendorfischen Werke (§. 77.*) vorzüglich hieher: I) Ioh. SLEIDANI (n. 1506. historiographi der Schmalcaldischen Bundsverwandten, seit 1542. Prof. iur. zu Straßburg, † 1556.) commentariorum *de statu religionis et reipublicae Carolo V. Caesare* libri 26. Argentor. 1555. fol. 1556. 8.; II) Friedrich Hortleders (Weimarischen Hofraths n. 1579. † 1640.) Handlungen und Ausschreiben ꝛc. von den Ursachen des Teutschen Kriegs Kaiser Carls des V. wider die Schmalcaldischen Bundsverwandten, Frankf. 1617. fol. und 2. Theil: von Rechtmäßigkeit, Anfang, Fort- und Ausgang des Teutschen Kriegs ꝛc. bis 1558. Frankf. 1618. fol. (Beyde Theile sind hernach von neuem herausgegeben, mit Kupferstichen versehen, theils geändert, theils vermehrt durch Zach. **Prüeschenk**, Hortleders Eidam, Gotha 1645. fol.).

§. 79.

1) Erster Abschnitt in der Regierung Carls des V. von seiner Wahl bis zum Madrider Frieden. 1519 – 1526.

1519 Da bey der Kaiserwahl, (welcher diesmal alle Churfürsten (a) bis auf Böhmen (b) in Person beywohn-

(a) Diese Churfürsten waren 1) von **Maynz** Albrecht der II. von Brandenburg, 2) von **Trier** Richard von Greifenclau, 3) von **Cölln** Hermann der V. von Wied, 4) von **Pfalz** Ludwig der V., 5) von **Sachsen** Friedrich der Weise, 6) von **Brandenburg** Joachim der I.

(b) Die **Böhmische Chur** verhinderte diesmal ein Streit, der zwischen den Böhmischen Landständen und Sigismundo von Polen, als Vormunde des jungen Königs Ludouici II., über Beschickung dieses Wahlconvents entstand.

wohnten,) mittelst der vom Churfürsten Friedrich von 1519
Sachsen in Vorschlag gebrachten **Wahlcapitulation** (c)
Carl der V. vor dem Könige Franz dem I. von Frank-
reich den Vorzug behält (d); so macht I) der Anfang
dieser Regierung gleich damit einen nicht geringen Ein-
druck, daß der Herzog **Ulrich von Würtenberg** (e) und
der

(c) In der **Wahlcapitulation** Carls des V. wurden zu-
förderst alle vorige Reichsgesetze, als insonderheit die G. B.
und der Landfrieden, nebst dem, was die Reichsvicarien ver-
handelt, bestätigt. Hiernächst ward der Kaiser verbindlich
gemacht: 1) alle Stände bey ihren hergebrachten Hoheiten
und Rechten zu lassen; besonders die Churfürsten bey ih-
rer freyen Wahl und andern Vorrechten zu schützen; 2) oh-
ne der Churfürsten Einwilligung kein Bündniß zu machen,
keinen Reichskrieg anzufangen, keine Steuern und Reichs-
täge anzusetzen, keine neue Zölle anzulegen, nichts zu ver-
äussern, oder dem Reiche vorzuenthalten; 3) dem Wege
Rechtens sowohl in Sachen der Stände unter einander, als
in eigenen Anforderungen an dieselben, auch bey vorhaben-
den Achtserklärungen, seinen Lauf zu lassen; 4) heimfal-
lende Leben zu Unterhaltung des Reichs und der folgenden
Kaiser einzuziehen; 5) ausserhalb des Reichs keinen
Reichstag zu halten, noch Stände vor Gericht zu fordern;
zu Reichs- und Hof-Aemtern keine als gebohrne Teutsche zu
nehmen, in Reichssachen keine andere Sprache als Teutsch
oder Latcinisch zu gebrauchen; 6) den päbstlichen Stuhl
und die Kirche als deren Vogt zu schützen; jedoch auf die
Concordaten zu halten ꝛc.

(d) Die **Wahl** Carls des V. ward den 28. Jan. 1519.
vollzogen. Und nachdem derselbe auf erhaltene Nachricht
sich von Spanien nach Teutschland auf den Weg gemacht;
so wurde er 1520. Oct. 23. zu Aachen gekrönet; worauf
er auch gleich den Titel: **erwehlter Römischer Kaiser,**
annahm.

(e) Der Herzog Ulrich von Würtenberg überfiel noch
im interregno 1519. die Stadt Reutlingen, wegen eines
daselbst erschlagenen Forstknechts aus seinem Lande, und
zwang sie zur Huldigung, ward aber vom Schwäbischen
Bunde darüber selbst seines Landes entsetzt, zumal da er mit

der Bischof Johann von Hildesheim (f) wegen derer von beyden im interregno angesponnenen Händel in die Acht gerathen, und darüber Land und Leute einbüssen (g).

Hinge-

seiner eigenen Landschaft wegen übermässig gemachter Schulden in Unwillen lebte. Aus eben dieser Ursache, weil es dem Schwäbischen Bunde zu beschwerlich fiel, die Schulden zu übernehmen, und die Kriegskosten zu tragen, ließ sich derselbe mit Carls des V. Commissarien für die Oesterreichischen Lande, noch ehe Carl der V. nach Teutschland kam, in einen Verkauf ein.

(f) Der Bischof Johann von **Hildesheim**, ein gebohrner Herzog von Sachsen-Lauenburg, zerfiel mit Burchard von Saldern. Und da sich dieses letztern die Braunschweig-Lüneburgischen Herzoge Erich der I. von Calenberg und dessen Bruders Söhne Henrich der jüngere von Wolfenbüttel und Franz, der seit 1508. Bischof zu Minden war, annahmen; so verband sich dargegen vorgedachter Bischof von Hildesheim mit dem Herzoge Henrich dem mittlern von der Lüneburgischen Linie, sodann mit den Grafen Anton und Johann von Schaumburg, Simon von der Lippe, Friedrich von Diepholz und Jobst von Hoya, welche insgesamt ins Mindische einfielen, und, nachdem sie sich dessen bemeistert, wider Ericum von Calenberg zu Felde zogen, der dagegen seines Orts den Krieg ins Hildesheimische und Lüneburgische zu spielen suchte, ohne daß die Chur-Sächsische Vicariats-Befehle Einhalt zu thun vermochten.

(g) In der **Hildesheimischen Sache** war es den 28. Jun. 1519. (als an Carl des V. Wahltage) auf der Soltauer Heide im Lüneburgischen zum Treffen gekommen, worinn der Bischof von Hildesheim nebst seinen Bundesgenossen den Sieg davon trugen; worauf zu Worms beyden Theilen, das einander abgenommene zurück zu geben, befohlen, und unterm 27. May 1521. eine kayserliche Commission zu Beylegung der Sache erkannt ward. Da aber der Bischof diesen Verordnungen nicht nachlebte, so ward er am 24. Jul. 1521. zu Gent vom Kayser in die Acht erklärt, und deren Vollziehung den Herzogen von Braunschweig aufgetragen, der sich darauf der gesammten Stifts-Lande bis auf Hildesheim, Peine und drey Schlösser, bemächtigten. Wider den Herzog Ulrich von **Würtenberg** ergieng ebenfalls die Acht,

und

Hingegen hindert II) das auf dem Reichstage zu Worms gegen den D. Luther erlassene Edict (h) nicht, daß so- 1521
wohl während seines Aufenthalts auf der Wartburg (i), als nachher, da Carl in Italien mit dem Könige von Frankreich Krieg führet (k), und nur in seiner Abwesenheit

und dessen Lande überließ der Kaiser seinem Bruder Ferdinand.

(h) Schon den 15. Jun. 1520. war **D. Luther** durch eine weitläuftige päbstliche Bulle als ein Ketzer verdammt, auch seine Schriften darauf öffentlich zu Rom, Löwen, Cölln, Maynz, verbrannt, und dem Churfürst Friedrich von Sachsen eine gleichmässige Vollziehung der päbstlichen Bulle zugemuthet; dahingegen Luther abermals an ein Concilium appellirte. Und da er inzwischen nunmehro heftiger, als zuvor, wider den Pabst und gegen die bisherigen Sätze der catholischen Kirche geschrieben, auch das corpus iuris canonici öffentlich zu Wittenberg verbrannt hatte; so ward Luther, auf Betrieb des päbstlichen Botschafters, unterm 6. März mit sicherm Geleite nach Worms geladen, erschien auch daselbst am 16. Apr. 1521., wollte sich aber zu keinem Wiederrufe verstehen. Er ward also zwar unter kaiserlichem Geleite wieder zurückgelassen (Apr. 26.). Allein bald darauf (Mai. 26.) erfolgte seine Achtserklärung und ein **kaiserliches Edict**, worinn seine Schriften zu lesen verboten, und allen Obrigkeiten anbefohlen ward, ihn und seine Schriften zu verfolgen.

(i) Durch des Churfürsten Friedrichs von Sachsen weise Veranstaltung war **D. Luther** auf dem Rückwege von Worms auf die **Wartburg** gebracht, ohne daß dieser Ort seines Aufenthalts bekannt wurde; da er denn in Uebersetzung der heiligen Schrift und anderen Arbeiten seine Zeit sehr wohl anwandte, während dessen die Augustiner in Wittenberg den Anfang machten, die Messe abzuschaffen, und von vielen andern seine Lehre in Städten, Ländern und an Höfen ausgebreitet ward.

(k) Da der König Franz der I. von Frankreich alle Gelegenheit ergriff, sich feindlich gegen Carl den V. zu bezeigen, indem er Henrico Albretano Hülfe leistete, um den verlohrnen Theil von Navarra wieder zu erobern, auch Ro-

heit Reichstäge halten läßt (l), die Reformation immer weitern Fortgang gewinnet. Insonderheit wird III) dieselbe durch Luthers Uebersetzung der Bibel (m), durch seinen kleinen Catechismus (n), und durch seine geistreichen

bertum Herzog von Bouillon, gegen den Kaiser aufhetzte; so schloß dieser I) mit dem Pabste Leone X. 1521. Mai. 8. einen Bund, um die Franzosen aus Italien zu vertreiben; welcher Bund hernach, da Leo X. 1521. Dec. 1. gestorben, mit dessen Nachfolger Hadriano VI. erneuert ward. Und da hierauf II) die Franzosen 1522. bey Bicoque und 1524. bey Romagnano oder Rebeck, zweymal geschlagen wurden, auch Carl von Bourbon, zuvor Connêtable von Frankreich, hernach kaiserlicher General, Marseille, wiewohl vergeblich, belagerte; so gelangte III) Maximiliani Sforza Bruder Franz der II. würklich zum Besitz von Mayland, und der König Franz, der endlich zu Ende des Jahrs 1524. selbst mit einem grossen Heere nach Italien gieng, gerieth IV) vor Pavia 1525. Febr. 24. gar in Gefangenschaft, und ward, nachdem man ihn nach Madrid geführet, daselbst V) 1526. Febr. 17. zu einem harten Frieden genöthiget; worinn er das Herzogthum Burgund an Carl den V. abtrat, aller Ansprüche auf Neapel, Mayland und Genua, ingleichen der Lehenshoheit von Flandern und Artois sich begab, dem Hause Albret wegen Navarra nicht weiter beyzustehen versprach, und seine beyden ältesten Söhne an seiner Stelle zu Geisseln stellte.

(l) Im Jahr 1522. wurden nach einander zwey Reichstäge zu Nürnberg gehalten, wo man aber vergeblich von Vollziehung des Wormser Edicts handelte. Der dritte Reichstag, der 1524. zu Nürnberg gehalten ward, brachte nur den Schluß zuwege: dem Wormser Edicte, so viel möglich, nachzuleben, und wegen eines concilii künftig zu handeln, da indessen ein jeder in seinem Lande die Bücher der neuen Lehre untersuchen lassen sollte.

(m) Zuerst erschien 1522. das neue Testament im Druck, hernach vom alten Testamente ein Stück nach dem andern, bis 1534. die erste Ausgabe von der ganzen Bibel bey Hans Luft zu Wittenberg gedruckt ward.

(n) Der kleine Catechismus ward zuerst 1523. gedruckt, unter dem Titel: ein Betbüchlein und Lesbüchlein.

chen Teutschen Lieder ungemein befördert, obgleich auf der andern Seite verschiedene Schwärmereyen (o), nebst den Sickingischen Händeln (p), und dem Baurenkriege allerley Hindernisse in Weg legen (q). Als hernach IV) vol- 1525
lends der neue Churfürst Johann von Sachsen (r), ingleichen der Landgraf Philipp von Hessen mittelst öffentlicher Anstalten, auch Einziehung der Klöster ganz neue Schritte wagen, sodann Preussen secularisirt wird (s);

so

(o) Diese **Schwärmereyen** von Thomas Münzer, Nicol Storch und andern, und die von D. Andr. Carlstadt zu Wittenberg angefangene Neuerungen bewogen D. Luthern, daß er sich den 6. März 1522. wieder öffentlich zu Wittenberg einfand.

(p) **Franz von Sickingen** (geb. 1481.) war schon 1513. wegen Befehdung der Stadt Worms in die Acht gerathen, aber von Maximiliano I. wegen seiner Kriegs-Erfahrenheit von der Acht entbunden, und sowohl von Max dem I. als Carl dem V. als General gebraucht worden. Jetzt zerfiel er mit dem Churfürsten **Richard von Trier**, weil selbiger zwey seiner Unterthanen, für die sich Franz von Sickingen verbürget, von Leistung ihrer Verbindlichkeit zurückhielt. Und da dieser Handel in eine öffentliche Fehde ausbrach, ward Franz von Sickingen 1523. vom Reichsregimente in die Acht erkläret, und von Trierischen, Pfälzischen und Hessischen Völkern in seinem Schlosse Landstall belagert, da er denn an einer empfangenen Wunde bald gestorben. Die streitige Sache ist hernach zwischen Trier und denen von Sickingen erst am 25. Jul. 1542. gänzlich verglichen worden.

(q) Zuletzt hatte sich eine Rotte von etlichen tausend **Bauern** unter Anführung des berüchtigten Thomas Münzers bey Frankenhausen gelagert. Wie sie aber daselbst von einer vereinigten Macht von Sachsen, Braunschweig und Hessen 1525. angegriffen und geschlagen wurden; so fieng auch dieses Uebel an nachzulassen.

(r) Friedrich der Weise von **Sachsen** starb den 5. May 1525., da ihm denn sein Bruder Johannes der Standhafte (geb. 1467.) folgte.

(s) Der damalige Hochmeister des Teutschen Ordens, Markgraf Albrecht von Brandenburg, verglich sich mit der

Krone

so werden zwar vom Kaiser und von einigen Ständen schon bedenkliche Bewegungen darwider gemacht (t). Aber eben dieses veranlaßt V) zwischen Churſachsen und Hessen das erste Schutzbündniß zu Torgau (u), dem bald mehrere Stände beytreten (v), und VI) auf dem 1526. gehaltenen Reichstage wird wiederum nichts entscheidendes zum Nachtheil der Reformation ausgerichtet (w).

Krone Polen über die **Secularisation von Preussen**, so, daß er die Hälfte davon selbst als ein weltliches Herzogthum von Polen zu Lehen empfieng. Er vermählte sich zugleich 1525. mit des Königs Friederici I. von Dänemark Tochter Dorothea. Hingegen widersprach dieser ganzen Sache gleich damals der damalige Teutschmeister, Dietrich von Cleen, und nach dessen Resignation nahm sein Nachfolger, Walther von Cronberg, 1527. den Titel eines administratoris des Hochmeisterthums in Preussen an. Der Heermeister in Liefland hatte sich schon 1513. von der bisherigen Unterwürfigkeit unter dem Teutschen Hochmeister durch einen Vertrag mit dem Markgrafen Albrecht losgemacht, und ward von Carl dem V. zum Reichsfürsten erkläret; bekannte sich aber ebenfalls nebst dem Lande zur Lutherischen Religion.

(t) Der Churfürst Albrecht von Maynz und dessen Bruder Joachim der I. von Brandenburg, sodann Herzog Henrich der jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel hielten 1525. eine **Zusammenkunft zu Dessau**, und der Kaiser erließ um diese Zeit ein hartes Schreiben über das andere gegen die der Lehre Luthers zugethane Fürsten.

(u) Dieses **Bündniß** gieng nur dahin: ihre Unterthanen für unbilligen Krieg zu schützen, und einander beyzustehen, im Fall sie der Religion, und deren anhängiger Sachen halber sollten angegriffen werden.

(v) Zu Magdeburg traten dem Torgauer Bunde bald hernach noch bey: die Herzoge von Lüneburg und Mecklenburg, der Fürst von Anhalt, die Grafen von Mansfeld und die Stadt Magdeburg.

(w) Auf dem Reichstage, der 1526. zu Speyer gehalten wurde, ward weiter nichts beschlossen, als ein freyes General- oder National-Concilium anzustellen; "immittelst aber, bis auf ein solch Concilium, sollte ein jeder mit seinen

seinen Unterthanen in Sachen, so das Wormsische Edict belangten, für sich also leben, regieren, und halten', wie er solches gegen Gott und kaiserliche Majestät zu verantworten hoffte".

§. 80.

II) Zweyter Abschnitt in der Regierung Carls des V. Vom Madrider Frieden bis zum dritten Kriege mit Frankreich. 1526 – 1535.

Zum Glück der Reformation wird I) Carl der V. 1526. 1526
in einen zweyten Krieg mit Frankreich (a), und II) sein Bruder Ferdinand in weitläuftige Ungarische Unruhen über die ihm von Johann von Zips bestrittene Succession in Ungarn (b), wie auch eben darüber in einen gefährlichen Tür-

(a) Nach dem Madrider Frieden war der König Franz kaum in Freyheit; so schloß er I) 1526. Mai. 22. zu Coignac ein neues Bündniß gegen den Kaiser mit dem Pabste Clemente VII., mit dem Herzoge Francisco II. von Mayland, sodann mit Venedig und Florenz. Jedoch II) der Kayser behielt wieder die Oberhand, indem sein Kriegsheer Franciscum Sforza 1526. aus Mayland verjagte, Rom 1527. Mai. 6. mit Sturm eroberte, den Pabst 1527. Iun. 7. in der Engelsburg einschloß, und die von den Franzosen belagerte Stadt Neapel entsetzte. Dieses nöthigte III) den Pabst zum Frieden zu Barcellona 1529. Iun. 29., worinn unter andern der Kaiser versprach, Alexandrum de Medicis wieder in Besitz von Florenz zu setzen, und die Kaiserkrone bald vom Pabste zu empfangen ꝛc. IV) Zu Cambray ward durch Carls des V. Vaters Schwester Margaretha, verwittibte Herzoginn von Savoyen, Gouvernantinn der Niederlande, und durch Franz des I. Mutter Louise verwittibte Herzoginn von Engoulesme 1529. Aug. 5. der *Traité des dames* geschlossen, vermöge dessen Franz seine Söhne mit 2. Millionen Guldgulden lösen, und im übrigen es beym Madrider Frieden, nur das Herzogthum Burgund ausgenommen bleiben sollte.

(b) Nachdem der König Ludwig der II. von Böhmen und Ungarn den 29. Jul. 1526. in der Schlacht bey Mohacz geblieben war; eignete sich der Erzherzog Ferdinand in Gefolg des Vertrags von 1515. beyde Kronen zu; hatte aber in Ungern an dem Grafen von Zips, der einen grossen Anhang in Ungarn hatte, einen gefährlichen Competenten.

Türkenkrieg verwickelt (c). Unter diesen Umständen hat III) der Landgraf Philipp von Hessen Muth genug, denen ihm durch Otten von Pack zu Dresden entdeckten Anschlägen einiger catholischen Fürsten (d) durch einen Einbruch in Franken zuvorzukommen (e). Und da
1529 IV) ein Reichsschluß zu Speyer 1529. der Reformation jetzt engere Gränzen setzen will (f), so suchen die evangelischen Stände nicht nur durch eine förmliche Protestation desselben Rechtskraft zu hemmen (g), sondern sie ergreifen auch V) mit Freuden die vom Kaiser selbsten ihnen

(c) Johann von Zips begab sich zuletzt in Türkischen Schutz; worauf es so weit kam, daß die Türken Wien belagerten. Und obgleich davon die Türken mit grossem Verlust zurückgeschlagen wurden; so nahm doch der Krieg in Ungarn damit noch keine Endschaft.

(d) Otto von Pack, Rath und Canzleyverweser Herzog Georgs von Sachsen, zeigte dem Landgrafen Philipp von Hessen eine Copey von einem Bündnisse, das am 12. May 1527. zu Breslau von König Ferdinanden, Chur-Maynz, Würzburg, sammt den Herzogen von Sachsen und Bayern, zur Vertilgung der Lutherischen Lehre sollte errichtet worden seyn.

(e) Die Fränkischen Bischöfe sowohl als ihre übrige angegebene Bundsgenossen, leugneten zwar das, was Pack vorgegeben hatte; sie mußten jedoch, nebst Chur-Maynz dem Landgrafen 100.000. Gulden für die Kriegskosten erlegen.

(f) Der Schluß gieng dahin: "Wo bisher das Wormsische Edict gehalten worden; da sollte ferner niemand Luthers Lehre annehmen. Wo sie aber schon eingeführt, und ohne Aufruhr nicht abgewandt werden möchte; sollte man sich doch hinfüro aller weitern Neuerungen enthalten, und die Messe nicht verbieten".

(g) Die protestirenden Reichsstände waren der Churfürst Johann von Sachsen, Georg von Brandenburg, Philipp von Hessen, Ernst und Franz von Lüneburg, Wolfgang von Anhalt, und 14. Reichsstädte. Auf Veranlassung des päbstlichen Nuntii Contareni ist hernach 1541. der Name Protestanten aufgekommen.

nen an die Hand gegebene Gelegenheit (h) auf dem Reichstage zu Augsburg 1530. ihr öffentliches Glaubens-Bekenntniß abzulegen (i). Nun ist zwar VI) der Erfolg dieses Reichstages dem Wunsche der Augsburgischen Confessions-Verwandten nicht gemäß (k), und der Kaiser bringt gleich darauf VII) die Römische Königswahl seines Bruders Ferdinands zu Stande, ohne die Widersprüche des Churfürsten von Sachsen und verschiedener anderer Stände zu achten. Inzwischen wird VIII) um eben 1530

die

(h) Der Kaiser, der eben im Begriff war, zu Bononien den 21. und 24. Febr. 1530. die Italiänische und kaiserliche Krönung zu empfangen, schrieb von Bononien aus unterm 21. Jan. 1530. den Reichstag auf den 8. Apr. aus, und erklärte sich, eines jeden Meynung der Religion halber in Liebe und Güte hören zu wollen.

(i) Diese hernach so genannte **Augsburgische Confession** ward den 25. Jun. 1530 öffentlich verlesen, und dem Kayser schriftlich übergeben. Bey dieser Gelegenheit äusserte sich schon einige **Trennung zwischen den Protestanten** unter einander, da im Namen der vier Städte Straßburg, Costnitz, Memmingen und Lindau dem Kaiser eine besondere Confession übergeben ward, so als eine Frucht der seit 1524. zwischen Zwinglio und Luthero entstandenen zwiespältigen Meinung vom heiligen Abendmahl anzusehen, um derentwillen Landgraf Philipp von Hessen vom 1. bis 4. Oct. 1529. zwischen Luthero und Oecolampadio, Melanchthone und Zwinglio vergeblich ein Religions-Gespräch veranstaltet hatte.

(k) Auf die von den Catholischen vorgebrachte **widerlegung** der A. C. fand deren Apologie schon mehrere Schwierigkeit, und sowohl in einem kaiserlichen Edicte als im Reichsabschiede wurde den Evangelischen nur noch bis zum 15. Apr. 1531. Bedenkzeit gestattet, auch übrigens dem Landgrafen Philipp von Hessen und dem Churfürsten Johannes von Sachsen zuletzt hart begegnet. Die **evangelischen Reichsstände** versammleten sich deswegen nach geendigtem Reichstage noch in eben dem Jahre 1530. zu Schmalcalden, wo sie zu ihrer Vertheidigung auf fünf Jahre einen **Bund** schlossen, auch mit Frankreich, Engelland und Dänemark Unterhandlungen pflogen, jedoch ohne noch mit diesen Kronen zu schliessen.

die Zeit, als der Kaiser zu Regensburg sich mit Zurüstungen gegen die Türken und mit Einrichtung einer peinlichen Halsgerichts-Ordnung beschäfftiget, zu
1532 Nürnberg den 23. Jul. 1532. durch Chur-Maynzische und Chur-Pfälzische Unterhandlung der erste Religions-Vergleich zum Vortheil der Protestanten geschlossen (l). Und als hernach IX) in Abwesenheit des Kaisers (m) nach erloschenem Schwäbischen Bunde der Landgraf Philipp dem Herzoge Ulrich von Würtenberg gar zum Besitz seines Landes wieder verhilft (n); so wird es X) auch hiebey, nur unter der Bedingung der Oesterreichischen Afterlehns-Herrschaft über Würtenberg, im Frieden zu
1534 Cadan 1534. gelassen (o), in dem zugleich die bisherigen Irrun-

(l) Dieser Religions-Vergleich war folgenden Inhalts; "Bis auf ein Concilium sollte kein Stand den andern des Glaubens oder der Religion halber beunruhigen; Inzwischen sollten aber über die A. C. keine weitere Neuerungen vorgenommen; hingegen auch evangelische Räthe am C. G. nicht ausgeschlossen, und die Cammergerichts-Processe gegen die Evangelischen bis dahin aufgehoben werden."

(m) Nachdem der Kaiser 1532. die Türken bis Belgrad zurückgeschlagen hatte, eilte er über Italien nach Spanien zurück, da er sich noch unterweges 1533. zu Bononien mit dem Pabste Clemente VII. eines concilii halber besprach, auch zu Erhaltung der Ruhe in diesen Staaten mit dem Pabste, mit den Herzogen von Mayland und Ferrara, und mit Siena und Genua ein Bündniß schloß.

(n) Im Jahr 1533. gieng, mit Ablauf der das letztemal auf 11. Jahre geschehenen Prorogation, der Schwäbische Bund aus einander. Und den 23. May 1533. wurden die Oesterreichischen Völker bey Laufen im Würtenbergischen geschlagen.

(o) Diesen Cadanischen Frieden schloß von Seiten der Protestanten vornehmlich der Churfürst Johann Friedrich von Sachsen (geb. 1503.), der indessen seinem Vater Johann dem Standhaften († 1532. Aug. 16.) gefolget, und seit 1527. mit Sibylla der Tochter Herzogs Johann des III. von Cleve vermählt war.

Irrungen wegen der Römischen Königswahl beigeleget, hingegen die Wiedertäufer ausgeschlossen werden, die nur kurz hernach noch ihre letzte Rolle zu Münster spielen (p).

(p) Diesem Unwesen ward erst nach einer Belagerung von 16. Monathen, mit Eroberung der Stadt Münster 1535. Iun. 24. ein Ende gemacht.

§. 81.

III) Dritter Abschnitt in der Regierung Carls des V. Vom dritten Kriege mit Frankreich bis zur Endigung des vierten 35 – 1543.

Während der ferneren Kriege, die Carl der V. bald 1535
mit Algier (a), bald mit Frankreich (b), bald zur Unterstützung seines Bruders mit den Türken zu führen hat (c), werden die Folgen der Reformation im Teut-

(a) Von Spanien aus nahm Carl der V. im Apr. 1535. eine Expedition zur See gegen Haradin Barbarossa zu Algier vor, und setzte den von selbigem vertriebenen König Muleasse in Tunis wieder ein.

(b) Mit diesem dritten Französischen Kriege hatte es folgende Bewandtniß: Der König Franz überfiel erst seiner Mutter Bruder, des Kaisers Schwager, Herzog Carl den II. von Savoyen, dem bey dieser Gelegenheit auch die Berner das pais de Vaud nahmen. Und als nach Absterben Francisci Sforza († 1535. Oct. 24.) der Kaiser das Herzogthum Mayland für sein Haus einzog, so begehrte es Franz von Frankreich vielmehr für einen seiner Söhne, und trat mit dem Türkischen Sultan Solymann in Bündniß. Der Kaiser ließ hingegen 1536. von den Niederlanden aus die Grafen von Nassau und Croy in Picardie einbrechen, und gieng selbst vor Marseille. Beydes gieng aber nicht nach Wunsch von statten. Und der Pabst Paul der III. vermittelte noch 1538. zu Nitza einen Stillstand auf 10. Jahre.

(c) Da 1540. Johann von Zips mit Hinterlassung einer Wittwe Isabella, und eines eilftägigen Sohns Johann Sigismunds starb; so reitzte jene die Türken abermals in Ungarn einzubrechen, die dann auch 1541. die Oesterreicher

Teutschen Reiche immer ansehnlicher, da I) zu Schmal-
1536 calden theils 1536. ein mächtiger Bund der evangeli-
schen Stände auf zehen Jahre geschlossen (d), theils
1537. ein neuer Lehrbegriff nebst gewissen Grundsätzen
von der evangelischen Kirchenverfassung gefertiget wird
(e), theils auch sonst die Reformation in den Häusern
Wür-

schlugen, und Ofen einnahmen. Dargegen unternahm Carl der V. noch im Oct. 1541., um den Türken eine Diversion zu machen, von Italien aus, eine neue Expedition zur See gegen Algier, die aber höchstunglücklich ablief, da der Kaiser mit ungemeinem Verluste im Nov. 1541. nach der Spanischen Küste zurückgenöthigt ward. Auch hernach konnte die 1542. bewilligte und vom Churfürsten Joachim von Brandenburg angeführte Reichshülfe nicht verhindern, daß ein grosses Türkisches Heer unter dem Sultan Solymann Stuhlweissenburg, Vicegrad und andere Orte eroberte. Daher Ferdinand endlich 1544. einen Stillstand auf 5. Jahre mit den Türken schliessen muste.

(d) Zu diesem **Schmalcalder Bunde** traten jetzt I) von neuem der Herzog Ulrich von Würtenberg, die Herzoge Barnim und Philipp von Pommern, Hans, Georg und Joachim, Fürsten zu Anhalt; die Städte Augsburg, Frankfurt, Kempten, Hannover, Hamburg, Minden, Elbingen, Braunschweig, Goslar, Göttingen, und Einbeck. II) Die **Kriegsverfassung des Bundes** ward auf 2000. Mann zu Roß, 10.000. zu Fuß gesetzt, wozu monathlich 173.000. Meißnische Gulden erfordert wurden. Das oberste Regiment ward halbjährig wechselsweise dem Churfürsten von Sachsen und Landgrafen von Hessen als Bundshauptleuten aufgetragen. Doch blieb alles nur ein Defensiv-Bündniß.

(e) Diese so genannten **Schmalcaldischen Artikel** wurden im Jan. und Febr. 1537. auf Veranlassung der vom Pabste Paulo III. nach Mantua angesetzten, wiewohl nicht zu Stande gekommenen Kirchenversammlung abgefasset, um sich von Seiten der A. C. verwandten Stände gefaßt zu halten, was sie allenfalls annehmen oder nachgeben könnten, nebst einem besondern Aufsatze von der Gewalt und Obrigkeit des Pabstes und von der Bischöfe Gewalt und Jurisdiction, worinn zugleich die Grundsätze von der evangelischen Kirchenverfassung enthalten waren.

Würtenberg (f), Pommern (g), Brandenburg (h), Holstein (i), Sachsen Albertinischer Linie (k), und Pfalz

(f) Dem Herzog Ulrich von **Würtenberg** war im Cadanischen Frieden 1534. nur so viel vorgeschrieben, daß er die unmittelbaren Abteyen selbiger Gegend in ihrer Religion und Gütern ungestöhrt lassen sollte. Also hatte er freye Hände, die Reformation in seinem Lande einzuführen, und vermöge derselben auch die mittelbaren Klöster seines Landes in andern Stand zu setzen, wie auch bald hernach 1535. 1536. geschahe.

(g) Die Herzoge Barnim und Philipp von **Pommern** fasseten auf einem im Dec. 1534. gehaltenen Landtage den Schluß, die Reformation nach dem Beyspiele von Chur-Sachsen vorzunehmen, so auch 1535. durch Beyhülfe Johann Bugenhagens mittelst abgefasseter Kirchen-Ordnung und vorgenommener Visitation bewerkstelliget wurde.

(h) Dem Churfürsten Joachim dem I. von **Brandenburg** († 1535.) folgte sein Sohn Joachim der II., der sich schon seit 1532. der Reformation günstig erwiesen hatte.

(i) In **Holstein** waren dem Könige Friederico I. von Dänemark († 1533.) seine Söhne Christian, Johannes und Adolf gefolget, die sich hernach 1544. förmlich in Schleswig und Holstein getheilt, und der Reformation günstig waren.

(k) Im Hause **Sachsen** Albertinischer Linie starb der bisher der Reformation am meisten mit zuwider gewesene Herzog Georg 1539. Apr. 17., und bekam, da seine Söhne bereits vor ihm verstorben, seinen der Reformation schon längst zugethanen Bruder Henricum (geb. 1473.) zum Nachfolger in seinen Meißnischen und Thüringischen Landen; der hierauf die Reformation in selbigen mit Beystand des Churfürsten Johann Friedrichs mit glücklichem Fortgange einführte, jedoch bald hernach 1541. Aug. 18. (alt 68.) ebenfalls starb, und zwey evangelisch erzogene Söhne Mauritium (geb. 1521.) und Augustum (geb. 1526.) hinterließ, wovon der ältere schon kurz vor des Vaters Tode die Regierung übernommen, der aber mit dem Churfürsten Johann Friedrich nicht in gleich gutem Vernehmen blieb, und dem Schmalkaldischen Bunde beyzutreten sich nicht bewegen ließ.

Pfalz (l) nebst deren Ländern, und selbst schon in einigen Hochstiftern, als Lübeck, Camin und Schwerin neuen Fortgang gewinnet (m). Dargegen schliessen zwar
1538 II) auch die catholischen Fürsten 1538. Iul. 10. zu Nürnberg einen so genannten heiligen Bund auf 12. Jahre, und 1) die vergeblich versuchten Religions-Gespräche (n), 2) die entdeckten Anschläge Herzog Henrichs des jüngern von Braunschweig (o), 3) die fortwährende Mißhelligkeit der Ernestinisch- und Albertinisch-Sächsischen

(l) In der Pfalz blieb zwar I) der Churfürst Ludwig der V. catholisch, bezeigte sich jedoch der Reformation wenig hinderlich, und II) seines Bruders Sohn Otto Henrich führte in seinem Antheil der so genannten jungen Pfalz oder Pfalz-Neuburg, vermittelst eines unterm 22. Jun. 1542. erlassenen Edicts, die Reformation öffentlich ein. Wie denn auch III) der Pfalzgraf Wolfgang von Zweybrücken den Augsburgischen Confessions-Verwandten beytrat.

(m) Im Bistum Lübeck waren nach Henrico III. († 1535.), der sich der Reformation noch widersetzte, die folgenden Bischöfe Dethlev von Reventlau († 1535.) und Balthasar von Ranzau († 1547.) derselben zugethan. In Camin nahm der Bischof Erich Manteufel 1536. die Augsburgische Confession an. In Schwerin war der Bischof Magnus, Herzogs Henrici pacifici von Mecklenburg Sohn, gut evangelisch. Und selbst in Magdeburg und Halberstadt verstattete nach und nach der Erzbischof Albrecht die freye Religions-Uebung.

(n) Dergleichen Religions-Gespräche waren nach einem zu Frankfurt gehaltenen Convente, wo man 1539. Apr. 19. den A. C. Verwandten nur noch einen Anstand von 15. Monathen verwilliget hatte, 1540. zu Hagenau, und 1541. zu Worms veranstaltet, aber ohne Würkung.

(o) Ein von Herzog Henrich dem jüngern nach Maynz abgeordneter Secretarius, Stephan Schmidt, fiel 1539. nebst seinen Briefschaften, dem Landgrafen Philipp von Hessen in die Hände; Woranf die Feindseeligkeit, worinn jener vorhin schon gegen die Protestanten stund, noch immer grösser wurde.

sischen Linien (p), 4) die der Reformation des Hochstifts Naumburg (q) und des Erzstifts Cölln (r) in Weg gelegte Schwierigkeiten, 5) die verschiedentlich geäusserten Gesinnungen des Kaisers (s) lassen den Augsburgischen Confessions-Verwandten wenig gutes hoffen. Indessen bleibt es III) auf dem Reichstage 1542. 1542, auf welchem nach dem Fuß des 1521. zum Römerzuge gemachten Anschlages eine Geldhülfe von etlichen Monathen bewilliget, und auf der Stände Unterthanen

(p) Der Churfürst Johann Friedrich von Sachsen zerfiel mit dem Herzoge Moritz von Sachsen über die Türkensteuer zu Wurzen, so daß von beyden Theilen im März 1542. schon Völker ins Feld rückten. Jedoch dieses Thätlichkeiten wurden noch in Zeiten durch Vermittelung des Landgrafen Philipps von Hessen abgestellt.

(q) In Naumburg wehlte das Domcapitel, nach Abgang des Administrators, Pfalzgraf Philipps, Bischofs zu Freisingen († 1541. Ian. 6.), wider Willen des Churfürsten Johann Friedrichs von Sachsen, der als Schutzherr mit einer Reformation des Stifts umgieng, einen Sächsischen Edelmann Iulium Pflug zum Bischofe, der auch den Kaiser und den Pabst auf seiner Seite hatte; dahingegen der Churfürst 1542. den Magdeburgischen Superintendenten Nicolaum Amsdorf berufen und in Besitz setzen ließ.

(r) Im Erzstifte Cölln kamen die vom Erzbischofe Hermann, gebohrnen Grafen von Wied, schon seit 1536. und 1539. gehegte Rathschläge einer christlichen Reformation 1542. öffentlich zum Ausbruche, da der Erzbischof nach der Augsburgischen Confession predigen ließ, und sein Vorhaben 1543. in öffentlichen Schriften darlegte.

(s) Auf dem Reichstage, den der Kaiser 1541. zu Regensburg persönlich beywohnte, ward zwar weiter nichts beschlossen, als daß der Kaiser den Pabst zu bewegen suchen sollte, ein Concilium in Teutschland zu halten, mit der Entschliessung, sonst ein eignes National-Concilium zu veranstalten, oder wenigstens auf einem anderweiten Reichstage von der Religion zu handeln. Dieses war aber nur den Umständen zuzuschreiben, da der Kaiser Türkenhülfe brauchte.

nen geleget wird, noch bey der Versicherung der bisherigen Religions-Verträge; und IV) die Häupter des Schmalcaldischen Bundes kommen den Anschlägen Herzog Henrichs des jüngern noch im Jahr 1542. zuvor, da sie mit der Eroberung von Wolfenbüttel sich seines ganzen Landes bemächtigen (t).

(t) Da das Cammergerichte nicht aufhörte, gegen die Protestanten zu verfahren, und da insonderheit Herzog Henrich von Braunschweig Wolfenbüttel einen grossen Eifer bezeigte, dessen Aussprüche gegen die Stadt Goslar zu vollziehen, auch sonst die Protestanten mit Gewalt anzugreifen; so vereinigten sich Chur-Sachsen und Hessen 1542. ihm mit gewaffneter Hand Einhalt zu thun, und bemeisterten sich durch ein wohlgeordnetes Kriegesheer von 4000. Mann zu Pferde und 15000. zu Fuß, mit der Eroberung von Wolfenbüttel 1542. Aug. 12., seines ganzen Landes, da immittelst der Herzog Henrich mit seinem Sohne nach Bayern flüchtete.

§. 82.

IV) Vierter Abschnitt in der Regierung Carls des V. Von der Endigung des vierten Französischen Krieges bis zum Ende des Schmalcaldischen Krieges. 1543 — 1547.

1542 Nachdem sich aber der Kaiser des vierten Französischen Krieges (a) durch einzelne Friedensschlüsse mit dem

(a) Dieser vierte Französische Krieg hatte sich entsponnen, als Caesar Fregoso und Antonius Rinco auf ihrer Rückkunft von der obgehabten Französischen Gesandtschaft von Constantinopel im Jul. 1541. im Mayländischen umgebracht wurden, worüber der Nitzaer Stillstand lange vor dessen Ablauf ein Ende nahm. Und diesmal hatte Franz nicht nur die Türken zu Bundesgenossen, sondern auch überdies Christianum II. von Dänemark und Gustavum von Schweden, die sich für den Kaiser als einen Schwager des vertriebenen Königs Christierni II. fürchteten, ingleichen Wilhelmum von Cleve, der als ein Egmondischer Erbe auf Geldern Anspruch machte. Da denn die Kriegsankündigung im Frühjahr 1542. erfolgte, und von Frankreich der Angriff

dem Herzoge von Cleve zu Venlo 1543. Sept. 7., mit dem Könige von Dänemark 1544. Mai. 23., und mit dem Könige in Frankreich zu Crespy 1544. Sept. 18. entlediget (b), auch Ferdinand 1544. einen fünfjährigen Stillstand mit den Türken geschlossen (c); so zeigt I) der Kaiser bald mehrern Ernst in den Teutschen Religions-Sachen, indem im Jahr 1545. in der Naumburgischen Sache dem 1545
Herzog Moritz von Sachsen die Execution aufgetragen, über Braunschweig-Wolfenbüttel ein Sequester erkannt (d), der Churfürst von Cölln zur Verantwortung gezogen, der Pfalzgraf Otto Henrich aus dem Neuburgischen verdränget, und die längst im Werk gewesene Kirchenversammlung zu Trident würklich eröffnet wird. II) Die weiteren furchtbaren Anstalten des Kaisers (e) suchen die Schmalcaldischen Bundsverwandten dadurch zu

Angriff an fünf Orten zugleich geschahe, vor Lüxenburg, Antwerpen, Perpignan, sodann in Artois und in Piemont; wie auch von Marseille aus mittelst einer mit Türkischen Schiffen vereinigten Flotte vor Nizza. Inzwischen behielt der Kaiser, der diesmal den König Henrich den VIII. von Engelland zum Bundsgenossen hatte, am Ende doch wieder überall die Oberhand.

(b) Im Frieden zu Crespy blieb es wieder bey dem vorigen Frieden zu Cambray, da Frankreich eben die Verzichte wiederholte, und beyde Theile einander ihre Eroberungen seit dem Stillstande zu Nizza zurückgaben.

(c) Siehe oben §. 81. Not. b.

(d) Mit diesem Sequester war zwar Herzog Henrichen selbst nicht gedient, der sich vielmehr mit gewaffneter Hand selbst wieder im Besitz zu setzen suchte, aber darüber vom Landgraf Philipp von neuem überfallen, auch den 20. Oct. 1545. bey Nordheim geschlagen, und gefangen nach Ziegenhayn geführet ward.

(e) Der Kaiser ließ I) unter der Hand werben, auch aus Spanien und Italien Volk verschreiben, und äusserte sich II) im Jun. 1546. auf dem Reichstage zu Regensburg auf eine den Protestanten bedenkliche Art von ungehorsamen Ständen u. d. g. Zugleich schloß er III) insgeheim

zu vereiteln, daß sie ihm mittelst Besetzung der Tyrolischen Päſſe und Entgegenrückung mit einer grossen Kriegsmacht zuvorkommen (f). Der Kaiser behält aber III), nach einer vom Herzog Moritz in Sachsen gemachten Diversion
1547 (g), mit dem Treffen bey Mühlberg 1547. Apr. 24. die

Bündnisse mit Herzog Moritz von Sachsen 1546. Iun. 19., und mit dem Pabste Paulo III. 1546. Iun. 26.

(f) Zuerst ließ I) der Herzog Ulrich von Würtenberg durch Sebastian Schertel 1546. Iul. 10. die Ehrenberger Clause einnehmen, und rückte hernach am 21. Jul. selbst mit 15. tausend Mann ins Feld. Und nachdem II) der Churfürst Johann Friedrich von Sachsen und der Landgraf Philipp von Hessen, als Häupter des Schmalcaldischen Bundes, unterm 4. Jul. ein Schreiben an den Kaiser, und am 15. Jul. ein gedrucktes Manifest vorangehen liessen; so machten III) auch selbige den Aufbruch mit einem mächtigen Heere von 80. tausend Mann zu Fuß, 9000. zu Pferde und über 100. Stück schweren Geschützes, durch Franken gegen die Donau zu; da immittelst IV) der Kaiser unterm 20. Jul. sie in die Acht erklärte, und sich mit 4000. Mann erst zu Regensburg setzte, hernach am 26. Aug. nach Ingolstadt zog, wo Octavius Farnese mit 10. tausend Mann päbstlichen Volks zu ihm stieß. Hier schickten nun V) die Schmalcaldischen Bundes-Häupter im Aug. 1546. dem Kaiser zwar Fehdebriefe zu. Sie versäumten aber die beste Gelegenheit ihn anzugreifen.

(g) Während der Zeit, als der Churfürst von Sachsen an der Donau war, brach I) der Herzog Moritz, wie auch der Römische König Ferdinand von Böhmen aus in die Churſächsischen Lande ein. Dieses nöthigte II) sowohl den Churfürsten, als den Landgrafen, im November 1546. einen jeden zur Rettung seines Landes zurückzugehen, und III) der ganze Bund ward ohne Schwerdtschlag getrennt, da im Dec. und folgenden Monathen ein evangelischer Reichsstand nach dem andern, zum Theil mittelst grosser Geldbussen sich dem Kaiser unterwerfen mußte, unter andern Churfürst Friedrich von der Pfalz im Dec. 1546., Herzog Ulrich von Würtenberg im März 1547., wie denn auch IV) die beyden Könige Heinrich der VIII. von Engelland († 1547. Ian. 28.) und Franz der I. von Frankreich († 1547. Mart. 31.) um diese Zeit mit Tode abgiengen.

die völlige Oberhand (h), wovon gleich Anfangs sich die Folgen zeigen, daß die Sächsische Chur von der Er- nestinischen auf die Albertinische Linie übertragen (i), und sowohl der bisherige Churfürst Johann Friedrich, als der Landgraf Philipp (k) in Gefangenschaft gehalten, auch in der Naumburgischen, Braunschweigischen, Cölnischen Sache vollends alles nach des Kaisers Absicht vollzogen wird (l). 1547

(h) Der Churfürst Johann Friedrich eroberte zwar I) noch in eben dem Winter sein Land wieder, und noch überdies des Herzogs Moritz Land bis auf Dresden und Leipzig, welches letztere der Churfürst im Jan. 1547. vergeblich belagerte. Es entstund auch II) in Böhmen eine Empörung, da einige Casparum von Pflug zum Könige ausriefen. Allein III) der Churfürst vertheilte sein Volk zu sehr, und lagerte sich zu sicher nur mit 13. tausend Mann bey Mühlberg an der Elbe, da ihn Carl der V. 1547. Apr. 24. (misericordias domini) mit 35. tausend Mann überfiel, und schlug, und gefangen bekam.

(i) Nach der Schlacht bey Mühlberg rückte der Kaiser vor Wittenberg, wo dem geächteten Churfürsten ein Todes-Urtheil gesprochen, jedoch, gegen Uebergabe dieser Stadt, am 18. May 1547. noch in eine Capitulation verwandelt ward, vermöge deren die Chur-Lande sammt der Chur auf Herzog Moritzen fielen, und Johann Friedrich bis auf weitere Verordnung in kaiserlicher Haft blieb.

(k) Von Sachsen aus machte der Kaiser alle Anstalt, auch Hessen heimzusuchen, dem zwar der Landgraf Philipp, durch Vermittelung des neuen Churfürsten Moritz als seines Schwiegersohns und Churfürst Joachims des II. von Brandenburg, mittelst persönlicher Unterwerfung zu Halle im Jun. 1547. noch zuvorkam; jedoch so, daß er ebenfalls als ein Gefangener dem Kaiser folgen mußte.

(l) Der Erfolg war nehmlich I) daß zu Naumburg Nicolaus Amsdorf dem Bischof Iulio völlig weichen mußte, II) daß Herzog Heinrich von Braunschweig wieder frey gestellt ward, und III) daß der Erzbischof Herrmann von Cölln dem bisherigen coadiutori Adolpho Grafen von Schauenburg Platz machen mußte.

§. 83.

V) Fünfter und letzter Abschnitt in der Regierung Carls des V. Von der Mühlberger Schlacht bis zu Ende dieser Regierung. 1547 – 1558.

Mit den weiteren Früchten die der Kaiser von sei-
1547 nem Siege bey Mühlberg einzuerndten gedenket, wird
I) auf dem im Sept. 1547. eröffneten Reichstage zu Augsburg (a) schon ein guter Anfang gemacht, da der Kaiser nebst grossen Geldforderungen einen Vertrag wegen der Burgundischen Lande (b), eine neue Cammergerichts-Ordnung (c), und der Religion halber das hernach so genannte Interim, alles nach seinem Sinne, glücklich zu Stande bringet (d). Wie aber
II) sowohl dieses Interims wegen, als noch vom Schmalcaldischen Bunde her die Städte Costnitz und Magdeburg in die Acht gerathen, und der letztern Vollziehung dem Churfürsten Moritz von Sachsen aufgetragen wird

(a) Bey diesem Reichstage zu Augsburg waren nebst dem Kaiser und dem Römischen Könige alle Churfürsten mit einer Menge anderer Fürsten und Stände persönlich anwesend, und in und um Augsburg war alles voll kaiserlichen Kriegsvolkes.

(b) Diesen Burgundischen Vertrag vom 26. Aug. 1548. siehe im Corp. iur. publ. p. 118. sq.

(c) Diese C. G. O. enthielt unter andern folgende Stelle: "Insonderheit wollen wir, daß C. R. und B. sämmtlich und sonderlich, so zu diesem mal durch uns alleine, und hinfüro durch uns, die Churfürsten und Kreise jederzeit präsentirt und geordnet werden" (R. A. 1548. §. 21. 30. sq.), "desgleichen alle andere Personen des C. G. sich der Religion der gemeinen catholischen christlichen Kirche gemäß halten, und sich keiner sondern Secten anhängig machen. Denn wo sie in dem ungehorsam erfunden würden, es wäre, wer es wolle, soll unser C. R. Befehl und Macht haben, den oder dieselben von seinem Amte zu erlauben und abzusetzen; dem auch unser C. R., unsere Unguade zu vermeiden, also strenglich nachkommen soll."

(d) Siehe dieses Interim in der Samml. der R. A. part. 2. p. 550.

wird (e); so wendet dieser die zu solchem Ende zusammengebrachte Kriegsmacht, nach einem geheimen Bündniß mit Frankreich, dazu an, den weitern Absichten 1552
des Kaisers ein Ziel zu setzen (f). Er erreicht auch III) hierinn vorläufig bereits durch den **Passauer Vertrag** seinen Zweck (g). Und da der Kaiser gegen Frankreich noch

(e) Die **Belagerung von Magdeburg** währte vom 16. Sept. 1550. bis den 9. Nov. 1551.

(f) Das **Bündniß** zwischen dem Könige Henrich dem II. von Frankreich und dem Churfürsten Moritz von Sachsen ward erst zu Friedewald in Hessen den 5. Oct. 1551. geschlossen, und den 15. Jan. 1552. zu Chambort von Henrich dem II. genehmiget. In Gefolg dieses Bündnisses brach I) der **Churfürst Moritz**, nach vorausgeschicktem Manifeste, plötzlich auf, nahm seinen Weg durch Franken und Schwaben, zog bey Rothenburg an der Tauber den Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Culmbach an sich, besetzte den 4. Apr. Augsburg, und eroberte den 19. May 1552. die Ehrenberger Clause, so daß der Kaiser sammt seinem Bruder eiligst von Innspruck nach Villach flüchtete, und vergeblich dem Churfürsten Iohanni Friederico jetzt seine Freyheit gab. Zugleich kündigte II) Henrich der II. von **Frankreich** dem Kaiser den Krieg an, und nahm Metz, Tull und Verdun weg. III) Markgraf **Albrecht von Brandenburg** brandschatzte die Nürnberger, die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, und das Erzstift Maynz. Auch IV) in **Ungarn** war in dem mit den **Türken** aufs neue zum Ausbruch gekommenen Kriege in diesem Jahre lauter Unglück.

(g) Zu **Passau** ward seit dem 26. May 1552. vom Römischen Könige und dem Churfürsten Moritz von Sachsen, nebst der übrigen Churfürsten, auch verschiedener Fürsten Gesandten, als Mitunterhändlern, an einem Vergleiche gearbeitet, der auch den 7. Aug. dahin zu Stande kam: daß I) Landgraf Philipp wieder in Freyheit gesetzt ward, und daß II) der Religion halber innerhalb eines halben Jahres ein Reichstag gehalten, mittler Zeit aber III), bis zu Vergleichung der Religion, kein A. C. verwandter Stand der Religion halber bedrängt werden sollte.

noch unglücklicher ist (h); so büsset zwar der Churfürst
1553 Moritz in der Schlacht bey Sievertshausen 1553.
Iul. 9. gegen den Markgrafen Albrecht von Brandenburg-
Culmbach (i) sein Leben ein (k). Aber der Passauer Ver-
1555 trag wird doch noch IV) in einem förmlichen Religions-
Frieden verwandelt (l), der an der glücklichen Reli-
gions-

(h) Der Kaiser wandte im Dec. 1552. seine Macht gegen Frankreich, und gedachte noch in diesem Jahre wieder Metz in seine Gewalt zu bringen, mußte aber die Belagerung am 1. Jan. 1553. mit grossem Verluste aufheben, und wandte sich von da nach den Niederlanden, um den Krieg von selbiger Seite desto eifriger fortzusetzen, da inzwischen Frankreich Metz, Tull und Verdun in Besitz behielt.

(i) Dieser **Markgraf Albrecht** wollte den Passauer Vertrag nicht annehmen. Und da er für sich in Nürnberg, Bamberg, Würzburg und Maynz, wo selbst der Churfürst für ihm flohe, Brandschatzungen einzutreiben fortfuhr, hernach über Trier und Lüxenburg in Lothringen gieng, wo er sich allem Ansehen nach heimlich mit dem Kaiser setzte, sodann wieder in Franken und am Rhein bis in Westphalen herumzog; so ward endlich vom Cammergericht die Acht gegen ihn erkannt, und, nach einer Verbindung der Churfürsten von Maynz und Trier, des Herzogs Henrichs von Braunschweig und anderer, die Execution dem Churfürsten Moritz von Sachsen aufgetragen, der ihm darauf, als Albrecht die Weser passirte, entgegen gieng, und ihn **bey Sievertsbausen** im Lüneburgischen am 9. Jul. 1553. zwar schlug, aber auch an einer Wunde zwey Tage hernach sein Leben einbüssete; wie denn unter andern auch zwey Braunschweigische Prinzen, Carl und Philipp, Henrichs Söhne, im Treffen blieben.

(k) Dem **Churfürsten Moritz** folgte hernach sein Bruder **August**. Dargegen regte sich zwar **Johann Friedrich** wieder wegen der Chur. Er gab aber zu Naumburg in einem Vergleiche 1554. nach, und starb bald darauf am 3. März 1554. mit Hinterlassung dreyer Söhne Iohannis Friederici II. zu Gotha (n. 1529.), Iohannis Wilhelmi zu Weimar (n. 1530.), und Iohannis Friederici III. (n. 1538. † 1565. in coelib.).

(l) Nachdem sich über die dazwischen gekommene Unruhen der im Passauischen Vertrage versprochene Reichstag bis

gions-Gleichheit der drey geistlichen und drey weltli- 1555
chen Churfürsten (m) eine grosse Stütze hat, hingegen an dem geistlichen Vorbehalte einen Zunder zum neuen Streit enthält (n), den insonderheit der um diese Zeit in Aufnahme kommende neue Jesuiter-Orden vortrefflich zu unterhalten weiß (o). Uebrigens ist V) hier

bis hieher verzogen hatte; so kam derselbe endlich nunmehro 1555. zu Augsburg zu Stande, und auf selbigem ward I) der völlige Religions-Friede endlich dahin geschlossen; "daß die A. C. Verwandten bey ihrer Religion ruhig bleiben, die eingezogenen geistlichen Güter behalten, und von der geistlichen Gerichtbarkeit der Bischöfe befreyet seyn sollten." Auch II) die Cammergerichts-Ordnung ward der Religion halber geändert, und von neuem promulgirt; da denn die oben §. 83. Not. c. angezogene Stelle folgendergestalt geändert wurde: "daß C. R. und B. = = = desgleichen alle andere Personen des C. G. von beyden der alten Religion und denn der A. C. präsentirt und geordnet werden möchten, und deswegen nicht auszuschliessen ꝛc."

(m) Nehmlich die Churfürsten von Pfalz, Sachsen und Brandenburg waren jetzt evangelisch, und Böhmen war seit langer Zeit schon nicht mehr im Besitz der churfürstlichen Vorrechte.

(n) Ueber die Frage: wenn ein Geistlicher von der alten Religion abtreten würde, wie es alsdann mit dessen ingehabten Stifte oder Präbende gehalten werden sollte? konnten beyder Religion Stände sich nicht vergleichen; da denn Ferdinand aus vermeynter Macht-Vollkommenheit den sogenannten geistlichen Vorbehalt einrückte: daß solchenfalls das Stift oder Beneficium alsobald verlassen seyn sollte; dessen Gültigkeit hingegen die Protestanten nicht anerkannten.

(o) Bekanntlich war I) der Stifter dieser so genannten Gesellschaft Jesu Ignatius Loyola, geb. in Spanien 1491., am Ferdinandi catholici Hofe erzogen, in Spanischen Kriegsdiensten verwundet 1521., seitdem einer besondern Lebensart ergeben, und seit 1534. mit Aufrichtung dieses neuen Ordens beschäfftigt († 1556. Iul. 31.). II) Der Plan dieses Ordens ward zuerst 1539. dem Pabste Paulo III. vorgelegt und von selbigen am 27. Sept. 1539. erst mündlich gebilligt, hernach durch schriftliche Bullen unterm 27. Sept. 1540. mit Ein-

hier auch die nunmehrige vollkommenere Einrichtung der Kreysverfassung zu merken (p). Dieser wichtigen Regierung macht aber endlich VI) die Resignation des Kaisers ein ungewöhnliches Ende (q).

Einschränkung auf 60. Personen, endlich unterm 14. März 1543. ohne alle Einschränkung, genehmigt; worauf seitdem III) dieser Orden, besonders mittelst der an sich gezogenen Unterweisung der Jugend, der Beichtstühle grosser Herren, und der mit dem ausgedehntesten Handel verknüpften Missionen, mit unglaublichem Fortgange zu immer grösserer Aufnahme gekommen. IV) In Teutschland hat sich schon Churfürst Albrecht von Maynz ihrer angenommen. Aber hauptsächlich fanden sie in Bayern zuerst ihr Glück, da, nach einem schon 1549. von Wilhelmo IV. gemachten Anfang, dessen Sohn Herzog Albrecht der V. zu Ingolstadt, wie auch hernach 1519. zu München, ihnen herrliche Stiftungen einräumte, die sich schon in Ingolstadt 1576. auf 70. Personen erstreckten.

(p) Den vier **Kreisen**, Chur-Rhein, Franken, Schwaben und Ober-Rhein, gab die vom Markgraf Albrecht gestiftete Unruhe Anlaß, im Aug. 1554. einen Plan einer nähern Verbindung und innerlichen Kriegsverfassung zu machen, den im Nov. 1554. alle zehen Kreise genehmiget, und aus dem die so genannte **Execution-Ordnung** entstanden, die hernach dem R. A. 1555. einverleibt worden. Mit dieser neuen Kreisverfassung kamen zugleich die **Kreysausschreibende Fürsten**, und an statt der ehemaligen Hauptleute **Kreys-Obersten** auf.

(q) Da es Carl dem V. in seinem letzten Kriege so widrig gieng; so faßte er den Entschluß, die **Regierung niederzulegen**, womit er I) den Anfang in den **Niederlanden** machte, mittelst deren Uebergebung an seinen Sohn Philipp. Und da er II) nur noch am 5. Febr. 1556. auch **mit Frankreich** einen fünfjährigen **Stillstand** zu Vaucelles bey Cambray geschlossen hatte; so übergab er III) seinem Sohne auch die **Spanische Monarchie**, und zuletzt resignirte er IV) mittelst einer förmlichen Gesandtschaft an das churfürstliche Collegium seine **kaiserliche Regierung**; worauf er V) den Rest seiner Tage im Kloster St. Justi bey Placentia in Estremadura zubrachte † 1558. Sept. 21.

III. Hauptstück von Ferdinand dem I. und Max dem II. 1558—1576. Oct. 12. (18. Jahre.)

§. 84.

I) Ferdinandus I. 1558. Febr. — 1564. Iul. 25. (6. Jahre).

Nachdem Ferdinand, mittelst beschworner neuer 1558
Wahlcapitulation (a), auch nicht geachteter päbstlichen Widersprüche (b), seine kaiserliche Regierung angetreten; so macht I) in dieser übrigens ruhig geführten kurzen Regierung das meiste Aufsehen, daß Wilhelm von Grumbach, auf dessen Anstiften den 15. Apr. 1558. der Bischof Melchior von Würzburg erschossen worden, das Hochstift Würzburg mit Krieg überziehet, die Stadt Würzburg erobert, dem Domcapitel einen Vergleich abzwinget, und, da er hierüber in die Acht geräth, bey dem Herzoge Johann Friedrich dem II. zu Gotha nicht nur einen sichern Aufenthalt findet, sondern noch weitere Anschläge schmiedet, denen unter dieser Regierung noch nicht gesteuert werden kann. Sonsten haben wir II) Ferdinanden die erste Reichshofraths-Ord-

(a) Die Churfürsten hatten die Resignation Carls des V. erst im Febr. 1558. auf einer eignen Versammlung zu Frankfurt förmlich angenommen; und legten darauf Ferdinando I. als nunmehrigen regierenden Kaiser unterm 14. März 1558. noch erst eine neue Capitulation vor, worinn unter andern auch des Religions-Friedens gedacht ward, dessen sie in ihrer ebenmässig unterm 18. März 1558. erneuerten Chur-Verein gleichfalls Erwehnung thaten.

(b) Pabst Paulus IV. behauptete, daß die Resignation der kaiserlichen Würde in seine Hände hätte geschehen müssen.

Ordnung und die Münzordnung zu danken (c). Und ob es gleich III) sowohl auf seinem ersten Reichstage als hernach an Religions-Beschwerden beyder Theile nicht gebricht, zumal da die reformirte Religion sich mehr in Teutschland ausbreitet (d), gleichwohl sämmtliche Protestanten gegen das zu Ende gehende Tridentische Concilium fest zusammenhalten (e); so bezeigt doch IV) Ferdinand ziemlich gemässigte Gesinnungen gegen die Protestanten (f), wovon er hinwiederum den Vortheil hat, daß sein Sohn Max der II. den 24. Nov. 1562. zum Römischen Könige gewehlet wird (g).

(c) Die R. H. R. O. war vom 3. Apr., die **Münzordnung** vom 19. Aug. 1559. Letztere ist im *corp. iur. publ.* p. 219. sq.

(d) Insonderheit machte es grosses Aufsehen, als der neue Churfürst Friedrich der III. von der Pfalz, unter allen Teutschen Fürsten zuerst, sich öffentlich zur **reformirten Religion** bekannte; wie denn überhaupt die Trennung der Lutherischen und Reformirten nach dem Tode Philip Melanchthons († 1560. Apr. 19.) immer weiter gieng.

(e) Wegen des Tridentischen concilii hielten die Protestanten im Jan. 1561. einen **Convent zu Naumburg**, und waren zwar, wegen der veränderten Augsburgischen Confession, unter sich nicht einig, jedoch in Verwerfung des concilii einstimmig. Das **Concilium** ward indessen am 18. Jan. 1562. zum drittenmale zu Trident eröffnet, aber bald darauf, ohne von den Evangelischen beschickt zu seyn, am 4. Dec. 1563. beschlossen.

(f) Ferdinand gestattete in seinen eigenen Erblanden den evangelischen Unterthanen oder so genannten **Utraquisten** selbst mehrere Freyheit. Und seines Sohns Maximiliani Informator, Wolfgang Schiefer, hatte in Wittenberg studiert; wiewohl Ferdinand auch der erste gewesen, der die **Jesuiten** 1563. in Oesterreich aufgenommen.

(g) Max war damals schon ein Herr von 35. Jahren, und hatte bereits sechs Söhne 1) Rudolphum geb. 1552., 2) Ernestum geb. 1553., 3) Matthiam geb. 1557., 4) Maximilianum geb. 1558., 5) Albertum geb. 1559., 6) Wenceslaum geb. 1561.

§. 85.

§. 85.

II) Maximilianus II.

1564. Iul. 25. — 1576. Oct. 12. (12. Jahre).

Unter Max dem II. nimmt I) die Grumbachische 1564
Sache damit ein Ende, daß Gotha vom Churfürst August von Sachsen, vermöge des demselben geschehenen Exsecutions-Auftrags, den 13. Apr. 1567. erobert, Grumbach geviertheilet, und der Herzog Johann Friedrich auf Zeitlebens gefangen nach Wien abgeführet wird (a). Darneben beschäfftiget diesen Kaiser II) ein neuer Türkenkrieg (b), und

(a) Dieser unglückliche Herzog Johann Friedrich der II. lebte hernach noch 28. Jahre in der Gefangenschaft, bis er 1595. mit Tode abgieng. Seine Söhne Johann Casimir geb. 1564., und Johann Ernst geb. 1566., wurden jedoch auf dem folgenden Reichstage 1570. restituirt, und vermöge einer hernach 1572. zu Erfurt vorgenommenen neuen Theilung mit Johann Friedrichs Bruder Johann Wilhelm zu Weimar bekamen sie zu ihrem Antheile Gotha, Coburg, Eisenach ꝛc., worauf sie bis 1586. unter des Churfürst Augusts und Herzogs Johann Wilhelms Vormundschaft gestanden, und 1590. eine Mutschierung, 1596. eine erbliche Landes-Theilung unter sich errichtet.

(b) Gleich nach Ferdinands Tode brachen die Türken, um den Fürsten Johann Sigismund von Siebenbürgen in seinen Ansprüchen auf Ungarn zu unterstützen; da denn dem Kaiser auf dem Augsburgischen Reichstage 1566. ein Heer von 48000. Mann zu Fuß und 8000. zu Pferde zur Hülfe verwilligt ward, so er selbst wider die Türken anführte. Als aber der ebenfalls persönlich im Felde erschienene Sultan Solymann vor Sigeth, so von den Türken belagert, auch erobert worden, starb; so schloß dessen Nachfolger Selim das Jahr darauf 1567. einen Stillstand auf acht Jahre, vermöge dessen ein jeder so lange behalten sollte, was er hatte, und Johann Sigismund bequemte sich 1571., da ihm der Kaiser Siebenbürgen erblich überließ, zum beständigen Frieden und selbst zum geheimen Bündniß gegen die Türken; wiewohl er bald darauf 1571. starb, da an seine Stelle mit Genehmigung des Kaisers Stephan Bathori Fürst von Siebenbürgen ward.

und eine vergebliche Hoffnung zur Krone Polen zu gelangen (c). Und wie er übrigens III) in Ansehung der Religion den Protestanten noch grössere Gerechtigkeit, als sein Vater, widerfahren läßt (d); so bewürkt er IV) ebenfalls die Römische Königswahl Rudolfs des II. (e), zu dessen Vortheil er zugleich das Recht der Erstgebuhrt einführt (f); Da hingegen V) in den Niederlanden es bereits zu öffentlichen Thätlichkeiten wider die Religions- und andere Bedrückungen der Spanisch-Oesterreichischen Regierung kommt (g).

(c) Zur **polnischen Krone** hatte der Kaiser schon 1572. nach dem Tode des Königs Sigismund Augusts für seinen Prinzen Ernst einige Hoffnung; aber noch gröffere für sich, als der im Januar 1573. von den Polen gewehlte König Henrich 1574. die Polen verließ, und ein Theil der Magnaten Maxen wehlte, über den jedoch der von andern gewehlte Stephan Bathori, besonders da sich derselbe mit Sigismund Augusts Schwester Anna vermählte, in Polen die Oberhand gewann.

(d) Max hielt selbst einen **evangelischen Hofprediger**, und gab unterm 18. Aug. 1570. seinen Erblanden **neue Religions-Freyheiten**.

(e) Diese **Römische Königswahl** ward zu Regensburg den 27. Oct. 1575. vollzogen.

(f) Dieses beweiset der Erfolg, da Maximiliano II. von seinen sechs Söhnen nur der älteste in Land und Leuten folgte.

(g) Gleich nach Carls des V. Abdankung hatte dessen Sohn Philipp in den Niederlanden die Inquisition wieder eingeführt, auch sonst grosse Härte gebraucht, welche nachher noch mehr zunahm, als er bey seiner Abreise nach Spanien am 26. Aug. 1559. der Prinzessinn Margaretha von Parma oder vielmehr dem ihr zugeordneten Cardinal Granvella die Regierung der Niederlande überließ; und vollends noch weiter, als 1567. der Herzog von Alba als neuer General-Statthalter angekommen war, und mit größter Grausamkeit gegen die Protestanten verfuhr. Denn darüber kam es seit 1568. unter Anführung Wilhelms von Nassau-Dillenburg, Prinzen von Oranien, bisherigen Statthalters von Holland und Seeland, zu Land und zu Wasser, zu öffentlichen Thätlichkeiten, und der Convent, den der Kaiser auf mehrmaliges

maliges Anrufen der Niederländischen Stände zur Vermittelung eines Friedens endlich 1575. zu Breda anstellte, zerschlug sich fruchtlos.

IV. Hauptstück
von
Rudolf dem II.
1576. Oct. 12.–1612. Ian. 10. (36. Jahre).

---

* Von hier an ist I) vorzüglich folgendes Werk zu gebrauchen: Franz Christoph Khevenhüllers zu Aichelberg, Grafen zu Frankenburg ꝛc. (n. 1589. † 1650. nachdem er 28. Jahre kaiserlicher Geheimer Rath gewesen, oftmalige Gesandschaften in Spanien und an Teutschen und Italiänischen Höfen übernommen ꝛc.) *annales Ferdinandei*, oder wahrhafte Beschreibung K. Ferdinandi II. Geburt, Auferziehung, und zu Kriegs- und Friedens-Zeiten vollbrachten Thaten ꝛc. von 1578. bis 1626. in 9. Theilen auf wenig Exemplarien gedruckt zu Regensb. und Wien 1640–1646. fol., hernach von neuem und vollständig von 1578–1637. in 12. Bänden herausgegeben zu Leipzig 1716–1726. fol. Hernach treten II) mit dem Anfange des XVII. Jahrhunderts hier ein: Vittorio Siri *memorie recondite dall' anno* 1601. *fino all' anno* 1640., Paris 1670. sq.; Mich. Casp. Londorps acta publica, Frankf. 1621. sq. fol.; Joh. Ludolfs allgemeine Schaubühne der Welt, Frkf. 1699. sq. fol.

§. 86.

1) Erster Abschnitt in der Regierung Rudolfs des II. 1576 – 1582. (6. Jahre).

Gleich in den ersten Jahren dieser Regierung kömmt es 1576 I) mit den Niederländischen Unruhen, in denen sich des Kaisers eigner Bruder Matthias 1577–1580. zum Statthalter gebrauchen läßt, aufs äusserste, indem nach der Pacification von Gent 1576. Nov. 8., und nach

der Utrechter Union vom 23. Jan. 1579., die vereinigte Provinzen den 26. Jul. 1581. der Krone Spanien den Gehorsam völlig aufkündigen, und die Behauptung ihrer Freyheit auf den Ausschlag der Waffen ankommen lassen; Womit II) der Anfang der **Religions-Unruhen** in Aachen in Verbindung stehet (a). Sodann macht III) der **Crypto-Calvinismus** in Sachsen grosse Weitläuftigkeit, welche das 1580. mühsam zu Stande gebrachte **Concordien-Buch** mehr vermehret, als beyleget. Und IV) auf dem **ersten Reichstage**, den der Kaiser vom Jun. bis zum 20. Sept. 1582. hält, wird wegen der zunehmenden Religions-Irrungen nichts fruchtbarliches ausgerichtet, vielmehr ein verdrießlicher neuer Calender-Zwist gestiftet; doch dienet sonst dieser Reichstag zufälliger Weise zu einer merkwürdigen Norm der **Zahl der weltlichen Stimmen im Fürstenrathe** (b).

(a) Da sich aus den Niederlanden viele den dortigen Bedrängnissen entflüchtete Protestanten unter andern nach Aachen begeben hatten, und dadurch der dortigen Einwohner viele veranlasset wurden, die evangelische Religions-Uebung von dem Magistrate zu begehren, auch selbst zur Rathswahl evangelische Mitglieder zugelassen werden wollten; so gab es auch hier grosse Weiterungen, da die Protestanten jedoch, der widrigsten kaiserlichen Befehle und erkannten Commission ungeachtet, die Oberhand behielten.

(b) Joh. Jac. **Mosers** Ursprung und Grund der jetzigen Stimmen auf des Teutschen Fürsten-Raths weltlicher Bank in seinen Moserianis part. I. (Leipz. 1739. 8.) pag. 1. sq. und in seinem Staatsrechte tom. 34. p. 281. sq. Unter andern bestärken dieses einige bald hernach in verschiedenen Häusern vorgegangene Veränderungen, die allem Ansehen nach in die Zahl der **fürstlichen Stimmen** einen Einfluß gehabt haben würden, wenn sie sich eher zugetragen hätten. Als I) im Hause **Braunschweig-Lüneburg** gieng die **Calenbergische Linie** mit Erico II. († 1584.) aus; II) Mit dem gefürsteten Grafen Georg Ernst von Henneberg († 1583.) gieng dieses ganze Geschlecht aus, dessen Lande eigentlich der Ernestinisch-Sächsischen Linie, nachher aber auch der Albertinischen zu Theil wurden; III) das Haus **Anhalt** zerfiel

fiel hingegen mit Absterben des Fürsten Joachim Ernsts († 1586.) in so viele Linien, als dessen Söhne Nachkommenschaft hinterliessen, nehmlich Johann Georg der I. zu Dessau, Christian der I. zu Bernburg, August zu Plötzgau, Rudolf zu Zerbst, Ludwig zu Cöthen.

§. 87.

II) Zweyter Abschnitt in der Regierung Rudolfs des II. 1582 – 1606. (24. Jahre).

In der folgenden Zeit vermehren sich I) die Streitigkeiten zwischen den Catholischen und Protestanten bey Gelegenheit der Religions-Veränderung des Churfürsten Gebhards von Cölln (a), und der zwistigen Bischofswahl zu Straßburg (b), wie auch wegen der Gegenrefor-

(a) Dieser Churfürst **Gebhard von Cölln**, vom Hause Truchseß von Waldburg, der 1577. nach geschehener Resignation Salentins von Isenburg zur Chur gekommen war, machte nach denen schon seit 1578. im Werk gewesenen Anschlägen, endlich am 19. Dec. 1582. die Erklärung bekannt, wie er sich zur reformirten Religion bekännte, auch in seinem Erzstifte der Reformation Platz zu geben, und sich zu vermählen, jedoch das Erzstift nur auf Zeitlebens beyzubehalten gedächte, worauf er den 2. Febr. 1583. mit der Gräfinn Agnes von Mansfeld sich öffentlich trauen ließ. Als ihn der Pabst darüber unterm 1. Apr. 1583. seines Erzstifts entsetzte und in Bann that, auch vom Domcapitel am 23. May 1583. Ernst von Bayern zum Erzbischofe erwehlt ward, da hingegen Gebhard seinen Besitz mit Gewalt zu behaupten suchte; so kam es hier zum Kriege, worinn jedoch endlich, nachdem Ernst am 28. Jan. 1584. Bonn eroberte, und Gebhard hülflos geblieben war, dieser den kürzern zog, und sich nach Straßburg als dortiger Domdechant zu begeben genöthigt ward.

(b) Zu **Straßburg** waren zu der Zeit, als der Bischof Johannes, gebohrner Graf von Manderscheid, starb, 14. evangelische und nur 7. catholische Domherren. Jene wehlten hierauf an dem vom evangelischen Domprobste, dem Braunschweigischen Prinzen Joachim Carl, angesetzten Tage 1592. Mai. 28. den Markgrafen Johann Georg von Bran-

reformation catholischer Landesherren über evangelische Unterthanen (c). Desgleichen gibt II) der Crypto-Calvinismus zu neuen traurigen Scenen Anlaß (d).

Und

denburg, Joachim Friedrichs Sohn, der damals in Straßburg studierte, und die Administration des Bistums darauf übernahm. Als hingegen die nach Zabern entwichene catholische Capitularen am 8. Jun. 1592. den Cardinal Carl von Lothringen, Bischofen zu Metz, wehlten; so geriethen beyde Theile erst in heftigen Schriftwechsel, hernach in öffentlichen Krieg, bis 1) 1593. drey catholische und drey evangelische zu Schiedsrichtern erwehlte Fürsten das Stift bis auf kaiserlichen Spruch theilten, und, da dieser sich verzog, 2) 1604. Herzog Friedrich von Würtenberg einen Vergleich vermittelte, vermöge dessen der Cardinal von Lothringen das Bistum behielte, und der Markgraf Johann Georg nebst baaren 130. 000. Goldgulden, eine jährliche Summe von 9000. Gulden zur Abfindung bekam, wie dann auch acht evangelische Domherren in ihrem Besitz bis 1627. geblieben.

(c) Von dieser Art catholische Reformationen ergiengen insonderheit über evangelische Unterthanen im Salzburgischen, Würzburgischen, und selbst im Oesterreichischen. Hauptsächlich aber verdient hier als die erste Frucht einer solchen Religions-Veränderung angemerkt zu werden, wie der Markgraf Jacob von Baaden-Hochberg eine solche catholische Reformation vorgenommen, nachdem er auf Reitzung des von den Reformirten zu den Catholischen zurückgetretenen D. Joh. Pistorius, sich ebenfalls zur catholischen Religion bekannt hatte. Ueberhaupt dient von den damaligen Gesinnungen der Catholischen in Ansehung des Religions Friedens zur besten Probe: Francisci Burgkardi, I. V. D. Churfürstlich Cöllnischen Geheimen Raths und Canzlers, (oder vielmehr Andr. Erstenbergers, oder sonst eines unter jenem Namen versteckten eifrigen Catholischen) Tractat de autonomia, d. i. von Freystellung mehrerley Religion und Glauben, was und wie mancherley die sey, was derhalben bis daher im Reiche Teutscher Nation vorgegangen, und ob dieselbe von der Christlichen Obrigkeit möge bewilliget werden. München 1586. edit. 2. 1602. 4.

(d) Nach Absterben des Churfürsten Augusts von Sachsen († 1586.) ließ sich dessen Sohn und Nachfolger, Churfürst

Und da III) von 1591. bis 1606. der Kaiser in einen blutigen Türkenkrieg verwickelt wird (e); so fehlet es zwar IV)

fürst Christian der I. (geb. 1560.) auf Betrieb seines Schwagers, des der reformirten Religion zugethanen Pfalzgrafen Johann Casimirs von Lautern, durch seinen Canzler, D. Nicolaus Crell, dahin leiten, daß mittelst Abschaffung des exorcismi und Einführung eines neuen catechismi 1591. der Weg zur Einführung der reformirten Religion in den Chur-Sächsischen Landen gebahnet wurde. Als aber Christian der I. 1591. mit Hinterlassung dreyer unmündigen Söhne, Christiani II. geb. 1583., Iohannis Gregorii geb. 1585. und Augusti 1589., verstarb, und Friedrich Wilhelm Herzog zu Sachsen-Altenburg die vormundschaftliche Landes-Administration überkam; ward alles nach der Vorschrift des Concordien-Buchs desto strenger hergestellt, und des crypto-Caluinismi halber die schärfste Untersuchung angestellt, die dem gleich Anfangs in Verhaft genommenen Canzler Crell zuletzt 1601. noch das Leben kostete.

(e) Dieser längst vorausgesehene Türkenkrieg kam 1591. damit zum Ausbruch, als die Türken von Bosnien aus in Croatien einfielen, und die wichtige Gränzfestung Wihicz einnahmen; worauf sie 1592. einen Sieg erfochten, und zwar in den folgenden Jahren etliche mal wieder geschlagen wurden, aber im Oct. 1596. der kaiserlichen Armee bey Erla eine Haupt-Niederlage beybrachten. Unter diesen Umständen verband sich anfangs 1594. Sigismund Bathori mit dem Kaiser dahin, daß er das Fürstenthum Siebenbürgen für sich und seine Nachkommen behalten, nach deren Abgang aber dasselbe an das Haus Oesterreich zurück fallen sollte. Als er aber 1598. gar Siebenbürgen gegen Oppeln und Ratibor vertauschte, so wehlten die Mißvergnügten Siebenbürgen 1603. seiner Mutter Bruder, Stephanum Botsckay zu ihrem Fürsten, der vom Türkischen Sultan Mehemed gar zum Könige in Ungarn ernannt und mächtigst unterstützt ward. Darauf erfolgte endlich 1605. ein Friede, worinn Stephan Botsckay auf Ungarn Verzicht that, aber Siebenbürgen, mit Vorbehalt des künftigen Rückfalls an Oesterreich, behielt, und worinn übrigens den Ungarn die völlige Religions-Freyheit und die Herstellung eines palatini Hungariae versprochen ward. Bald hernach erfolgte auch 1606.

IV) nicht an Reichs- und Deputations-Tägen in dieser Zeit, aber fast an aller ersprießlichen Würkung derselben (f), da es vielmehr V) nach einer von den Protestanten zu Heidelberg den 12. Febr. 1603. geschlossenen **Union** (g), auf dem Reichstage zu Regensburg 1603. zu einer förmlichen Trennung beyder Theile kömmt. Wozu VI) noch viele einzelne **Mißhelligkeiten** von grossen Folgen hinzukommen, als insonderheit der Streit der Grafen von Ostfriesland mit der Stadt **Emden** (h), der Successionsstreit zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt über den **Marburgischen** Anfall (i), der dem Bischofe ein zwanzigjähriger Stillstand mit den Türken, vermöge dessen ein jeder behielt, was er hatte.

(f) Dahin gehören die Reichs-Deputations-Täge zu Worms 1586., zu Frankfurt 1590., und die Reichstäge zu Regensburg 1594. und 1597. Nur die Speyerische Reichs-Deputation brachte noch 1600. einen für das Justitzwesen nützlichen Deputations-Abschied zuwege.

(g) Nachdem die Protestanten ihrer immer anwachsenden Beschwerden halber, besonders wegen der bedenklichen **Hofprocesse**, schon 1594. im März zu Heilbronn, 1598. zu Frankfurt, 1599. zu Friedberg, 1600. zu Speyer, 1601. zu Friedberg, ihre besondere **Zusammenkünfte** gehalten, da hingegen ein abermaliges **Religions-Gespräch** zu Ende des Jahrs 1601. zu Regensburg fruchtlos abgelaufen war; so suchten sich die Protestanten mittelst dieser zu Heidelberg 1603. Febr. 12. geschlossenen **Union** mit vereinigten Kräften zu helfen.

(h) Graf Enno von **Ostfriesland** bewürkte wider die Stadt **Emden** 1602. eine Achtserklärung, wodurch die Stadt bewogen ward, sich in den Schutz der Staaten von Holland zu begeben.

(i) Der Landgraf Ludewig der IV. von **Hessen** starb 1604. unbeerbt, und hinterließ ein Testament, vermöge dessen seine beyden Fürstenthümer **Marburg** und **Giessen** zwischen denen noch übrigen beyden Linien zu Cassel und Darmstadt in zwey Theile gehen sollten, mit dem Anhange, daß, wer in der Religion etwas veränderte, oder das Testament anföchte, seines Antheils verlustig seyn sollte. Nun

waren

schofe von Paderborn geglückte Anschlag auf die Stadt gleiches Namens (k), und der hingegen mißlungene ähnliche Versuch auf Braunschweig (l).

waren in der Darmstädtischen Linie damals drey Brüder, Georgs des I. († 1596.) Söhne, Ludewig zu Darmstadt, Philipp zu Butzbach und Friedrich zu Homburg an der Höhe, welche deswegen eine Theilung nach den Köpfen verlangten, und da der Landgraf Moritz von Cassel 1605. zu Marburg den reformirten Gottesdienst einführte, hielten sie denselben auch dem Testamente zufolge seines Antheils verlustig.

(k) Dietrich von Fürstenberg, Bischof zu Paderborn, brachte 1604. die Stadt Paderborn unter seine Botmäßigkeit, ohne daß es deren Schutzherr, der Landgraf Moritz von Hessen, verhindern konnte.

(l) Der Herzog Henrich Julius von Braunschweig fassete im Oct. 1605. einen Anschlag auf die Stadt Braunschweig, und belagerte dieselbe bey 22. Wochen; aber ohne seinen Zweck zu erreichen, da vielmehr die Stadt hernach mit hanseatischer Hülfe dem Herzoge den Krieg ins Land spielte, und die sodann 1610. gegen die Stadt erfolgte Achtserklärung doch nicht vollzogen, sondern 1617. wieder aufgehoben ward.

§. 88.

III) Dritter und letzter Abschnitt in der Regierung Rudolfs des II. 1606 – 1612. (6. Jahre).

Von noch grösseren Folgen ist I) die Donawerthische Sache, die wegen der vom Reichshofrath dem Herzog Max von Bayern zur Vollziehung aufgetragenen Achtserklärung zu den wichtigsten Beschwerden der Stände, besonders der Protestanten, Anlaß gibt (a); desgleichen

(a) Der Ursprung dieser Sache bestand in einer vom Abte zum heiligen Kreutz zu Donawerth am 15. Apr. 1606. vorgenommenen Procession, wobey derselbe vom Pöbel gemißhandelt ward. Denn nachdem der Kaiser durch seinen Reichshofrath deshalber eine Untersuchungs-Comission auf den Herzog Max von Bayern erkannt hatte, worunter sich

chen II) die Bewegung im Hause Oesterreich über die künftige Erbfolge, die sich Matthias durch Besitznehmung von Ungarn und Oesterreich sichert (b), und worüber nicht nur die Oesterreicher, sondern auch die Böhmen und Schlesier neue Religions-Versicherungen, jene von Matthias, letztere von Rudolfen, erhalten (c); sodann

die Stadt nicht gleich bequemen wollte, so erfolgte am 7. Aug. 1607. die kaiserliche Achtserklärung, zu deren Vollziehung der Herzog Max im Dec. 1607. die Stadt berennen ließ, auch solche bald darauf eroberte, und in Besitz behielt. Seitdem nahmen sich die evangelischen Stände nebst dem Schwäbischen Kreise der Stadt vergeblich an, und die Sache gab überhaupt zu einer wichtigen Erörterung Anlaß: ob der Reichshofrath neben dem Cammergerichte eine Gerichtbarkeit auszuüben habe? und wie weit dessen Gewalt in Achtserklärungen gehe?

(b) Zuerst brach über das persönliche Betragen des Kaisers I) ein allgemeines Mißvergnügen im Hause Oesterreich dahin aus, daß 1606. Apr. 25. die damalige sämmtliche Herren des Hauses, in Betracht dessen, daß der Kaiser wegen einer Gemüths-Schwachheit, die ihre gefährliche Abwechselung hätte, zur Regierung nicht mehr geschickt wäre, in einer besondern Verbindung den Erzherzog Matthias zum Haupte ihres Hauses erklärten. Als aber II) Rudolf hierauf den Anschlag fassete, die Succession nach seinem Tode mit vorbeygehung Matthiae gleich der Steyermärkischen Linie zuzuwenden, da inzwischen den evangelischen Unterthanen der Oesterreichischen Erblande ihre Religions-Freyheit immer mehr gekränket ward; so kam ihm III) Matthias, nach einer unterm 15. Jan. 1608. geschlossenen Vereinigung der Oesterreichischen und Ungarischen Stände, mit einem Heere von 20.000. Mann dergestalt zuvor, daß Rudolf am 17. Jun. 1608. ihm den Besitz von Ungarn und Oesterreich, nebst dem Titel eines designirten Königs in Böhmen, bey lebendigem Leibe abtreten mußte.

(c) Bey Gelegenheit vorgedachter Bewegungen im Hause Oesterreich erhielten die Evangelischen nicht nur in Oesterreich eine neue Versicherung ihrer Religions-Freyheit von Matthia unterm 19. März 1609., sondern auch in Böhmen ein gleiches in einem Majestäts-Briefe von Rudolpho unterm

sodann III) der Jülich- und Bergische Successions-Streit (d), in dem Churbrandenburg und Pfalz-Neuburg den Vortheil des Besitzes erlangen (e), hingegen der

unterm 11. Jul. und für Schlesien unterm 20. Aug. 1609. Der Inhalt des Böhmischen Majestäts-Briefs gieng in der Hauptsache dahin, daß die Utraquisten völlige Freyheit haben sollten, ihren Gottesdienst nach ihrer Confession von 1575. zu üben, ingleichen das Consistorium und die Universität zu Prag zu besetzen, und gewisse Personen aus ihren Mitteln von allen dreyen Ständen als Defensoren zu bestellen, die ohne Zuthun des Kaisers in Sachen ihre Religion betreffend ordnen könnten; sodann endlich, daß den Ständen sub vtraque nicht verwehrt seyn solle, noch mehr Kirchen und Schulen zu errichten.

(d) In diesem Successions-Streite, da mit dem Tode des letzten Herzogs Johann Wilhelms († 1609. Mart. 25.) die Herzogthümer **Jülich, Berg, Cleve**, die Grafschaften Mark und Ravensberg, und die Herrschaft Ravenstein erledigt wurden, behauptete I) das Haus **Sachsen Albertinischer Linie**, daß dessen 1483. auf diese Lande erhaltene kaiserliche Anwartschaft nunmehro ihre Würkung haben müßte. II) Die **Ernestinische Linie** desselben Hauses gründete sich überdies auf die Eheberedung des Churfürsten Johann Friedrichs von Sachsen mit der Clevischen Prinzessinn Sibylla, als Johann Wilhelms Vater Schwester. III) Johann Sigismund Churfürst von **Brandenburg** behauptete für seine Gemahlinn Anna das größte Recht, weil deren Mutter Maria Eleonora († 1608.) des Letztverstorbenen älteste Schwester gewesen. IV) Philipp Ludwig **Pfalzgraf von Neuburg** hielt seine Gemahlinn Anna noch näher berechtiget, weil selbige des Letztverstorbenen zweyte Schwester, und zur Zeit des Falls noch am Leben gewesen. V) Carl Markgraf von **Burgau** verlangte für seine Gemahlinn Sibylla, ingleichen VI) Johannes **Pfalzgraf von Zweybrücken** für seine Gemahlinn Magdalena, als ebenmässige Schwestern des Letztverstorbenen, wenigstens einen Antheil an dessen Verlassenschaft.

(e) Dieses Vortheils suchten sich Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg durch eine zu Dortmund 1609. Mai. 31. Interimsweise mit Einwilligung der Landstände verglichene gemeinschaftliche Regierung wider einen jeden Dritten zu versichern.

der Oesterreichische Sequestrations-Anschlag vereitelt (f), und Churſachsen mit der kaiserlichen Belehnung getröstet wird (g). Unter diesen Umständen kömmt IV) schon eine neue protestantische **Union** (h), und dargegen eine catholische **Lige** zu Stande (i), ohne daß alle gütliche Unterhandlungen von Effect sind (k). Und V) zum Beschluß dieser

(f) Der Kaiser verordnete den Erzherzog Leopolden, damaligen Bischof zu Straßburg und Passau, zum Sequester, der auch schon die Festung Jülich in seine Gewalt bekam. Allein da sich die Krone Frankreich und die Staaten der vereinigten Niederlande der possidirenden Fürsten annahmen, und Jülich durch ein von selbigen abgeschicktes Hülfsheer 1610. Sept. 1. dem Sequester wieder abgenommen ward; so nahm die Sequestration damit ein Ende.

(g) Der Churfürst Christian der II. von Sachsen erlangte 1610. Iun. 27. die kaiserliche Belehnung über die Jülichischen Lande.

(h) Diese **Union** ward, I) nach vorgängiger Berathschlagung zu Aschhausen am Odenwalde, den 3. Febr. 1610. zu Halle in Schwaben geschlossen, und vornehmlich auf Betrieb des Königs Henrichs des IV. von Frankreich zu Stande gebracht. Sie hatte II) zu ihrem Haupte den Churfürsten Friedrich den IV. von der Pfalz, und zum Befehlshaber im Kriege den Fürsten Christian von Anhalt. III) Die übrigen unirten Stände waren der Churfürst Johann Sigismund und sein Bruder Johann Georg von Brandenburg, die Pfalzgrafen Johann von Zweybrücken, und Philipp Ludwig von Neuburg, die Markgrafen Joachim Ernst von Onolzbach, und Georg Friedrich von Baaden-Durlach, der Herzog Johann Friedrich von Würtenberg, sodann verschiedene Grafen und Reichsstädte. Dahingegen IV) der Churfürst Christian der II. von Sachsen, der Herzog Henrich Julius von Braunschweig, Ludwig Landgraf von Hessen-Darmstadt, und andere Lutherische Stände an der Union keinen Theil nahmen.

(i) Die **Lige** ward zu Würzburg geschlossen, und bekam den Herzog Max von Bayern zu ihrem Haupte.

(k) Auf Veranlassung des kaiserlichen Hofs wurden im May 1610. zu Prag, im Sept. 1610. zu Cölln, im März 1611.

dieser Regierung kömmt Matthias seines Bruders und seiner Vettern Anschlägen nochmals dergestalt zuvor, daß Rudolf noch vor seinem Ende ihm auch den Besitz von Böhmen abtreten muß (l).

1611. zu Füterbock gütliche Unterhandlungen gepflogen, die aber alle nicht von der gehofften Würkung waren; wie denn die Unirten noch 1611. zu Rothenburg an der Tauber und die Churfürsten zu Nürnberg Zusammenkünfte hielten, die jedoch eben so unwürksam abliefen.

(l) Der Kaiser gieng aufs neue damit um, die Succession in Böhmen von seinem Bruder Matthias abzuwenden, in welcher Absicht der Erzherzog Leopold mit seinem im Passauischen unter dem Vorwande der Jülichischen Sache angeworbenen Volke im Dec. 1610. und zu Anfange des Jahrs 1611. einen Einfall in Oesterreich und Böhmen unternahm. Allein Matthias kam ihm bald mit grösserer Macht zuvor, und zwang den Kaiser, in einem neuen Vergleiche 1611. Apr. 11. ihm auch Böhmen bey lebendigem Leibe abzutreten. Worauf Matthias am 23. May 1611. zu Prag gekrönet ward, Rudolf der II. aber endlich am 10. Jan. 1612. mit Tode abgieng.

V. Hauptstück
von
Matthias und Ferdinand dem II.
1612. Ian. 10. — 1637. Febr. 15. (25. Jahre).

---

§. 89.
I) Matthias 1612. Ian. 10. — 1619. Mart. 20. (7. Jahre).

Nach einem beynahe ungewöhnlich gewordenen inter- 1612
regno (a) hält der übrigens ruhig erwehlte Kaiser Matthias

(a) In diesem interregno entstand diesmal, da über des jungen Churfürsten Friedrichs des V. von der Pfalz Vormund-

thias I) seinen ersten Reichstag 1613. zu Regensburg, der aber nur zum traurigen Vorboten der immer ärger werdenden Folgen beyderseitiger Religions-Beschwerden dienet (b), zumal da II) bald hernach in der Jülichischen Sache mit der Religions-Veränderung des jungen Pfalzgrafen von Neuburg ganz neue Auftritte erscheinen (c), und da III) im Hause Oesterreich dem Erz-

mundschaft die Pfalzgrafen Johann der II. von Zweybrücken und Philipp Ludwig von Neuburg mit einander stritten, auch ein Streit über das Pfälzische Reichs-Vicariat, in dessen Besitz jedoch der Pfalzgraf Johann den Vorzug behielt. Die Wahl Matthiae ward übrigens am 3. Jun. und die Krönung am 14. Jun. 1612. ruhig vollzogen.

(b) Diesen **ersten Reichstag** ließ Matthias im Dec. 1612. auf den 24. Apr. 1613. nach Regensburg ansetzen, wo auch am 13. Aug. 1613. die kaiserliche **Proposition** vom Frieden im Reiche, vom Türkenkriege und vom Münzwesen erfolgte. Da aber die evangelischen Stände abermals mit ihren **Beschwerden** enthöret wurden; so ward zwar der Reichstag mit einem **Reichsabschiede** 1613. Oct. 22., auch mit bewilligter Türkenhülfe von 30. Römer-Monathen, beschlossen. Allein die evangelischen correspondirenden Stände benahmen diesem Schlusse durch ihre an eben dem Tage darwider eingelegte **Protestation** den größten Theil seiner Würkung.

(c) In der **Jülichischen Sache** zeigte sich I) von Seiten Chur-Brandenburg einige Hoffnung für Sachsen, in den Mitbesitz zugelassen zu werden, wie denn um diese Zeit auf einer persönlichen Zusammenkunft zu Naumburg 1614. Mart. 29. 30. die Erneuerung der berühmten Erbvereinigung und Erbverbrüderung zwischen den Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen zu Stande kam. Allein II) Pfalz Neuburg widersprach nicht nur dem Sächsischen Mitbesitz, sondern brach auch gänzlich mit Chur-Brandenburg, da der junge Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, an statt einer in Vorschlag gewesenen Brandenburgischen Prinzessinn, sich 1613. mit Wilhelms des V. von Bayern Tochter Magdalena vermählte, und catholisch wurde, auch bald darauf seinem Vater

Erzherzog Ferdinand durch neue Succeſſions-Anſchläge der Weg zur unmittelbaren Nachfolge des Kaiſers vor der Zeit gebahnet wird (d). Ein beſonderer Vorfall in Böhmen (e) läßt endlich IV) noch den Kaiſer Matthias den plötzlichen Ausbruch des unſeeligen Krieges erleben

ter Philipp Ludewig († 1614. Aug. 12.) in der Regierung folgte. Seitdem ward III) mit Spaniſcher Hülfe von den Niederlanden aus unter dem General Spinola ein Ort nach dem andern für Pfalz-Neuburg in Beſitz genommen. Hingegen geſchahe IV) von Seiten der vereinigten Niederlande durch Graf Moritzen von Naſſau ein gleiches für den Churfürſten Johann Sigismund von Brandenburg, der ſich um dieſe Zeit zur reformirten Religion bekannte. Worauf zwar V) noch zu Xanten 1614. Nov. ein Interims-Vergleich von Frankreich und Engelland vermittelt ward, vermöge deſſen Brandenburg Cleve, Mark und Ravensberg, Pfalz-Neuburg aber Jülich und Berg in Adminiſtration nehmen, und beyderſeitige fremde Völker abziehen ſollten. Dieſes letztere iſt aber nicht geſchehen, und hat alſo ein jeder behalten, was er inne gehabt.

(d) Um die Oeſterreichiſche Succeſſion unmittelbar nach des Kaiſers Tode auf den Erzherzog Ferdinand von der Steyermärkiſchen Linie zu bringen, thaten ſowohl die noch übrigen Brüder des Kaiſers, als Philipp der III. König in Spanien, wegen der von ſeiner Mutter Anna, als einer Tochter K. Max des II., her ihm vermeyntlich zuſtehenden Rechte Verzicht. Worauf Ferdinand 1617. Iun. 29. ſchon als deſignirter König in Böhmen, und das Jahr hernach (1618. Iul. 1.) auch in Ungarn gekrönet ward.

(e) Nach vielen vergeblichen Klagen über Nicht-Haltung des Böhmiſchen Majeſtäts-Briefs kam es endlich, über einen von den evangeliſchen Unterthanen des Abts zu Braunau unternommenen und vom Abte verwehrten Kirchenbau, dahin, daß am 13. (23.) May 1618. die zu Prag verſammelte mißvergnügte Utraquiſten in groſſer Zahl auf das Schloß in die Böhmiſche Canzley giengen, und ſich an den kaiſerlichen Räthen mit äuſſerſter Gewaltthätigkeit vergriffen, ſodann die ganze Landes-Regierung mittelſt beſtellter dreyſſig Directoren an ſich zogen, die Jeſuiten verjagten, Volk anwarben, und Mähren, Schleſien, Lauſitz, Oeſterreich zu gleichen Veranſtaltungen anreitzeten.

leben (f), der erst nach einem dreyssigjährigem Elende von aller möglichen Art der Kriegswuth seine Endschaft erreichet (*).

(f) Der Kaiser suchte zwar allen weiteren Thätlichkeiten noch mit gütlichen Handlungen vorzubeugen, in welcher Absicht auch Chur-Sachsen und Bayern die Vermittelung mit den Böhmen übernahmen. Da aber I) der Graf Henrich Matthäus von Thurn vielmehr die mißvergnügten Böhmen ins Feld führte, Krumlau eroberte und Budweis belagerte, so sahe sich der Kaiser genöthigt, demselben die beyde Feldherren Dampierre und Buquoy entgegenzustellen, durch deren Veranstaltung auch Budweis entsetzt ward. Als hingegen II) einige evangelische Reichsstände unter dem Grafen Ernst von Mansfeld den Böhmen Hülfe zuschickten, der auch am II. Nov. 1618. Pilsen eroberte; worauf ferner der Graf von Thurn im Jan. 1619. schon ins Oesterreichische einbrach, so ließ sich alles zu einem allgemeinen Kriege an, vor dessen weiterer Entwickelung Matthias den 10. (20.) März 1619. mit Tode abgieng.

(*) Unter den Schriftstellern vom dreyssigjährigen Kriege überhaupt ist vorzüglich zu merken: Guillaume Hyacinthe Bovgeant de la Compagnie de Iesus, *histoire des guerres & des negociations, qui précederent le traité de Westphalie, sous le regne de Louis XIII. & le ministére du Cardinal de Richelieu & du Cardinal Mazarin*, composée sur les memoires du Comte d'Avaux, Paris 1727. 4. und *histoire du traité de paix de Westphalie*, Paris 1744. II. tom. 4.; auch zusammen ins Teutsche übersetzt unter dem Titel: Wilh. Hyac. Bougeant Historie des dreyssigjährigen Krieges und des darauf erfolgten Westphälischen Friedens mit Anmerkungen und Vorrede von Friedr. Eb. Rambach, Halle tom. I. II. 1758., III. 1759., IV. 1760. 8., und von kleineren Schriften Anon. (Leonh. Pappi) *epitome rerum Germanicarum ab a.* 1617. *ad a.* 1643. Lugd. Bat. 1643. 12., edit. II. cum not. Io. Gottl. Boehm, Lipſ. 1760. 8. Auch fängt hier das *Theatrum Europaeum* an, und die *histoire politique du siecle* (par Mr. Mavbert) tom. I. (von 1618. bis 1699.) Lond. 1757. 4., Leipz. 1758. 4.

§. 90.

§. 90.

II) Ferdinandus II.
1619. Mart. 20. — 1637. Febr. 15. (18. Jahre).

und zwar

1) bis zum Bruch des Königs in Dänemark 1619 – 1625. (6. Jahre).

Der Tod des Kaisers Matthias unterbricht die ein- 1619
mal zum Ausbruch gekommenen Thätlichkeiten so wenig (a), daß vielmehr I) die Böhmen, da sie Ferdinands Kaiserwahl nicht verhindern können (b), denselben ihrer Krone verlustig erklären, und solche dem Churfürsten Friedrich dem V. von der Pfalz auftragen (c). Wie aber

(a) Der Graf von Thurn kam so gar bis vor Wien, ward aber durch eine Niederlage des Grafen von Mansfeld, da ihn der Graf von Buquoy 1619. Iun. 8. bey Budweis schlug, zurückgenöthigt.

(b) Ferdinand der II. ward den 18. (28.) Aug. 1619. aller Böhmischen und Churpfälzischen Gegenbemühungen ungeachtet zu Frankfurt gewehlet, und am 30. Aug. (10. Sept.) eben daselbst gekrönt.

(c) Auf einer seit dem 23. Jul. 1619. zu Prag angestellten General-Versammlung erklärten I) die Böhmischen Landstände den 17. (27.) Aug. 1619. Ferdinanden ihrer Krone verlustig, und trugen darauf diese als erlediget nach vielen vergeblichen Vorschlägen, am 26. Aug. mit 36. Stimmen vom Herrenstande, 91. von der Ritterschaft, und fast allen Städten, dem Churfürsten Friedrich dem V. von der Pfalz auf, der sie II) in Hoffnung auf den Beystand der Union, ingleichen auf Hülfe seines Schwiegervaters, Königs Jacobs von Engelland, und auf eine von dem Fürsten Bethlen Gabor von Siebenbürgen sammt den Mißvergnügten in Ungarn zu machende Diversion, übernahm, und zu Ende Sept. von Heidelberg über Amberg und Eger nach Prag abgieng, wo er den 21. Oct. ankam, und den 25. Oct. gekrönt ward. Worauf auch III) die gehoffte Diversion in Ungarn einen glücklichen Anfang nahm, und IV) die in Beyseyn Friedrichs des V. zu Nürnberg am 2. Nov. versammelte Union allen guten Willen zu seiner Vertheidigung bezeigte; in welcher Absicht im Jahr 1620. schon die Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Durlach und Joachim

aber dieser II) mit der Schlacht auf dem weissen Berge
1620 bey Prag den 29. Oct. (8. Nov.) 1620. (d), und mit der darauf erfolgten Achtserklärung (e) um alles kömmt, auch

Ernst von Brandenburg = Onolzbach mit ansehnlichen Kriegsheeren ins Feld rückten.

(d) Da Ferdinand von der ganzen Lige und noch insonderheit vom Herzoge Max von Bayern, ingleichen von Philipp dem III. von Spanien, nachdrücklich unterstützt ward; dahingegen die Union zu Ulm 1620. Iul. 3. mit der Lige sich dahin setzte, ausser der nur ausbedungenen Vertheidigung der Ober= und Unter = Pfalz, der Böhmischen Sachen sich nicht anzunehmen; auch alle übrige Hoffnungen Friedrichs des V. meistens fehl schlugen; so mußte dieser geschehen lassen, daß I) der Spanisch=Burgundische General Ambrosius Spinola 1620. Iul. 23. mit 24. tausend Mann in die **Unterpfalz** einrückte. Worneben II) der Churfürst Johann Georg der I. von Sachsen in der **Lausitz** den ihm daselbst entgegen gesetzten Markgrafen Johann Georg von Brandenburg = Jägerndorf zum weichen brachte. Und da III) **Max von Bayern** mit einem andern Heere durch Ober=Oesterreich gerade auf Prag losgieng; so entschied diese einzige Schlacht die ganze Sache, da die Pfälzisch = Böhmische Macht am 29. Oct. (8. Nov.) 1620. auf dem weissen Berge vor Prag geschlagen und zerstreuet, und Friedrich der V. zur Flucht genöthiget ward. Hernach wurde IV) das Königreich Böhmen als ein von der Rebellion mit dem Schwerdte wieder zum Gehorsame gebrachtes Land nach der äussersten Strenge behandelt. Ueber die vornehmsten des Landes ward ein scharfes Blutgericht gehalten; Aller Privilegien ward das Land verlustig erklärt, und zur Vertilgung der evangelischen Religion ward eine allgemeine Reformation vorgenommen. Welches alles auch auf gleiche Art in Mähren bewerkstelligt ward.

(e) Den 12. (22.) Jan. 1621. ward nicht nur gegen den Churfürsten von der Pfalz, sondern auch gegen dessen Bundsgenossen, den Markgrafen Johann Georg von Brandenburg=Jägerndorf, den Fürsten Christian von Anhalt und den Grafen Georg Friedrich von Hohenlohe die **Achtserklärung** zu Wien erkannt, und deren **Vollziehung** in der Ober = Pfalz dem Herzoge von Bayern, in der Unterpfalz dem General

Spino=

auch III) die Versuche des Grafen von Mansfeld (f), des Markgrafen von Baden-Durlach (g), und des Herzog Christians von Braunschweig (h), der Churpfälzischen Sache

Spinola, gegen Jägerndorf und Anhalt dem Churfürsten von Sachsen, gegen Hohenlohe dem Bischofe Johann Gottfried von Bamberg und Würzburg aufgetragen. Da denn die Oberpfalz vors erste in kurzer Zeit in Bayrische Hände fiel, indem der vom Herzoge Max dahin abgefertigte Graf von Anhalt die Stadt Chamb nach einer 10. tägigen Belagerung, Amberg, Neumark und andere Orte ohne Widerstand in seine Gewalt bekam.

(f) Der **Graf von Mansfeld** behielt I) in Böhmen nach der Prager Schlacht anfangs noch Pilsen und Tabor besetzt, und ward zwar endlich 1621. von Tilly genöthigt, Böhmen zu verlassen; brachte aber II) in der Pfalz von neuem ein Heer von 20. tausend Mann beysammen. Und da der General Spinola, nach einem mit den Unirten errichteten Vergleiche, die Pfalz nur mit Zurücklassung eines Theils seiner Armee unter dem General-Lieutenant Gonzaletz von Cordua verlassen hatte; so nöthigte diesen der Graf von Mansfeld die Belagerung von Frankenthal aufzuheben, und spielte noch geraume Zeit in selbiger Gegend den Meister; Daher dann III) der bisher im Haag gewesene Churfürst Friedrich der V. sich bewegen ließ, im März 1622. unbekannter Weise durch Frankreich und Lothringen sich wieder in die Pfalz zu begeben, wo er sowohl dem Siege, den der Graf von Mansfeld am 29. Apr. 1622. bey Wieseloch über den Grafen von Tilly erfocht, als auch der vom Grafen von Mansfeld unternommenen Belagerung von Ladenburg und Elsaß-Zabern beywohnete.

(g) Der **Markgraf von Durlach** war mit einem ansehnlichen Heere nach Heilbronn abgegangen, um von dorther allem Einfalle zu wehren, und allenfalls dem Herzoge von Bayern eine Diversion zu machen. Er ward aber den 6. May 1622. bey Wimpfen von Tilly geschlagen.

(h) **Herzog Christian von Braunschweig**, ein Sohn Henrici Iulii, des damaligen regierenden Herzogs Friedrich Ulrichs Bruder, geb. 1599., seit 1616. postulirter Bischof zu Halberstadt, machte I) den Anfang von Thätlichkeiten im Jahr 1621. schon im Mindischen und Hildesheimischen;

Sache wieder aufzuhelfen, am Ende fehlschlagen (i), so scheinet IV) dem Kaiser alles zu gelingen, was er zu Unterdrückung der Protestanten, und um sich den Weg zur unumschränkten Gewalt im Reiche zu bahnen, vornimmt (k), als wohin schon um diese Zeit die Uebertragung

und rückte hernach II) im Oct. in Hessen vor, um sich der Pfalz zu nähern; nahm Amöneburg und andere Maynzische Oerter weg; und setzte sich im Buseckter Thale. Hier ward er aber III) noch im Winter von Ligistischen und Hessen-Darmstädtischen Truppen überfallen und ins Paderbornische zurückgenöthigt. Hernach brach er IV) aufs neue ins Maynzische ein, erlitt aber wieder den 19. Jun. 1622. bey Höchst eine harte Niederlage von Tilly.

(i) Nach der Schlacht bey Höchst, und da Tilly hernach den 1. Jul. 1622. die Belagerung von Heidelberg anfieng, ließ sich I) der **Churfürst Friedrich der V.** in der bisher von Engelland und Dänemark am kaiserlichen Hofe für ihn gepflogenen Unterhandlung, bereden, am 22. Jul. 1622. sowohl den **Grafen von Mansfeld** als **den Herzog Christian** ihrer **Dienste zu entlassen**, und die Belagerung von Zabern damit aufzuheben. Worauf II) diese beyde Generals mit dem Ueberreste ihres Volkes durch Frankreich sich nach Holland wandten, nachdem sie sich noch am 19. (29.) Aug. bey Fleury durchgeschlagen hatten. In der Pfalz aber gieng III) Heidelberg noch am 6. (12.) Sept., und Mannheim nach einer seit dem 10. (20.) Sept. angehobenen Belagerung am 23. Oct. (3. Nov.) 1622. mit Sturm an Tilly über, der seitdem in der ganzen Pfalz und den umliegenden Landen übel hausete.

(k) Es beschloß zwar I) noch im Jahr 1623. der **Niedersächsische Kreys**, ein Heer von 10. tausend Mann unter dem Herzog Christian von Braunschweig auszurüsten. Wie aber der Kreys durch kaiserliche Vorstellungen bald davon abgebracht ward; so gedachte II) der auf solche Art der Kreysdienste wieder entlassene **Herzog Christian** mit seinem Volke zum Grafen von Mansfeld in Ostfriesland zu stossen. Allein III) der Graf von Tilly gieng ihm nach, und schlug ihn am 6. Aug. 1623. bey **Stadt-Loo** im Münsterischen so, daß er fast alles Fußvolk einbüßte. Worauf auch IV) der Graf von **Mansfeld** auf Vermittelung der General-Staa-

gung der Pfälzischen Chur an Bayern (l), die Reichshofraths-Erkenntnisse gegen Baden-Durlach und Hessen-Cassel, die catholische Reformation in den kaiserlichen Erblanden sowohl als im ganzen Reiche (m) zu

Staaten Ostfriesland verließ, und beyde sowohl die Mansfeldische als Braunschweigische Völker gänzlich zerstreuet wurden. Dem ungeachtet, obgleich nunmehro der Kaiser kein Kriegsheer mehr wider sich hatte, blieben gleichwohl V) die kaiserlichen und ligistischen Völker noch immer in Waffen.

(l) Zu Ende des Jahrs 1622. stellte der Kaiser einen so genannten Chur- und Fürsten-Tag zu Regensburg an, wobey I) er selbst, und neben ihm die Churfürsten von Maynz und Cölln, der Erzbischof von Salzburg, der Bischof von Würzburg, Herzog Max von Bayern, Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg, und von Evangelischen der einzige Landgraf Ludewig von Hessen-Darmstadt persönlich, die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg aber nur durch Gesandten erschienen. Auf die hier am 27. Dec. 1622. (7. Jan. 1623.) eröffnete kaiserliche Proposition, worinn der erste Hauptpunct die so genannte Ergänzung des churfürstlichen *collegii* betraff, erfolgte auch II) durch die mehrere Stimmen am 13. (23.) Febr. der Schluß: daß der Herzog Max von Bayern, mit Vorbehalt des Ausschlages von Güte oder Recht nach seinem Tode, die Churwürde haben sollte, womit er solchergestalt zwey Tage hernach vom Kaiser feyerlich belehnt ward. Dargegen widersprachen zwar III) Chursachsen und Churbrandenburg. Als aber der Kaiser im Jun. 1623. dem Churfürsten von Sachsen, für die auf 6. Millionen berechnete Executions-Kosten, die Ober- und Nieder-Lausitz unterpfändlich einräumen ließ; so bequemte sich der Churfürst auf einer anderweiten Versammlung zu Schleusingen 1624. Chur-Bayern dafür zu erkennen, dessen Introduction darauf am 30. Jun. 1624. erfolgte; da denn endlich 1626. auch Chur-Brandenburg seine Einwilligung dazu gegeben, mithin nunmehro die bisherige Religions-Gleichheit unter den Churfürsten (§. 83. *m.*) gänzlich zu Grunde gieng.

(m) Insonderheit war man im Jahre 1624. überall geschäfftig, im ganzen Reiche mit grossem Eifer hervorzusu-

zu rechnen sind; während daß V) die Kipper = und Wipper = Zeit im Münzwesen das allgemeine Elend des Krieges noch verdoppeln hilft (n).

chen, was von Kirchen, Schulen, und andern geistlichen Stiftungen wieder in catholische Hände gebracht werden konnte.

(n) Durch die so genannten Kipper und Wipper wurde das gröbere gute Silbergeld nach und nach so selten gemacht und mit andern so geringhaltigen Sorten verwechselt, daß der harte Thaler in kurzer Zeit bis auf zehn Gulden im Preise stieg, und daß darüber auf einmal fast Handel und Wandel still stund, daß weder Brodt noch Fleisch für Geld zu haben war, und daß daher an vielen Orten blutige Empörungen entstunden, bis endlich den 8. Oct. 1622. der Thaler wieder auf 5. Fl., und den 28. Jul. 1623. auf 1. Fl. 30. Kr. gesetzt wurde.

§. 91.

2) Zweyter Abschnitt in der Regierung Ferdinands des II. Vom Bruch des Königs in Dänemark bis zum neuen Schwedischen Kriege 1625 – 1620. (5. Jahre).

Wie vollends auch der König in Dänemark, mit sammt den Niedersächsischen Kreyse von den kaiserlichen Völkern unter dem General Tilly überwältiget wird, und die zugleich aufs neue versuchte Diversionen des Herzog Christians und des Grafen von Mansfeld mit der Einbusse ihres Lebens ein Ende nehmen (a); so zeigt sich

(a) Der Niedersächsische Kreys wagte es endlich noch, am 25. März 1625. den König Christian den IV. von Dänemark zum Kreysobersten zu wehlen, und unter dessen Anführung neue Kriegsrüstungen zu machen; wie denn auch der Herzog Christian und der Graf von Mansfeld in Frankreich und Engellend inzwischen von neuem Volk und Geld zusammengebracht hatten. Allein I) Tilly gieng dem Könige gleich über die Weser entgegen, wodurch derselbe erst von Höxter bis Hameln, hernach bis Verden zurückgenöthigt ward; II) Bey Hannover ward den 4. Nov. 1625. ein Dänisches Heer geschlagen. III) Im folgenden Feldzuge 1626., den der König Christian mit 60. tausend Mann in drey Heeren

sich I) die Grösse des Kaisers und seiner Absichten schon auf dem höchsten Gipfel, da eines Theils mit Ausbreitung der kaiserlichen Kriegs-Völker im ganzen Reiche, mit der Achtserklärung der Herzoge von Mecklenburg und mit Vergebung dieses Herzogthums an den General Wallenstein, wie auch mit der angefangenen Ausrüstung einer Flotte auf der Ostsee, und andern Theils mit dem am 6. März 1629. bekannt gemachten Resti- 1629
tutions-Edicte (b) und dessen sträcklicher Vollziehung (c)

ren eröffnete, ward 1) der Graf von Mansfeld am 25. Apr. 1626. bey der Dessauer Brücke von Albrecht von Wallenstein geschlagen; 2) Herzog Christian bemächtigte sich zwar seines Bruders Lande, starb aber vermuthlich an Gift den 6. May 1626., worauf Tilly wieder Meister von Münden und Göttingen wurde. Und da 3) der König von Dänemark, der sich bis dahin mit Besetzung der Stifter Hildesheim und Osnabrück beschäftiget, aber auch letzteres bald wieder verlohren hatte, nunmehro das von Tilly bedrohete Nordheim entsetzte, darauf aber sich zu tief ins Eichsfeld wagte; so nöthigte ihn der inzwischen verstärkte Tilly zum Rückwege, und bey Lutter am Barenberge am 27. Aug. zum Haupttreffen, worinn der König eine solche Niederlage erlitt, daß Tilly darauf bis in die Gegend von Bremen, nur Wolfenbüttel und wenige Orte ausgenommen, auf einmal den Meister spielete, wie dann auch 4) der noch in die Oesterreichische Erblande abgefertigte Graf von Mansfeld vom Wallenstein verfolget wurde; und den 20. Nov. 1626. mit Tode abgieng.

(b) Der Inhalt des Restitutions-Edicts gieng I) in der Hauptsache eigentlich dahin: "Alle seit dem Passauischen Vertrage eingezogene mittelbare Stifter, Klöster und andere Kirchengüter wieder herzustellen; alle dem geistlichen Vorbehalte zuwider in Protestantische Hände gekommene unmittelbare Stifter wieder mit Catholischen Bischöfen zu besetzen; Catholische Stände an der in ihren Landen vorzunehmenden Reformation nicht zu hindern; keine andere als der ungeänderten A. C. Verwandte zu dulden". II) Dem kaiserlichen Erzherzog Leopold Wilhelm, dem der Erzherzog Leopold schon 1625. die Bistümer Straßburg und Passau resignirt hatte, ward nicht nur Halberstadt und Hirschfeld eingeräumt,

(c) sich deutlich gnug zu Tage leget, was nicht nur die evangelische Religion, sondern auch die Freyheit der Teutschen Stände überhaupt vom Kaiser sich zu versprechen habe (d). Inzwischen macht doch noch II) der Antheil, den der König Ludewig der XIII. von Frankreich an der Man-

räumt, sondern auch das Erzbistum Magdeburg mit Hindansetzung des daselbst anstatt des bisherigen Administrators postulirten Sächsischen Prinzen Augusts vom Pabste angewiesen.

(c) Unter den Execution en des Restitutions-Edicts traff I) die Reihe zuerst die Stadt Augsburg, wo sich Ferdinand Kurz, Freyherr von Senftenau als kaiserlicher Commissarius einfand, um dem dortigen Bischofe seine geistliche Jurisdiction herzustellen, mit der Befugniß, die uncatholische Religions-Uebung abzuschaffen; wie dann 14. Predigern ihre Dienste aufgesagt, 6. evangelische Kirchen gesperret wurden u. s. w. Ein gleiches geschahe II) zu Kaufbeuern, Ulm, Regensburg und fast durchgängig in Schwaben und Franken. III) In Oesterreich selbst wurde jetzt vollends auch alle Privat-Uebung mit Singen und Lesen, Fleisch-Essen an Fasttägen, Ausreisen an fremde Orte auf die hohen Festtage scharf verboten, und den Unterthanen bey Strafe anbefohlen, bey der catholischen Beichte und Communion zu erscheinen.

(d) Ueberhaupt konnten sich die Protestanten aus bisherigen vielfältigen Jesuitischen und andern Lehren und Schriften zum voraus um diese Zeit nicht viel gutes versprechen. Zu Rettung der so oft und so sehr angefochtenen Augsburgischen Confession und des darauf gerichteten Religions-Friedens kam auf Chur-Sächsischen Befehl noch vor ergangenem Restitutions-Edicte eine Schrift heraus, unter der Ueberschrift: Nothwendige Vertheidigung des H. R. R. Evangelischer Churfürsten und Stände Augapfels, nemlich der A. C. und des Relig. Fr. ꝛc. Leipz. 1628. 4. Worauf zu der Zeit, als die Religions-Sachen in der größten Bewegung waren, einer der sonderbarsten Schriftwechsel (als Brill auf den Augapfel; Brillenputzer; Ausputzer des Brillenputzers ꝛc.) entstand, und insonderheit die so genannte: *Pacis compositio ICtorum Didingensium* &c. Dilling. 1629. 4. nebst dem aus einem Stück desselben verteutschten so genannten Zungenschlitzer ꝛc. Dillingen 1629. 4. grosses Aufsehen machte.

Mantuanischen Successions-Sache nimmt (e), daß der Kaiser mit dem Könige von Dänemark zu Lübeck Frieden schließt (f), und daß er auf einem Churfürsten-Tage zu Regensburg die Stände über einige ihrer 1630
Beschwerden zu befriedigen sucht (g), ohne gleichwohl seine dabey gehabte Absicht der Römischen Königswahl seines Sohns zu erreichen.

(e) Nach dem Tode Vincentii II. Herzogs von **Mantua und Montferrat** vom Hause Gonzaga, als des letzten von seiner Linie († 1627. Dec. 26.), unterstützte Frankreich den Herzog Carl von Nevers, als den nächsten Nachfolger von der jüngern Linie des Hauses Gonzaga, gegen die entferntern Ansprüche der Häuser Guastalla, Savoyen und Lothringen. Und da der König Ludewig der XIII. in Person mit einem ansehnlichen Heere am 6. März 1629. bey Susa durchbrach, und sofort Savoyen zum Frieden, auch bald darauf am 17. März die Spanier zu Räumung von Montferrat zwang; so bewog dieses den kaiserlichen Hof ein neues Heer ins Graubündner Land zu schicken, das nach Abzug der Französischen Armee im May 1629. ins Mantuanische einbrach.

(f) Dieser **Friede kam zu Lübeck** den 12. May 1629. in der Maasse zu Stande: daß I) dem Könige von Dänemark, unter dem Versprechen, sich künftig der Teutschen Reichs-Sechen nicht weiter, als nur in Ansehung des Herzogthums Holstein, anzunehmen, seine Länder wiedergegeben, und ein neuer Elbzoll zu Glückstadt verliehen ward. Dahingegen II) die Herzoge von **Mecklenburg** bey diesem Frieden ausgeschlossen, auch III) die **Schwedische Gesandten** von den kaiserlichen beym Congreß abgewiesen, und vielmehr 7000. Mann kaiserlicher Hülfsvölker unter dem General Arnheim dem Könige Sigismund von Polen gegen Gustav Adolph von Schweden zugeschickt wurden.

(g) Auf diesem **Churfürsten-Tage** der vom 10. Jun. bis den 13. Dec. 1630. zu Regensburg gehalten ward, sahe sich der Kaiser genöthiget, I) zu Beylegung der allgemeinen Klagen über die Excesse seiner **Truppen** einen Theil derselben nebst dem General **Wallenstein** abzudanken, ingleichen II) der **Religions-Beschwerden** halber einen zu Frankfurt zu haltenden besondern **Compositions-Tag** zu gestatten. Wie denn auch III) die **Mantuanische Successions-Sache**, nachdem Frankreich mit Macht in Italien einge-

brochen, durch einen Frieden unterm 23. Oct. 1630. nach Frankreichs Sinne geendiget ward.

§. 92.

3) Dritter Abschnitt in der Regierung Ferdinands des II. Vom Anfange des Schwedischen Krieges bis zur Schlacht bey Lützen 1630 – 1632. Nov. 6.

Ueber alles Vermuthen ist es endlich der König Gustav Adolph von Schweden, der die kaiserliche Macht bricht (*). Nachdem derselbe durch das Betragen des Kaisers in dem Schwedischen Kriege mit Polen und bey den Lübeckischen Friedens-Handlungen gerechte Ursachen zum Kriege mit dem Kaiser und durch den von Frankreich den 16. (26.) Sept. 1629. insgeheim vermittelten sechs-

(*) Von hier an sind vorzüglich folgende Schriften zu merken: I) *Le soldat Suedois, ou histoire veritable de ce qui s'est passé depuis la venue du Roi de Suéde en Allemagne jusqu'à sa mort*, Rouen. 1734. 8. (Der Verfasser war Fried. Spanhem, ein reformirter Theologus, geb. 1600., seit 1627. Prof. zu Genev, † 1649.) II) Bogisl. Phil. von Chemnitz (geb. 1605. zu Stettin, erst in Holländischen und Schwedischen Kriegsdiensten, hernach Schwedischen Raths und historiographi, von der Königinn Christina geadelt, † 1678.) Königlich Schwedischen in Teutschland geführten Kriegs I. Theil, bis auf Gustav Adolfs tödtlichen Abgang und zu Ende des Jahrs 1632. Stettin 1648. fol. (auch Lateinisch: *Belli Sueco Germ.* volumen I. Stettin 1648. fol.) 2. Th. von Gust. Adolfs Tode bis auf Oxenstirns Abreise nach Schweden (1636. im Jul.) Stockholm 1653. fol.; III) Sam. Pvffendorf (n. 1632., seit 1670. Prof. zu Lunden, 1686. Schwedischen Raths und historiogr. &c. † 1694.) commentariorum *de rebus Suecis* libri 26. *ab expeditione Gustaui Adolphi regis in Germaniam ad abdicationem vsque Christinae*, Vltraiect. 1686. fol., edit. 2. Francof. 1707. fol.; IV) Walther Harte, Canonicus zu Windsor, Leben Gustav Adolfs des Grossen, Königs von Schweden, (in Englischer Sprache 1759.) ins Teutsche übersetzt von Georg Henr. Martini, mit Vorrede und Anmerkungen von Johann Gottlob Böhme, Leipz. tom. I. 1760., II. 1761. 4.

sechsjährigen Stillstand mit Polen die nöthige Musse dazu bekommen; so machte er I) gleich damit einen guten Anfang, daß er bald nach seiner ersten Landung (1630. Iun. 24.), mit Besetzung der Stadt Stettin (Iul. 10.) und mittelst eines Tractats mit dem letzten Herzoge Bogislao XIV. in Pommern festen Fuß faßt. Und da II) Tilly nach der grausamen Zerstöhrung von Magdeburg (1631. Mai. 10.), zu Zernichtung des neuerlich gemachten Leipziger Bundes (a), seine Macht gegen Sachsen wendet (b), mithin die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg wider ihre Neigung nöthiget, nach dem gutwilligen Vorgange des Landgrafen Wilhelms des V. von Hessen-Cassel Schwedische Bundsgenossen zu werden; so gewinnt Gustav Adolf III) mit der Schlacht bey Leipzig (1631. Sept. 7.) offenen Weg ins ganze Reich (c). Dargegen werden zwar IV) die ver-

1630

1631 *Mai.* 10

Sept. 7

möge

(a) Wegen des nach Frankfurt angesetzten Compositions-Tages (§. 91. *g.*) hielt der Churfürst von Sachsen vom 8. Febr. bis den 3. April 1631. einen **Convent zu Leipzig**, wo I) beschlossen ward, der Vollziehung des Restitutions-Edicts sich allenfalls mit gewaffneter Hand zu widersetzen. Indessen ward II) das von Gustav Adolfen angetragene Bündniß annoch abgelehnt, der deswegen mittelst Eroberung der Stadt Frankfurt an der Oder 1631. Apr. 3. seine Progressen fortsetzte.

(b) Tilly nahm den 26. Aug. 1631. Merseburg, den 6. Sept. Leipzig mit Accord ein.

(c) **Nach der Schlacht bey Leipzig** wandte sich der König **Gustav Adolf** vermöge eines zu Halle gefaßten Schlusses I) durch Thüringen und Franken gegen den Rhein zu, da denn nach einander Erfurt Sept. 22., Königshofen und Würzburg Oct. 2., Hanau Nov. 1., Frankfurt am Mayn Nov. 16., in Schwedische Hände fiel, auch noch im December 1631. die Bergstrasse, ingleichen die Städte Oppenheim, Maynz, Manheim, Heilbronn und Mergentheim von Gustav Adolfen besetzt wurden. Hernach setzte der König II) im folgenden Feldzuge 1632. seine Progressen über Donawerth (Mart. 28.) Augsburg (Apr. 10.) **bis München und Landshut** fort.

möge eben dieses Plans gemachte Churſächſiſche Unter-
1632 nehmungen in Böhmen am erſten unterbrochen (d),
und der von neuem hervorgezogene General Wallen-
ſtein thut alles, um den Schauplaz des Krieges wieder
nach Sachſen zu bringen (e). Allein V) auch dieſes ver-
Nov. liehrt das wichtige Treffen bey Lützen (1632. Nov. 6.),
6 dem nur der Tod Guſtav Adolfs zu theuren Preis
macht (f), welchem unter andern auch der unglückliche
Churfürſt Friedrich der V. von der Pfalz bald folget (g).

(d) Von den Sachſen ward unter dem General Arn-
heim den 11. Nov. 1631. Prag beſetzt; aber an ſtatt den
Krieg weiter in Mähren und Oeſterreich zu ſpielen, lieſſen
ſie geſchehen, daß Pilſen und Budweis von den Kaiſerli-
chen beſetzt wurde, worauf Wallenſtein 1632. die Sach-
ſen vollends wieder aus Böhmen trieb.

(e) Im Auguſt 1632. ſtunden Guſtav Adolf und Wal-
lenſtein mit ihrer Macht gegen einander bey Nürnberg,
wo Wallenſtein den 24. Aug. des Königs Angriff zu-
rückſchlug, aber endlich den 13. Sept. von Nürnberg
aufbrach, und den Krieg glücklich nach Sachſen ſpielte,
wo Zwickau, Tſchoppau, Chemnitz, Freyberg, Leipzig
und Halle ſchon nach einander von kaiſerlichen Völkern
beſetzt wurden.

(f) In Schweden folgte hierauf dem Könige ſeine
einzige ſechsjährige Tochter Chriſtina unter der Vor-
mundſchaft und Reichsverwaltung der fünf oberſten
Schwediſchen Reichs-Beamten, bis ſie 1644. Dec. 8.
die Regierung ſelbſt angetreten.

(g) Der Churfürſt Friedrich der *V.* von der Pfalz
ſtarb den 17. Nov. 1632., indem er noch im Febr. 1632.
perſönlich mit Guſtav Adolfen zu Frankfurt zuſammen ge-
kommen war. Für ſeinen noch minderjährigen älteſten
Sohn Carl Ludewig geb. 1617. übernahm des verſtor-
benen Churfürſten Bruder Pfalzgraf Ludewig Philipp die
Adminiſtration der Unterpfalz, ſo weit ſolche von den
Schweden wieder erobert war.

§. 93.

4) Vierter und letzter Abschnitt in der Regierung Ferdinands des II. Von der Lützener Schlacht bis zum Tode des Kaisers 1632. Nov. 6. – 1637. Febr. 15.

Nach der Lützener Schlacht bleiben I) die Schwedischen Waffen unter dem Herzog Bernhard von Weimar und Gustav Horn (a) in erneuerter Verbindung mit den vier oberen Kreisen von Franken, Schwaben, Ober- und Nieder-Rhein (b), annoch geraume Zeit im Vortheile (c). Allein II) der junge König Ferdinand, dem

(a) Von der **Lützener Schlacht** war I) gleich die erste Folge, daß die kaiserliche Armee über Leipzig nach Böhmen zurückwich, mithin II) Herzog **Bernhard von Weimar** noch vor Ende des Jahrs 1632. ganz Sachsen befreyen konnte; worauf derselbe III) im Jan. 1633. in Franken, und, nachdem er sich den 12. März bey Augsburg mit **Gustav Horn** vereiniget, mit gesammter Macht in **Bayern** einbrach.

(b) Der kaiserliche Hof gab sich zwar grosse Mühe, daß I) der Pabst Urban der VIII. Frankreich von Schweden trennen, und daß II) der König in Dänemark einen vortheilhaften Frieden mit Schweden vermitteln möchte; wie denn überdies III) es sich gleich dazu anließ, daß Chur-Sachsen aus Eifersucht über das Schwedische Directorium der Teutschen evangelischen Sachen die Schwedische Parthey verlassen, und sich mit dem Kaiser setzen würde. Allein der nunmehro zu den Teutschen Sachen mit voller Macht versehene Schwedische Canzler Axel Oxenstiern, brachte es I) nach einer vorläufigen Versammlung zu Frankfurt, und nach einem kurzen Aufenthalte zu Dresden und Berlin, auf einer am 8. März 1633. zu **Heilbronn** eröffneten Versammlung der vier oberen Kreise von Franken, Schwaben, Ober- und Nieder-Rhein, endlich dahin, daß am 13. Apr. 1633. sothane Kreise ein förmliches Bündniß mit der Krone Schweden schlossen, und ihm das Directorium, nur mit Zuordnung eines so genannten consilii formati, liessen.

(c) Nach dem Heilbronner Bunde ward I) mit der Eroberung von Heidelberg im May 1633. noch die ganze Unterpfalz von Bayrischen und Spanischen Besatzungen befreyet

dem der Kaiser an statt des ermordeten Wallensteins das Commando anvertrauet, erficht bey Nördlingen den
1634 27. Aug. (7. Sept.) 1634. einen so wichtigen Sieg (d), daß III) mit Churſachsen darauf der Prager Friede zu Stande kömmt (e), und daß Schweden Gefahr läuft, alle

freyet. II) Nach einem über den Grafen von Gronsfeld den 28. Jun. (8. Jul.) 1633. bey Oldendorf erfochtenen Siege gieng das von Herzog Georg von Lüneburg belagerte Hameln den 9. (19.) Jul. über; worauf den 2. Sept. auch noch Osnabrück folgte, und Lippstadt von Hessen-Cassel belagert, auch den 18. Dec. erobert ward. III) Der Pfalzgraf Christian von Birkenfeld schlug die Lothringer den 1. (11.) Aug. 1633. bey Pfaffenhofen, und Philippsburg fiel den 3. Jan. 1634. in Schwedische Hände IV) Nachdem der Herzog Bernhard den 4. Nov. 1633. Regensburg erobert hatte, war im Januar. 1634. die ganze Oberpfalz von Schweden besetzt, und Gustav Horn nahm in Schwaben einen Ort nach dem andern weg. V) Wallenstein hatte zwar den 18. Oct. 1633. den Grafen von Thurn bey Steinau in Schlesien geschlagen, diesen Sieg aber so wenig verfolgt, daß der Sächsische General Arnheim im Apr. 1634. vielmehr von neuem in Schlesien einbrach, und den 3. May 1634. die Kaiserlichen bey Liegnitz schlug. VI) Der Churfürst von Brandenburg vereinigte sich den 8. (18.) May 1634. mit dem Schwedischen General Banner, und eroberte den 28. May Frankfurt an der Oder wieder.

(d) Mit dieser Nördlinger Schlacht fiel gleich ganz Schwaben und Franken in kaiserliche Gewalt, indem der Herzog Bernhard bis in die Wetterau zurückweichen muste; wiewohl er Heidelberg, so der Graf von Gronsfeld den 3. Nov. 1634. zu belagern anfieng, doch noch zu rechter Zeit befreyte.

(e) Zu Pirna wurden erst den 22. Nov. 1634. die Präliminarien gezeichnet, hernach den 30. May 1635. zu Prag der Friede auf folgende Bedingungen: I) wegen der Mediat-Stifter, Klöster und anderer geistlichen Güter, welche die A. C. Verwandten noch vor dem Passauischen Vertrage eingezogen, sollte es beym Religions-Frieden bleiben. II) Alle Immediate Stifter, so vor dem Passauer Vertrage, und

alle in Teutschland gemachte Eroberungen zu verliehren (f), bis endlich IV) der nunmehrige Bruch der Krone Frankreich (g) und der zu Stumsdorf den 12. Sept. 1635.

und alle Mediat- oder Immediate Stifter und geistliche Güter, so nach dem Paussauischen Vertrage eingezogen, sollten noch 40. Jahre bleiben, wie sie am 12. Nov. 1627. gewesen; jedoch sollten deren Sitz und Stimme die 40. Jahre über bey seits gesetzt werden; III) Binnen den 40. Jahren sollte eine **Vergleichung** vorgenommen werden, und in deren Entstehung ein jeder bleiben, wie es 1627. gewesen, jedoch mit Vorbehalt der kaiserlichen Jurisdiction, sowohl am kaiserlichen Hofe als am C. G. Insonderheit sollte IV) der Sächsische Prinz August das Erzstift **Magdeburg** auf Zeit Lebens, und Erzherzog Leopold Wilhelm neben andern auch das Bistum **Halberstadt** behalten. V) Eine Amnestie sollte zwischen dem Kaiser und sämmtlichen Catholischen an einem, und Chur-Sachsen und dessen bisheriger Kriegspartey zugethan gewesenen A. C. verwandten Ständen am andern Theil, von 1630. an gelten; jedoch mit ausdrücklicher Ausschliessung der Böhmischen und Pfälzischen Händel. Durch einen Neben-Receß ward VI) die **Ober- und Nieder-Lausitz** an Chur-Sachsen mit völligem Eigenthume übertragen.

(f) Die **kaiserliche Waffen** gewannen nunmehro dergestalt die **Oberhand**, daß I) die meisten Stände, grossentheils wider ihren Willen, sich zu **Annehmung** des **Prager Friedens** bequemen mußten, sodann II) daß das bisherige consilium formatum zu Frankfurt am 10. Jul. 1635. gänzlich aufgehoben, und daß III) der Schwedische General **Banner** genöthigt ward, sich nach einander ins Magdeburgische, Hildesheimische, Braunschweigische, zuletzt bis in Pommern **zurückzuziehen**, zumal da IV) **Stargard** am 7. Oct. 1635. an die Kaiserlichen übergieng, und da V) **Chur-Sachsen** am 12. Oct. mit Ueberrumpelung der von den Schweden besetzten Stadt Egeln und des Schlosses Werben anfieng, **feindlich gegen die Schweden** sich zu verhalten.

(g) Da am 27. März 1635. die Französische Besatzung in Trier von Spanischen Truppen überrumpelt, und der Churfürst Philipp Christoph selbst gefangen nach Brüssel abgeführt ward; so gab dieses Anlaß, daß nunmehro Frankreich der Krone Spanien öffentlich den Krieg ankündigte, und an

meh-

1635. auf 26. Jahre verlängerte Schwedisch-Polnische Stillstand, wie auch der am 27. Oct. 1635. mit dem Herzoge Bernhard von Weimar geschlossene Französische Subsidien-Tractat neuen Muth macht, und etliche neue Treffen unter dem General Banner den Glanz der Schwedischen Waffen herstellen (h). In diesen Umständen

mehreren Orten zugleich zum Nachtheil der Kaiserlich-Spanischen Parthey seine Macht anwandte; wiewohl die unter dem Cardinal Valette an den Rhein geschickte Armee in der ersten Zeit nicht viel ausrichtete.

(h) Da **Banner** auf die von Chursachsen angefangene Feindseeligkeiten noch zu rechter Zeit die **Elbe** erreichte; so zog I) gleich Anfangs der Sächsische **General Däbn** in einem **Scharmützel** unter den Vortruppen bey **Luthershausen** den Kürzern, und II) am 22. Oct. 1635. ward der von den Schweden in Sächsische Dienste getretene General **Baudis** vom Schwedischen General Rudwen **obnweit Dömitz** angegriffen, und mit Verlust von 4000. Mann nebst der Artillerie und Bagage geschlagen. Worauf ferner III) der General Banner, aus Preussen mit frischen Truppen verstärkt, am 7. Dec. bey Kiritz, da die Sachsen sich mit kaiserlichen Hülfsvölkern unter dem General Marazini vereinigen wollten, denselben sieben Regimenter zu Grunde richtete. Auch IV) in **Westphalen** schlug der Schwedische General **Kniphausen**, der zwar sein Leben dabey einbüssete, am 1. Jan. 1636. die Kaiserlichen bey Haselung. Und V) der Schwedische Feldmarschall Alexander Lesle besetzte Minden, entsetzte Osnabrück, vereinigte sich mit dem Landgrafen von Hessen, und entsetzte ferner am 12. Jun. das in den achten Monath vom kaiserlichen General Lamboi eingeschlossene Hanau. Dargegen fiel zwar VI) der kaiserliche General Götz in Hessen ein, so daß der Landgraf bey den General-Staaten seine Zuflucht zu nehmen genöthigt, das Land aber aufs äusserste gebracht ward; wie dann VII) auch sonst in diesem Jahre 1636. fast in ganz Teutschland **Pest, Hunger und Kummer** aufs höchste stieg. Jedoch VIII) ein nochmaliger Sieg gab der Schwedischen Parthey aufs neue ein merkliches Uebergewicht, da Banner den General Wrangel an sich gezogen, und solchergestalt über 16000. Mann stark **bey Wittstock** am 24. Sept. 1636. über die vereinigte kaiserliche

ständen macht V) Ferdinand in dem letzten Jahre seiner Regierung zwar vergeblich Versuche besonderer Friedens-Handlungen (i); er bringt aber doch noch kurz vor seinem Ende die Römische Königswahl Ferdinands des III. zu Stande (k).

ferliche und Sächsische Armee einen solchen Sieg erfocht, daß 4. bis 5000. Todte von den Ueberwundenen gegen 1000. von den Ueberwindern auf dem Platz blieben. Worauf Banner IX) zum Beschluß dieses Feldzuges noch Hessen von den Kaiserlichen befreyte, sodann Erfurt am 22. Dec. 1636., und Torgau am 12. Jan. 1637. mit Capitulation einnahm, aber Leipzig vergeblich belagerte, weil die kaiserlichen Generals Hatzfeld und Götze zum Entsatz anrückten.

(i) Diese Particular-Tractaten sollten I) mit Frankreich zu Cölln unter Päbstlicher, mit Schweden zu Hamburg oder Lübeck unter Dänischer Vermittelung angestellt werden. An beyden Orten fanden sich auch II) schon Gesandten ein, als zu Cölln vom Pabste der Cardinal Ginetti, vom Kaiser Questenberg und Crane, von Spanien Ronquilius und Schinquinelli; zu Hamburg von Schweden Johann Salvius, vom Kaiser Graf Curz, Lützow und Auersberg. III) Von Frankreich ward endlich der Comte d'Avaux auch abgesandt, aber nicht nach Cölln, sondern nach Hamburg. Dabey wollte IV) kein Theil das Ansehen haben, als wenn an ihm die Hinderung des Friedens läge. Doch gab Frankreich dem Kaiser die meiste Schuld, daß man in Ausfertigung der Geleits-Briefe so viele Schwierigkeit machte, die Reichsstände als Bundesgenossen der beyden Kronen damit zu versehen, und Spanien nicht der Krone Frankreich vorzusetzen. Ueber diese Berichtigung der Geleits-Briefe vergiengen vier Jahre, ehe man zu weiteren Friedens-Handlungen schreiten, geschweige dem Fortgange des Kriegs Einhalt thun konnte.

(k) Frankreich erregte zwar einen Widerspruch wider diese Römische Königswahl, weil Chur-Trier dabey mangelte, und Carl Ludewig von der Pfalz, der sich wegen der seinem Vater entzogenen Chur meldete, enthöret ward. Inzwischen gieng die Wahl auf dem deshalber angestellten Churfürstentage zu Regensburg am 12. Dec. 1636. gleichwohl vor sich; und der Kaiser gieng bald darauf den 15. Febr. 1637. mit Tode ab.

VI. Hauptstück von Ferdinand dem III.

1637. Febr. 15. — 1657. Mart. 23. (20. Jahre).

§. 94.

1) Vom Antritt dieser Regierung bis zum Westphälischen Frieden

1637. Febr. 15. — 1648. Oct. 14. (11. Jahre)

und zwar

A) Kriegs- und Friedenshandlungen dieser Zeit überhaupt;

Unter Ferdinand dem III. wird das Glück des Krieges, so günstig es im ersten Jahre für ihn anscheinet, so abwechselnd im Fortgange, und so widrig am Ende. Der General Banner hatte I) kaum den Besitz des eben erledigten Herzogthums Pommern mit Noth und Kriegslist erhalten (a), als er den Schauplatz des Krieges in Böh-

(a) Banner gerieth I) nach seinem Rückzuge von Leipzig in grosse Gefahr, von der wider ihn zusammengezogenen kaiserlichen Macht beynahe in Torgau eingeschlossen zu werden; Er entkam jedoch nicht nur glücklich aus Torgau über die Elbe, sondern fand auch II) noch Mittel, am 30. Jun. 1637. über die Oder zu gehen, und mit dem General Wrangel sich zu vereinigen. Worauf er III) den Schwedischen Besitz in dem durch Absterben des Herzogs Bogislai XIV. († 1637. Mart. 10.) jetzt erledigten Pommern wider alle Gegenbemühungen des Churfürsten von Brandenburg befestigte, und durch einen Einfall in die Neumark und in Schlesien die kaiserliche Armee unter dem Grafen Gallas aus Pommern in die Mark zurücknöthigte. Jedoch IV) Gallas brach hernach im Oct. 1637. noch einmal in Pommern ein, und die Schweden verlohren nicht nur einen Ort nach dem andern, sondern auch V) an dem Landgrafen Wilhelm dem V. von Hessen-Cassel († 1637. Sept. 4.) einen treuen Bundsgenossen, wiewohl dessen Wittwe Amalia Elisabeth in Vormundschaft ihres minderjährigen Sohns Wilhelms des VI. (geb. 1629.) mit gleicher Standhaftigkeit und Klugheit in der Schwedischen Verbindung blieb.

Böhmen und Schlesien spielet (b). Und II) am Rheine werden die Siege und Eroberungen des Herzog Bernhards desto wichtiger (c), als nach desselben plötzlichem

(b) Im Jahr 1638. erholte sich die Schwedische Armee unter dem General Banner dermassen, daß er wieder in Vorpommern vorrückte, die meisten Städte denen durch Hunger und Krankheiten sehr mitgenommenen Kaiserlichen wieder abnahm, und den Grafen Gallas, nach einigen vortheilhaften Handgemengen in Mecklenburg dahin brachte, daß derselbe am 21. Nov. bey Werben über die Elbe, und noch weiter bis in Schlesien und Böhmen zurück weichen mußte; Da denn seit dem Apr. 1639. Banner den Krieg mit Vortheil in Böhmen spielte, und den General Stalhantsch nach Schlesien abfertigte.

(c) Am Rheine ward I) Herzog Bernhard, nachdem er im Jul. 1637. diesen Fluß passiret, am 29. Sept. 1637. wieder über selbigen zurückgenöthigt, daher er nicht verhindern konnte, daß der Bayrische General Johann von Werth die Festung Ehrenbreitstein, nachdem er die darinn gelegene Französische Besatzung ausgehungert, und so ferner alle am Rheine gelegene Schanzen in seine Gewalt brachte. Jedoch nachdem Herzog Bernhard II) sich inzwischen in guten Winterquartieren im Stift Basel und in der Grafschaft Burgund erholet, und darauf mit dem Anfange des Jahrs 1638. aufs neue gegen den Rhein zugerückt war, auch Waldshut, Laufenburg und Seckingen im Jan. 1638. eingenommen hatte; so mußte er zwar III) die gleich darauf angefangene Belagerung von Rheinfelden, nach dem von Johann von Werth, nebst den Generalen Savelli, Enkfort, Sparreuter und Grafen von Fürstenberg zum Entsatz am 18. Febr. bey Bucken ihm gelieferten Treffen, aufheben. Allein er erfocht IV) wenige Tage hernach Febr. 21. bey Rheinfelden einen herrlichen Sieg über eben dieselbe Armee, deren meiste Heerführer ihm zugleich in die Hände fielen; Worauf er V) sowohl von Rheinfelden Mart. 13., als von Röteln Mart. 18. und von Freyburg Apr. 1. Meister ward, und nunmehro auf Breisach sein Auge richtete. Wie nun VI) um Breisach zu retten, die kaiserliche Parthey alles mögliche versuchte; so hatte Herzog Bernhard das Glück, die zum Entsatz anrückende Völker unter dem General Götz bey Wittenweyer Iul. 30.,

lichem Tode (1639. Iul. 3.) die Krone Frankreich diese Kriegsvölker und Eroberungen davon träget (d). Bey denen hernach III) mit den Churfürsten und dem gesammten Reiche aufs neue angestellten Friedens-Berathschlagungen (e) hat theils eine Schrift unter dem Titel: HIPPOLYTI A LAPIDE diss. *de ratione status imp. R. G.*, 1640.

unter dem Herzoge Carl von Lothringen auf dem Ochsenfelde Oct. 4., und nochmals unter Götzen bey Breisach Oct. 14. jedesmal mit dem ansehnlichsten Verluste geschlagen. Worauf er VII) noch am 3. Dec. 1638. Breisach eroberte, auch nach genommenen Quartieren in der Grafschaft Burgund im Febr. März und May 1639. noch mehrere Eroberungen, und sich also zum Meister von ganz Elsaß machte.

(d) Herzog Bernhard war eben im Begriff, aufs neue über den Rhein zu gehen, und nunmehro an der Donau sein Heil zu versuchen, als ihn eine Krankheit überfiel, an der er am 3. Jul. 1639. sein Leben beschliessen muste. Worauf des Churfürsten Carl Ludewigs von der Pfalz und anderer Absichten die Krone Frankreich glücklich zuvorkam, und 1640. die Weimarischen Völker und Eroberungen in ihre Gewalt bekam; da indessen dieser Todesfall selbst auf die Schwedische Armee den Einfluß hatte, daß Banner aus Böhmen nach Meissen und Thüringen zurückweichen mußte.

(e) Erst hielten die Churfürsten im Febr. 1640. mit Vorbewust des Kaisers in Beyseyn dessen Gesandten einen Collegialtag zu Nürnberg, um sich über die Mittel, zum Frieden zu gelangen, zu berathschlagen; hernach ward endlich, da seit 1613. kein Reichstag gewesen, einmal wieder eine allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg veranstaltet, welcher der Kaiser persönlich beywohnete, und am 3. (13.) Sept. 1640. drey Hauptpuncte zur Berathschlagung heimstellete: wie das Reich zu beruhigen, der Krieg fortzusetzen, und das Justitzwesen herzustellen sey? Wiewohl die Einrichtung der Winterquartiere bald einen noch dringendern Stoff zur Berathschlagung gab; zumal da Banner in Vereinigung mit dem Französischen Marschall Guebriant noch mitten im Winter einen Zug bis Regensburg unternahm, der jedoch nicht nach Wunsch ablief, und da bald hernach 1641. Apr. (12.) der Herzog Georg von Lüneburg, und Mai. 10. (20.) der General Banner ihr Leben beschlossen.

1640. 4., theils der Regierungs Antritt des Churfürsten Friedrich Wilhelms von Brandenburg (f) nicht geringen Einfluß zur Verminderung des bisherigen Uebergewichts des kaiserlichen Ansehens. Inzwischen kommen zwar IV) nach dem Schlusse des angefangenen Reichstags (g), den 25. Dec. 1641. zu Hamburg Friedens-Präliminarien zu Stande (h). Der Krieg behält aber noch

(f) **Friedrich Wilhelm** (geb. 1620.) folgte seinem Vater Georg Wilhelm († 1640. Nov. 21.), und äusserte bald andere Gesinnungen sowohl in Ansehung der Schweden als des kaiserlichen Hofs.

(g) Auf diesem Reichstage ließ der Kaiser I) zu Beförderung des Friedens unterm 20. Aug. 1641. eine sogenannte, aber in der That sehr eingeschränkte **General-Amnestie** folgenden Inhalts ergehen: 1) "Alle, bisher unausgesöhnte Stände, wenn sie sich mit dem Kaiser zusammensetzten, wohin auch das wandelbare Glück der Waffen fallen möchte, sollten, der weltlichen Güter halber von 1630., der geistlichen vom 12. Nov. 1627. an zu rechnen, völlige Restitution zu gewarten haben, nur 2) mit Ausnahme der Stände und Unterthanen aus den kaiserlichen Erblanden, ingleichen der auf besondere Tractaten ausgesetzten Pfälzischen Sache und anderer grauaminum ꝛc." Eben die Amnestie ward hernach II) in dem durch Mehrheit der Stimmen geschlossenen Reichsabschiede unterm 10. Oct. 1641. wiederholet, und übrigens in selbigem "zu den Friedens-Handlungen, auf Veranlassung der Kronen, anstatt Cölln und Lübeck, Osnabrück und Münster bestimmt, auch den Ständen sowohl einzeln als insgemein dabey zu erscheinen gestattet, sodann der grauaminum und des Justitzwesens halber ein Deputationstag beliebet, zu Fortsetzung des Krieges aber die Bewilligung von 120. Römer-Monathen", nebst andern Puncten, ausgemacht.

(h) In diesen **Präliminarien**, welche zu Hamburg vom kaiserlichen Gesandten, Conrad von Lützow, dem Französischen, Claude de Mesme Comte d'Avaux, und dem Schwedischen, Johann Salvius, unterzeichnet wurden, verglich man sich wegen Auswechselung der Geleits-Briefe, und setzte den Anfang der Friedens-Handlungen zu Münster und Osna-

noch geraume Jahre seinen Fortgang, bis endlich V) Torstensons Progressen in Schlesien, Böhmen und Mähren (i) den 23. März 1643. die bis dahin verzögerte Genehmhaltung der Präliminarien (k), und VI) nach glücklich gehobenen Hindernissen, die eine Niederlage der Französischen Völker bey Düttlingen den 14. (24.) Nov. 1643. (l), und der neue Schwedische Krieg mit Däne-

brück auf den 25. März 1642. an; wiewohl es sich selbst an der Ratification dieser Präliminarien schon wieder stieß.

(i) Nachdem im Nov. 1641. an Banners Stelle **Leonhard Torstenson** das Commando übernommen hatte; so brach derselbe I) im Apr. 1642. in **Schlesien** ein, eroberte Glogau den 24. Apr. mit Sturm, und, nachdem er den 21. May den **Herzog von Lauenburg** geschlagen, auch Schweidnitz den 24. May, und Ollmütz in Mähren den 5. Jun. 1642. Darauf spielte II) eine neue kaiserliche Armee unter dem Erzherzog Leopold Wilhelm und **Piccolomini** seit dem Aug. 1642. den Krieg wieder nach Sachsen; ward aber den 23. Oct. (2. Nov.) 1642. bey **Leipzig** von Torstenson geschlagen, so daß dieser hernach III) im Apr. 1643. aufs neue in **Böhmen** einbrach, und im Jun. wieder bis in **Mähren** vordrang.

(k) Bey dieser **Ratification** der **Präliminarien** ward nunmehro der 11. Jul. 1643. zu **Eröffnung** des **Congresses** anberaumet. Es ward auch einsweilen der beschlossene **Deputations-Tag** zu Frankfurt am 12. May 1643. in Gang gebracht, und es fanden sich allmählig, wiewohl erst nach Verlauf des schon zu Eröffnung des Congresses angesetzten Termins, zu Münster und Osnabrück ein und andere Gesandten ein. Allein es verzog sich mit gedachter Eröffnung doch noch weit länger.

(l) Der Französische Marschall **Guebriant** hatte zwar I), nachdem er sich von Torstenson getrennet, den 7. (17.) Jan. 1642. den kaiserlichen General Lamboi bey Kempen geschlagen, und darauf im Cöllnischen und Jülichischen den Meister gespielt. Er brachte aber II) die folgende Zeit meist mit Hin- und Herzügen zu, bis er an einer vor Rothweil empfangenen Wunde den 13. Nov. 1643. starb, worauf III) sein Heer gleich folgenden Tags bey **Düttlingen** von

Dänemark (m) in Weg zu legen schien, den 10. Apr. 1645. die Eröffnung des Congresses zu Münster und Osnabrück bewürken (n), welchem gleichwohl VII) noch bis

von Bayern überfallen und sehr übel zugerichtet wurde. Daher seitdem der kaiserliche Hof seine Macht gegen Schweden zu verdoppeln dachte.

(m) Ueber alles Vermuthen nahm Torstenson im Oct. 1643., nach denen schon im May 1643. ihm zugekommenen geheimen Befehlen, solche Maaßregeln, daß er I) ohne seine Absicht zu verrathen, sich im Oct. erst aus Mähren in Schlesien zog, und von dar unter anderen Vorwendungen und vielerley veränderten Märschen durch die Lausitz über Havelberg im Dec. plötzlich ins Holsteinische einbrach, ohne daß ihm Gallas weiter, als bis in die Lausitz folgte, wo er nur Luben, Lemberg und am 29. Dec. Zittau wieder einnahm, und darauf die Winterquartiere bezog; da indessen Torstenson II) im Dec. 1643. und im Januar 1644. ganz Holstein und Jütland besetzte, und da zu gleicher Zeit Königsmark theils den Erzbischof von Bremen abhielt, zum Besten seines Vaters, des Königs in Dänemark, etwas vorzunehmen, theils auch durch eine geschwinde Expedition in Meissen die Kaiserlichen an ihren Vorsatz hinderte, Leipzig zu belagern. Hernach ward zwar III) im folgenden Feldzuge 1644. Gallas dazu bestimmt, mit der kaiserlichen Hauptarmee die Schweden in Jütland einzuschliessen. Allein Torstenson vereitelte nicht nur diesen Entwurf, sondern richtete beynahe die ganze kaiserliche Armee zu Grunde, und öffnete sich 1645. Febr. 24. mit dem Treffen bey Jancowitz von neuem den Weg in Mähren und Oesterreich, da inzwischen IV) der Churfürst von Sachsen den 27. Aug. 1645. zu einem nachher bis zum Frieden verlängerten Waffenstillstande, und der König in Dänemark, nachdem der General Carl Gustav Wrangel auch die Insel Bornholm weggenommen, zum Frieden zu Brömsebroo Aug. 13. genöthigt wurde.

(n) Den 10. Apr. 1645. geschahe bey dem Friedens-Congreß die Auswechselung der Vollmachten, worauf den 1. Jun. die Propositionen beyder Kronen folgten, insonderheit aber erst den 19. Nov. 1645. die Ankunft des Grafen von Trautmannsdorf den Unterhandlungen grössern Nachdruck gab.

bis auf die letzte Stunde die ferneren glücklichen Unternehmungen von Wrangel und Türenne, insonderheit in Bayern und Böhmen (o), den besten Nachdruck geben müssen, um mit langsamen Schritten das so längst gewünschte Ziel des unseeligen Krieges zu erreichen.

(o) An Torstensons Stelle, da derselbe mit dem Ende des Feldzuges 1645. wegen seines Gesundheits-Zustandes das Commando niederlegte, kam Carl Gustav Wrangel, der I) gleich 1646. in Vereinigung mit Türenne den Krieg in Bayern spielte, und den Churfürsten nöthigte 1647. Mart. 14. einen Stillstand zu Ulm einzugehen. Als aber hernach II) beyde Generals sich wieder trennten, und darauf Churbayern am 18. Sept. 1647. den Stillstand wiederrief; vereinigten sie sich 1648. das zweytemal, und nahmen nicht nur Bayern jetzt mit doppelter Härte mit, sondern es machte jetzt im Jul. der General Königsmark mit Ueberrumpelung der kleinen Seite von Prag eine neue Diversion in Böhmen, wo sich auch der Pfalzgraf Carl Gustav aus Schweden mit frischen Völkern einfand, welches endlich den Schluß des Friedens beförderte.

§. 95.

B) Inhalt der Friedensschlüsse von Osnabrück und Münster

1) Satisfactions- und Compensations-Puncten;

Von so langwierigen und mühsamen Friedenshandlungen (*) bestanden die Früchte, nach dem zwischen Spanien und den Vereinigten Niederlanden gemachten Anfange, hingegen mit Zurücksetzung der Irrungen zwischen Spanien und Frankreich, Spanien und Portugall, wie auch Frankreich und Lothringen, in zwey gleichgehenden Friedensschlüssen mit Frankreich zu Münster und mit Schweden zu Osnabrück, wovon einen der wichtigsten Gegen-

(*) Von diesen Friedenshandlungen sind vorzüglich zu merken: I) Tob. Pfanner *historia pacis Osnabr.*, 1769. 8.; II) Adam Adami *relatio historica de pacificatione Osn. Monast.*, Francof. 1698. 4.; III) Carl Wilh. Gärtners Westphälische Friedens-Canzley 9. Theile, Leipz. 1731-1737. 8.; IV) Joh. Gottfr. v. Meiern acta pacis Westph. 6. Bände. Hannover und Göttingen 1734-1736. fol.

Gegenstände ausmachte, was theils unmittelbar diese beyde Kronen, wegen der von selbigen begehrten Gnugthuung, anbetraf, und was theils in der Folge, wegen der daraus entsprungenen Compensations-Forderungen, davon abhieng. Denn auf solche Art muste A) im Osnabrückischen Frieden I) die Krone Schweden 1) mit beträchtlichen Ländern, als Pommern, Rügen, Wismar, Bremen und Verden, 2) mit wichtigen Gerechtsamen, als Sitz- und Stimm-Recht auf Reichs- und Kreys-Tägen, nebst verschiedenen Privilegien (a), und 3) mit fünf Millionen Thaler an Gelde für die Schwedische Miliz befriediget werden (b). Davon war II) eine Folge, daß zur Schadloshaltung 1) wegen Pommern das Churhaus Brandenburg die Erz- und Hochstifter Magdeburg, Halberstadt, Minden, Camin (c), 2) wegen Wismar das Haus Mecklenburg die Bistümer Schwerin und Ratzeburg nebst den Johanniter-Commenden Mirow und Nemerow (d), und hinwiederum 3) wegen gehabter Coadjutorien auf einen grossen Theil dieser secularisirten Stifter das Haus Braunschweig-Lüneburg das Recht der Abwechselung im Bistum Osnabrück erlangte (e). Sodann hatte III) das einzige Haus Hessen-Cassel das Glück ohne Compensations-Ansprüche nicht nur den Schaumburgischen Landes-Antheil, sondern auch das Fürstenthum Hirschfeld, und noch sechs Tonnen Goldes an baarem Gelde zu erhalten (f). Desgleichen ward B) im Münsterischen Frieden I) für Frankreich an Land und Leuten die Hoheit über Metz, Tull und Verdun, wie auch über Pignerol, und was das Haus Oesterreich in Elsaß gehabt, nebst dem

(a) Instrum. pacis Osnabr. art. 10. §. 1-16.
(b) I. P. O. art. 16. §. 8-12.
(c) I. P. O. art. 11.
(d) I. P. O. art. 12.
(e) I. P. O. art. 13.
(f) I. P. O. art. 15. §. 2-4.

dem Besatzungs-Rechte in Philippsburg ausbedungen (g), worgegen II) dem Erzherzog Ferdinand Carl eine Summe von drey Millionen Livres versprochen (h), und hinwiederum III) verabredet ward, daß der Kaiser nebst dem Reiche der Krone Spanien und dem Hause Lothringen wider Frankreich keine Hülfe leisten sollte (i).

(g) Instrum. pacis Monast. §. 70–76.
(h) I. P. M. §. 83.
(i) I. P. M. §. 3.

§. 96.

2) Amnestie; sowohl überhaupt, als insonderheit a) von den kaiserlichen Erblanden, und b) von Pfalz;

Ein gemeinschaftlicher Gegenstand beyder Friedensschlüsse war hiernächst die Amnestie, vermöge deren A) überhaupt alles, was durch Gewalt des Krieges aus seiner Ordnung gesetzt war, in denjenigen Stand, wie es vor dem Kriege gewesen, völlig hergestellt werden sollte (a). Doch wurden B) durch besondere Verabredungen I) von der Amnestie in den kaiserlichen Erblanden diejenigen Güter ausgenommen, welche von solchen, die in Schwedische oder Französische Dienste getreten, schon vorher confiscirt gewesen (b). II) Wegen der Pfälzischen Restitution muste 1) so viel nachgegeben werden, daß Bayern sowohl die alte Pfälzische Churwürde als die Oberpfalz nebst der Grafschaft Cham behielt (c); Hingegen ward 2) für Pfalz eine neue achte Chur errichtet, mit Vorbehalt deren künftiger Erlöschung, falls die Bayrisch-Wilhelmische Linie ausgehen würde, als in welchem Falle die Bayrische Chur nebst der Oberpfalz an das Pfälzisch-Rudolfische Haus zurückfallen sollte (d); Im übrigen

(a) I. P. O. art. 2. 3., art. 4. §. 46. sq. I. P. M. §. 2. 36. sq.
(b) I. P. O. art. 4. §. 51–55. I. P. M. §. 40–44.
(c) I. P. O. art. 4. §. 3. 4.
(d) I. P. O. art. 4. §. 5. 9.

gen ward 3) dieses Churhaus in der Unterpfalz, sammt allen zugehörigen geistlichen und weltlichen Gütern und Gerechtsamen, mit der völligen Amnestie auf den Fuß, wie alles vor den Böhmischen Unruhen im Jahr 1618. gewesen, hergestellt (e); auch sonsten 4) was von Activ- und Passiv-Ansprüchen dieses Hauses vorgekommen war, durch besondere Verordnungen bestimmt (f).

(e) I. P. O. art. 4. §. 6. 13.
(f) I. P. O. art. 4. §. 7. sq.

§. 97.

c) Von Würtenberg, Baden-Durlach, Croy, und gräflichen Häusern;

Auf gleiche Art wurden nach den Grundsätzen der Amnestie, zum Theil mit ausdrücklicher Entscheidung einzelner Irrungen, in den vorigen Stand hergestellt I) die Herzoge von Würtenberg (a), II) der Markgraf von Baden-Durlach (b), III) der Herzog von Croy (c), IV) die Häuser Nassau, Hanau, Solms, Isenburg, Rheingrafen, Sayn-Hachenburg, Falkenstein, Waldeck, Oettingen, Hohenlohe, Löwenstein, Erbach (d), und V) selbst einige namhaft gemachte Privat-Personen (e), aber ohne daß denen, die nicht mit Namen angeführt sind, am Recht der Amnestie etwas abgehen solle (f).

(a) I. P. O. art. 4. §. 24.
(b) I. P. O. art. 4. §. 26. 27.
(c) I. P. O. art. 4. §. 28.
(d) I. P. O. art. 4. §. 29-43.
(e) I. P. O. art. 4. §. 44. 45.
(f) I. P. O. art. 4. §. 1.

§. 98.

d) Von Hessen, Jülich und Berg und Donawerth.

Von anderen noch vor dem dreyssigjährigen Kriege entstandenen Irrungen ward I) das Haus Hessen betreffend,

treffend, 1) der Vergleich, welcher zu Cassel am 14. Apr. 1648. zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt über die Marburgische Succession geschlossen war, im Frieden so gut, als ob er von Wort zu Wort darinn eingerückt wäre, bestätiget; Desgleichen auch 2) der Vergleich, den Hessen-Cassel mit Waldeck am 11. Apr. 1635. geschlossen, und den Hessen-Darmstadt am 14. Apr. 1648. genehmiget hatte, und 3) das Recht der Erstgebuhrt, wie es sowohl in der Casselischen als Darmstädtischen Linie eingeführt und vom Kaiser confirmirt war (a). Hingegen II) die Jülichische Successions-Sache blieb noch unentschieden und auf weitern Weg der Güte oder Rechtens ausgesetzt (b). Und III) der Stadt Donawerth Herstellung ward ebenfalls erst der Beurtheilung des nächstkünftigen Reichstages heimgestellt (c).

(a) I. P. O. art. 15. §. 13–15.
(b) I. P. O. art. 4. §. 57.
(c) I. P. O. art. 5. §. 12.

§. 99.

3) Abthuung derer Beschwerden, so die Ursache zum Kriege gegeben, und zwar a) ins Religions-Wesen einschlagend;

Um den Beschwerden der Reichsstände, besonders der beyderley Religions-Verwandten, als der Hauptursache des Krieges, abzuhelfen, ward I) der Religions-Friede nebst dem Passauer Vertrage auf das vollkommenste bestätiget (a), und zwar II) mit Inbegriff der Reformirten, dergestalt, daß solche unter den Augsburgischen Confessions-Verwandten mit verstanden seyn sollen, so wie übrigens die Gerechtsamen derselben und der Lutherischen unter einander dabey besonders bestimmet worden (b). Sodann ward III) eine so viel möglich allgemeine Norm vom Jahre 1624., und zwar in den meisten

(a) I. P. O. art. 5. §. 1.
(b) I. P. O. art. 7.

meisten Fällen selbst vom 1. Jan. 1624., festgesetzt (c), so daß 1) alle geistliche, sowohl mittelbare als unmittelbare Güter, Stiftungen und Rechte in den Stand vom 1. Jan. 1624. (d), desgleichen 2) alle Religions-Uebung Evangelischer Unterthanen unter catholischen Landesherren, oder auch umgekehrt, in den Stand, wie es in irgend einem Theile des Jahrs 1624. gewesen, hergestellt, und ewig dabey gelassen (e), auch 3) die geistliche Gerichtbarkeit catholischer Landesherren über evangelische Unterthanen, und umgekehrt (f), nicht minder 4) das kaiserliche Recht der ersten Bitte in mittelbaren Stiftern und Klöstern (g), und 5) andere Gerechtsamen von Zinsen, Zehenden u. d. g. (h) zwischen den beyden Religions-Verwandten nach eben der Zeit beurtheilet werden sollen. Endlich ward IV) unter beyden Religions-Theilen überhaupt eine vollkommene Gleichheit beyderseitiger Rechte festgesetzt (i), und in solcher Absicht insonderheit 1) bey Reichs-Deputationen, Commissionen und Reichsgerichten eine gleiche Anzahl beyderseitiger Personen zu ordnen (k), und 2) unter den Reichsständen, wenn beyderley Religions-Theile ungleicher Meynung, nicht die Mehrheit der Stimmen, sondern nur gütlichen Vergleich gelten zu lassen, verfüget (l).

(c) I. P. O. art. 5. §. 2.
(d) I. P. O. art. 5. §. 14. sq. §. 25. sq.
(e) I. P. O. art. 5. §. 30. sq.
(f) I. P. O. art. 5. §. 48. sq.
(g) I. P. O. art. 5. §. 26.
(h) I. P. O. art. 5. §. 45. sq.
(i) I. P. O. art. 5. §. 1.
(k) I. P. O. art. 5. §. 53. 54.
(l) I. P. O. art. 5. §. 52.: "Catholicis et A. C. statibus *in duas partes euntibus*, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate."

§. 100.

b) Von solchen Beschwerden, die in die politische Reichsverfassung einschlagen.

Zu Abthuung solcher Beschwerden, die bloß in die politische Verfassung des Teutschen Reichs einschlugen, war das wichtigste, daß I) alle und jede Reichsstände in der Landeshoheit und deren gesammten Rechten (a), mit Inbegriff des Rechts unter sich und mit Auswärtigen, nur nicht gegen Kaiser und Reich, und gegen den Landfrieden, Bündnisse zu schliessen (b), wie auch im ruhigen Besitz der Reichspfandschaften (c), auf ewig geschützt wurden, und daß II) das freye Stimmrecht der Reichsstände, so oft Gesetze zu machen oder auszulegen, Krieg oder Frieden zu schliessen, Steuern auszuschreiben, oder ähnliche Dinge vorzunehmen, zur Nothwendigkeit ausbedungen ward (d). Worneben III) verschiedenes vom Reichshofrathe (e), von den Austrägen, von kaiserlichen Landgerichten (f), von Reichsstädten und deren entscheidenden Stimmrechte (g), von Commercien und Zöllen ꝛc. (h), annoch hieher gehöret. Jedoch IV) viele andere wichtige Dinge wurden auf den nächsten Reichstag, der binnen sechs Monathen nach Ratification des Friedens gehalten werden sollte, im Frieden ausgesetzt (i). Hingegen erhielt V) die Stadt Basel

(a) I. P. O. art. 8. §. 1.
(b) I. P. O. art. 8. §. 2. in f.
(c) I. P. O. art. 5. §. 26. in f.
(d) I. P. O. art. 8. §. 2.
(e) I. P. O. art. 5. §. 55. 56.
(f) I. P. O. art. 5. §. 57.
(g) I. P. O. art. 8. §. 4.
(h) I. P. O. art. 9.
(i) I. P. O. art. 8. §. 3. Die wichtigsten von denen hier namhaft gemachten Puncten betraffen I) eine zu errichtende beständige Wahlcapitulation, II) wie es künftig mit den Römischen Königswahlen und III) mit den Achtserklärungen gehalten werden sollte.

sel nebst der gesammten Helvetischen Eydgenossenschaft die Bestätigung ihrer völligen Freyheit (k).

(k) I. P. O. art. 6.

§. 101.

4) Von Vollziehung des Friedens sowohl damals als fürs künftige.

Endlich ward zur **Vollziehung des Friedens** nicht nur genau bestimmt, wie es I) damit gleich nach dessen Unterschrift gehen sollte (a), sondern es ward auch II) fürs zukünftige allen Contraventionen mit möglichster Sorgfalt vorgebeuget (b), und insonderheit III) die wichtige Verordnung eingerückt, daß, im Fall einer künftigen Uebertretung des Friedens, nach vergeblich in Zeit dreyer Jahre gepflogenen gütlichen oder rechtlichen Wegen, alle und jede Theilhabere des Friedens berechtiget seyn sollten, auf Anrufen des beleidigten Theils demselben mit gewaffneter Hand beyzustehen (c).

(a) I. P. O. art. 16. §. 1–7., §. 13–20.
(b) I. P. O. art. 5. §. 50., art. 17.
(c) I. P. O. art. 17. §. 5. 6.

§. 102.

II) Vom Westphälischen Frieden bis zum Ende Ferdinands des III. 1648. Oct. 14. — 1657. Mart. 23.

und zwar 1) von den Friedens-Executions-Handlungen 1648 — 1652.

So viele Mühe es gekostet hatte, dieses alles ins Reine zu bringen, so grosse Schwierigkeit fand sich in der **Vollziehung des Friedens** (a), bis I) nach einer ganz neuen

(a) Nach geschlossenen Frieden ergieng zwar I) sofort unterm 7. Nov. 1648. desselben Vollziehung, besonders der Restitutionen halber, ein der Verordnung des Friedens gemässes kaiserliches Edict ins Reich. Es ward aber selbst die Ratification des Friedens annoch verzögert; Und da II) der

neuen Unterhandlung der beyderseitigen Generalität auf einem anderweiten Congresse zu Nürnberg (b) den 11. Sept. 1649. und den 16. Jun. 1650. ein so genannter Präliminar- und ein anderer Haupt-Executions-Recess zu Stande kam, vermöge dessen in drey Terminen, jedem von 14. Tagen, jedesmal eine von den 5. Millionen an Schweden bezahlt, und zugleich eine gewisse Zahl Regimenter abgedankt, und gewisse Plätze Zug um Zug gerau-

der Execution halber theils im Nov. 1648. zwischen dem Pfalzgrafen Carl Gustav und dem kaiserlichen General Piccolomini zu Prag, theils seit dem Jan. 1649. von Seiten der Reichsstände besondere Handlungen angestellt wurden; so erfolgte zwar endlich III) am 8. Febr. 1649. die Auswechselung der Ratificationen, und bald darauf am 2. März die kaiserliche Publication des von den Ständen entworfenen arctioris modi exsequendi, in Form eines Schreibens an die Kreysausschreibende Fürsten folgenden Inhalts: "Wo das I. P. specialiter disponiret, secundum litteram, im übrigen ex regulis generalibus, und zwar jedesmahl sumtibus restituendis, zu restituiren; im Fall super facto possessionis einige dubia von sonderbarer Erheblichkeit vorfielen, dieselbe summariissime alsobald in loco executionis zu erörtern; und gegen ungehorsame auf die Strafe des Friedensbruchs zu verfahren." Nachdem aber IV) hierauf der Osnabrückische Congreß im März 1649. ein Ende genommen; so ward V) zu Münster von denen daselbst noch anwesenden Reichsständen am 13. Apr. der Schluß gefaßt: "erst den punctum exauctorationis und euacuationis zu berichtigen, und denn erst die Restitutionen zu bewerkstelligen". Wiewohl sich billig die Schwedische Gesandtschaft diesem Schlusse widersetzte; so daß im Jun. 1649. auch der Münsterische Congreß darüber abgebrochen wurde.

(b) Wie beyde Congresse zu Osnabrück und Münster aufgehoben waren; wurden die 1648. vom Pfalzgrafen Carl Gustav zu Prag angefangene Unterhandlungen zu Nürnberg fortgesetzt; wo sich ausser den Kaiserlichen und Schwedischen Bevollmächtigten bald von selbsten auch der meisten Reichsstände Abgeordneten einfanden, da denn am 23. Jun. 1649. aus allen drey Reichs-Collegien eine Deputation zum puncto executionis niedergesetzt wurde.

geräumet, auch alle klare Restitutions-Fälle unaufhältlich, andere längstens in drey Monathen berichtiget werden sollten (c). II) Bey der Pfälzischen Restitution ward indessen eine Schwierigkeit mittelst Erfindung des Erzschatzmeister-Amts (d), und eine andere dadurch gehoben, daß an Spanien Bisanz gegen Frankenthal vertauscht wurde (e).

(c) *Corp. iur. publ.* p. 854. 863. sq.

(d) Dieses Erzschatzmeister-Amt ward durch ein Reichsgutachten 1649. Nov. 1. in Vorschlag gebracht, und 1651. Dec. 22. vom Churfürsten Carl Ludewig angenommen.

(e) Auf solche Art ward Frankenthal erst den 23. Apr. 1652. von den Spaniern geräumet.

§. 103.

2) Römische Königswahl, Reichstag und Schluß dieser Regierung 1652 – 1657.

Nunmehr blieb nur noch der im Frieden versprochene Reichstag übrig, vor dessen Eröffnung I) Ferdinand der IV. am 21. May 1653. zu Augsburg zum Römischen 1653
Könige erwehlet (a) und den 8. Jun. zu Regensburg gekrönet ward (b). Auf dem Reichstage war das merk-

(a) Um bey dieser Römischen Königswahl dem Widerspruch der Churfürsten gegen die Wahlcapitulation vorzubeugen, erklärten sich die Churfürsten, "der Fürsten monita, so fern sie den Reichsconstitutionen gemäß, gerne zu vernehmen", und richteten den Eingang der Capitulation folgendermassen ein: "daß wir (der Röm. König) uns — mit den Churfürsten für sich und sämmtliche Churfürsten, Fürsten und Stände des h. R. R. — vereiniget".

(b) Wegen der Krönung Ferdinands des IV. erhob sich I) ein grosser Streit, da der Churfürst von Maynz sich dazu berechtiget hielt, weil die Verordnung der goldenen Bulle, daß Chur-Cölln die Krönung zu verrichten habe, nur auf den Fall, wenn solche zu Aachen geschehe, zu verstehen sey. Der Kaiser that den Ausspruch, daß diesmal Chur-Maynz,

merkwürdigste, was wegen der neuen Stimmen im Fürstenrathe (c), sodann wegen der evangelischen Conferenzen, wieder unter Churſächsischem directorio (d), ingleichen wegen des simultanei (e), und wegen der Reichshof-

mit Vorbehalt eines jeden Theils Gerechtsamen, den Römischen König krönen sollte. Der Churfürst von Cölln protestirte aber dawider, und gieng, ohne sich zu beurlauben, weg. II) Der Churfürst Carl Ludewig von der Pfalz übte bey dieser Gelegenheit das erstemal, mittelst Auswerfung goldener und silberner Münzen, das Erzschatzmeister-Amt aus, und ernannte die Grafen von Sinzendorf zu Erbschatzmeistern.

(c) Solche neue Stimmen wurden I) von etlichen neufürstlichen Häusern eingeführt, als 1653. Iun. 30. Hohenzollern, Eggenberg, Lobkowitz; 1654. Febr. 28. Salm, Dietrichstein, Piccolomini, Auersberg; 1654. Mart. 3. das Haus Nassau mit einer Stimme für die catholische Linie von Hadamar und Siegen, und mit noch einer für die reformirte Linie von Dillenburg und Dietz; jedoch mit der Verordnung, daß künftig keine Einführung neuer Stimmen ohne Fürstenmässige unmittelbare Reichsbegüterung und ohne Bewilligung der Stände geschehen, auch von der neueingeführten Erben solches, wo es noch nicht geschehen, erst nachgeholet werden solle. Auch ward II) unterm 28. März 1653. den Rheinischen Prälaten, und unterm 17. Jan. 1654. den Westphälischen Grafen jeden noch eine neue Gesammt-Stimme bewilliget; nicht minder III) unterm 5. May 1654. den secularisirten Stiftern Halberstadt, Minden, Schwerin, Ratzeburg und Hirschfeld ihr Platz im Fürstenrathe angewiesen; hingegen IV) der vom Bischofe von Münster gesuchten neuen Stimme wegen des Burggrafthums Stromberg nicht statt gegeben.

(d) Mittelst 38. evangelischer Stimmen, worunter die Churfürstliche von Brandenburg und Pfalz waren, ward an Chur-Sachsen das evangelische Directorium von neuem angetragen, und darauf am 22. Jul. 1653. beym Chur-Sächsischen Gesandten vom corpore euangelicorum die erste Conferenz wieder gehalten.

(e) Bey Gelegenheit der noch übrigen Restitutionen ex capite amnestiae & grauaminum gaben insonderheit zwey Vor-

hofraths-Ordnung (f) vorgieng. Von den Hauptpuncten aber, die hier erörtert werden sollten, bekam III) nur der einzige Punct des Justizwesens, so wie er meist

Vorfälle zu neuen Religions-Irrungen Anlaß, da die catholischen Grafen von Löwenstein zu Wertheim eine daselbst 1624. nicht gewesene catholische Religionsübung einführen wollten, und da der Bischof von Hildesheim den Capucinern ein von denselben 1624. nicht besessenes Kloster wieder einräumte, aus welchen der Administrator von Magdeburg auf Ansuchen der evangelischen Bürger zu Hildesheim die Capuciner hinwiederum vertreiben ließ. Hierüber wurden von den Chur- und Fürstlichen directoriis vier Fragen entworfen, in welchen in der That der Ursprung des nachher noch in weit grössere Streitigkeiten ausgebrochenen simultanei zu suchen ist; nemlich: I) Ob in Reichsstädten gemischter Religion ein oder anderm Theile frey stehe, auf seine Kosten und ohne Schmälerung des gemeinen Guts neue Stiftungen, Kirchen, Schulen, Klöster ꝛc. einzuführen, ungeachtet dergleichen am 1. Jan. 1624. nicht vorhanden gewesen? II) Ob ein Landsherr in seiner Landstadt nicht öde und verlassen stehende Kirchen zu seiner Religions-Uebung gebrauchen könne, so fern nur der andern Religions-Uebung, wie sie 1624. gewesen, kein Nachtheil geschehe? III) Ob nicht ein gleiches von einem solchen Landesherren geschehen könne, der mit einem andern verschiedener Religion in Gemeinschaft regiere? IV) Ob ein evangelischer Reichsstand eines auswärtigen Klosters Einkünfte, so er 1624. eingezogen, nicht dem Kloster restituiren müsse?

(f) Unter denen das Justizwesen betreffenden Berathschlagungen gieng zwar die Absicht anfangs dahin, daß auch von einer abzufassenden Reichshofraths-Ordnung gehandelt werden sollte. Der Kaiser ließ aber unterm 16. März 1654. eine neue Reichshofraths-Ordnung im Druck bekannt machen, ohne die Stände darüber vernommen zu haben, daher diese, insonderheit evangelischen Theils, beym Reichsabschiede deshalben Erinnerung thaten, auch seither Bedenken trugen, gedachte Ordnung in kraft eines Gesetzes anzunehmen.

meist von der Reichsdeputation zu Frankfurt 1643. vor-
1654 gearbeitet war, im Reichsabschiede 1654. Mai. 17. seine Erledigung (g). Alles übrige ward IV) wieder auf eine anderweite Deputation und Reichsversammlung ausgesetzt. Inzwischen erlebte der Kaiser V) noch allerley Unruhen zwischen Chur-Cölln und Lothringen (h), zwischen der Krone Schweden und der Stadt Bremen (i), zwischen dem Bischofe und der Stadt Münster (k); und, was das schlimmste war, VI) noch den Tod Ferdinands des IV. († 1654. Iun. 29.), ohne die anderweite Wahl des Erzherzogs Leopolds zu Stande zu bringen, wie

(g) *Corp. iur. publ.* p. 953. sq.

(h) Der Herzog Carl der III. von Lothringen stand noch mit seinen Völkern im Lüttichischen, daher der Churfürst von Cölln beym Reichstage grosse Beschwerden darüber führte. Jedoch unvermuthet ließ ihn 1654. der Spanische Statthalter in den Niederlanden, Erzherzog Leopold Wilhelm, zu Brüssel gefangen nehmen, und nach Spanien abführen; womit die Ruhe auf einmal hier hergestellt ward.

(i) Die Stadt Bremen war kaum 1653. von der Reichs-Acht entbunden worden, worinn sie 1652. wegen Verweigerung des dem Grafen von Oldenburg vom Kaiser verliehenen Weserzolles gerathen war, als ihr 1654., in Gefolg ihrer alten Streitigkeiten mit den Erzbischöfen, jetzt von dem neuen Könige in Schweden die Reichsfreyheit streitig gemacht, und vom Schwedischen General Königsmark, mittelst Einlegung Schwedischer Besatzung in der Stadt, mit Gewalt zugesetzt ward, bis endlich am 28. Nov. 1654. unter Chur-Brandenburgischer Vermittelung ein Vergleich erfolgte, vermöge dessen in der Hauptsache die Stadt doch den Besitz ihrer Unmittelbarkeit behielt.

(k) Der Bischof Christoph Bernhard von Galen zu Münster hatte bey seiner Wahl 1650. den Domdechanten Bernhard von Mallinkrot zum Gegner, mit dem es die Stadt Münster hielt, die überdies nach der Reichsfreyheit strebte, auch die vom Bischofe ihr zugemuthete Besatzung mit einnehmen wollte. Jedoch ward noch zur Zeit dieser Streit nur auf dem Wege Rechtens betrieben.

wie auch VII) einen neuen Krieg zwischen Schweden und Polen, ohne das mit der letztern Krone wenige Tage vor seinem Ende geschlossene Bündniß würksam machen zu können (l).

(l) Dieser neue Schwedisch-Polnische Krieg nahm damit seinen Anfang, daß der im Jahr 1654. nach der Königinn Christine Resignation auf den Schwedischen Thron erhobene Carl Gustav, ohne die Zeit des erst 1661. zu Ende laufenden Stumsdorfer Stillstandes abzuwarten, im Jahr 1655. in Polen einbrach. Und da derselbe den König Johann Casimir in den ersteren Feldzügen auf das äusserste gebracht hatte; so war der Kaiser schon im Begriff, vermöge eines am 20. März 1657. geschlossenen Bündnisses, dem Könige in Polen gegen Schweden Hülfe zu leisten, als ihm der Tod am 23. März 1657. zuvor kam.

Zweite Abtheilung
der neueren Geschichte
vom
Tode Ferdinands des III.
bis auf
die Regierung K. Josephs des II.
1657—1776. (129. Jahre).

I. Hauptstück,
vom
K. Leopold.
1657. Mart. 23 — 1705. Mai. 5. (48. Jahre).

§. 104.
1) Vom interregno und Antritt dieser Regierung bis zum Anfange des neuen Französisch-Spanischen Krieges 1657-1667. (10. Jahre).

Nach einem 16. monathlichen interregno, das sowohl die Vicariats-Streitigkeiten zwischen Bayern und Pfalz, und die besonderen Umstände dieser Kaiserwahl, als die fortwährenden Nordische Kriegs-Unruhen und der Münsterische Krieg merkwürdig machen, erlebt Leopold bald nach Antritt seiner Regierung I) die Beruhigung von Europa mit den Pyrenäischen und Olivischen Friedensschlüssen, worauf II) auch die Münsterischen Händel mit völliger Unterwerfung der Stadt ihre Endschaft erreichen. Hingegen wird III) der Kaiser bald in einen neuen Türkenkrieg ver-

verwickelt, der IV) zu Eröffnung eines Reichstags Anlaß gibt, während dessen zwar der Krieg ein kurzes Ende nimmt. Aber eines Theils ziehet V) die vorgenommene beständige Wahlcapitulation die Reichs-Berathschlagungen in die Länge, und andern Theils gibt es VI) eine Menge einzelner Händel, die das Teutsche Reich in nicht geringe Verwirrung setzen, als insonderheit 1) die Maynzische Ueberwältigung der Stadt Erfurt, 2) die Irrungen über das Churpfälzische Wildfangsrecht, 3) ein Successions-Streit im Hause Braunschweig-Lüneburg, 4) ein neuer Krieg zwischen dem Bischofe von Münster und den Holländern, und 5) ein neuer Schwedischer Angriff auf die Stadt Bremen; Bey welchem allem VII) unter anderen Folgen des Westphälischen Friedens absonderlich der Anfang der beständigen Kriegsrüstung der mächtigern Stände auzumerken ist.

§. 105.

II) Französisch-Spanisch und andere Kriege bis zum Nimweger Frieden 1667-1679. (12. Jahre).

Da Ludewig der XIV. vom iure deuolutionis einen Vorwand nimmt, im May 1667. die Spanischen Niederlande anzugreifen, und da er nachher, nach dem durch die Seemächte im May 1668. zu Aachen bewürkten Frieden, einen Anschlag wider Lothringen und wider die Vereinigten Niederlande fasset; so fehlet es zwar I) dem Kaiser und Reiche nicht an andern Gegenständen ihrer Aufmerksamkeit, da jener 1) mit Mißvergnügten in Ungarn verdrießliche Händel bekömmt, und da 2) in Teutschland der Churfürst von Cölln mit gefährlichen Anschlägen auf die Stadt Cölln umgehet, da 3) der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel in weit aussehende Streitigkeiten mit Chur-Brandenburg wegen Regenstein und mit dem Bischofe von Münster wegen Höxter zerfällt, auch der Stadt Braunschweig sich

nunmehr bemeistert, und da 4) ein Successionsstreit über Oldenburg und Delmenhorst im Hause Holstein, und 5) über Altenburg im Ernestinischen Hause Sachsen grosse Bewegungen macht. Wie inzwischen II) zuerst 1) der einzige Churfürst von Brandenburg, hernach 2) auch der Kaiser, sodann 3) erst Münster, Cölln, Maynz, Trier, Pfalz, und endlich 4) das ganze Teutsche Reich den angegriffenen Holländern beyspringen; da hingegen 5) der König in Schweden sich von Frankreich verleiten läßt, dem Churfürsten von Brandenburg eine Diversion zu machen, wodurch 6) auch Schweden sich die Feindschaft des Teutschen Reichs und der Holländer, wie auch der Krone Dänemark und anderer zuziehet; so wird III) zu Beylegung dieses weitläuftigen Krieges, der mit ungleichem Glücke geführet wird, zwar schon 1676. ein Friedens-Congreß zu Nimwegen eröffnet, auf welchem das Teutsche Reich, unter ausbedungener jedesmaliger Mittheilung der Unterhandlungen, dem Kaiser das Friedenswerk alleine überläßt. Es verziehet sich aber IV) mit dem Erfolge dieser Friedenshandlungen, bis 1) Frankreich seinen Vortheil absiehet, erstlich mit den Holländern 1678. Aug. 10., und bald darauf 2) Sept. 17. auch mit Spanien, mit Gewinnst der Grafschaft Burgund, besondere Friedensschlüsse zu treffen. Worauf 3) der Kaiser zur größten Unzeit den 5. Febr. 1679. ebenfalls mit Frankreich und Schweden schließt, da dann endlich 4) auch Chur-Brandenburg und Dänemark bald zum Frieden genöthiget, auch 5) alle übrige im Kriege begriffene Theile, als Schweden und Holland, ingleichen Schweden und Spanien, mit einander verglichen werden.

§. 106.

III) Vom Nimwegischen Frieden bis zum zwanzigjährigen Stillstand mit Frankreich 1679–1684 (5. Jahre).

An statt der Vollziehung des Nimwegischen Friedens fährt Frankreich nicht nur I) fort, die bisher feind-

feindlich behandelten Teutschen Reichs-Lande nach wie vor alles Kriegs-Ungemach empfinden zu lassen, sondern es nimmt auch II) einige bey den Unterhandlungen berührte, aber im Frieden übergangene Puncte zu seinem Vortheile für entschieden an, und bringet III) mit den drey Reunions-Cammern zu Breisach, Metz und Bisanz eine unerhörte Art auf die Bahn, seine neue Errungenschaften auf Unkosten des Teutschen Reichs und dessen Mitglieder zu erweitern. Darüber wird nun zwar IV) eines Theils ein gütlicher Congreß zu Frankfurt, und andern Theils nach erneuerten Reichsberathschlagungen in puncto securitatis publicae eine neue Reichskriegsverfassung veranstaltet. Wie aber Frankreich V) noch überdieß Straßburg in seine Gewalt bringet, und vom Frankfurter Congreß wenig gutes hoffen läßt; so werden VI) vom Kaiser schon ansehnliche Bündnisse sowohl mit den auswärtigen Mächten, Spanien, Schweden und Holland, als mit einigen einzelnen Ständen und bey dieser Gelegenheit das erstemal associirten Kreisen wider Frankreich geschlossen, welches letztere dargegen diesmal Dänemark desto mehr auf seiner Seite hat. Allein VII) ein fataler Türkenkrieg, worinn es bis zur Belagerung von Wien kömmt, nöthigt den Kaiser nebst dem Reiche den 15. Aug. 1684. zu Regensburg einen zwanzigjährigen Stillstand mit Frankreich einzugehen, vermöge dessen Straßburg und Kehl sammt allen bis auf den 1. Aug. 1681. reunirten Orten in Französischen Händen gelassen werden.

§. 107.

II) Vom 20. jährigen Stillstande bis zur Verwüstung der Pfalz 1684-1689. (5. Jahre).

Den zwanzigjährigen Stillstand sucht I) der Kaiser nicht ohne erwünschten Erfolg zu desto besserer Fortsetzung des Krieges mit den Türken anzuwenden. Allein II) das Betragen Ludewigs des XIV. in Ansehung derer nach Abgang der Pfalz-Simmerischen Chur-Linie von

der Madame d'Orleans gemachten Ansprüche, und selbst gegen vorgedachten Stillstand, bewegt den Kaiser, nach dem Vorgange der Holländer und Schweden, zuerst mit Churbrandenburg (zugleich mit Tilgung dessen bisheriger Schlesischen Ansprüche,) sodann mit Spanien, Schweden, den associirten Kreisen, und dem fürstlichen Hause Sachsen zu Augsburg den 9. Jul. 1686. einen grossen Bund zu schliessen; Worgegen III) Ludewig der XIV. wiederum den König in Dänemark, der unter diesen Umständen Hamburg zu überrumpeln gedenkt, auf seiner Seite hat. Und da IV) die zwistige Wahl zu Cölln 1688. dem Könige in Frankreich einen neuen Vorwand zur Beschwerde über den Kaiser gibt, so bricht V) Ludewig der XIV. noch in eben dem Jahre 1688. auf einmal los, und lässet nicht nur Baden, Würtenberg, Maynz, Philippsburg und die ganze Pfalz durch seine Kriegsheere besetzen, sondern zu einem unerhörten Beyspiele der unmenschlichsten Grausamkeit im Jan. und Febr. 1689. den ganzen Strich Landes von Heidelberg, Manheim, Frankenthal, Speyer, Oppenheim, Creutznach, Alzey, Ingelheim, Bacherach, Sinzheim, Bretten ꝛc. mittelst vorsätzlicher Einäscherung aller Städte und Dörfer in die traurigste Einöde verwandeln.

§. 108.

V) Von Verwüstung der Pfalz bis zum Ryßwickischen und Carlowitzer Frieden 1689 – 1699. (10. Jahre).

Von dieser Zeit an wird I) die Zahl derer wider Frankreich vereinigten Bundesgenossen merklich vergrössert, und unter deren Beystande vom Kaiser und Reiche der Krieg nicht ohne Nachdruck gegen Frankreich geführet; worneben aber auch II) die Last des Krieges mit den Türken noch immer ihren Fortgang behält. Inzwischen ereignen sich III) noch verschiedene andere Begebenheiten von Wichtigkeit, als 1) die Römische Königswahl Josephs, 2) die Verlegung des Cammergerichts

nach Wetzlar, 3) der Leipziger Münzfuß, 4) der Sachsen-Lauenburgische Successionsstreit, 5) die neunte Chur-Sache, 6) die von Churbrandenburg erlangte Rückgabe des Schwibussischen Kreises und hingegen erhaltene Anwartschaft auf Limburg und Ostfriesland, 7) der Successionsstreit über Pfalz-Veldenz, wie auch 8) über Mecklenburg-Güstrow, 9) der Streit über das Oberrheinische Kreis-Directorium, 10) die Polnische Königswahl und Chursächsische Religions-Veränderung ꝛc. Zuletzt bringet IV) Frankreich einen Friedens-Congreß zu Ryßwick in Gang, der auch von einer ansehnlichen Reichsdeputation beschickt wird. Und nachdem Frankreich seinen Vortheil abgesehen, erst mit den Seemächten ins geheim sich zu setzen, so wird sowohl Spanien als bald darauf auch der Kaiser und das Reich zum Frieden genöthiget, worinn nicht nur Frankreich Straßburg nnd das übrige reunirte in Elsaß behält, sondern auch eine auf unerhörte Art aufgedrungene Clausel des vierten Artikels, wo von Herstellung der übrigen reunirten Orte die Rede ist, den dortigen Religions-Zustand nicht dem sonst doch zum Grunde gelegten Westphälischen Frieden gemäß, sondern nach der Zeit des Ryßwickischen Friedens bestimmt. Bald hernach vermitteln V) die Seemächte zu Carlowitz auch einen Frieden zwischen dem Kaiser und der Pforte. Allein VI) wegen des bevorstehenden Spanischen Successions-Falls, auf den man bey diesen Friedensschlüssen schon grosse Rücksicht genommen, und wegen tief gewurzelter Mißhelligkeiten zwischen Dänemark und Holstein-Gottorp, über die sich zugleich das Interesse der übrigen Nordischen Mächte theilet, siehet ganz Europa bald neuen Kriegen entgegen, vor deren Ausbruch jedoch das XVII. Jahrhundert noch zu Ende gehet, mit dessen Beschluß VII) das corpus euangelicorum den bisherigen Zwist in der Zeitrechnung durch einen verbesserten Calender, bis auf einige Abweichung in Berechnung der Ostern, hebet.

§. 109.

§. 109.

VI) Vom Nordischen und Spanischen Successions-Kriege bis ans Ende Leopolds 1700 – 1705. Mai 5. (5. Jahre).

Mit dem Jahre 1700. eröffnet sich I) in Gefolg des kurz zuvor wider Schweden geschlossenen Dänisch-Polnisch- und Russischen Bundes ein weitaussehender Krieg in Norden, worinn jedoch über alles Vermuthen Carl der XII. den König in Dänemark noch in eben dem Jahre zum Frieden zwingt, auch hernach über die Russen und Polen und Sachsen noch einen Sieg über den andern erficht; da indessen übrigens II) eine neue Nordische Krone auf Preussen begründet wird. Sodann nimmt III) nach dem am 1. Nov. 1700. erfolgten Todesfall des Königs Carls des II. der Spanische Successionskrieg damit seinen Anfang, daß Leopold, noch ohne Bundesgenossen, im May 1701. den Prinzen Eugen nach Italien schickt, der mittelst zweyer glücklichen Treffen daselbst festen Fuß gewinnt. Und als hiernächst IV) der Kaiser durch ein Bündniß mit beyden Seemächten, und durch den darauf erfolgten Beytritt der associirten Kreise und des ganzen Reichs eine grössere Stütze bekömmt; so erlebt er zwar V) noch den Verdruß, daß 1) der Churfürst von Bayern, nebst seinem Bruder dem Churfürsten von Cölln, in geheimer Verbindung mit Frankreich mitten im Reiche einen neuen Schauplatz des Krieges eröffnet, und daß 2) das vom Römischen Könige den 11. Sept. 1702. eroberte Landau, nach einem den 14. Nov. 1703. über den Erbprinzen von Hessen-Cassel vom Marschall Tallard bey Speyerbach erfochtenen Siege, den 16. Nov. 1703. wieder an die Franzosen übergehet, wie auch 3) daß in Ungarn neue gefährliche Unternehmungen vom Fürsten Franz Ragoczy zum Ausbruch kommen. Jedoch hier geben VI) im Jahr 1704. ein Paar glückliche Treffen bey Raab und bey Tyrnau den Sachen eine andere Gestalt, und noch weit wichtiger ist VII) der glückliche Erfolg

folg von den entscheidenden Siegen des Herzogs von Marlboroug und des Prinz Eugens auf dem Schellenberge und bey Hochstädt, welche ganz Bayern in kaiserliche Gewalt, auch Landau wieder in Josephs Hände bringen. Allein VIII) ehe noch der Feldzug des Jahrs 1705. völlig eröffnet wird, geht der Kaiser mit Tode ab, ohne noch das Ende dieses weitläuftigen Krieges abzusehen.

II. Hauptstück
von
K. Joseph.
1705. Mai. 5. — 1711. Apr. 17. (6. Jahre.)

---

§. 110.

1) Fortgang der bisherigen Kriege, und zwar 1) des Spanischen Successions-Krieges; 1705 – 1711.

Auch Josephs sechsjährige Regierung enthält noch nicht das Ende weder vom Spanischen Successions-, noch vom Nordischen Kriege. In jenem werden zwar I) von den Alliirten in den Niederlanden drey wichtige Siege, 1706. Mai. 23. bey Ramillies, 1708. Iul. 11. bey Oudenarde, 1709. Sept. 11. bey Malplaquet, erfochten. Auch werden II) die Churfürsten von Cölln und Bayern, ingleichen hernach der Herzog von Mantua, durch Achtserklärungen hart gezüchtiget, nicht minder III) der Pabst Clemens der XI. mit Gewalt von der Französischen Gesinnung abgebracht. Und IV) die Ungarischen Händel laufen für die Mißvergnügten je länger je schlechter ab. Allein nichts desto weniger kommen V) die Friedens-Handlungen, wozu Frankreich im Ernst genöthiget zu seyn scheinet, noch zur Zeit nicht zu Stande. Sondern die unerwartete Veränderung im Englischen Staats-

Staats-Rathe, und die zwey kurz auf einander folgenden Todesfälle des Dauphins und des Kaisers geben vollends der ganzen Sache zum größten Vortheile der Krone Frankreich ein ungemein verändertes Ansehen.

§. III.
2) Fortgang des Nordischen Krieges 1705 – 1711.

Der Nordische Krieg, dessen letzte Scene unter der vorigen Regierung gar Stanislaum Lescinsky an statt Augusti auf den Polnischen Thron gebracht, behält unter Josephs Regierung I) nicht nur seinen Fortgang, sondern er erstreckt sich nach der Schlacht bey Fraustadt (1706. Febr. 13.) gar auf Teutschen Boden, bis sowohl Chursachsen, als selbst der Kaiser den Schwedischen Forderungen zu Altranstädt (1706. Sept. 24.) ein Gnüge thun. Jedoch II) mit einer einzigen Niederlage, die Carl der XII. den 27. Jun. 1709. bey Pultawa erleidet, bekömmt dessen bisheriges Glück einen solchen Umschlag, daß unmittelbar darauf der vorige Dänisch- Russisch- und Polnisch-Sächsische Bund erneuert, und Stanislaus nach Pommern zurückzuweichen genöthiget wird; welches III) Anlaß gibt, daß der Kaiser mit den Seemächten zum Haag den 20. März 1710. die Neutralität für das Teutsche Reich festsetzt, so auch durch einen Reichsschluß und von allen im Kriege begriffenen Mächten, nur nicht von Carl dem XII. selber genehmiget wird.

§. 112.
11) Einheimische Reichs-Sachen 1705 – 1711.

Von einheimischen Reichssachen fielen unter Joseph vornehmlich folgende vor: I) die Visitation des seit 1704. über innerliche Zänkereyen ins Stecken gerathenen Reichs-Cammergerichts, die im Oct. 1707. ihren Anfang nahm, aber nicht eher als den 28. Jan. 1711.

1711. die Wiedereröffnung des Gerichts bewürken konnte; II) die Pfälzische Wiedereinnehmung der mit der Bayrischen Achtserklärung erledigten Stelle im Jun. 1708., und die unterm 30. Jun. 1708. bewilligte Churbraunschweigische Introduction und Readmission von Böhmen; III) die Berichtigung des Einganges und Schlusses der beständigen Wahlcapitulation, und deren übrigen Inhalts bis auf die völlige Collationirung des ganzen Werks; IV) die Bewerbung verschiedener neufürstlichen Häuser um einzelne Stimmen im Fürstenrathe, und die darüber auf die Bahn gebrachte Vermehrung der altfürstlichen Stimmen; V) etliche von den Reichsgerichten durch Recurse an die Reichsversammlung gediehene Justitzsachen, als insonderheit die Busecker-Thal-, und Münsterische Erbmänner-Sache; VI) verschiedene andere einzelne Händel, als 1) ein für den Dänischen Prinzen Carl 1705. auf das Bistum Lübeck erregter Anspruch; 2) ein von Preussen und Churpfalz der Religions-Beschwerden halber unterm 21. Nov. 1705. getroffener Vergleich; 3) ein von Holstein-Gottorp 1706. auf die Grafschaft Ranzau gefaßter Anschlag; 4) eine streitige Bischofswahl zu Münster 1706.; 5) eine andere streitige Wahl zu Quedlinburg 1708.; 6) ein Streit zwischen dem Könige von Preussen und der Stadt Cölln, wegen gestöhrter Religions-Uebung seines Gesandten 1708.; 7) ein innerlicher Streit zu Hamburg zwischen dem Magistrate und dem vom Pastor Krumbholz aufgebrachten Pöbel bis zur Eröffnung der hierüber erkannten kaiserlichen Commission 1708.

III. Hauptstück
von
Josephs Tode bis zu Ende des Kaisers Carls des VI.
1711. Apr 17.—1740. Oct. 20. (29. Jahre).

---

§. 113.

1) Vom interregno und vom Antritt dieser Regierung bis zum Badischen Frieden
1711. Apr. 17. — 1714. Sept.

und zwar

1) Kriegs- und Friedens-Handlungen wegen der Spanischen Succession;

Der Tod des Kaisers Josephs öffnet zwar, I) nach einem diesmal ziemlich ruhig abgelaufenen interregno, seinem Bruder Carl dem VI. den Weg zum kaiserlichen Throne; Er befördert aber auch II) die zwischen Frankreich und Engelland angefangene geheime Friedens-Handlungen dergestalt, daß, in Gefolg zu London den 8. Oct. 1711. gezeichneter Präliminarien, im Jan. 1712. ein Congreß zu Utrecht eröffnet wird, und daß daselbst, nach vorläufig gehemmten Englischen Kriegs-Operationen, auch berichtigten Französisch-Spanischen gegenseitigen Verzichten, und einem Niederländischen Barriere-, sodann Catalonischen Evacuations-, und Italiänischen Neutralitäts-Tractate, nach einander lauter einzelne Friedensschlüsse zwischen Frankreich auf einer, und Engelland, Portugall, Preussen, Savoyen, Holland, auf der andern Seite, ingleichen zwischen Spanien an einem und Engelland und Savoyen am andern Theile, insgesammt zu Frankreichs grossem Vortheile, zu Stande kommen. Dagegen setzt zwar III) der Kaiser nebst dem Reiche den Krieg wider Frankreich noch eine Zeitlang alleine fort. Allein da in kurzem Landau und Freyburg verlohren gehen,

hen, und da der Prinz Eugen nicht mehr das Gleichgewicht gegen die unter dem Marschall Villars vereinigte Französische Macht halten kann; so verabreden IV) diese beyden Heerführer den 4. März 1714. zu Rastadt solche Präliminarien, denen hernach zu Baden im Ergau, nach geschehener Bevollmächtigung des Kaisers von Seiten des Reichs, nur noch die völlige Gestalt eines förmlichen Friedens gegeben werden durfte. V) Von dem Inhalte dieser Friedens-Puncte war das wichtigste, daß 1) Frankreich Breisach, Freyburg und Kehl zurückgab, 2) daß der Kaiser die Spanischen Niederlande, und die in Italien innhabenden Länder und Plätze behalten sollte, und 3) daß die Churfürsten von Cölln und Bayern ihre völlige Herstellung erhielten. Am meisten wurden aber 4) die Protestanten in Ansehung der Ryßwickischen Clausel zurückgesetzt.

§. 114.

2) Kriegs- und Friedenshandlungen in Norden 1711 – 1714.

Im Nordischen Kriege ist der Widerspruch Carls des XII. gegen das Haager Concert von der Folge, daß I) von allen gegenseitigen Alliirten Angriffe auf die Schwedisch-Teutschen Lande geschehen, und daß darüber II) im Jahr 1712. das ganze Herzogthum Bremen, mit der Eroberung von Stade Sept. 2., in Dänische, und Stettin 1714. in Preussische Hände kömmt, ohne daß III) die immittelst zweymal angestellten Congresse zu Braunschweig von einiger Würkung sind. Daher in diesen Gegenden der Krieg noch immer seinen Fortgang behält.

§. 115.

3) Einheimische Teutsche Händel 1711 – 1714.

Von einheimischen Teutschen Händeln fallen in diese Zeit I) einige neue Religions-Zwistigkeiten 1) über

das in der Toggenburger Sache 1712. von den evangelischen Ständen ausgeübte ius eundi in partes, 2) über die von neuem vermehrte Nassau-Siegischen Religions-Beschwerden, 3) über die wegen des Pfarrer Helmunds zu Wetzlar entstandene Frage von der Gerichtbarkeit der Reichsgerichte in geistlichen Sachen der Protestanten; II) der Beschluß der kaiserlichen Commission zu Hamburg 1712.; III) das Ende der Visitation des Cammergerichts 1713.; IV) die Einführung der fürstlich Lichtensteinischen Stimme im Fürstenrathe 1713.; V) der gräflich Limburgische Successions-Fall in Franken 1713.; und VI) die Verlegung der Reichsversammlung von Regensburg nach Augsburg wegen der Pest vom Aug. 1713. bis in August 1714. Hauptsächlich aber ist VII) die erste Errichtung der Oesterreichischen pragmatischen Sanction, unterm 19. Apr. 1713., und VIII) die mit dem Tode der Königinn Anna am 1. Aug. 1714. dem Hause Hannover in der Person Georgs des I. eröffnete Großbritannische Thronfolge, annoch hier anzumerken.

§. 116.

II) Vom Badischen Frieden bis zum Congreß zu Cambray und Ende des Nordischen Krieges 1714-1721.

und zwar

1) Fernere Tractaten und Veränderungen in der Spanischen Successions-Sache, nebst dazwischen kommendem Türken-Kriege;

Nachdem I) Georg der I. zum Beschluß der Uetrechter Friedenshandlungen noch der Krone Portugall einen anständigen Frieden von Spanien verschafft, und den längst im Werk gewesenen Barriere-Tractat auch zwischen dem Kaiser und den Vereinigten Niederlanden zu Stande gebracht; so bahnet ferner II) Ludewigs des XIV. Tod (1715. Sept. 1.) den Weg zu einer Tripel-Allianz zwischen Frankreich, Engelland und Holland (1716. Sept. 19.), um alle Ueberbleibsel der Spanischen Successions-

cessions-Irrungen gütlich zu tilgen. Allein da III) der Kaiser den angegriffenen Venetianern zum Besten in einen neuen Türkenkrieg verwickelt, zugleich aber IV) von Spanien, so unter dem Vorwande eines an eben diesem Türkenkriege zu nehmenden Antheils grosse Zurüstungen gemacht, plötzlich angegriffen wird; so machen zwar V) die wiederholten Siege des Prinz Eugens, (bey Peterwaradein 1716. Aug. 5., und bey Belgrad 1717. Aug. 16.) und die darauf gefolgte Friedens- und Handlungs- auch Schiffahrts-Tractaten zu Passarowitz 1718. Iul. 21. dem Türkenkriege zum grossen Vortheile des Kaisers ein baldiges Ende; und der Kaiser läßt sich auch VI) das in Gestalt einer Quadrupel-Allianz den 2. Aug. 1718. von Frankreich und Großbritannien zu London entworfene Friedens-Project mit Spanien, dem Don Carlos mit der Anwartschaft auf Toscana, Parma und Piacenza dereinst einen Sitz in Italien zu verschaffen, gefallen. Jedoch VII) Spanien selbst muß zu Annehmung dieser Vorschläge erst durch blutige Angriffe zu Wasser und zu Lande gezwungen werden, da dann endlich VIII) den 17. Febr. 1720. zu Beylegung aller noch streitigen Nebenpuncte noch ein Congreß zu Cambray verabredet wird.

§. 117.

2) Letzte Begebenheiten und Ende des Nordischen Krieges 1714-1721.

Der um diese Zeit endlich ebenfalls zu Ende gehende Nordische Krieg enthält zuvor noch einige ganz besondere Auftritte, da I) Carl der XII. von seinem bisherigen Aufenthalte in der Türkey auf einmal in Stralsund erscheinet, und zwar nicht verhindern kann, daß, nach einem neuen Dänisch-Preussisch-Churſächsisch- und Churbraunschweigischen Bündnisse, mit Stralsund und Wismar vollends alles, was Schweden noch in Teutschland gehabt, verlohren gehet. Aber II) ein geheimes Verständniß, worinn sich Carl der XII. mit dem Czaar

Peter eingelassen, hätte noch ganz sonderbare Folgen haben können, wenn nicht eine Falconet-Kugel vor Friedrichshall den 30. Nov. (11. Dec.) 1718. Carl den XII. getödtet hätte. Nach diesem Unfall wird vorerst III) den 1. März 1719. die Schwedische Regierungsform geändert, und demnächst in eben dem Jahre 1719. mit einer Macht nach der andern, am spätesten noch nach erlittenen grausamen Verwüstungen mit Rußland, unter Französischer Vermittelung von Schweden Frieden geschlossen, wovon IV) die Hauptpuncte waren, daß 1) Churbraunschweig die von Dänemark unterm 26. Jun. 1715. abgetreten erhaltenen Herzogthümer Bremen und Verden, 2) Preussen Stettin mit dem Districte zwischen der Oder und Peene, 3) Dänemark den Holstein-Gottorpischen Antheil von Schleswig, und 4) Rußland Liefland behielt.

§. 113.

3) Andere einzelne Händel dieser Zeit 1714–1721.

Mit denen beyderley Kriegen, die bisher Europa zerrüttet hatten, waren I) noch ein Paar einzelne Teutsche Händel verknüpft, als 1) die in den Nordischen Krieg mit eingeflochtenen Händel des Herzogs Carl Leopolds von Mecklenburg-Schwerin mit seiner Ritter- und Landschaft, mit dem Hause Mecklenburg-Strelitz, mit seinem Bruder Herzog Christian Ludewig und mit der Stadt Rostock, welche Händel insgesammt in den folgenden Zeiten noch immer weiter gegangene Unruhen nach sich gezogen, und 2) der nach dem Badischen Frieden entstandene Streit über die von Hessen-Cassel begehrte Räumung der Festung Rheinfels, die erst 1718. nach vielen Weitläuftigkeiten bewürket ward. Sonst war II) bey der Reichsversammlung das wichtigste, was theils wegen der Recurse überhaupt, theils insonderheit wegen der Reinsteinischen Sache, theils wegen Vermehrung der Cammergerichts-Beysitzer verhandelt ward. Jedoch

doch III) noch weit wichtiger war die damalige Lage der Religions-Sachen, da über vielerley Gegenstände die Entzweyung beyder Theile in kurzem bis aufs äusserste getrieben ward. Dahin gehörte 1) die Usleberische Schmähschrift gegen die Protestanten 1715.; 2) das gewaltthätige Verfahren des Bischofs von Speyer gegen die Stadt Speyer 1716.; 3) die Cöllnische Moderations-Sache und der Widerspruch über das darinn ausgeübte ius eundi in partes 1717.; 4) die Naumburgische Sache, da Chursachsen nach der Religionsveränderung des Herzogs Moritz Wilhelms von Sachsen-Zeitz 1717. die Administration von Naumburg an sich zog; 5) die jetzt 1717. selbst vom Churprinzen von Sachsen bekannt gewordene Religions-Veränderung, und darüber aufs neue zur Sprache gekommene Frage vom directorio corporis euangelicorum; 6) die Erzstallmeisteramts-Sache, und das auch bey dieser Gelegenheit aufs neue widersprochne ius eundi in partes; 7) die abermalige Häufung der Churpfälzischen Religions-Beschwerden über den vom Churfürsten verbotenen Heidelbergischen catechismum und über die den Protestanten mit Gewalt genommene Heilige Geist-Kirche zu Heidelberg 1719., nebst denen dagegen ergriffenen Repressalien. Welches alles 8) zu einem heftigen kaiserlichen Commissions-Decrete, und dagegen zu einem nachdrücklichen Vorstellungs-Schreiben des corporis euangelicorum Anlaß gab, und noch weit schlimmere Folgen besorgen ließ, wenn nicht der König von Großbritannien noch eine Art von gütlicher Beylegung der Hauptstreitigkeiten vermittelt hätte. Endlich IV) ist bey allem diesem und noch mehr wegen des Einflusses in die folgende Geschichte zu merken, was der Kaiser Carl der VI. um diese Zeit für seine Person und für sein Haus und Land für besondere Angelegenheiten gehabt, da 1) seine Familien-Umstände die Befestigung, der pragmati-

schen Sanction je länger je nöthiger gemacht, und da 2) der Kaiser zur Aufnahme der Handlung in seinen Erbstaaten zwey vortreffliche Entwürfe einer Orientalischen Handlungs-Compagnie zu Wien und einer Ost- und Westindischen Handlungs-Gesellschaft zu Ostende auszuführen suchte.

§. 119.

III) Vom Congreß zu Cambray bis zum neuen Polnischen Kriege, und zwar 1) Geschichte der Congresse zu Cambray und zu Soissons, ingleichen der Wiener und Sevilischen Tractaten 1721 – 1733.

Nurgedachte Handlungs-Entwürfe gehören mit unter die Ursachen, wegen welcher I) die feyerliche Eröffnung des Congresses zu Cambray bis in den April 1724. verzögert wird. Und da indessen II) mit dem Regierungs-Antritt und mit den ersten Staats-Bedienten Ludewigs des XV. in dem Französisch-Spanischen Verhältniß eine grosse Veränderung vorgehet; so gewinnt hingegen III) die zu Wien von Spanischer Seite ins geheim betriebene Unterhandlung einen solchen Fortgang, daß am 30. Apr. 1725. nicht nur ein völliger Friedensschluß, sondern auch ein geheimes Bündniß, wie auch bald darauf noch ein eigner Handlungs-Tractat zwischen Carl dem VI. und Philipp dem V. zu Stande kömmt, wovon ferner ein förmlicher Friede zwischen dem Kaiser und Reiche und der Krone Spanien eine Folge ist, da dann die von Spanien übernommene Garantie der pragmatischen Sanction, und der Ostendischen Compagnie versprochenen Vortheile die Hauptpuncte sothaner Tractaten mit ausmachen. Wie aber IV) hierüber der Congreß zu Cambray von selbsten ein Ende nimmt, so wird nicht nur auf der andern Seite zwischen Engelland, Frankreich und Preussen den 3. Sept. 1725. ein Defensiv-Bündniß zu Hannover geschlossen, und darauf bald diese, bald jene Parthey noch mit mehreren Bundesgenossen verstärkt. Sondern es zeigen sich V) schon auf

allen

allen Seiten die mächtigsten Zurüstungen zum unvermeidlich scheinenden Ausbruch eines neuen allgemeinen Krieges, als der päbstliche Botschafter zu Wien mittelst siebenjähriger Aufhebung der Ostendischen Compagnie noch den 31. May 1727. Friedens-Präliminarien vermittelt. Jedoch da VI), an statt des hiebey verabredeten neuen Congresses zu Soissons, abermals den 9. Nov. 1729. ein einseitiger Tractat mit Spanien zu Sevilien zum Schlusse gebracht, und darinn die Ostendische Compagnie gar aufgehoben wird, so läßt es sich aufs neue dennoch zum Kriege an, bis der Kaiser VII) in einem von Großbritannien vermittelten Tractate den 16. März 1731. gegen die dagegen auch von dieser Krone übernommene Garantie der pragmatischen Sanction alles übrige, und insonderheit die völlige Aufhebung vorgedachter Compagnie, gänzlich nachgibt. Worauf endlich auch ein Reichsgutachten unterm 11. Jan. 1732. eine gleichmässige Garantie der pragmatischen Sanction dem Kaiser sichert.

§. 120.

2) Andere Merkwürdigkeiten dieser Zeit 1722 – 1733.

Von andern Merkwürdigkeiten dieser Zeit sind hier folgende anzumerken: I) Etliche Successions-Streitigkeiten, 1) über Holstein-Plön 1722.; 2) über Mömpelgard 1723.; 3) über die künftige Successions-Fähigkeit derer von Herzog Anton Ulrich von Sachsen-Meinungen in ungleicher Ehe erzeugten Kinder 1727.; 4) über Pfalz-Zweybrücken 1731.; und 5) in voraus über die künftige Jülich- und Bergische Erbfolge nach bevorstehendem Abgange des Churpfalz-Neuburgischen Mannsstamms 1732. II) Einige Recurse 1) vom Könige in Preussen wegen Tecklenburg vom Reichshofrathe 1722., 2) von Nassau-Saarbrücken wegen Wadgassen vom Cammergerichte 1726., 3) von Churpfalz in der Zwin-

genbergischen Sache vom Reichshofrathe, dessen Ausspruch durch das von den evangelischen Ständen wieder zur Hand genommene ius eundi in partes bey Kräften erhalten wird 1726. 1727.; III) Einige andere Teutsche Staatsbegebenheiten, als 1) der Pfalz-Bayrische Haus-Unions-Tractat 1724.; 2) die Händel zwischen dem Fürsten von Ostfriesland und seinen Landständen 1724. sq.; 3) die vom Kaiser in der Mecklenburgischen Sache dem Herzoge Christian Ludewig aufgetragene Landes-Administration und nachherige Commission 1727. 1732.; 4) die Erörterung der Handwerks-Mißbräuche auf dem Reichstage 1730. sq. IV) Einige Religions-Händel 1) wegen der unterschiedenen Osterfeyer 1724.; 2) wegen der Auffessischen und Erthalischen Kinder 1728. 1730.; 3) wegen der Weislingerischen Schmähschriften 1731.; 4) wegen der Salzburgischen Emigration.

§. 121.

IV) Von der Polnischen Königswahl bis zum Tode des Kaisers, und zwar 1) Vom Kriege und Frieden mit Frankreich 1733 – 1740.

Die zwistige Polnische Königswahl nach dem Tode des Königs Augusts des II. († 1733. Febr. 1.) bringt zwar dem Kaiser I) den Churfächsischen Beytritt zum Reichsschluß über die pragmatische Sanction zuwege, aber auch II) einen neuen Krieg mit Frankreich, worinn auch das Reich, und zwar dessen evangelischer Theil unter zugesicherter Abschaffung der Ryßwickischen Clausel, verwickelt wird. Dieser Krieg läuft aber, absonderlich in Italien, so unglücklich ab, daß der Kaiser III) auf die vom Cardinal Fleury veranstalteten geheimen Unterhandlungen sich den 3. Oct. 1735. zu ganz unerwarteten Präliminarien bequemt, vermöge deren Stanislaus statt der Polnischen Krone nur den Titel, aber zugleich auf Lebenslang das hernach für Frankreich bestimmte Lothringen, und

dessen

dessen bisheriger Landsherr dagegen Toscana, sodann der Don Carlos Neapel und Sicilien, und der Kaiser nur Parma und Piacenza haben soll; worgegen Frankreich die Garantie der pragmatischen Sanction übernimmt. Welches alles IV) durch den nach und nach erfolgten Beytritt der übrigen interessirten Mächte, und durch einen zu Wien den 18. Nov. 1738. geschlossenen Definitiv-Tractat befestiget wird, ohne daß jedoch dieser letztere die förmliche Genehmigung des Reichs erlanget, weil solche der Tod des Kaisers unterbricht.

§. 122.

2) Türkenkrieg, und andere Angelegenheiten dieser Zeit 1733 — 1740.

Noch vor dem Wiener Definitiv-Tractate ward der Kaiser I), vermöge eines 1726. mit Rußland geschlossenen ewigen Defensiv-Bundes, in einen neuen Türkenkrieg verwickelt, dessen drey Feldzüge für den Kaiser so unglücklich giengen, daß derselbe nicht anders, als unter sehr harten Bedingungen, zum Frieden gelangen kann, da Belgrad mit ganz Servien, ingleichen die Oesterreichische Wallachey, und die Insel und Festung Orsowa verlohren gehen. Daneben erlebt der Kaiser II) auswärts noch einen neuen Krieg zwischen Spanien und Großbritannien, und III) in Teutschland nicht nur allerley bedenkliche Bewegungen in der Jülich- und Bergischen Sache, wie auch einen neuen-Hanauischen Successions-Streit, sondern auch IV) noch einen besondern Vorfall zwischen dem eben zur Regierung gekommenen Könige Friedrich dem II. von Preussen, und dem Bischofe von Lüttich wegen Herstall.

IV. Hauptstück vom Tode Carls des VI. bis zum Tode Carls des VII.

1740. Oct. 20. — 1745. Ian. 20. (4¼ Jahr).

§. 123.

1) Vom interregno nach Carls des VI. Tode und von der Wahl und Krönung Carls des VII.

1740. Oct. 20. — 1742. Jan. 24. (15. Monathe).

Nach Carls des VI. Tode nimmt I) dessen älteste Tochter Maria Theresia nicht nur Besitz von seinen hinterlassenen Erblanden, sondern deren Gemahl, der nunmehrige Großherzog von Florenz, den sie der Böhmischen Churstimme halber zum Mitregenten angenommen, macht sich auch grosse Hoffnung zur Kaiserwürde. Allein nachdem II) vom Könige von Preussen ganz unerwartete Ansprüche auf vier Schlesische Fürstenthümer, mittelst plötzlichen Einbruchs in Schlesien, zum Ausbruch gekommen, und mit dem ersten Treffen bey Molwitz 1741. Apr. 10. eine ziemlich entscheidende Gestalt für den König gewonnen; so bekömmt vors erste III) der bisherige Churbayrische Widerspruch gegen die pragmatische Sanction durch ein im May 1741. zu Nymphenburg zwischen Frankreich, Spanien und Bayern geschlossenes Bündniß einen ganz andern Nachdruck. Und da ohnedem IV) im Reiche über das Rheinische Reichsvicariat, über Fortsetzung des Reichstages, über einen nach Offenbach angesetzten Fürstentag, über Association der Kreise u. s. f. sich allerley Verwirrung äussert; so verzieht sich V) die feyerliche Eröffnung des Wahlconvents zu Frankfurt noch so lange, bis die Mehrheit der Stimmen für den Churfürsten von Bayern ganz ausgemacht ist, der indessen VI) mit Französischen Hülfsvölkern in Ober-

oester-

oesterreich und Böhmen eindringet, und zu Prag schon gekrönet wird. Wogegen zwar VII) die Königinn Maria Theresia mit mehr als vermuthetem Glücke den Krieg in Bayern spielet. Jedoch behält VIII) die Wahl und Krönung des nunmehrigen Kaisers Carls des VII. annoch ihren ungehinderten Fortgang.

§. 124.

II) Vom Antritt der Regierung Carls des VII. bis zum Breslauer Frieden

1742. Ian. 24. – 1742. Iul. 28. (6. Mon.)

Das fortwährende Glück der Oesterreichischen Waffen in Bayern nöthiget I) den Kaiser seine Interims-Residenz zu Frankfurt zu nehmen, wohin auch die Reichsversammlung verleget, aber vergeblich an Verabfolgung des noch zu Wien befindlichen Reichshofarchivs, und in puncto securitatis publicae gearbeitet wird. Nun schickt zwar II) Frankreich ein neues mit Churpfälzischen und Hessen-Casselischen Truppen verstärktes Hülfsheer; und der König in Preussen schlägt den Prinzen Carl von Lothringen den 17. May 1742. bey Czaslau. Allein bald darauf erlediget sich III) die Königinn von Ungarn dieses gefährlichen Feindes mit dem Abtritt von Schlesien und Glatz im Breslauer Frieden, dem auch Churfachsen beytritt; und IV) in Italien spielt die vereinigte Sardinisch-Oesterreichische Macht, unter Begünstigung einer Englischen Flotte, über die dortigen Französisch-Spanischen Anschläge ebenfalls den Meister.

§. 125.

III) Vom Breslauer Frieden bis zum zweyten Preussischen Bruch

1742. Iul. – 1744. Aug.

Nach dem Breslauer Frieden bringt I) die nunmehr vereinigte Oesterreichische Macht mit der Eroberung von Prag 1742. Dec. 27. ganz Böhmen bis auf Eger, und

II)

II) nach einem glücklichen Treffen bey Simpach 1743. Mai. 9., mit dem Neutralitäts- und Evacuations-Tractate zu Niederschönfeld 1743. Iun. 27., ganz Bayern wieder in der Königinn von Ungarn Gewalt. Zudem schlägt III) an eben diesem Tage 1743. Iun. 27. der König Georg der II., der über eine neue um diese Zeit am Mayne versammelte pragmatische Armee das Commando in Person übernommen, die ihm entgegengesetzte Armee unter dem Marschall von Noailles bey **Dettingen.** Und IV) an statt der von Bayrischer Seite jetzt fruchtlos versuchten Friedenshandlungen bekömmt die Oesterreichische Parthey, mittelst des **Wormser Vertrages mit Sardinien** 1743. Sept. 13., und mittelst wiederholter Tractaten mit **Chursachsen** 1743. Dec. 20., 1744. Mai. 13., noch eine merkliche Verstärkung. Dagegen wird zwar V) Französischer Seits, nach nunmehriger Kriegserklärung wider Großbritannien und Ungarn, nebst andern Versuchen mit dem **Prätendenten** und in Italien, noch ein neuer Schauplatz des Krieges in den Oesterreichischen Niederlanden eröffnet. Allein VI) der **Prinz** Carl bricht indessen, nach glücklichem Uebergange über den Rhein, mit grossen Schritten in **Elsaß** ein, wo er allem Ansehen nach würde festen Fuß gefasset haben, wenn ihn nicht eine ganz unerwartete Revolution vor der Zeit zurückgezogen hätte. Doch vorher ist hier noch VII) der Hanauischen Recurs-Sache, und des Ostfriesischen Successions-Falls zu gedenken.

§. 126.

IV) Vom zweyten Preussischen Bruch bis zum Tode des Kaisers 1744 Aug. – 1745. Ian, 20.

Von einer den 22. May 1744. zu **Frankfurt** insgeheim zwischen Frankreich, Preussen, Churpfalz und Hessen-Cassel geschlossenen **Union** zeigt sich I) unvermuthet die Würkung, daß der König von **Preussen** im August 1744. auf einmal von neuem in **Böhmen** einbricht, wodurch

der

der Prinz Carl von Lothringen sich genöthiget siehet, nach einem gefährlichen Rückzuge über den Rhein zur Rettung von Böhmen zu eilen, und den Bayern und Franzosen wieder offenen Weg in Bayern und in die Schwäbisch-Vorderoesterreichischen Lande zu lassen. Jedoch II) in Böhmen kömmt nunmehr auch eine Churſächsische Armee der Oesterreichischen zu Hülfe, und die Preussen werden nicht nur aus Böhmen nicht ohne ansehnlichen Verlust zurückgetrieben, sondern III) selbst Glatz und das Preussische Oberschlesien wird von Oesterreichern besetzt, die noch in eben diesem Winter auch an der Donau und in der Oberpfalz wieder die Oberhand gewinnen. Und IV) in diesen Umständen beschließt Carl der VII. sein wechselvolles Leben 1745. Ian. 20.

V. Hauptstück
vom
Tode Carls des VII. bis zum Tode Franz des I.
1745. Ian. 20. — 1765. Aug. 18. (20. Jahre).

---

§. 127.

I) Vom interregno nach Carls des VII. Tode, und von der Wahl und Krönung Kaisers Franz des I. 1745. Ian. 20. – Oct. 4. (9. Monathe).

Wie sich nunmehr der Wiener Hof für den Großherzog von Toscana gleich sichere Rechnung auf die Kaiserwürde macht; so wird I) vorerst der junge Churfürst von Bayern dahin gebracht, daß er Frieden machen, und sowohl der pragmatischen Sanction, als denen dem Großherzog günstigen Wahlstimmen beytreten muß, da er übrigens II) das Rheinische Reichsvicariat, nach einer neuen Abrede darinn künftig mit Churpfalz abzuwechseln,

wechseln, diesmal ruhig führet. Als hernach III) die Oesterreichische Armee aus Bayern sich mit der alliirten Armee am Rheine vereiniget, und die Wahlfreyheit gegen die bisher daselbst hinderlich gewesene Französische Armee decket; so wird auch IV) die Wahl und Krönung des Kaisers Franz des *I.* nach einander glücklich vollzogen. Allein V) im Kriege ist diese Zeit der Oesterreichischen Parthey nicht so günstig. Denn nicht nur 1) in den Niederlanden behält die Französische Armee unter dem Marschall von Sachsen, nach der Schlacht bey Fontenoi (Mai. 11.), die Oberhand; Sondern auch 2) der Plan, den man, in Gefolg einer geheimen Verbindung zu Leipzig (Mai. 18.), wider Preussen entworfen, wird durch zwey Siege des Königs in Preussen, bey Hohenfriedberg (Iun. 4.), und, nach vergeblich geschlossener Convention zu Hannover (Aug. 26.), bey Sorr oder Trautenau (Sept. 30.), sehr zerrüttet.

§. 128.

11) Vom Antritt dieser Regierung bis zum Aachner Frieden 1745. Oct. 4. – 1748. Oct. 18. (3. Jahre.)

Um eben die Zeit, als man zu Wien mit der ersten Einrichtung der neuen kaiserlichen Regierung, und mit Zurückverlegung des Reichstags nach Regensburg beschäfftiget ist, kömmt I) der König in Preussen denen noch näher verabredeten Oesterreichisch-Sächsischen Entwürfen abermals mit solchem Nachdrucke zuvor, daß er, an statt des vorgehabten gegentheiligen Einbruchs in seine Länder, plötzlich ganz Sachsen in seine Gewalt bringt, und nach der Schlacht bey Kesselsdorf (Dec. 15.) Meister ist, den Frieden vorzuschreiben, den er zu Dresden (Dec. 25.) auf den Fuß des Breslauer Friedens, und mit einer von ChurSachsen ausbedungenen Million Rthlr., nebst einigen andern Vortheilen, mit Inbegriff von Churpfalz, Churbraunschweig und Hessen-Cassel,

schliessen

schliessen läßt. Seitdem wird II) nur noch in den Niederlanden und in Italien der Krieg fortgeführet, ohne auch hier für Oesterreich vortheilhaft zu seyn. Jedoch III) ein neues Bündniß der Höfe zu Wien und Petersburg (1746. Mai. 22.), das ein mächtiges Russisches Kriegsheer in Bewegung setzt, und das Uebergewicht der Englischen Seemacht über die Französische, bringen endlich nach einer kurzen Versammlung zu Aachen erst Präliminarien zwischen Frankreich und beyden Seemächten (1748. Apr. 30.), sodann nach einigen, besonders von Oesterreich, gemachten Schwierigkeiten, den völligen Frieden (Oct. 18.) zuwege, worinn es völlig bey der pragmatischen Sanction bleibt, ausser daß der Don Philipp Parma und Piacenza bekömmt. Bis dahin beschäfftigt sich indessen IV) die Reichsversammlung hauptsächlich mit Recursen, theils überhaupt, wie weit solche Rechtens, und ob Bericht darinn zu fordern sey, theils einzeln mit der aufs neue zur Sprache gekommenen Zwingenbergischen, und Meinungischen, wie auch mit einer neuen so genannten Gleichischen Sache, desgleichen mit der Weimarischen Vormundschafts-Sache, und mit einigen durch den neuen Principal-Commissarien, Fürsten von Taxis, veranlaßten Ceremoniel-Händeln.

§. 129.

III) Vom Aachner Frieden bis zum Ausbruch des Preussisch Oesterreichischen Krieges 1748 – 1756. (8. Jahre).

Die nunmehrige Friedenszeit suchen fast alle Europäische Mächte zu Beförderung ihrer innern Wohlfahrt mittelst Erweiterung ihrer Manufacturen und Handlung, und mittelst Verbesserung des Cameral- und Justitzwesens anzuwenden. Nur das Teutsche Reich im Ganzen betrachtet kömmt mehr zurück, als vor sich. Denn I) anstatt der Visitation des Cammergerichts, die jetzt höchstnöthig und heilsam gewesen wäre, gehen sowohl die

Re-

Recurse, als die Gebrechen der Reichsgerichte immer weiter. II) Das Münzwesen bekömmt durch eine einseitig angefangene Abweichung vom Leipziger Fuß einen Stoß, der von unwiederbringlichem Schaden ist. III) Die Hohenlohische Executions-Sache gibt den bisherigen Mißhelligkeiten beyder Religions-Theile einen unvergeßlichen Zusatz. IV) Von anderen Reichssachen, die in Bewegung sind, kömmt zwar die Garantie des Dresdner Friedens, und Genehmigung des neuen Vicariats-Vergleichs zu Stande. Aber an der Römischen Königswahl des Erzherzogs Josephs wird vergeblich gearbeitet; und bey allem dem legen sich die sehr verschiedenen Gesinnungen der wichtigsten Teutschen Höfe nur immer mehr an Tag. V) Viele andere Angelegenheiten einzelner Stände geben theils dem Reichstage, theils den Teutschen Höfen unter einander desto grössern Stoff zur Arbeit, als 1) der Würtenbergische Recurs gegen die Reichsritterschaft, 2) die Irrungen zwischen den Königen von Großbritannien und Preussen wegen Ostfriesland, und wegen derer im letzten Kriege von Engelländern weggenommenen Schiffe Preussischer Unterthanen, 3) die Hessen-Rothenburgische Primogenitur-Sache, 4) die Hessen-Homburgische Vormundschafts-Sache, 5) die Erhebung der Abtey Fulda zum Bisthum, und das dem Bischofe von Würzburg ertheilte Pallium. VI) Hauptsächlich aber ereignen sich noch folgende aller Aufmerksamkeit würdige Vorfälle, als 1) die Taxische Introduction, 2) die Kärnthisch-Steyermärkisch- und Oesterreichische Transplantation, 3) die Religions-Veränderung des Erbprinzen von Hessen-Cassel, 4) der Dierdorfer Klosterbau, 5) der Mecklenburg-Schwerinische Zwist mit Preussen wegen der Werbung, und 6) die Irrungen zwischen Preussen und Chursachsen über das Magdeburger und Leipziger Stapelrecht und über die von Sachsen angelegte neue Landstrasse. VII) Alles dieses macht

der

der indessen zwischen Frankreich und Engelland über die Gränzen von Canada zum Ausbruch gekommene Krieg desto bedenklicher, da mit den Bündnissen zwischen Groß-britannien und Preussen zu Westmünster (1756. Ian. 16.), und zwischen Frankreich und Oesterreich zu Versailles (1756. Mai. 2.) das bisherige ganze System von Europa umgekehret, und da das Teutsche Reich durch allerley Zurüstungen der beyden Höfe zu Wien und Berlin mit einem anderweiten innerlichen Kriege bedrohet wird.

§. 130.

IV) Vom Preussisch-Oesterreichischen Kriege 1756-1762. (6. Jahre) und zwar I) bis zur Schlacht bey Collin 1757. Iun. 18.

Plötzlich eröffnet sich dieser Krieg, als I) den 29. Aug. 1756 1756. der König in Preussen, nach erhaltenen Nachrichten von einem gegen ihn nächstzubereiteten Oesterreichisch-Russischen Angriffe, vorerst des ganzen Churfürstenthums Sachsen sich bemächtiget, und darauf II) den 13. Sept. in Böhmen einbricht, und mit einem Treffen bey Lowositz (Oct. 1.) gleich so viel ausrichtet, daß die bey Pirna zurückgebliebene Sächsische Armee den 15. Oct. sich in Kriegsgefangenschaft ergeben muß. Dagegen wird zwar III) am Reichshofrathe nach der Strenge der Gesetze vom Landfriedens-Bruch ein Erkenntniß über das andere erlassen, auch IV) am Reichstage mittelst Mehrheit der Stimmen (1757. Ian. 1757 17.) ein Reichs-Executions-Krieg wider Preussen beschlossen, und V) von Rußland, Frankreich und Schweden alle Anstalt gemacht, grosse Hülfsheere zum Beystand der angegriffenen Länder in Bewegung zu setzen. Aber VI) ein so wichtiger als blutiger Sieg, den der König in Preussen den 6. May 1757. bey Prag erficht, würde ihm das völlige Uebergewicht über seine Feinde gegeben haben, wenn ihn nicht VII) der am 18. Iun. bey Chotzemitz ohnweit Collin vom Grafen von

Daun zurückgeschlagene Angriff aus dem Vortheile gesetzt hätte.

§. 131.

2) Vom Treffen bey Collin bis zur Schlacht bey Leuthen, 1757. Iun, 18. — Dec. 5.

Nach diesem das erstemal vom Könige in Preussen verlohrenen Treffen wird I) nicht nur Böhmen befreyet, und der Krieg von da in die Lausitz und in Schlesien gespielt, sondern es rücken nunmehr auch II) die Franzosen in Ostfriesland, in Hessen, und nach dem Treffen
1757 bey Hastenbeck (Iul. 26.) in die Chur- und Herzoglich Braunschweigischen Länder ein, desgleichen III) die Russen in Preussen, wo sie ebenfalls im Treffen bey Großjägersdorf (Aug. 30.) das Feld behalten, sodann IV) die Schweden in Pommern und in die Uckermark, und V) ein Reichs-Executions-Heer in Verbindung mit einer anderweiten Französischen Armee nimmt die Befreyung von Sachsen zum Gegenstande; Auch gelingt es VI) den Oesterreichern schon bis nach Berlin eine Streiferey auszuführen. Jedoch VII) zwey Siege, die der König kurz nach einander an den beyden äussersten Gränzen des Kriegs-Schauplatzes in Thüringen und Schlesien, auf eine Art, die der Nachwelt kaum glaublich fallen wird, über ungleich stärkere feindliche Heere erficht, die Siege bey Roßbach (Nov. 5.) und bey Leuthen ohnweit Lissa (Dec. 5.) geben der ganzen Sache wieder eine völlig veränderte Gestalt.

§. 132.

3) Vom Treffen bey Leuthen bis zu Ende des Feldzugs 1758.

Noch in eben dem Monathe werden I) den Oesterreichern ihre bereits in Schlesien gemachte Eroberungen
1758 (bis auf Schweidnitz, so der König hernach 1758. Apr. 16. ebenfalls wieder erobert,) entrissen; II) Die Schweden werden in Stralsund gesperret; Und III) die alliirte Armee unter nunmehriger Anführung des Prin-

zen

zen Ferdinands von Braunschweig nöthiget die Fran- 1758
zosen noch in eben diesem Winter über die Weser und bis über den Rhein zurückzuweichen, worauf selbst jenseits des Rheins (1758. Iun. 23.) Prinz Ferdinand noch bey Creveld sieget. IV) Von den übrigen Unternehmungen dieses Feldzuges mißlingt zwar dem Könige in Preussen die Belagerung von Ollmütz (Mai. 27. – Iul. 2.); und V) die Vorrückung der Franzosen in Hessen, nebst dem Treffen bey Sandershausen (Iul. 23.), nöthiget den Herzog Ferdinand über den Rhein zurück, ohne daß derselbe durch den General Oberg, der den 10. Oct. bey Lutternberg geschlagen wird, seinen Zweck erreichet. Auch wird V) der König in Preussen durch die vordringenden Russen, die den 15. Aug. Cüstrin einäschern, aus Böhmen zurückgenöthiget. Allein er schlägt sie darauf VI) den 25. Aug. bey Zorndorf aus dem Felde, und behauptet VII), ungeachtet des Ueberfalls bey Hochkirchen (Oct. 14.), gegen die daselbst siegende Oesterreichische Armee seine bisherige Vortheile in Sachsen und Schlesien. Und da VIII) in eben diesem Jahre, insonderheit mit der Eroberung von Cap-Breton (Iul. 26.), das Glück des Krieges zur See sich zum völlig überwiegenden Vortheile der Engelländer verändert; so ersetzt dieses seitdem reichlich, was auf der andern Seite etwa nachtheiliges vorgehet, zumal da die Franzosen mehrentheils auch zu Lande den Kürzern ziehen.

§. 133.

4) Feldzüge von 1759. 1760. und 1761.

Den Feldzug des Jahrs 1759. eröffnet I) der Prinz 1759
Ferdinand zwar mit einer durch den fehlgeschlagenen Angriff bey Bergen (Apr. 13.) vereitelten Unternehmung. Er erficht sich aber II) bey Minden (Aug. 1.) den vollkommenen Vortheil des Hauptfeldzuges. Und was III) der König in Preussen diesmal bey Kunnersdorf (Aug. 12.), ingleichen mit dem Verlust von Dresden (Sept. 4.)

1759 und bey Maxen (Nov. 20.) einbüßt, das gewinnen IV) auf der andern Seite die Engelländer mit der Eroberung von Goree (1758. Dec. 28.), Guadaloupe (1759. Mai. 1.), und Quebeck (1759. Sept. 18.), und mit dem See-Siege des Admirals Hawke über den Marschall Con-
1760 flans (Nov. 20.). Worauf V) im Jahr 1760. mit der Uebergabe von Montreal (Sept. 8.) noch der völlige Rest von Canada folget. Da hingegen verliehrt VI) der König in Preussen zwar wieder ein ganzes Corps unter dem General Fouquet bey Landshut (Iun. 23.), wie auch die Festung Glatz (Iul. 26.); Doch schlägt er sich VII) bey Liegnitz (Aug. 15.) wieder glücklich durch, und behält am Ende des Feldzuges nochmals den Preis mit der Schlacht bey Torgau (Nov. 4.); Wie dann auch VIII) die Französische Armee von dem Treffen bey Corbach (Iul. 10.) und von der durch das Treffen bey Warburg ersetzten Einnahme von Cassel (Iul. 31.), ingleichen von dem Gefechte beym Kloster Kamp (Oct. 16.) keinen weitern Vortheil ziehet, als den Besitz von Cassel und Göttingen diesmal zu behaupten.
1761 Diesen Vortheil bemüht sich der Prinz Ferdinand 1761. zwar vergeblich den Franzosen aus den Händen zu winden. Desto glorreicher weiß er aber IX) die weiteren Entwürfe der beyden Marschälle von Soubise und Broglie (Iul. 15. 16.) bey Villingshausen zu vereiteln. Und wenn X) der König von Preussen wieder Schweidnitz (Sept. 30.) und Colberg (Dec. 30.) einbüßt; so gewinnen XI) die Engelländer ferner Dominique und Pondichery.

§. 134.

5) Friedenshandlungen und andere Revolutionen nebst den Feldzügen von 1762.

Bey allem dem gehen zwar I) die zu London (1761. (Mart. 26. – Sept. 20.) zwischen Bussy und Pitt versuchte Friedens-Unterhandlungen sowohl als II) die auf dem Reichstage im Aug. 1761. wegen des auf Augsburg damals angesetzt gewesenen Friedens-Congresses vor-

vorgenommene Berathschlagungen fruchtlos zurück, und 1761
Frankreich sucht hingegen III) in einem Bourbonischen
Haus-Tractate mit Spanien (Aug. 15.) eine neue
Stütze, wie dann davon der bald hernach erfolgte Bruch
zwischen Spanien und Engelland, wie auch zwischen Spa-
nien und Portugall, als eine Folge anzusehen. Allein
Frankreich verliehrt IV) auch Martinique. Und V) der 1762
König in Preussen erlangt vom neuen Russischen Kaiser
Peter dem III. nicht nur einen Frieden, der ihm alle von
Rußland gemachte Eroberungen zurückgibt, und einen
gleichmässigen Frieden mit Schweden nach sich ziehet.
Sondern die Russischen Hülfsvölker gehen selbst von der
Oesterreichischen zur Preussischen Armee herüber; Wie-
wohl VI) dieses nur von kurzer Dauer ist, da Peter der
III., indem er in Begriff stehet, Dänemark anzugreifen,
durch eine ganz ausserordentliche Revolution seine Gemah-
linn Catharine die III. zur Nachfolgerinn bekömmt.
Inzwischen kann doch VII) der König in Preussen nun-
mehr mit verdoppelten Kräften gegen Oesterreich alleine
zu Felde ziehen; und nachdem er den Grafen von Daun
von seiner zur Deckung der Festung Schweidnitz genom-
menen Stellung zu weichen gezwungen, so bringt er
Schweidnitz nach einer zwar hartnäckigen Gegenwehr
doch endlich (Oct. 9.) wieder in seine Gewalt, da immit-
telst VIII) der Prinz Henrich diesen ganzen Feldzug hin-
durch seine Stellung in Sachsen behauptet, und die
Reichsarmee bald in Franken, bald in Böhmen verfolgen
läßt. Auch IX) bey der alliirten Armee behält dies-
mal der Prinz Ferdinand über die Französische Armee un-
ter dem vereinigten Commando der Marschälle von Etrees
und Soubise wiederum dergestalt die Oberhand, daß er
am Johannis-Tage durch einen unerwarteten Ueberfall
bey Wilhelmsthal ohnweit Cassel die ganze gegenseitige
Armee in Unordnung bringt, wovon sich bald hernach
die glorreiche Folge zeigt, daß nicht nur, nach einem schon

1762 den 16. Jul. gemachten Vorspiele, endlich den 16. Aug. in Ernst Göttingen von selbsten von den Feinden verlassen, sondern auch die ganze Armee bis in die Wetterau zurückzuweichen, und den Prinzen von Conde vom Niederrheine her an sich zu ziehen genöthiget wird. Welches letztere auch ein am Johannisberge ohnweit Friedberg dem dabey verwundeten Erbprinzen von Braunschweig fehlgeschlagener Angriff begünstiget. Wie jedoch der Prinz Ferdinand seine an der Ohm genommene vortheilhafte Stellung aufs standhafteste behauptet; so macht endlich die Eroberung von Cassel den Beschluß dieses Feldzugs und zugleich des leidigen Krieges in diesen Gegenden. Uebrigens kann X) die von Großbritannien unter dem Grafen von Lippe-Bückeburg für Portugall bestimmte Hülfe den dortigen Einbruch der Spanier zwar nicht ganz abhalten. Allein desto empfindlicher ist der Stoß, den die Engelländer den Spaniern mit Eroberung der Havana (Aug. 14.) beybringen. Und da XI) alles dieses endlich neue Friedenshandlungen des Herzogs von Bedford zu Paris und des Herzogs von Nivernois zu London veranlasset; so erfolgt endlich den 3. Nov. 1762. zu Paris die Zeichnung der Präliminarien zwischen Engelland, Frankreich und Spanien, die hernach in einen Definitiv-
1763 Tractat verwandelt werden, und den 15. Febr. 1763. auch zu Hubertsburg der doppelte Friede zwischen Preussen und Oesterreich, und zwischen Preussen und Sachsen, womit Teutschland in der Hauptsache auf den Fuß des Dresdner Friedens, und ganz Europa mit ansehnlichen Vortheilen der Großbritannischen Krone beruhiget wird.

§. 135.

V) Vom Hubertsburger Frieden bis zu Ende dieser Regierung
1763. Febr. 15. — 1765. Aug. 18.

Die erste Frucht des Friedens zeigt sich hernach in der einmüthig vollzogenen Römischen Königswahl
1764 Josephs des *II.* (1764. Mart. 27.), wofür Teutschland desto

desto grössere Ursache hat, die Vorsehung dankbar zu verehren, je unerwarteter der Verlust war, den es gleich im folgenden Jahre mit dem Tode des Kaisers Franz erlitt († 1765. Aug. 18. alt 56.).

VI. Hauptstück
vom
Tode Franz des I. bis zu den ersten eilf Regierungs-Jahren Josephs des II.
1765. Aug. 18. — 1776.

---

§. 136.

Erste Regierungs-Jahre Josephs des II. 1765–1776.

Joseph der *II.*, den nunmehr seine Frau Mutter 1765
zum Mitregenten der Oesterreichischen Erblande erkläret, macht gleich den Antritt seiner kaiserlichen Regierung durch einen unterscheidenden Justizeifer preiswürdig, indem er sowohl am Reichshofrathe wichtige Veränderungen vor- 1766
nimmt, als am Cammergerichte die so lange vergeblich erwartete Visitation in Gang bringet, deren Fortgang und 1767
Ende (1776. Mai. 8.) zwar der Erwartung nicht entspricht, die jedoch einen nützlichen Reichsschluß des Cammergerichts halber (1775. Oct. 23.) veranlasset. Uebrigens wird diese Zeit vorzüglich durch zwey unerwartete Revolutionen in Dänemark und Schweden, durch Aufhebung des Jesuiter-Ordens, durch eine Theilung von Polen, und durch die Streitigkeiten zwischen Großbritannien und den Nordamericanischen Colonien, wegen des Einflusses, den alle diese Vorfälle auch auf Teutschland gehabt haben, auch für unsere Geschichte merkwürdig.

Inhalt.

Inhalt.

Vorbereitung.

I) Besondere Eigenschaften der Teutschen Reichshistorie §. 1. p. 1.

II) Quellen der Reichshistorie §. 2. p. 2.

III) Hülfsmittel der Reichshistorie, 1) die sie mit andern Theilen der Geschichte gemein hat §. 3. p. 5.; 2) Eigene Hülfsmittel, so nur der Reichshistorie gewidmet sind §. 4. p. 7.

Erstes Buch von den ältesten Zeiten her bis zum Verfall der Carolinger 887. p. 11.

I) Von den ältesten Zeiten bis zur Errichtung der Fränkischen Monarchie 486. p. 11.

1) Aelteste Nachrichten von Teutschland A. V. C. 640., und damaliger Zustand von Europa §. 5. p. 11.
2) Damaliger Zustand von Teutschland §. 6. p. 13.
3) Von A. V. C. 640. bis 652. Cimbrischer Krieg §. 7. p. 17.
4) Von A. V. C. 652. bis A. C. 9. Römische Eroberungen unter Cäsar und Augusten §. 8. p. 15.
5) Von A. C. 9. bis 306. Unternehmungen der Teutschen gegen die Römer; von der Varischen Niederlage bis zu den Zeiten Constantins des Grossen §. 9. p. 17.
6) Von 306. bis 337. Constantin der Grosse §. 10. p. 19.
7) Von 337. bis 395. vom Tode Constantins des Grossen bis zum Tode Theodosii M. Noch mit Noth erhaltene Gränze des Römischen Reichs §. 11. p. 21.
8) Von 395. bis 486.
   A) Geschichte der Wanderungen;
      a) Erster Hauptzug der Alanen, Vandalen und Sueven 407. §. 12. p. 22.
      b) Zweyter Hauptzug der Westgothen 409. §. 13. p. 22.
      c) Neuer Sitz der Burgunder; Uebergang der Sachsen, Anglen, und Jüten in Britannien; und der Britten in Gallien §. 14. p. 23.
      d) Drit-

Inhalt.

d) Dritter Hauptzug der Hunnen, bis zur Schlacht bey Chalons 451. §. 15. p. 23.
e) Vierter und fünfter Hauptzug der Scirren, Rugier und Heruler; sodann der Ostgothen in Italien 455=476=493. §. 16. p. 24.
f) Erste Spuhren der Bayern §. 17. p. 24.

B) Veränderte Gestalt von Teutschland, und zwar
a) Wendische Völker, so einen grossen Theil von Teutschland in Besitz genommen §. 18. p. 25.
b) Einheimische Völker, so in den übrigen Gegenden von Teutschland geblieben §. 29. p. 25.

II) Von Errichtung der Fränkischen Monarchie bis zum Sturz des Merovingischen Stamms 486=752. p. 27.

1) Chlodouaeus, und zwar a) dessen vornehmste Thaten, als Stifters der Fränkischen Monarchie; §. 20. p. 27.; b) Andere Merkwürdigkeiten, und Staats=Einrichtung dieser ersten Regierung §. 21. p. 28.
2) Chlodouaei Söhne 511=561. §. 22. p. 30.
3) Chlotarii I. Söhne und deren Nachkommenschaft bis auf Chlotarium II. 561=613. §. 23. p. 31.
4) Chlotarius II. und dessen Nachkommenschaft bis zum Tode des maioris domus Pipini von Herstall, 613=714. §. 24. p. 35.
5) Pipini von Herstall Sohn Carolus Martellus 714-741. §. 25. p. 37.
6) Caroli Martelli Söhne Carolomannus und Pipinus breuis 741-747. §. 26. p. 38.
7) Pipinus breuis alleine, und dessen Erhebung auf den Thron 747=752. §. 27. p. 40.

III) Von den Carolingern 752=887. p. 41.

1) Pipinus breuis als König 752=768. Sept. 24. §. 28. p. 41.
2) Pipini breuis Söhne Carolus und Carolomannus 768. Sept. 24.-771. Dec. 4. §. 29. p. 41.
3) Carolus M. alleine 771. Dec. 4.-814. Ian. 28., und zwar a) dessen vornehmste Thaten §. 30. p. 42.; b) Anmerkungen von der Staatsverfassung unter Carl dem Grossen α) im weltlichen, seine innerliche Regierungs=Anstalten §. 31. p. 44.; β) vom Kirchenstaate zur Zeit

Inhalt.

Carls des Groſſen §. 32. p. 47.; c) Familien-Umſtände, letzte Willens-Verordnungen und Ende Carls des Groſſen §. 33. p. 48.

4) Ludouicus pius 814. Ian. 28. - 840. Iun. 20. §. 34. p. 49.

5) Ludouici pii Söhne und Enkel vom älteſten Sohne, und zwar a) deren Vertheilungen, 840. Iun. 20. - 876. §. 35. p. 51.; b) Staatsveränderungen des Fränkiſchen Reichs in dieſer Zeit 840-876. §. 36. p. 52.

6) Ludouici Germanici Söhne a) bis zum Tode Carolomanni 876 - 880. §. 37. p. 54.; b) Carolomanni und ſeiner Brüder Abgang nacheinander 880-887. §. 38. p. 55.

Zweytes Buch Mittlere Geſchichte vom Abgange der Carolinger bis auf Maximilian dem I. 887-1493. p. 56.

I) Vom Abgange der Carolinger bis auf die Sächſiſchen Kaiſer 887-919. p. 56.

1) Arnulfus, und zwar a) die um dieſe Zeit in der ganzen Fränkiſchen Monarchie vorgegangene allgemeine Revolution 887-899. §. 39. p. 56.; b) Beſondere Merkwürdigkeiten von Arnulfi Regierung in Teutſchland 887-899. §. 40. p. 58.

2) Ludouicus infans 900-911. §. 41. p. 59.

3) Conradus I. und zwar a) deſſen vornehmſte Begebenheiten 912-918. §. 42. p. 61.; b) Ungrund der von einigen Neueren hier erdichteten Veränderung der Fränkiſchen Staatsverfaſſung §. 43. p. 62.

II) Von den Königen und Kaiſern Sächſiſchen Stamms 919-1024. p. 63.

1) Henricus auceps 919-936. Iul. 5. §. 44. p. 63.

2) Otto M., und zwar a) deſſen vornehmſte Begebenheiten 936. Iul. 5. - 974. Mai. 7. §. 45. p. 65.; b) Staatsveränderungen in Anſehung des Kirchenſtaats §. 46. p. 70.; c) Kurzer Begriff der damaligen weltlichen Staatsverfaſſung §. 47. p. 71.; d) Andere Merkwürdigkeiten dieſer Regierung §. 48. p. 72.

3) Otto II. 979. Mai. 7. - 983. Dec. 15. §. 49. p. 73.

4) Otto III. 983. Dec. 15. 1002. Ian. §. 50. p. 74.

5) Henricus II. ſanctus 1002-1024. §. 51. p. 74.

III) Von

Inhalt.

III) Von den Königen und Kaisern Fränkischen Stamms 1024–1125. p. 76.

1) Conradus II. Salicus 1024. Iul. 13. – 1039. Iun. 4. §. 52. p. 76.
2) Henricus III. 1039. Iun. 4. - 1056. Oct. 5. §. 53. p. 79.
3) Henricus IV. 1056. Oct. 5. - 1106. Aug. 7. §. 54. p. 81.
4) Henricus V. 1106. Aug. 7. - 1125. Mai. 21. §. 55. p. 85.

IV) Von Lothario von Sachsen und den drey ersten Schwäbischen Königen und Kaisern 1125 - 1197. p. 90.

1) Lotharius II. 1125. Mai. 21. - 1137. Dec. 3. §. 56. p. 90.
2) Conradus III. 1137. Dec. 3. - 1152. Febr. 15. §. 57. p. 92.
3) Friedericus I. 1152. Febr. 15. - 1190. Iun. 10. §. 58. p. 94.
4) Henricus VI. 1190. Iun. 10. - 1197. Sept. 28. §. 59. p. 98.

V) Von den letztern Schwäbischen und andern Kaisern und Gegenkaisern bis zum Schluß des so genannten interregni 1197–1272. p. 100.

A) Regierungs-Folgen dieser Zeit §. 60. p. 100.
1) Otto IV. und dessen Competenten 1197. Sept. 28. – 1218. Mai. 19. §. 60. p. 100.
2) Friedericus II. nebst seinen Söhnen und Gegenkönigen 1218. Mai. 19. - 1256. Ian. 28. §. 61. p. 103.
3) Richardus von Cornwall und Alfonsus von Castilien 1256. Ian. 28. - 1272. Apr. 2. §. 62. p. 108.

B) Allgemeine Anmerkungen über diese Regierungen 1197-1272. §. 63. p. 110.

VI Von den ersten Königen und Kaisern nach dem so genannten grossen interregno aus verschiedenen gräflichen Häusern 1272–1313. p. 112.

1) Rudolphus I. von Habsburg 1272. Apr. 2. - 1291. Iul. 15. §. 64. p. 113.
2) Adolphus von Nassau 1291. Iul. 15. - 1298. Iul. 2. §. 65. p. 116.
3) Albertus I. von Oesterreich 1298. Iul. 2. - 1308. Mai. 1. §. 66. p. 118.
4) Henricus VII. von Luxenburg 1308. Mai. 1. - 1313. Aug. 24. §. 67. p. 120.

VII) Lu-

Inhalt.

VII) Ludewig von Bayern und Carl der IV., nebst beyder Gegenkönigen 1313–1378. p. 122.
1) Ludouicus Bauarus 1313. Aug. 24. - 1347. Oct. 11. §. 68. p. 122.
2) Carolus IV. §. 69. p. 128.

VIII) Von den übrigen Kaisern Böhmisch-Luxenburgischen Stamms Wenceslao und Sigismundo und des ersten Gegenkönigen 1378–1437. p. 134.
1) Wenceslaus 1378. Nov. 29.-1410. Mai. 19. §. 70. p. 134.
2) Sigismundus 1410. Mai. 19.-1437. Sept. 11. §. 71. p. 137.

IX) Von Alberto II. und Friederico III. als den beyden ersten von der fortwährenden Reihe der Oesterreichischen Kaiser 1437–1493. p. 143.
1) Albertus II. 1437. Sept. 11. - 1439. Oct. 27. §. 72. p. 143.
2) Friedericus III. 1439. Oct. 27. - 1493. Aug. 19. §. 73. p. 144.

Drittes Buch Neuere Geschichte von Maximilian dem I. bis auf Franz den I. 1493–1763. p. 154.

Erste Abtheilung bis auf den Westphälischen Frieden 1493–1657. p. 154.

I) Von Maximilian dem I. 1493. Aug. 19. - 1519. Ian. 12. p. 154.
1) Von seinem ersten Reichstage zu Worms 1493-1496. §. 74. p. 154.
2) Von 1496. bis 1506. §. 75. p. 156.
3) Von 1507. bis 1517. §. 76. p. 161.
4) Von 1517. Oct. 31. bis 1519. Ian. 12. §. 77. p 164.
5) Andere Merkwürdigkeiten von dieser Regierung überhaupt §. 78. p. 165.

II) Von Carl dem V. 1519. Ian. 12. - 1558. Febr. p. 166.
1) Von seiner Wahl bis zum Madrider Frieden 1519-1526. §. 79. p. 166.
2) Vom Madrider Frieden bis zum dritten Kriege mit Frankreich 1526-1535. §. 180. p. 173.
3) Vom

Inhalt.

3) Vom dritten Kriege mit Frankreich bis zur Endigung des vierten 1535=1543. §. 81. p. 177.
4) Von der Endigung des vierten Französischen Krieges bis zum Ende des Schmalcaldischen Krieges 1543=1547. §. 82. p. 182.
5) Von der Mühlberger Schlacht bis zu Ende dieser Regierung 1547=1558. §. 83. p. 186.

III) Von Ferdinand dem I. und Max dem II. 1558-1576. Oct. 12. p. 191.
1) Ferdinandus I. 1558. Febr. - 1564. Iul. 25. §. 84. p. 191.
2) Maximilianus II. 1564. Iul. 25. - 1576. Oct. 12. §. 85. p. 193.

IV) Von Rudolf dem II. 1576. Oct. 12. - 1612. Ian. 10. p. 195.
1) 1576 - 1582. §. 82. p. 195.
4) 1582 - 1606. §. 87. p. 197.
3) 1606 - 1612. §. 88. p. 201.

V) Von Matthias und Ferdinand dem II. 1612. Ian. 10. - 1637. Febr. 15. p. 205.
1) Matthias 1612. Ian. 10. - 1619. Mart. 10. §. 89. p. 205.
2) Ferdinandus II. 1619. Mart. 20. - 1637. Febr. 15. §. 90. p. 209.
a) Bis zum Bruch des Königs in Dänemark 1609=1625. §. 90. p. 209.
b) Vom Bruch des Königs in Dänemark bis zum neuen Schwedischen Kriege 1625=1630. §. 91. p. 214.
c) Vom Anfang des Schwedischen Krieges bis zur Schlacht bey Lützen 1630=1632. Nov. 6. §. 6. p. 218.
d) Von der Lützener Schlacht bis zum Tode des Kaisers 1632. Nov. 6. - 1637. Febr. 15. §. 93. p. 221.

VI) Von Ferdinand dem III. 1637. Febr. 15. - 1657. Mart. 23. p. 226.
A) Vom Antritt dieser Regierung bis zum Westphälischen Frieden 1637. Febr. 15. - 1648. Oct. 14. und zwar
I. Kriegs= und Friedenshandlungen dieses Zeit überhaupt; §. 94. p. 226.
II. Inhalt der Friedensschlüsse von Osnabrück und Münster 1) Satisfactions= und Compensations=Puncten §. 95. p. 232.; 2) Amnestie, sowohl überhaupt,

Inhalt.

haupt, als insonderheit a) von den Kaiserlichen Erblanden, und b) von Pfalz; §. 96. p. 234.; c) von Würtenberg, Baaden-Durlach, Croy, und gräflichen Häusern, §. 97. p. 235.; d) von Hessen, Jülich und Berg und Donawerth §. 98. p. 235. 3) Abthuung derer Beschwerden, so die Ursache zum Kriege gegeben, und zwar a) ins Religionswesen einschlagend; §. 99. p. 236.; b) von solchen Beschwerden, die in die politische Reichsverfassung einschlagen; §. 100. p. 238.; 4) von Vollziehung des Friedens sowohl damals als fürs künftige, §. 101. p. 239.

B) Vom Westphälischen Frieden bis zum Ende Ferdinands des III. 1648. Oct. 14.-1657. Mart. 23. und zwar a) von den Friedens-Executions-Handlungen 1648-1652. §. 102. p. 239.; b) Römische Königswahl, Reichstag und Schluß dieser Regierung, §. 103. p. 241.

Zweyte Abtheilung der Neuern Geschichte vom Tode Ferdinands des III. bis auf den Hubertsburger Frieden unter der Regierung K. Franz des I. 1657-1763. p. 246.

I) Vom Kaiser Leopold 1657. Mart. 23.-1705. Mai. p. 246.

1) vom interregno und Antritt dieser Regierung bis zum Anfange des neuen Französisch-Spanischen Krieges 1657-1667. §. 104. p. 246.
2) Französisch-Spanisch und andere Kriege bis zum Nimweger Frieden 1667-1679. §. 105. p. 247.
3) vom Nimwegischen Frieden bis zum zwanzigjährigen Stillstand mit Frankreich 1679-1684. §. 106. p. 248.
4) vom 20jährigen Stillstande bis zur Verwüstung der Pfalz, 1684-1689. §. 107. p. 249.
5) von Verwüstung der Pfalz bis zum Ryßwickischen und Carlowitzer Frieden, 1689-1699. §. 108. p. 250.
6) vom Nordischen und Spanischen Successions-Kriege bis ans Ende Leopolds, 1700-1705. Mai. 5. §. 109. p. 252.

II) Vom K. Joseph 1705. Mai. 5.-1711. Apr. 17. p. 253.

1) Fortgang der bisherigen Kriege, und zwar a) des Spanischen Successions-Krieges, 1705-1711. §. 110. p. 253.; b) Fort-

Inhalt.

b) Fortgang des Nordischen Krieges, 1705=1711. §. 111. p. 254.

2) Einheimische Reichs=Sachen, 1705=1711. p. 254.

III) Von Josephs Tode bis zu Ende des Kaisers Carls des VI. 1711. Apr. 17. - 1740. Oct. 20. p. 256.

1) Vom interregno und vom Antritt dieser Regierung bis zum Badischen Frieden 1711. Apr. 17. - 1714. Sept. und zwar a) Kriegs= und Friedens=Handlungen wegen der Spanischen Succession, §. 113. p. 256.; b) Kriegs= und Friedenshandlungen in Norden, 1711=1714. §. 114. p. 257.; c) Einheimische Teutsche Händel, 1711=1714. §. 115. p. 257.

2) Vom Badischen Frieden bis zum Congreß zu Cambray und Ende des Nordischen Krieges 1714=1721. und zwar a) fernere Tractaten und Veränderuugen in der Spanischen Successions=Sache, nebst dazwischen kommenden Türken=Kriege, §. 116.; b) Letztere Begebenheiten und Ende des Nordischen Krieges, 1714=1721. §. 117. p. 259.; c) Andere einzelne Händel dieser Zeit 1714=1711. §. 118. p. 260.

3) Vom Congreß zu Cambray bis zum neuen Polnischen Kriege, und zwar a) Geschichte der Congresse zu Cambray und zu Soissons, ingleichen der Wiener= und Sevilischen Tractaten, 1721=1733. §. 119. p. 262.; b) Andere Merkwürdigkeiten dieser Zeit 1721=1733. §. 120. p. 263.

4) Von der Polnischen Königswahl bis zum Tode des Kaisers und zwar a) vom Kriege und Frieden mit Frankreich, 1733=1740. §. 121. p. 264.; b) Türkenkrieg und andere Angelegenheiten dieser Zeit, 1733=1710. §. 122. p. 265.

IV) Vom Tode Carls des VI. bis zum Tode Carls des VII. 1740. Oct. 20. – 1745. Ian. 20. p. 266.

1) Vom interregno nach Carls des VI. Tode und von der Wahl und Krönung Carls des VII. 1740. Oct. 20. — 1742. Ian. 24. §. 123. p. 266.

2) Vom Antritt der Regierung Carls des VII. bis zum Breslauer Frieden 1742. Ian. 14. - 1742. Iul. 28. §. 124. p. 267.

3) Vom Breslauer Frieden bis zum zweyten Preussischen Bruch, 1742. Iul. 1744. - Aug. §. 125. p. 267.

4) Vom

Inhalt.

4) Vom zweyten Preussischen Bruch bis zum Tode des Kaisers 1744. Aug. - 1745. Ian. 20. §. 126. p. 268.

V) Vom Tode Carls des VII. bis zum Tode Franz des I. 1745. Ian. 20. - 1765. Aug. 18.

1) Vom interregno nach Carls des VII. Tode, und von der Wahl und Krönung Kaisers Franz des I. 1745. Ian. 20. - Oct. 4. §. 127. p. 269.

2) Vom Antritt dieser Regierung bis zum Aachener Frieden 1745. Oct. 4. - 1748. Oct. 18. §. 128. p. 270.

3) Vom Aachener Frieden bis zum Ausbruch des Preussisch-Oesterreichischen Krieges 1748-1756. §. 129. p. 271.

4) Vom Preussisch-Oesterreichischen Kriege 1756-1763. und zwar a) bis zur Schlacht bey Collin 1757. Iun. 18. §. 130. p. 273.; b) Vom Treffen bey Collin bis zur Schlacht bey Leuthen, 1757. Iun. 18. - Dec. 5. §. 131. p. 174.; c) Vom Treffen bey Leuthen bis zu Ende des Feldzuges 1758. §. 132. p. 274.; d) Feldzüge von 1759. 1760. und 1761. §. 133. p. 275.; e) Friedenshandlungen und andere Revolutionen nebst den Feldzügen von 1762. §. 134. p. 276.

5) Vom Hubertsburger Frieden bis zu Ende dieser Regierung 1763. Febr. 15. - 1765. Aug. 18. §. 135. p. 278.

VI) Vom Tode Franz des I. bis zu den ersten eilf Regierungs-Jahren Josephs des II. 1765. Aug. 18. - 1776. §. 136. p. 279.

Regi-

Register.

A.

Aachner Friede 271.
Adolf von Nassau 116.
Albrecht der I. von Oesterreich 116.
Albrecht der II. v. Oesterreich 143.
Alfonsus von Castilien 108.
Altenburger Successionsstreit 248.
Altranstädter Friede 254.
America entdeckt 153.
Amnestie im Westphälischen Frieden 234.
Annus decretorius 1624. 236.
Anton Ulrich Herzog von Meinungen 263.
Ariovists Niederlage 15.
Arminius schlägt den Varus 17.
Arnulfus 56.
Augsburgische Confeßion 175.

B.

Badischer Friede 257.
Bamberg, Errichtung dieses Bisthums 75.
Banner, Schwedischer General 222.
Barriere-Tractat 258.
Baurenkrieg 170.
Bayern
deren erster Sitz im Norico 24.
Carl der Grosse vertilgt deren Herzoge 43.
Theilung des Hauses Bayern und Pfalz 117.
Abgang der Landshutischen Linie 158.
Achtserklärung des Churfürsten 253.
Herstellung im Badischen Frieden 257.
tritt der pragmatischen Sanction bey 269.
Befehdungen unter Friedr. III. 148.
Bernhard von Weimar 221.
dessen Subsidien-Tractat mit Frankreich 224.
dessen Siege am Rhein 227.
Bernhard von Galen, Bischof von Münster 244.
Billungischen Stams Abgang 87.
Bischöfe
deren Ursprung unter Const. M. 20.
deren Beschaffenheit in Franken im 6. sec. 33.
deren Vermehrung unter Car. M. 47.
und unter Ott. M. 70.
deren Ansehen unter Lud. pio 50.
Streit über deren Investitur 82. 85.
Bitte, Recht der ersten 237.
Böhmische Readmission 255.
Bonifacius 37.
Bourbonischer Haus-Tractat 277.
Brandenburg, dessen Ursprung 93.
kömmt an Bayern 124.
an Luxenburg 132.
an Zollern 140.
Brandenburgs Schadloshaltung im Westph. Fr. 233.
Braunschweig Lüneburg 87. 91.
wird ein Herzogthum 105.
Successionsstreitigkeiten 132.
Neue Linien zu Calenberg und Wolfenbüttel 142.
erlangt das Abwechslungsrecht in Osnabrück 233.
Streitigkeiten mit Brandenburg 247.
erlangt die Chur 255.

Register.

erhält Bremen u. Verden 260.
Braunschweig, die Stadt wird überwältiget 247.
Bremische Streitigkeiten mit Schweden 244.
it. 247.
Breslauer Friede 267.
Buchdruckerey, deren Ursprung 152.
Bund, der heilige 180.
Burgundisches Reich 54.
mit dem Fränkischen wieder vereiniget 77.
Burgund kömmt an Frankreich 131.
Vertrag mit Carl dem V. 186.

C.

Cadanscher Friede 176.
Calender-Zwist 196.
wird gehoben 251.
Cambray (Traité des Dames) 173.
Cammergericht. Dessen Ursprung 156.
neue Ordnung 186.
verändert wegen der Religion 189.
nach Wetzlar verlegt 250.
Capetingischer Stamm 74.
Carolinger 41.
deren Erlöschung 55.
Carolus Martellus 37.
Carolus M. 42.
wird Römischer Kaiser 44.
Carolus Crassus der letzte seines Stamms 55.
Carolus IV. Gegenkönig 126.
Kaiser 128.
Carl der Kühne von Burgund 150.
Carl der V. Kaiser 166.
sucht die Reformation zu hindern 181.
resignirt 190.
Carl der VI. Kaiser 256.
Carl der VII. Kaiser 266.
Carl der XII. König in Schweden 252.
dessen Niederlage bey Pultawa 254.
dessen Tod 260.
Carl von Lothringen 268.
Chlodoväus 27.
Christian von Braunschweig 211.
stirbt an Gift 213.
Churfürsten
deren erste Spuhr 94.
deren Zahl sieben 111.
Erweiterung ihrer Rechte 115.
Churfürstentag 217.
Chur, die achte 234.
die neunte 251.
die Sächsische kömmt auf die Albertinische Linie 185.
die Brandenb. kommt an die Burggrafen von Nürnberg 140.
Churverein, die erste 125.
neue 142.
Cimbrischer Krieg 15.
Cölln, zwistige Bischofswahl 250.
der Churfürst in der Acht 253.
restituirt im Badischen Frieden 257.
Cöllnische Streitigkeiten 247.
Moderationssache 261.
Concilium zu Pisa 161.
Concordaten zwischen Henrich dem V. und dem Pabst 86.
mit Martin dem V. 138.
mit Nicolaus dem V. 146.
Concordienbuch 196.
Congreß zu Frankfurt 249.
zu Cambray 262.
zu Nürnberg 240.
zu Münster u. Osnabrück 231.
Conrad der I. 61.
Conrad der II. Salicus 76.
Conrad der III. 92.

Register.

Conradins Enthauptung 110.
Constantin der Grosse 19.
Constantinopel geht an die Türken über 148.
Crypto-Calvinismus 196 ꝛc.

D.

Donauwerthische Sache 201.
im Westphälischen Frieden 236.
Deputationstag zu Frankf. 230.
Don Carlos erhält Neapel und Sicilien 265.
Dreyssigjährigen Kriegs Anfang 208.
Dresdner Friede 270.

E.

Emden, deren Streitigkeiten 200.
Erbverbrüderung zwischen Meissen und Hessen 132.
Sachsen und Brandenb. 141.
Erfurt wird überwältigt 247.
Erstgebuhrt, in Oesterreich 194.
Erzämter, erste Spuhr 65.
Erzcanzlers-Amt 70.
Erzschatzmeister-Amt 241.
Erzstallmeister-Amt 261.
Eudes, König der Westfranken 57.
Executions-Receß zu Nürnberg 204.
Eydgenossen, deren Freyheit 134.

F.

Faustrecht, dessen Anfang 53.
die Quelle des Staatsrechts der mittlern Zeiten 111.
Ferdinands Röm. Königs-Wahl 175.
Ferdinand der I. Kaiser 191.
Ferdinand der II. designirter König in Böhmen 207.
Kaiser 209.
Ferdinand der III., siegt bey Nördlingen 222.
Kaiser 226.
Ferdinand von Braunschweig siegt 275. 277.
Flotte des Kaisers auf der Ostsee 215.
Frankfurter Union 268.
Franken, deren Sitz im 5. sec. 25.
Fränkische Monarchie,
Stiftung 27.
Theilung 30.
Vereinigung in Carolo Cr. 55.
Franz der I. König in Frankr. 169.
Franz der I. Kaiser 270.
Friede zu Lübeck 217.
Friedens-Präliminarien zu Hamburg 229.
Friedensschluß zu Cambray 262.
Friedrich der I. 94.
Friedrich der II. Gegenkais. 101.
allein 103.
Friedrich von Oesterreich, Gegenk. 122.
Friedrich der Streitbare bekömmt Chursachsen 140.
Friedrich der III. Kais. 144.
Friedrich Churf. v. Sachsen 169.
Friedrich der III. Pfalzgr. wird reformirt 192.
Friedrich der V. König in Böhmen 209.
wird geächtet 210.
Friedrich Wilhelm von Brandenb. 229.
Friedrich d. II. K. in Preussen 265.
Friesen, deren Sitz im 5. sec. 25.
Fulda, wird ein Bistum 272.

G.

Gallien von den Römern erobert 15.
Gebhard, Churf. von Cölln wird reformirt 197.
Geistlicher Vorbehalt 189.
Georg der I. König von Großbrit. 258.
Gerichtbarkeit, geistliche 237.
Glaubensbekenntniß der Protestanten 175.

Register.

Gleichheit der Religion im W. Fr. 327.
Goldne Bulle 129.
Gothen, Oſt- u. Weſt-Gothen 22.
Grafen, deren Landesherrſch. 87.
Gregorii M. Streitigkeiten 32.
Gregorius III. 37.
Gregorius V. 74.
Gregorius VII. ſucht Teutſchland in ein Wahlreich zu verwandeln 82.
Großbritannien kömmt an Hannover 258.
Grumbachiſche Händel 191.
Guſtav Adolph, Erretter der Proteſtanten 218.
bleibt bey Lützen 220.

H.

Haager Concert 257.
Hanauiſcher Succeſſions-Streit 265.
Handlungs-Tractaten zwiſchen Carl dem VI. und Philipp dem V. 262.
Handlungs-Geſellſchaft zu Oſtende 262.
aufgehoben 263.
Handwerks-Mißbräuche gehoben 264.
Hannoveriſches Defenſiv-Bündniß 262.
Heidelberger Union 200.
Heilbronner Bund 221.
Henneberg, Urſprung dieſes Hauſes 75.
Henricus Auceps 63.
Henricus II. 74.
Henricus III. 79.
Henricus IV. 81.
Henricus V. mit dem der Fränkiſche Stamm ausgeht. 85.
Henricus VI. bringt Sicilien an ſein Haus 98.
Henricus Leo wird in die Acht erklärt 96.
Henricus VII. von Luxenburg 120.
bringt Böhmen an ſein Haus 121.
Henrich Langr. v. Thüringen 106.
Henrich der jüngere von Braunſchweig 180.
Henrich, Prinz von Preuſſen 277.
Herzoge, kommen unter Carolo M. in Abgang 44.
Heſſen wird eine Landgrafſchaft 117.
Succeſſionsſtreit zwiſchen Caſſel und Darmſtadt 200.
Hildebrand, nachheriger Pabſt Gregorius VII. 81.
Hohenlohiſche Exſecutions-Sache 272.
Hubertsburger Friede 278.
Hunnen, deren Einbruch 60.
Niederlage 65.
Huß verbrannt 137.
Huſſiten-Krieg 138.

I.

Jeſuiter-Orden 189.
deren gefährl. Schriften 216.
Innocentius III. 100.
Interim 186.
Interregnum (das ſogenañte) 100.
Inveſtitur der Biſchöfe mit Stab und Ring 70. 82. 85.
Johannes der XXII. 123.
Johann Churfürſt von Sachſen 177.
Johann Friedrich — gefangen 183.
Johann Friedrich von Sachſen 176.
Johann Friedrich II. gefangen 193.
Joſeph der I., Kaiſer 253.
Joſeph der II. 279.
Jülich- und Bergiſcher Succeſſ.-Streit 203.

Register.

Ius deuolutionis 247.

K.

Kaiserwürde, deren Erneuerung
unter Car. M. 44.
unter Ottone M. 69.
befestigt von Ottone III. 74.
Kaiser-Titel,
erwehlter Römischer Kaiser 161.
Kipper- und Wipper-Zeit 213.
Kirchenstaat unter Constant. M. 19.
und Chlotario I. 31.
unter Carolo Mart. 37.
unter Carolo M. 47.
unter Ottone M. 70.
Kirchen-Versammlung
zu Frankfurt am Mayn 47.
zu Pisa 136.
zu Costnitz 137.
zu Basel 139.
zu Trident 183.
Kreuzzüge, deren Anfang 84.
unter Friedrich dem I. 98.
unter Friedrich dem II. 104.
Kreise, deren Veranlassung 159.
Vermehrung 163.
vollkommnere Verfassung 190.
Kriegswesen, neue Einrichtung 165.
beständige Kriegsrüstung 247.

L.

Landeshoheit, deren Ursprung 62. 71. 111.
bestätigt im W. Frieden 238.
Landfriede zu Würzburg 86.
unter Rudolf von Habsburg 115.
unter Max. I. 156.
Leipziger Bund 219.
Leopold, Kaiser 246.
Lige von Cambray 161.
zu Würzburg 204.
Limburgisch. Successionsfall 258.
Longobardisches Reich 43.
Lotharingisches Reich 52.
Lotharius I. 51.
Lotharius II. 90.
Ludouicus pius 49.
Ludouicus German. 51.
Ludouicus Bauarus 122.
bringt Brandenburg an sein Haus 124.
Ludwig der XIV. 247.
Luther, D. Martin 164.
Lützisches Treffen 220.

M.

Madrider Friede 170.
Magdeburgs Zerstöhrung 219.
Maiores domus 34.
Mansfeld, Graf 211.
Mantuanischer Successions-Fall 216.
Marcomannischer Krieg 18.
Maria Theresia, Erbinn der Oesterreichischen Staaten 266.
Matthias nimmt Ungarn und Oesterreich in Besitz 202.
bekömmt Böhmen 205.
wird Kaiser 205.
Mayland von Friedr. III. vernachlässigt 147.
Maximilian der I. 154.
Wechselheyrath seiner Kinder 156.
seiner Enkel 163.
Maximilian der II. 193.
Mecklenburg, Ursprung des Hauses, 92.
dessen Fürsten werden Herzoge 129.
Achtserklärung 215.
Unruhen 260.
Landes-Administration 264.
Moritz von Sachsen 183.
wider Carl den V. 187.
Mühlbergisches Treffen 184.
Münster, Friedens-Congreß 231.
Streitigkeiten 214.

Register.

Holländischer Krieg 247.
streitige Bischofs-Wahl 255.
Münzen, erste Fränkische 31.
Carolingische 45.
Münz-Ordnung 192.
Münzfuß, Leipziger 251.

N.

Nassau-Siegische Religions-Beschwerden. 258.
Nimweger Friede 248.
Nordische Kriegs-Unruhen. 246.
Nordischer Krieg 252.
dessen Ende 259.
Nymphenburger Bündniß 266.

O.

Oldenburger Successs. Streit 248.
Olivischer Friede 246.
Orientalische Handlungs-Compaguie zu Wien 262.
Osnabrücker Friedens-Congreß. 231.
Abwechslungs-Recht 233.
Ostfriesischer Successionsfall 268.
Ostgothisches Reich in Italien 24.
dessen Ende 32.
Oesterreich. Markgrafen Bambergischen Stamms 74.
deren Ausgang 107.
kömmt an die Habsburgische Familie 113.
Vereinigung der Oesterreichischen Länder 156.
Oesterreichischer Successionskrieg 266.
Otto illustris 59.
Otto M. 65.
Otto II. 73.
Otto III. 74.
Otto IV. 100.

P.

Pabst, dessen Gewalt vor Constantin. 20.
Zuwachs des päbstlichen Ansehens 49.
Schisma zwischen Innoc. II. und Anacleto 91.
der päbstliche Sitz zu Avignon 120.
wieder zu Rom 133.
Pacification von Gent 195.
Paderborn kömmt unter den Bischof 201.
Passauer Vertrag 187.
bestätigt in W. Frieden. 236.
Pfalzgrafen, deren Anfang 72.
Pfälzische Chur kömmt an Bayern 213.
Restitution 234.
Pfalz nimmt seine Churstelle wieder ein 255.
Pfälzische Verwüstungen 250.
Religionsbeschwerden 261.
Pfalz-Bayrischer Haus Unions-Tractat 264.
Peinliche Halsgerichts-Ordnung 176.
Peter der III. Russischer Kaiser 277.
Philipp von Hessen 171.
gefangen 185.
Pipinus breuis 38.
König 40.
Polnische streitige Königs-Wahl nach August dem II. 264.
Postwesen, dessen Anfang 165.
Prätendent 265.
Prager Friede 222.
Pragmatische Sanction 258.
deren Garantie vom Reich 263.
– – von Frankreich 265.
Pragmatische Armee 268.
Preussen secularisirt 171.
Preussische Krone 252.
Einbruch in Böhmen 266.
neuer Einbruch 269.
Einnahme von Sachsen 270.
neuer Einbruch in Böhmen 273.
Pultawa 254.

Pulver

Register.

Pulver, dessen Erfindung 133.
Pyrenäischer Friede 246.

Q.

Quadrupel-Allianz 259.

R.

Rastadter Friede 257.
Ragoczy macht Unruhen in Ungarn 252.
Recurse an die Reichsversammlung 255.
Reformation der Kirche 164.
gewinnt starken Fortgang 179.
Reformation Catholischer Landesherren 198.
Reichs-Executions-Krieg wider Preussen 273.
Reichsgerichte, deren Gebrechen 272.
Reichshofrath, dessen Anfang 159.
im Westph. Fr. 238.
Ordnung, die erste 191.
die letzte 243.
Reichs-Pfandschaften 238.
Reichs-Regiment 159.
Reichstag von 1582. die Norm der weltlichen Fürstenstimmen 196.
Reichsversammlung nach Frankfurt verlegt 267.
Religions-Friede 188.
bestätigt im W. Frieden 236.
Religions-Beschwerden zwischen Pfalz und Brandenburg 255.
Druckungen in den Niederlanden 194.
Religions-Veränderung in Churfachsen. 251.
Restitutions-Edict 215.
Reunions-Cammern 249.
Rheinfels 260.
Rheinischer Bund 108.
Richard von Cornwall 108.
Römische Herrschaft unter dem Cäsar u. August 15.
unter Constant. M. 19.
Roßbachischer Sieg 274.
Rothenburgis. Primogenitur 272.
Rudolf von Habsburg 113.
bringt Oesterreich an sein Haus 113.
Rudolf der II. 195.
Ruprecht Röm. K. 135.
Ryßwickischer Friede 251.

S.

Sachsen, deren Sitz im 5. sec. 25.
bezwungen von Carolo M. 42.
Streit der Ernestinischen und Albertinischen Linie 180.
Salzburgische Emigration 264.
Schleswig 64. 78.
Schmalkalder Bund 178.
dessen Trennung 184.
Schwaben, deren Sitz im 5. sec. 25.
Schwäbischer Bund 152.
erlöscht 176.
Schwedische Acquisition im W. Fr. 233.
Veränderung der Regierungsform 260.
Seviler Tractat 263.
Sickingische Händel 170.
Sigismundus 137.
Simultaneum 242.
Spanischer Successionskrieg 252.
Stände, deren Gewicht unter Ludouico pio 50.
werden Landesherren 112.
Standes-Erhöhungen unter Car. IV. 130.
Stanislaus K. in Polen, erhält Lothringen 264.
Staufische Familie 89.
Steuerwesen 142.
Straßburg, zwistige Bischofswahl 197.
kömmt an Frankreich 249.
Stumsdorfer Waffenstillstand 223.

Register.

T.

Taxische Introduction 272.
Teutschen Ordens Ursprung 98.
Streit mit Preussen 148.
Thüringer, deren Sitz im 5. sec. 25.
bekommen wieder Herzoge 53.
Ursprung der Landgrafen 78.
Tilly 214. 219.
Toggenburger Religionssache 258.
Torgauer Bündniß 172.
Torstensons Progressen 230.
Traité des Dames 173.
Transplantation 172.
Tridentinisches Concilium 192.
Tripel-Allianz 258.
Türenne 231.
Türkenkrieg 173.
unter Max. II. 193.
unter Rudolf II. 199.
unter Leopold 246.
unter Carl VI. 265.

U.

Ulrich H. von Würtenberg in der Acht 167.
Ungarn, unter Teutscher Oberbotmässigkeit 79.
Union zu Heidelberg 200.
neue protestantische 204.
Usleberische Schmähschrift 261.
Utraquisten 192.
greiffen zu den Waffen 207.
Utrechter Union 196.
Congreß 256.

V.

Vereinigte Provinzen gegen Spanien 196.
Versailles, Bündniß daselbst 273.
Vicariats-Streitigkeiten 246.
Vergleich 272.
Visitation des Cammergerichts 254.
deren Ende 258.
neueste Visitation 279.

W.

Wahlcapitulation, die erste, 167.
beständige 247.
Wallenstein 220.
Wanderungen der Völker im fünften Jahrhundert 22-24.
Welfische Familie 49. 80. 89.
Welfen und Gibellinen 93.
Wenden 25.
Wenzel, Röm. K. 134.
wird abgesetzt 135.
Westmünsterische Bündnisse 273.
Westphälischer Friede 232.
Wiedertäufer 177.
Wiener Definitiv-Tractat 265.
Wildfangs-Recht 247.
Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg wird catholisch 206.
Wormser Vertrag 268.
Wrangel 231.
Würtenbergs Standes-Erhöhung 156.
Würtenbergischer Recurs 272.

Z.

von Zips, Graf 173.
Zwentebold 58.

Bayerische Staatsbibliothek München